Das

Provinzial-Recht

des

Herzogthums Westphalen

und der Grafschaften

Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Im Auftrage

des Königl. Justiz-Ministeriums

für die Gesetz-Revision

bearbeitet

von

G. W. F. Rintelen,

Königlichem Oberlandesgerichts-Rathe zu Arnsberg.

Zweiter Theil.

Motive.

Paderborn, **1837.**

Verlag von Wilh. Crüwell.

Verzeichniß

der wesentlichen Druckfehler im 2. Theile.

1) Seite 2, Zeile 7 von oben lies: von Viebahn, Statt: von Vielbahn.
2) Seite 15, Zeile 8 von unten lies: ausgeschlossen, Statt: geschlossen.
3) Seite 41, Zeile 15 von oben, lies: 1817, Statt: 1917.
4) Seite 44, Zeile 6 von oben, lies: §§. 12—15, Statt: §§. 11—15.
5) ibid. Zeile 12 von unten, lies: §. 27, Statt: §. 17.
6) Seite 74, Zeile 1 von oben, lies: §. 19—28, Statt: §. 17—26.
7) Seite 85, Zeile 10 von oben, lies: die in der Einleitung für die materielle Bearbeitung aufgestellten Grundsätze N. IV., Statt: §. 3. N. IV. der Motive.
8) Seite 104, Zeile 13 von oben, lies: weiter, Statt: nicht.
9) Seite 107, Zeile 6 von oben, lies: möglichsten, Statt: nützlichsten.
10) Seite 126, Zeile 7 von oben, lies: 1795, Statt: 1793.
11) Seite 131, Zeile 10 von oben, lies: Entrichtung, Statt: Erleichterung.
12) Seite 136, Zeile 4 von unten, lies: Beisteuer, Statt: Besteuerung.
13) Seite 141, Zeile 1 von oben, lies: scheinen, Statt: schienen.
14) Seite 146, Zeile 10 von unten, lies: Erbauung, Statt: Erhebung.
15) Seite 174, Zeile 14 von oben, lies: in der Einleitung für die materielle Bearbeitung N. II., Statt: §. 3. N. II.
16) Seite 177, Zeile 3 von oben, lies: §. 7., Statt: §. 11.
17) Seite 178, Zeile 12 von unten, lies: §. 13, Statt: §. 17.

Die sich außerdem hin und wieder findenden, gewöhnlichen Druckfehler bittet man zu entschuldigen.

Verzeichniß

der wesentlichen Druckfehler im 2. Theile.

1) Seite [illegible]
2) Seite [illegible]
3) Seite [illegible]
4) [illegible]
5) [illegible]
6) [illegible]
7) Seite [illegible]
8) Seite [illegible]
9) Seite [illegible]
10) Seite [illegible]
11) Seite [illegible]
12) Seite [illegible]
13) Seite [illegible]
14) Seite [illegible]
15) Seite [illegible]
16) Seite [illegible]
17) Seite [illegible]

[illegible]

Motive

zu dem Entwurfe

des

Provinzial-Rechts

für das

Herzogthum Westphalen.

Einleitung.

Das Herzogthum Westphalen, begrenzt von andern Theilen der Monarchie, den Fürstenthümern Paderborn und Münster, der Grafschaft Mark, dem Herzogthume Berg, dem Fürstenthume Siegen und den Grafschaften Wittgenstein, hat, in seiner gegenwärtigen geographischen Ausdehnung, niemals einen selbstständigen Staat gebildet, sondern immer einem größern als Theil angehört. Im Mittelalter bestand dasselbe noch aus mehreren kleinern, unter einander völlig getrennten, Besitzungen. Einzelne Theile derselben hatte das Churfürstenthum Cöln schon in den ältesten Zeiten erworben, und später wurden auch die übrigen sämmtlich dessen Landeshoheit unterworfen; das frühere Herzogthum Westphalen nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen im Jahre 1180, als Lehn vom Kaiser und Reich, die Grafschaft Arnsberg durch Kauf am 25ten August 1368, und die Aemter Fredeburg und Bilstein in den Jahren 1444 und 1445 bei Beendigung der sogenannten Soester Fehde gegen Aufgebung der Rechte auf die Stadt Soest.

Nunmehr erst wurde das Herzogthum Westphalen durch die Erblandesvereinigung vom 10ten Juni 1463, erneuert am 6ten Juli 1590,

(Scotti. Abtheilung I. Thl. 1. pag. 9 und 159.)

ein politisches Ganze, dessen Verfassung darin nach festen Grundsätzen geregelt war, und es blieb ganz in dieser Lage mit dem Churfürstenthume Cöln bis zu dessen Aufhebung vereinigt. In Gemäßheit des Reichs-Deputations-Recesses vom 25ten Februar 1803 ging dasselbe demnächst an das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, und endlich durch die Traktate vom 10ten Juni 1815 und 30ten Juni 1816,

(Ges.-Samml. von 1818. Anh. pag. 46 und 49.)

an die Krone Preußen über:

Was den Rechtszustand desselben betrifft, so bietet dieser verhältnißmäßig nur wenig Eigenthümliches dar; die allgemein in Deutschland gültigen einheimischen und fremden recipirten gemeinen Rechte blieben unter den beiden frühern Landesherrschaften fortwährend bestehen, und nur in einzelnen Zweigen waren dieselben durch Gewohnheit und besondere, theils für den ganzen Staat und theils speciell für das Herzogthum Westphalen erlassene, Gesetze modificirt. Eine gänzliche Veränderung der Gesetzgebung erfolgte erst unter der jetzigen Regierung, in Folge des Patents vom 21ten Juni 1825.

(Ges.-Samml. S. 153.)

Es sind darnach, mit Ausnahme einzelner §. 4—13. bezeichneter Theile, seit dem 1ten Dezember 1825 die gemeinen Rechte und diejenigen Landesgesetze, oder die in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist, aufgehoben, und durch das an ihre Stelle getretene allgemeine Landrecht ersetzt, (§. 2. l. c.), fortdauernde gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben dagegen behalten die in den einzelnen Landestheilen (dem Herzogthume Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Witt-

genstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg) und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allg. Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

Um dabei jede Ungewißheit zu beseitigen, sollte ein vollständiges Verzeichniß der ganz oder theilweise in Kraft bleibenden Landesordnungen angefertigt und durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden (§. 3. l. c.)

Die Bearbeitung dieses Verzeichnisses begann kurz nachher. Durch Verfügung vom 4ten November 1825 wurde der Oberlandesgerichts-Rath von Biegeleben, unter Theilnahme des Geheimen Justizraths Freusberg, damit beauftragt, und es wurden die Arbeiten des ersteren sodann vom Königlichen Oberlandesgerichte mit Zuziehung eines Mitgliedes der Regierung, des Regierungsraths Arndts, einer collegialischen Berathung unterworfen.

Theils in Herbeischaffung des Materials und theils bei Prüfung der einzelnen Verordnungen stellten sich derselben jedoch so erhebliche Schwierigkeiten entgegen, daß die Arbeit, rücksichtlich des Herzogthums Westphalens, erst im Jahre 1831, nachdem sie in ersterer Hinsicht durch die von dem Regierungs-Sekretair Scotti zu Düsseldorf veranstaltete, 1830 in 4 Bänden erschienene Sammlung der Churfürstlich-Cölnischen und Großherzoglich-Hessischen Verordnungen erleichtert war, beendigt werden konnte.

Mit dem Berichte vom 11ten Januar 1832 hat das Königliche Oberlandesgericht folgende Verzeichnisse mit den Verhandlungen eingereicht:

1. über die bestehen bleibenden Verordnungen (I. und II.)
2. über diejenigen Verordnungen, welche ganz oder theilweise außer Gesetzeskraft getreten sind (III. und IV.) und
3. diejenigen nicht mehr geltenden Gesetze, welche sich auf die frühern Staats-, Gerichts- und Steuer-Verfassung beziehen, deren nicht mehr bestehende Gesetzeskraft sich daher durch ihren Gegenstand von selbst ausspricht. (V.)

Die erste Abtheilung enthält 77, die zweite 97 und die dritte 353 einzelne Verordnungen, und glaubt das Königliche Oberlandesgericht dabei, sich die möglichste Gewähr dafür beschafft zu haben, daß keine, für das Provinzialrecht nur irgend erhebliche, Verordnung übergangen sei.

Die Prüfung dieser Verzeichnisse führte inzwischen zu der Ueberzeugung, daß durch Bekanntmachung derselben der Zweck des Gesetzes, die Beseitigung jeder Ungewißheit über die Gültigkeit einzelner provinzialrechtlicher Vorschriften, nicht erreicht werden können.

Nur wenige der frühern Landesordnungen waren darnach in ihrem ganzen Umfange, bei mehreren nicht einmal der ganze Inhalt einzelner §§. bestehen geblieben, und überhaupt schien es unmöglich, das geltende Provinzialrecht bloß durch Verweisung auf die älteren geschriebenen Rechtsquellen, welche im Laufe der Zeit durch Gewohnheit und mancherlei andere Umstände bedeutend modificirt waren, wiederzugeben. Es wurde deshalb höhern Orts die Bekanntmachung jener Verzeichnisse ganz aufgegeben und auch für das Herzogthum Westphalen auf gleiche Weise, wie in den andern Provinzen der Monarchie, die Ausarbeitung eines Provinzial-Gesetzbuchs angeordnet.

Begriff des Provinzialrechts.

Zunächst scheint hierbei die Frage,

welche Rechtsnormen nach dem Sinne der schon oben extrahirten §§. 2. und 3. des Publikations-Patents vom 21ten Juni 1825 in die Sphäre des Westphälischen Provinzialrechts gehören?

um so mehr eine nähere Prüfung zu erfordern, da bei den Behörden bisher fortwährend sehr abweichende und schwankende Ansichten darüber bestanden haben, und auch aus den von dem Königlichen Oberlandesgerichte angefertigten Verzeichnissen ein festes Princip, wovon dasselbe in dieser Beziehung ausgegangen, nicht zu entnehmen ist.

Zur Zeit der Einführung unserer vaterländischen Gesetze umfaßte, wie schon oben bemerkt, die gesammte civilrechtliche Gesetzgebung in dem Herzogthum Westphalen folgende Theile.

1. das gemeine deutsche Recht,
2. das römische Recht,
3. das kanonische Recht,
4. das longobardische Lehnrecht,
5. die unter den verschiedenen Regierungsperioden später erlassenen Gesetze, und
6. die entstandenen Gewohnheitsrechte.

Die beiden letztern bildeten das damalige Particularrecht.

Durch das Patent vom 21ten Juni 1825 werden von diesen, mit Ausnahme der §. 4 — 13. benannten Zweige,

I. gänzlich aufgehoben,

A. die gemeinen Rechte, und

B. diejenigen Landesgesetze oder die in ihnen ent-

haltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

II. Noch fernerhin gesetzliche Kraft und Gültigkeit sollen dagegen behalten

A. die in dem Herzogthume Westphalen und einzelnen Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, so wie

B. diejenigen Landesordnungen und Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, und, als Hauptentscheidungs-Quelle, den Gegenstand des künftigen Provinzialrechts ausmachen.

Daß nun

ad I. A. unter den, durch das Allgem. Landrecht ersetzten, gemeinen Rechten das gemeine deutsche, römische und kanonische Recht (das longobardische Lehnrecht bleibt nach §. 5. des Patents vorläufig gültig) zu verstehen sind, darin kommen, meines Wissens, alle Ansichten überein, und es scheint auch hierüber nach dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauche und mit Rücksicht auf den §. 1. des Puplikations-Patents vom 5ten Februar 1794 gar kein Zweifel obwalten zu können.

Zu erheblichern Bedenken geben aber die Bestimmungen des Patens hinsichtlich

des frühern Particularrechts, der Landesgesetze und Gewohnheiten

Veranlassung, und es lassen sich allerdings, nicht ohne scheinbaren Beifall, verschiedene Ansichten darüber aufstellen, welche derselben ad I. B. für aufgehoben, und welche ad II. A. und B. für fortbestehend zu achten sind.

1. Die Gewohnheitsrechte (d. h. die selbstständigen) sind jedenfalls sämmtlich unbedingt aufrecht erhalten, da dieser nur im §. 3. des Patents gedacht

wird, und liegt hierfür der Grund wohl darin, weil Gewohnheitsrechte wohl immer durch ein fühlbares eigenthümliches Bedürfniß hervorgerufen werden.

Zweifelhafter liegt dagegen die Sache in Ansehung

2. Der Landesgesetze.

Das Patent unterscheidet hierbei

a. die in dem Herzogthume Westphalen und einzelnen Orten bestehenden besondern Rechte, welche ebenfalls unbedingt, und

b. Landesordnungen, welche nur dann ganz oder theilweise gültig bleiben sollen, wenn sie sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen.

Viele Vertheidiger hat deshalb die Ansicht gefunden, daß

ad a. zu den besondern Rechten die für das Herzogthum Westphalen oder einzelne Orte speciell und ausschließlich erlassenen Gesetze zu rechnen, und

ad b. nur rücksichtlich der für den ganzen betreffenden Staat gegebenen Gesetzen das hier erwähnte Merkmal zu beachten sei. Auch das Königliche Oberlandesgericht scheint bei Anfertigung der Verzeichnisse nach den Motiven zu dem Verzeichnisse I. dieser Ansicht gefolgt zu sein, obgleich dieselben nicht überall consequent durchgeführt ist.

Diese, auf der territorialen Gültigkeit der einzelnen Gesetze beruhende, Interpretation hat indeß auch vielfachen Widerspruch erfahren, ohne daß mir jedoch ein anderer fester Grundsatz darüber bekannt geworden, welche sonstigen Gesetze unter die

besondern Rechte

zu subsummiren.

Ganz abweichend hiervon wird zwar außerdem noch von dem Freiherrn von Harthausen in seiner Abhandlung

Heft 85 S. 84. der Jahrbücher angeführt, daß von mehreren Seiten selbst die Behauptung aufgestellt worden,

> daß die für den ganzen betreffenden Staat gegebenen Gesetzen zum jus commune zu rechnen, und als solche unbedingt, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, außer Anwendung gekommen seien,

indeß würde eine derartige Annahme, meines Erachtens, den Worten des Patens gradezu widerstreiten.

Wohl aber könnte man, dem Wortverstande nach, geneigt sein, der erstern Ansicht beizupflichten, da das Patent von den in den einzelnen Landestheilen — unter andern in dem Herzogthume Westphalen — und Orten bestehenden besondern Rechten im Gegensatz der Landesgesetze spricht.

Dennoch aber kann dieselbe, meines Ermessens, nicht für die richtige erachtet, vielmehr muß angenommen werden, daß, ohne alle Rücksicht auf den geographischen Umfang der Gültigkeit,

a. alle Gesetze, welche Rechtsinstitute deutschen Ursprungs, oder etwa sonstige einheimische, eigenthümliche Rechtsverhältnisse betreffen,

als besondere Rechte

unbedingt, dagegen

b. alle andere Gesetze, welche römisches oder kanonisches Recht wieder gegeben, modificirt oder abgeändert haben, nur insoweit beibehalten sind, als die darin enthaltenen Rechtsnormen Provinzialrechtsverhältnisse berühren.

Meine Gründe dafür sind folgende:

1. Es ist bekannt, welcher Streit unter den Rechtslehrern über die Existenz eines gemeinen deutschen Rechts obwaltet. Selbst diejenigen, welche ein solches annehmen,

cfr. Runde deutsches Privatrecht §. 79. seq. Danz

Handbuch Th. I. §. 79. seq. und Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 39. seq.

wollen aber nur aus den allgemeinen Rechtsgesetzen, dem gemeinen Gewohnheitsrechte und der Natur der Sache für jedes Institut deutschen Ursprungs leitende Principien aufstellen, wornach diese Institute bei der Unzulänglichkeit oder dem Mangel partikularrechtlicher Bestimmungen zu beurtheilen sind, und betrachten jene leitenden Principien als gemeines deutsches Recht. — Ist es nun auch nicht zu bezweifeln, daß diese nothwendig subsidiären Rechtsnormen unter den nach §. 2. des Patents durch das Allgemeine Landrecht ersetzten

gemeinen Rechten

mit begriffen sind, so würde es doch dem aufgestellten Begriffe des gemeinen deutschen Rechts widerstreiten, diejenigen Landesgesetze, welche für Institute deutschen Ursprungs specielle Vorschriften enthalten, unter die

gemeines Recht

entweder wiederholend, modificirend oder abändernd, betreffenden Landesgesetze, wovon der zweite Abschnitt des §. 2. des Patents spricht, zu subsummiren. Solche Gesetze sanctioniren vielmehr ein selbstständiges Recht, eben weil es kein principales gemeines deutsches Recht giebt, und der Natur der Sache nach nur bei einem solchen von einer Modification, oder Abänderung desselben die Rede sein kann, nicht aber bei einem Rechte, welches als subsidiäre Entscheidungsquelle nur aus der Geschichte der einzelnen Rechts-Institute entwickelte allgemeinen Rechtsnormen umfaßt.

Hiernach können mithin unter den nach §. 2. des Patents aufgehobenen,

gemeines Recht

betreffenden, Landesgesetzen nur die sich auf das römische

und kanonische Recht (das longobardische Lehnrecht kommt nicht in Betracht) beziehenden verstanden werden.

Ganz genau bezeichnend ist dagegen

2. der Ausdruck im §. 3. des Patents,

besondere Rechte,

für die Institute deutschen Ursprungs, oder etwa sonstige eigenthümliche einheimische Rechtsverhältnisse betreffenden Landesgesetze. Grade solche Gesetze sind ganz eigentlich das

selbstständige, besondere Recht

eines deutschen Staats.

Auf der andern Seite läßt sich für die, auf der territorialen Gültigkeit beruhende Interpretation nur anführen, daß dieselbe dem Wortverstande nicht widerspricht. Forscht man dabei aber nach den Motiven, welche den Gesetzgeber zu einer solchen Sanction bewogen haben könnten, so sind, meines Ermessens, keine aufzufinden, welche eine haltbare Probe zu bestehen geeignet wären. Das einzige würde wohl nur darin gesucht werden können, daß dergleichen Gesetze häufig durch das eigenthümliche Bedürfniß der betreffenden Landestheile bedingt sind. Dies Motiv kann jedoch der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt haben. Denn auch die im §. 2. des Patents erwähnten Landesgesetze bleiben nach §. 3. ibid. als Provinzialrecht fortdauernd in Kraft, wenn sie sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, und da sonach jenes Motiv schon allgemein berücksichtigt ist, so sieht man sich vergebens nach einer Erläuterung um, warum die erstern Gesetze, als Ausnahme, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, unbedingt aufrecht erhalten sein sollen.

Ferner ist es auch dem Sprachgebrauche durchaus nicht zuwieder, die für einzelne Landestheile und Orte ausschließlich erlassenen Gesetze in gleiche Cathegorie mit

allen übrigen Landesgesetzen zu rechnen, wohl aber erscheint es, wie oben ad 1. gezeigt worden, ganz unzulässig, die, einheimische und deutsche Rechts-Institute betreffenden, Gesetze in die Sphäre der

gemeines Recht

wiederholenden, modificirenden oder abändernden Landesgesetze zu verweisen, was aber dann nothwendig geschehen müßte, da es sonst ganz an einer Bestimmung hierher fehlen würde.

Ueberall zeigt sich also nur in der ausgeführten Art unter den Vorschriften des Patents die vollkommenste Uebereinstimmung, und es ist diese Interpretation auch

3. den schon höhern Orts ausgesprochenen Grundsätzen gemäß.

Nach einer, von der Königlichen Regierung dem Königlichen Oberlandesgerichte mitgetheilten, über die fernere Gültigkeit der Großherzogl. Hessischen Forstordnung vom 16ten Januar 1811 zwischen den Königlichen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Justiz gepflogenen Korrespondenz, insbesondere nach einem Schreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 25. November 1831.

Acta des Oberlandesgerichts, die Anfertigung eines Provinzialgesetzbuchs betreffend Fol. 72.

haben sich nämlich diese beiden höhern Behörden darin einverstanden erklärt, wie aus den Berathungen der Abtheilungen des Staatsraths über das Publikations-Patent vom 21ten Juni 1825 hervorgehe, daß nach §. 2 und 3. desselben nur diejenigen Landesgesetze, welche sich

auf fremdes, namentlich römisches und kanonisches Recht

beziehen, durch Einführung des Landrechts hätten aufgehoben werden sollen, daß dagegen Landesordnungen, welche

einheimisches, also auch deutsches Recht abändern und ergänzen, als provinzialrechtlich, und mithin als fortbestehend anzuerkennen seien.

Nur bei der Richtigkeit der obigen Auslegung kann man, meines Erachtens, zu diesem Resultate gelangen.

Fragt man nun endlich noch

III. nach einer Erläuterung darüber, welche Gesetze oder Bestimmungen derselben sich nach §. 3. des Patents auf

Provinzialrechtsverhältnisse

beziehen, so findet man hierfür eine völlig erschöpfende Auskunft in dem §. 6. des Patents vom 5ten Februar 1794. Es sind dies darnach solche, welche

die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz,

oder

gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich

gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende, Anstalten und Einrichtungen betreffen, und wohin vornehmlich solche Gesetze gerechnet werden sollen, welche Rechtsnormen zum Gegenstande haben, wobei das allgemeine Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset.

Der vorstehenden Ausführung gemäß gehören mithin, um das Resultat nochmals kurz zu wiederholen, in das Gebiet unsers Provinzialrechts:

1. sämmtliche Gewohnheitsrechte und
2. die deutsche oder sonstige einheimische Rechts-Institute berührenden Landesgesetze unbedingt, dagegen
3. die übrigen Landesgesetze nur insoweit, als si

durch provincielle Eigenthümlichkeiten (nach der obigen Erläuterung) bedingt sind.

Grundsätze für die materielle Bearbeitung.

Den ersten Auftrag zur Ausarbeitung eines Provinzialgesetzbuchs erhielt aus Veranlassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten März 1827 das Königliche Oberlandesgericht durch Rescript vom 18ten Juni ejusd. Dasselbe wurde darin auf die Verordnungen vom 22ten August 1798 und 9ten September 1800 verwiesen, und hiernach, sowie nach den Publikations-Patenten vom 20ten März 1791 und 5ten Februar 1794. §. 6. und 7. und den spätern an das Königliche Oberlandesgericht und den frühern Commissar erlassenen Rescripten vom 31ten Juli 1830, 27ten Juni 1831, 16ten November ejusd. 26ten Februar 1832 und 15ten März 1833 sind bei der vorliegenden Aufgabe folgende Principien zu beachten.

I. Das Provinzial-Gesetzbuch soll sich nicht bloß auf die geschriebenen Gesetze, sondern auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen der Provinz erstrecken. Die Statutarrechte der Städte und einzelner Bezirke im Herzogthum Westphalen bleiben für jetzt noch geschlossen.

(Rescript vom 15ten März 1833 Fol. 1, der frühe- ren Commiss. Akten.

II. Durch das Publikations-Patent vom 21ten Juni 1825. §. 1. und 2. sind die Preußischen Gesetze (soweit davon hier die Rede ist) nur in den Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts für eingeführt zu achten.

Ein Grundsatz, der nicht nur den Worten des Patents §. 2. entspricht, sondern auch durch das Rescript vom 3ten Januar 1817,

Annalen Bd. 1. Heft 1. S. 2. und 3,

sowie durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Januar 1827

(Ges. Samml. S. 20.)

anerkannt ist.

Da nun in §. 3. des Patents das Provinzialrecht den erstern gegenüber gestellt wird; so können hier, als zum Bereich des letztern gehörig, auch nur solche Verordnungen und Observanzen berücksichtigt werden, welche eigentliche, in das Privatrecht eingreifende, Rechtsnormen zum Gegenstande haben. Die über die Verfassung und Verwaltung, die inneren Rechte und Verhältnisse der Korporationen und polizeiliche Einrichtungen sich verbreitenden, sind dagegen ganz zu übergehen; sie sind auch weit leichter Veränderungen unterworfen, und haben nicht die Stabilität, wie die erstern, weshalb sie sich an sich schon nicht für ein Gesetzbuch eignen.

Ein Bedenken kann hierbei um so weniger Statt finden, da von denjenigen rein administrativen und polizeilichen Vorschriften, welche bei einzelnen Materien in dem allgemeinen Landrechte vorkommen, abweichende provinzielle Bestimmungen nicht vorhanden sind.

III. Ausgeschlossen sind ferner

a. nach dem, an das Königliche Oberlandesgericht ergangenen, Circular-Rescripte vom 27ten Juni 1831 das

Forst- und Jagdrecht.

b. Das Bergrecht, wobei die provinzialrechtlichen Bestimmungen bei Revision des allgemeinen Bergrechts zugleich in Erwägung gekommen sind.

IV. Der durch die Publikations-Patente vom 20ten März 1791 und 5ten Februar 1794, so wie die Verordnungen vom 22ten August 1798 und 9ten September 1800 näher bezeichnete legislatorische Standpunkt, rücksichtlich der Prüfung über Beibehaltung der einzelnen provinzialrechtlichen Bestimmungen aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, soll vorläufig unberücksichtigt bleiben, und es sollen alle Vorschriften in das Gesetzbuch aufgenommen werden, welche, als zum Provinzialrechte gehörig, aufrecht erhalten sind.

Bei obwaltenden Zweifeln hierüber, sollen die betreffenden Gesetze ebenfalls aufgenommen, nnd es soll nur in den Motiven des Zweifels, und der Gründe dafür und dawider, erwähnt werden. Auch darauf soll nicht gesehen werden, ob das Provinzialrecht mit den Vorschriften des Landrechts oder dessen Revision übereinstimmt, oder nicht.

cfr. Rescripte vom 16ten November 1931, 26ten Februar 1832 und 15ten März 1833.

Es ist hiernach mithin vorläufig nur eine genaue Darstellung des jetzt geltenden Provinzialrechts bezweckt, wodurch zugleich die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, auch die Worte der ältern Verordnungen möglichst beizubehalten.

V. Eine besondere Erwähnung verdienen hier noch diejenigen Verordnungen, welche sich auf die nach §. 4. seq. des Patents noch nicht eingeführten Theile der Preußischen Gesetzgebung beziehen. Es scheint unbedenklich, daß, da der gegenwärtige Gesetz-Entwurf nur eine Darstellung des Provinzialrechts enthalten soll, nur solche derselben sich zur Aufnahme eignen, welche sich nach dem oben entwickelten Begriffe als provinzialrechtlich charakterisiren, nicht aber solche, welche bloß als Abän-

derungen des gemeinen Rechts nur zur Zeit noch für anwendbar zu achten sind. Endlich

VI. versteht es sich von selbst, daß überall, wo die provinziellen Rechtsnormen, wie dies häufig der Fall ist, über ein Institut keine erschöpfende Aufklärung gewähren, hinsichtlich dieser Lücke, die allgemeinen subsidiarischen Gesetze zur Anwendung kommen, dieser Umstand aber kein Hinderniß bei Aufstellung des Provinzialrechts sein kann.

Formelle Bearbeitung.

Das Rescript vom 15ten März 1833 Fol. 1. der frühern Commiss. Acten giebt hierfür die, auch in der Verordnung vom 22ten August 1798 sich findende Anweisung, die einzelnen provinzialrechtlichen Bestimmungen nach der Ordnung des Landrechts in kurzen Sätzen zusammen zu stellen, und in den Motiven die Quellen derselben ausführlich anzugeben.

Diese, auch bei dem Ostpreußischen Provinzialrechte gewählte, Form ist befolgt, und es konnte auch bei dem geringen Umfange des Westphälischen Provinzialrechts nicht zweckmäßig erscheinen, von der in dem Circular-Rescripte vom 31ten Juli 1830 den Behörden freigestellten Befugniß, das Provinzialrecht als selbstständiges Gesetz zu redigiren, Gebrauch zu machen.

---

§. 1.

Zur Einleitung.

Die in dem Zusatze 1. §. 1—3 als Einleitung in Vorschlag gebrachten Bestimmungen rechtfertigen sich nach den in der Einleitung für die Bearbeitung des vorliegenden Gesetzbuches angenommenen Grundsätzen von selbst.

---

§. 2.

Tauben halten.

Rücksichtlich der Befugniß Tauben zu halten, enthält die Großherzogl. Hessische, für sämmtliche Lande erlassene, Verordnung vom 26ten Juli 1809.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 456. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 31.

folgende Bestimmungen.

1. Jeder Unterthan ist befugt, Tauben zu halten, jedoch mit der Einschränkung, daß sie während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst einbehalten werden müssen.

2. Die Polizei-Beamten sollen dabei mit Zuziehung der Ortsvorstände jedes Jahr vor dem Anfange der Saatzeit öffentlich bekannt machen, daß von diesem, auf einen sichern Tag zu bestimmenden, Zeitpunkte, die Tauben 4 Wochen lang im Schlage gehalten werden müssen, und die Eigenthümer derselben bei Uebertretung dieser Vor-

schrift mit 5 fl. Strafe belegt werden sollen. Außerdem sind

3. die Forstbedienten angewiesen, die während der Saatzeit auf dem Felde anzutreffenden Tauben zu schießen, und eben so, wie auch die Feldschützen, die Frevel anzuzeigen.

Diese Verordnung gehört zu den beibehaltenen Provinzialgesetzen, da das Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 112. hier ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset. Es ist deshalb der dispositive Theil derselben in den Zusatz 2. des Entwurfs übernommen, die den Forstbeamten und Flurschützen gleichzeitig ertheilte Anweisung kann aber zur Aufnahme nicht geeignet sein.

---

§. 3.

Vom Wildschaden.

Die beiden Großherzogl. Hessischen Verordnungen vom 6ten August 1810.

(Scotti, Abth. II. Thl. I. S. 500. No. 385. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 37.)

und 8ten Januar 1813.

(Scotti, l. c. Th. II. S. 764. No. 516. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 50.

haben die Vergütung des Wildschadens zum Gegenstande.

Sie stellen darüber Grundsätze auf, welche von den in dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. 9. §. 141. seq. enthaltenen, durchaus verschieden sind, und bei dem großen Theils bedeutenden Wildstande im Herzogthum Westphalen hat deshalb die Frage:

ob die beiden Verordnungen als Provinzialgesetze noch fortwährend in Kraft bestehen?

ein nicht geringes praktisches Interesse.

Bei den ersten Berathungen sprach sich das Königl. Oberlandesgericht unbedingt für die Aufhebung beider Verordnungen aus,

Vol. C. Fol. 40. der Vorträge,

und es verblieb dasselbe bei dieser Ansicht, nachdem obige Frage späterhin nochmals zur Erwägung gestellt wurde.

cfr. Vol. G. a. Fol. 5. 14. 22v und 68. No. 28.

Die Königl. Regierung hierselbst theilte dieselbe ebenfalls.

Act. P. 3. Fol. 246.

Erschüttert wurde dieser Grundsatz erst durch eine auf eine Beschwerde des Gutsbesitzers Unger zu Körbecke an die Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz ergangene Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten Mai 1831, welche wörtlich lautet:

Der Bescheid der Regierung zu Arnsberg, über welchen der Gutsbesitzer Unger zu Körbecke in der anliegenden Eingabe Beschwerde führt, erscheint nicht begründet, insofern die Regierung auf das Verfahren wegen des, dem Reklamanten zugefügten, Wildschadens die Vorschriften des Landrechts in Anwendung bringen will, da sowohl nach den Bestimmungen des Publikations-Patents vom 21ten Juni 1825 §§. 2. und 3., als nach dem Landrechte §. 147. Tit. 9. Th. I. die Verordnung vom 6ten August 1810 als Provinzialgesetz aufrecht zu halten ist. Bevor Ich jedoch weiter entscheide, erwarte Ich Ihren gutachtlichen Bericht.

In den hierauf von dem Königlichen Oberlandesgerichte und der Königlichen Regierung erstatteten Berichten

cfr. Act. P. 3. Fol. 244. und

Act. der Regierung in Sachen Unger ./. Fsicum neigen sich schon beide Behörden zu der Ansicht für die

fortdauernde Gültigkeit der fraglichen Verordnungen hin, und ganz bestimmt wurde dieselbe Seitens des Königlichen Oberlandesgerichts bei den fortgesetzten Berathungen über die Provinzialgesetze adoptirt.

fr. Acta G.a Fol. 97^{v}.

Die weitere Entscheidung des Königs Majestät erfolgte inzwischen nicht, der Reklamant Unger wurde aber befriedigt.

Nicht lange nachher kam hierauf obige Frage zum förmlichen richterlichen Erkenntnisse, in dem am 7ten Januar **1832** der Gutsbesitzer Schulte zu Himmelpforten den Fiskus wegen eines Schadenanspruchs von **137** Rthlr. **24** Sgr. **4** Pf. beim Königlichen Oberlandesgerichte belangte. In diesem Prozesse handelte es sich allein um die fernere Gültigkeit der fraglichen Verordnungen, und so sehr man auch nach den vorbemerkten Erörterungen über den Streitpunkt ein dem Kläger günstiges Urtel, wenigstens Seitens des Oberlandesgerichts hätte erwarten müssen, so kehrte dasselbe doch zu seiner ersten Ansicht zurück, und erklärte in dem am **24** ten August **1832** eröffneten Erkenntnisse beide Verordnungen für aufgehoben.

Auf die vom Kläger eingelegte Appellation reformirte jedoch das Königliche Oberlandesgericht zu Münster, und es wurde, von der fortwährenden Anwendbarkeit der Verordnungen ausgehend, in dem am **27**ten Juni **1833** publicirten Urtel Fiskus nach dem Klageantrage verurtheilt.

Dem in dieser Sache gefaßten Beschlusse ist indeß das Königliche Oberlandesgericht abermals nicht getreu geblieben. Nicht nur der nach der Verordnung vom 1ten Juni **1833** für Bagatellsachen ernannte Commissarius hat sich in mehreren Fällen für die fortdauernde Gesetzeskraft der fraglichen Verordnungen ausgesprochen, sondern es ist auch eins dieser Urtel in Sachen Schümer ·/. Fiscum

am 26ten Februar 1834 von der Deputation des Civil-Senats in zweiter Instanz bestätigt.

Durch diese vielfachen Verhandlungen liegt eine große Masse von Materialien zur Beantwortung obiger Frage vor, und es sind darnach im wesentlichen folgende Momente angeführt.

I. Für die Aufhebung der fraglichen Verordnungen am erschöpfendsten in dem in Sachen Schulte ./. Fiscum vom Königl. Oberlandesgerichte ergangenen Urtel.

1. Es spreche dafür, so argumentirte dasselbe damals, nach §. 2. des Patents vom 21ten Juni 1825 schon der Umstand, weil darin nur gemeines Recht aufgenommen sei, wenn man auch darunter nur das römische, kanonische, das Lehn- und reichsgesetzliche Recht verstehen wolle. Denn zu dem römischen Rechte lasse sich nicht bloß dasjenige rechnen, was die römischen Gesetze wörtlich enthielten, sondern es gehöre dazu auch die direkte, oder analoge Anwendung desselben.

Nach der in die Praxis übergegangenen Ansicht mehrerer bewährten Rechtslehrer.

cfr. Glück, Pandekten. §. 692. pag. 273. Th. 10.
Beck, de jurisdictione forestali pag. 244.
Danz, §. 160. Th. II. pag. 75.

habe man nun aber schon aus dem römischen Rechte den Grundsatz hergeleitet, daß wegen Wildschadens mit der actio in factum gegen den Jagdberechtigten auf Ersatz geklagt werden könne, und sei mithin in die Verordnungen nur römisches Recht aufgenommen.

2. Dieselben seien ferner nicht ausschließlich für das Herzogthum Westphalen, sondern für das ganze Großherzogthum Hessen erlassen, und daher im territorrialem Sinne keine Provinzialgesetze.

3. Eben wenig habe der Gesetzgeber dabei provinzielle Rechtsverhältnisse, worauf sich der §. 3. des Patents vom 21ten Juni 1825 beziehe, berücksichtigt, vielmehr beweise der Eingang deutlich, daß einzig und allein die generelle Berücksichtigung der Landwirthschaft die Verordnungen ins Leben gerufen habe, und dies Motiv spreche für das Herzogthum Westphalen nicht mehr, wie für jede andere Provinz. Namentlich sei es auch irrig, wenn behauptet werde, daß die Verordnungen mit der Grundsteuerverfassung in Verbindung ständen. Denn, wenn es gleich richtig sei, daß bei Bearbeitung des Grundsteuer-Katasters im Jahre 1811 und 1812 auf Wildschaden bei Veranschlagung des Reinertrages keine Rücksicht genommen sei, so komme dabei in Betracht, daß der Wildschaden zu den Zufälligkeiten gehöre, worauf nirgends bei der Grundsteuer Gewicht gelegt werde, auch sei dies schon vor der Verordnung vom 6ten August 1810 im Herzogthume Westphalen nicht geschehen.

Man könne hiergegen auch

4. aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25ten Mai 1831 kein Motiv herleiten, da des Königs Majestät sich darin ausdrücklich die definitive Entscheidung vorbehalten habe, und der übrige Inhalt nach den §§. 5., 10. und 11. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte kein Gewicht verdiene.

5. Der darin allegirte §. 147. Th. I. Tit. 9. des Allg. Landrechts erkläre die Grundbesitzer, so lange kein übermäßiger Wildstand gehegt werde, für schuldig und befugt, die nach der Jagd- und Forstordnung der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren, es sei darin also von bereits stattgehabten Wildschaden gar nicht die Rede, und es könne deshalb auch jene Verweisung auf die Provinzialgesetze für

die Gültigkeit der fraglichen Verordnungen nicht als erheblich betrachtet werden.

6. Der aus der Analogie des §. 6. des Patents vom 5ten Februar 1794 herzuleitende Einwand sei gleichfalls ohne Werth, da überall keine ursprüngliche Einrichtungen und Anstalten vorlägen, wodurch sich wohlerworbene Rechte gebildet hätten, die durch Aufhebung der Verordnungen verletzt würden. Aus dem Umstande, daß etwa durch dieselben ein höherer Preis der Grundstücke veranlaßt sei, könne der Eigenthümer kein jus quaesitum auf die Fortdauer dieses Preises erhalten haben, so wenig er ein Recht erworben haben könne, zu verlangen, daß jene Verordnungen aufrecht erhalten würden. Und wenn man

7. nicht jede Abänderung eines frühern Gesetzes eine Verletzung wohl erworbener Rechte nennen wolle, so lasse sich auch unter die letztern nicht dasjenige Recht subsumiren, was die Grundbesitzer durch die Verordnungen für künftige Fälle gegen die Jagdberechtigten erworben hätten; der §. 14. des Patents vom 21ten Juni 1825 könne daher jedenfalls nicht in Berücksichtigung kommen. Endlich

8. stehe auch die Billigkeit den Verordnungen nicht zur Seite, da der Wildschaden sehr häufig durch Wild verursacht werde, welches aus fremden, entfernten Jagdrevieren herüberlaufe, wobei der Jagdberechtigte dann jedenfalls schuldlos bleibe, und zur Vorbeugung des Schadens überall keine Mittel in Händen gehabt habe.

II. Die für die fortdauernde Gültigkeit der fraglichen Verordnungen bisher angeführten Gründe sind am vollständigsten in dem neuesten Urtel des Königlichen Oberlandesgerichts in Sachen Schümer ·/. Fiscum hervorgehoben. Es wird darin ausgeführt,

1. die mehrerwähnte Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten Mai 1831 könne als eine authentische Deklaration

nicht betrachtet werden, da es derselben hierzu an der vorschriftsmäßigen Publikation, als demjenigen Acte, wodurch die Unterthanen erführen, daß ein Königlicher Ausspruch als ein Gesetz für alle Fälle angesehen und angewendet werden solle, fehle. Trete dieselbe hiernach nur in die Kathegorie der Autoritäten, und komme es nur auf ihr Gewicht als Quelle doktrineller Interpretation an, so müsse man auf die sonstigen gegenseitig angeführten Argumente zurückgehen.

In diesem Betracht könne man nun

2. nicht annehmen, daß die Verordnungen solche seien, in welchen römisches Recht enthalten, dasselbe erläuternd, ergänzend, oder selbst abändernd. Denn das römische Recht kenne kein Jagdrecht, kein Recht des Jagdberechtigten auf jagdbare Thiere, also auch keine Verbindlichkeit für den durch solche Thiere angerichteten Schaden. Das Wild sei res nullius gewesen, die lex aquilia, auf welche man sich wohl berufen, um die Ersatzklage wegen Wildschadens in das römische Rechtsgebiet einzuführen, setze nun aber voraus, daß das Thier Eigenthum desjenigen sei, welcher für den durch das Thier angerichteten Schaden in Anspruch genommen werde.

3. In dem deutschen Rechte habe sich nun zwar ein Jagdrecht ausgebildet, als ein für sich bestehendes vollkommenes Eigenthum, allein auch hierdurch sei der Jagdberechtigte nicht Eigenthümer des einzelnen jagdbaren Thiers, als eines physischen Objekts, sondern nur der Jagdgerechtigkeit geworden.

Im Gegentheile folge aus dem Begriff der Jagdgerechtigkeit die Regel, daß der Jagdberechtigte keinen Ersatz für Wildschaden zu leisten habe, denn qui suo jure utitur, neminem laedit. Erst aus dem Mißbrauche, den der Jagdberechtigte von seinem Eigenthume, der Jagdgerech-

tigkeit, gemacht, indem er einen übermäßigen Wildstand gehegt, habe eine Verantwortlichkeit für den Schaden entstehen können, welcher durch diesen übermäßigen Wildstand fremden Eigenthume zugefügt worden. Dies sei denn aber auch die Grenze des gemeinen Rechts.

Ein ganz neuer Rechtsgrundsatz, ein Grundsatz, welcher dem Begriffe des gemeinrechtlichen Jagdrechts, diesem vollkommen ausgebildeten Eigenthume, geradezu widerspreche, sei es aber gewesen,

> daß nach der Verordnung vom 6ten August 1810 jeder Wildschaden dem beschädigten Eigenthümer ersetzt werden solle, wenn der Jagdberechtigte sich auch keines Mißbrauchs seines Rechts durch übermäßige Hegung eines Wildstandes schuldig gemacht habe.

Es sei daher unrichtig, wenn behauptet werde, daß ein solcher Wildschadensersatz-Anspruch, wie er aus jenem Gesetze folge, auch nur dem Grundsatze nach, bereits dem gemeinen, römischen oder deutschen Rechte, bekannt gewesen sei, und man könne aus diesen Rücksichten daher nicht annehmen und folgern, daß das Allgemeine Landrecht durch den §. 2. des Patents vom 21ten Juni 1825 an die Stelle des fraglichen Gesetzes eingeführt sei.

Es könne sich daher

4. nur noch fragen, ob der Umstand, daß das fragliche Gesetz für den ganzen damaligen Hessischen Staat gegeben worden und gegolten habe, dasselbe zu einem solchen Gesetze mache, welches durch das Allg. Landrecht aufgehoben worden. Allein auch diese Frage müsse verneint werden. Denn das Allg. Landrecht sei nach den Patenten vom 5ten Februar 1794 und 21ten Juni 1825, §. 2. nur an die Stelle des gemeinen subsidiarischen Rechts getreten, es bilde also die gemeine Rechtsmaterie allein den Stoff,

welcher durch das Allgemeine Landrecht verdrängt, und in deren Grenzen dasselbe herrschend geworden sei. Wenn nun der §. 3. des letzten Patents bestimme, daß unter andern die in den darin gedachten Landestheilen bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, noch fernerhin ihre Gesetzeskraft und Gültigkeit behalten sollten, so könne man entgegnen, daß die fraglichen Verordnungen nicht zu den hier aufrecht erhaltenen besondern Rechten gehörten, weil dieselben nicht bloß für die erwähnten Landestheile, sondern für den ganzen Hessischen Staat bestanden hätten. Aber abgesehen davon, daß man dann eine Lücke im Gesetze annehmen müsse, wenn im §. 2. l. c., wie unzweifelhaft sei, durchaus nur von gemeinen Rechten, im §. 3. nur von denjenigen besondern Verordnungen die Rede sei, welche als provinzielle Bestimmungen in den einzelnen ehemals Hessischen, jetzt Preußischen Landestheilen bestanden, nirgends aber derjenigen besondern Verordnungen gedacht sei, welche kein gemeines Recht enthielten, und dennoch für den ganzen Hessischen Staat, und nicht bloß für einzelne Provinzen gegolten, zu welchen besondern Verordnungen grade die fraglichen gehören würden, so finde sich auch in der That bei den im §. 3. erwähnten besondern Rechten und Gewohnheiten keineswegs die beschränkende Bezeichnung, daß hier nur von provinziellen Rechten und Gewohnheiten die Rede sei. Schon hieraus, und noch mehr aus dem Gegensatze, daß nur bei den demnächst genannten Landesordnungen, welche Bezeichnung nur auf ganze Sammlungen von Rechten, nicht auf einzelne besondere Rechte, bezogen werden könne, grade die provinzialrechtliche Beziehung als Bedingung der fernern Gültigkeit ausgedrückt worden, folge unzweifelhaft, daß unter den im Anfange des §. 3. benannten besondern Rechten und Gewohnheiten kei-

neswegs nur derartige provinzielle, sondern auch solche besondere Rechte verstanden, wie sie durch die fraglichen Verordnungen begründet worden. Denn es hätten dieselben wie im ganzen Hessischen Staate, so auch fortdauernd in dem Momente der Erlassung des Patents vom 21ten Juni 1825 in den darin gedachten Landestheilen gegolten.

Wenn man aber auch annehmen wolle, daß der Gesetzgeber als im Gegensatze mit dem §. 2. im §. 3. des Patents nur an provinzielle Rechte und Gewohnheiten gedacht habe, so komme in Betracht, daß diejenigen Landestheile, für welche das Patent gegeben, bereits seit 10 Jahren als eine Preußische Provinz bestanden, und während dieser Zeit ihr früheres Recht behalten hätten. Hierdurch hätten diejenigen Bestimmungen dieses frühern Rechts, welche nicht dem gemeinen Rechte angehört und dennoch in der Provinz fortgedauert, allerdings einen provinzialrechtlichen Character angenommen, wobei der Unterschied, ob diese nicht gemeinrechtlichen Bestimmungen schon früher nur diesen einzelnen Provinzen, oder mit ihnen auch anderen oder allen Provinzen des Hessischen Staats angehört hätten, leicht habe verwischt werden müssen.

Außerdem wird auch

5. in den Erkenntnissen des Oberlandesgerichts zu Münster und des Commissarius des Königlichen Oberlandesgerichts für Bagatellsachen darauf Gewicht gelegt, daß das Jagdrecht überhaupt fast überall ein Gegenstand der Provinzial-Gesetzgebung sei. Auch das Landrecht verweise auf letztere bei keiner Materie so oft, als eben beim Jagdrechte, woraus zu folgern sei, daß die sich hierauf beziehenden Gesetze, worunter die fraglichen Verordnungen ebenfalls gehörten, auf Provinzial-Rechtsverhältnissen beruhten, insbesondere habe der Gesetzgeber auch ohne Zweifel bei den fraglichen Verordnungen die bedeutenden Wal-

dungen und Wildbestände vor Augen gehabt, welche in einigen Landestheilen des Großherzogthums, hauptsächlich aber im Herzogthume Westphalen vorhanden seien.

Geht man bei Prüfung dieser einander entgegengesetzten Ansichten auf den in der Einleitung erörterten Begriff des Provinzialrechts zurück, so bleibt, meines Ermessens, die Entscheidung, welcher derselben der Vorzug gebührt, durchaus nicht zweifelhaft und sehr einfach.

Das Jagdrecht, in seiner heutigen Bedeutung, gehört unbestritten den Instituten des deutschen Rechts an,

cfr. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 284.

und eben deshalb sind die fraglichen Verordnungen,

> wodurch die Verbindlichkeit der Jagdberechtigten gegen die Eigenthümer der dem Jagdrechte der erstern unterworfenen Grundstücke hinsichtlich des von dem jagdbaren Wilde an diesen Grundstücken angerichteten Schadens regulirt wird,

welche mithin Vorschriften enthalten, die auf's Engste mit einem deutschen Institute in Verbindung stehen, unter die Cathegorie der

besondern Rechte

zu subsummiren, und haben als provinzielle Rechtsnormen fortwährend Gesetzeskraft behalten. Mag auch, worauf in dem ersten Urtel des Königlichen Oberlandesgerichts in Sachen Schulte ⁄. Fiscum Gewicht gelegt wird, früher nach der Ansicht mehrerer Rechtslehrer in der Praxis die Frage wegen Erstattung des Wildschadens nach den allgemeinen Grundsätzen des römischen Rechts vom Schadens-Ersatze beurtheilt sein, so folgt hieraus doch noch nicht, daß dieserhalb die fraglichen Verordnungen für Modificationen, oder Abänderungen des römischen Rechts zu achten, eben weil die Verordnungen keine Modificationen oder Abänderungen jener allgemeinen Grund-

sätze, sondern specielle, sich lediglich auf das deutsche Institut des Jagdrechts erstreckende, Bestimmungen sanctioniren.

Irrig scheinen mir dagegen für die Beibehaltung der fraglichen Verordnungen,

1. Die in den Motiven zu dem Verzeichnisse der noch gültigen Verordnungen vom Königlichen Oberlandesgerichte angeführten, aus der Grundsteuer-Verfassung und den §§. 6. und 14. der Patente vom 5ten Februar 1794 und 21ten Juni 1825 entlehnten, Argumente, wie dies, nach den obigen Bemerkungen I. 3. 6. und 7, das Königliche Oberlandesgericht schon selbst in dem Urtel in Sachen Schulte ·/. Fiscum überzeugend nachgewiesen hat.

Ferner stellt sich,

2. meines Erachtens, die Ausführung des Königlichen Oberlandesgerichts in dem neusten Urtel in Sachen Schümer ·/. Fiscum über den Begriff von Landesordnungen, daß hierunter nur ganze Sammlungen von Rechten zu verstehen, und von besondern Rechten nach meiner obigen Erörterung in der Einleitung als durchaus irrig dar. Welches Gewicht könnte auch wohl bei der Frage, über die fortdauernde Gültigkeit der frühern Gesetze, der Umstand verdienen? ob ein solches Gesetz in eine Sammlung von Rechten aufgenommen ist, oder nicht. Und könnte man, in Ansehung der besondern Rechte bei der Schlußbestimmung in §. 2. des Patents vom 21. Juni 1825, wie das Königliche Oberlandesgericht annimmt, auf das deutsche Recht

zum gemeinen Rechte

zählen, so wären, meines Erachtens, nothwendig auch alle diejenigen Landesgesetze aufgehoben, welche, wie die fraglichen Verordnungen, von den allgemeinen Prinzipien ganz abweichende Bestimmungen enthielten, da denn doch immer-

hin eine Abänderung des gemeinen Rechts darin liegen würde.

Ueberhaupt scheint mir der Begriff, welchen das Königliche Oberlandesgericht mit

den besondern Rechten

verbindet, in dem erwähnten Urtel nicht klar hervorgehoben zu sein.

Endlich

3. halte ich es gleichfalls für unbegründet, wenn in den Erkenntnissen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster und des Commissarius des Königlichen Oberlandesgerichts für Bagatellsachen die Behauptung aufgestellt wird, daß sich die fraglichen Verordnungen auf Provinzial-Rechtsverhältnisse bezögen. Denn mag es gleich richtig sein, daß das Jagdrecht überhaupt unter Berücksichtigung mancherlei eigenthümlicher Verhältnisse der einzelnen Provinzen vielfach durch Provinzialgesetze geregelt wird, so läßt sich hieraus doch nicht der allgemeine Satz ableiten, daß dieserhalb alle jagdrechtlichen Gesetze nach §. 3. unseres Patents als Provinzialgesetze aufrecht erhalten sind, noch folgt dies daraus, daß das allgemeine Landrecht an mehreren Stellen beim Jagdrechte ausdrücklich auf Provinzialgesetze verweiset. Wegen des letztern Motivs können immer nur die speciell in Bezug genommen betreffenden Verordnungen für beibehalten erachtet werden, rücksichtlich aller übrigen wird es aber immer darauf ankommen, ob und bei welchen einzelnen derselben nachzuweisen ist, daß sie in eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz ihren Grund haben. Dies ist bei den fraglichen Verordnungen nicht der Fall. Die Motive, welche solche hervorgerufen haben, kündigt der Gesetzgeber im Eingange der Verordnung vom 6ten August 1810 selbst an, und es

sind diese lediglich allgemeine Gesichtspunkte der Gesetzgebung zur Beförderung der Landes-Cultur.

Der Umstand, daß in einzelnen Landestheilen des Großherzogthums Hessen, und namentlich im Herzogthume Westphalen bedeutende Waldungen und Wildstände existiren, scheint mir dabei um so mehr unerheblich, da, wenn der Gesetzgeber dies Moment als entscheidend im Auge gehabt hätte, die Verordnungen nur für jene Landestheile passend und gegeben sein würden. Dem sei aber, wie ihm wolle, so werden schon die oben erwähnten Gründe ausreichen, um die fraglichen Verordnungen jedenfalls bei Aufstellung des Provinzialrechts zu berücksichtigen.

Es kann dies indeß nur von demjenigen Theile derselben gelten, welcher die rein rechtlichen Bestimmungen enthält; ein großer Theil derselben beschäftigt sich aber mit dem Verfahren bei Festsetzung und Abschätzung des Schadens, und alle dahin gehörigen Vorschriften müssen nach §. 24. des Patents ohne allen Zweifel mit Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung für aufgehoben erachtet worden, eben so gut, wie dies bereits von den hohen Ministerien in Ansehung der weiter unten zu berührenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung ausgesprochen und in Ausführung gebracht ist. Das Königliche Oberlandesgericht scheint diesen Umstand bei den Berathungen und bei Aufstellung der Verzeichnisse ganz übersehen zu haben.

Was nun die einzelnen Bestimmungen der Verordnungen und zwar:

1. der Verordnung vom 6ten August 1810 betrifft: so sind zu den das civilrechtliche Verhältniß zwischen dem Jagdberechtigten und dem Grundbesitzer regelnden Vorschriften die §§. 1 — 10 incl. und §§. 18 und 19 zu rechnen. Die Bestimmungen derselben finden sich in dem Zusatze 3. §. 1—10. wieder mit folgenden Modifikationen:

a. aus dem §. 2. der Verordnung ist im §. 2. des Entwurfs der zweite Abschnitt, als sich nach dem Vordersatze offenbar von selbst verstehend, weggeblieben.

b. Die im §. 3. der Verordnung festgesetzte solidarische Verbindlichkeit mehrerer Jagdberechtigten ist im §. 3. des Entwurfs den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 5. §. 424. gemäß gefaßt.

c. Die §§. 4. rnd 5. der Verordnung sind im §. 4. des Entwurfs zusammengezogen, und ohne wesentliche Abänderung nur abgekürzt.

d. In dem aus dem §. 6. der Verordnung entlehnten §. 5. des Entwurfs mußte Statt des Ober-Forstcollegs die Forstbehörde substituirt und der zweite Abschnitt ganz weggelassen werden. Letzteres nur deshalb, weil dieser Abschnitt nichts enthält, was sich nicht von selbst verstände, und was zum materiellen Rechte gehören könnte. Namentlich ist auch die Bestimmung, daß der Nachweis der geschehenen Befriedigung des Jagdberechtigten durch eine Bescheinigung der betreffenden Regierung geführt werden solle, nicht mehr anwendbar, da, wie weiter unten bemerkt werden wird, die Entscheidung über Wildschaden nicht mehr zur Competenz der Regierungen gehört, nnd die Ertheilung jener Bescheinigung von den, an die Stelle der Regierung getretenen, Gerichten nicht wohl erfolgen kann. Es wird deshalb jetzt lediglich der Forstbehörde zu überlassen sein, auf welche Art sie sich den erforderlichen Nachweis erbringen lassen will.

e. da im §. 4. des Entwurfs bestimmt worden, daß die Ausschließung des Mitberechtigten lediglich im Interesse des Zahlenden geschehe und nur bis zur Entrichtung des Beitrags erfolgen solle, so versteht es

sich ohne Zweifel von selbst, daß durch die Einwilligung desjenigen, welcher den Befehl ausgewirkt hat, die Ausschließung aufhört, so wie, daß auf den Nachweis der geschehenen Zahlung die Forstbehörde den Befehl zurücknehmen muß. Wie jener Nachweis zu führen, muß hier ebenfalls dem Ermessen der Forstbehörde überlassen bleiben. Der §. 7. der Verordnung konnte daher übergangen werden.

f. die §§. 8. 9. u. 10. der Verordnung sind in den Entwurf §. 6 — 8. incl. ohne wesentliche Aenderung übernommen.

g. Der §. 18. der Verordnung ist im §. 9. des Entwurfs wörtlich wiedergegeben. Er enthält materielles Recht, und es schien bedenklich, in den Worten, wenn gleich die Fassung eben nicht genau ist, etwas zu ändern.

h. In dem §. 10. des Entwurfs endlich ist der §. 19. der Verordnung wörtlich wiederholt. Daß der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete auch die Kosten der Ausmittelung tragen soll, mögte sich zwar ebenfalls ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst verstehen; da der §. 19. aber außerdem noch festsetzt, daß der Verpflichtete auch diejenigen Kosten ersetzen solle, welche dem Grundbesitzer sonst noch durch Wildschaden verursacht worden, und diese dunkle Vorschrift nicht füglich allein übernommen werden konnte, so schien es zweckmäßig, den §. 19. unverändert beizubehalten.

Rücksichtlich der fernern Bestimmungen der Verordnung, so betreffen die §§. 11 — 17. incl. derselben wohl unzweifelhaft lediglich das Verfahren, welchen mithin durch Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung derogirt worden. Der §. 11. l. c.

ist ohnehin schon im Jahre 1817 ausser Anwendung gekommen, indem zufolge der Verordnung vom 27ten Juni ejusd. (Amtsblatt No. 392. pag. 381.) die Erörterung und Entscheidung über Ansprüche wegen Wildschadens den Gerichten überwiesen worden. Der den Schluß bildende §. 20. endlich enthält nur jagdpolizeiliche Anordnungen, und mußte derselbe daher gleichfalls übergangen werden.

2. Die Verordnung vom 8ten Januar 1813 ist als ein Nachtrag der frühern anzusehen, und es hat dieselbe, wenn sie gleich nur vom Geheimen Ministerium ausgegangen, dennoch in der Praxis stets Gesetzeskraft gehabt. Einen gesetzlichen Grund hierfür kann ich zwar nicht auffinden, wenn ein solcher nicht etwa daraus herzuleiten daß der Großherzog selbst Präsident jener Behörde war; auch habe ich auf mehrfache Erkundigung bei den ältern Beamten eine weitere Erörterung darüber nicht erlangen können, wegen der unbestrittenen Beachtung in der bisherigen Praxis glaubte ich jedoch die Verordnung vorläufig nicht übergehen zu dürfen.

a. Die §§. 1. und 2. derselben enthalten zunächst einige allgemeine Anweisungen zur Berücksichtigung bei Festsetzung des Betrags des Schadens, wodurch indeß die Bestimmung im §. 1. der frühern Verordnung

daß der Schaden vollständig ersetzt werden solle,

nicht im mindesten abgeändert wird, und welche sich überhaupt bei richtiger Anwendung der allgemeinen Rechts-Principien ganz von selbst verstehen, daher zur Aufnahme in den Entwurf nicht geeignet sind. Namentlich würde es offenbar überflüssig sein, zu bestimmen,

daß der Schadensersatz im Zweifelsfalle nicht

eher zu hoch, als zu niedrig festgesetzt werden müsse,

da dies ohnehin schon den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerstreitet. Daß ferner, wie es im §. 2. heißt, dem Beschädigten nie eine größere Vergütung zugesprochen werden soll, als eine solche, die mit dem, was das beschädigte Grundstück in diesem Zustande noch erträgt, dem Ertrage vollkommen gleich ist, den dasselbe geliefert haben würde, wenn es vom Wilde gar nicht berührt wäre, liegt eben so sehr in der Natur der Sache, da eben darin der erlittene Schaden besteht.

b. Durch die §§. 3 — 7 incl. wurde zwar anscheinend beabsichtigt, dem Beschädigten den Beweis des Schadens zu erschweren, indem darin sehr complicirte Normen für die Abschätzung gegeben werden; indeß läßt sich doch von keiner Bestimmung sagen, daß sie in das materielle Recht eingriffe, sie gehören vielmehr, meines Erachtens, sämmtlich dem Verfahren an, und sind somit durch Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung weggefallen, also gegenwärtig zu übergehen.

c. Anders verhält es sich dagegen mit den §§. 8. 9. 10. 11 und 12 der Verordnung, welche ohne Zweifel das materielle Recht berühren. Sie sind in die §§. 11 — 15 des Entwurfs übernommen, und ist dabei noch folgendes zu bemerken,

aa. Es könnte zwar scheinen, als wenn sich die Bestimmungen im §. 8. der Verordnung von selbst verständen, indeß halte ich eine solche Annahme doch nicht für begründet, da es, ohne ausdrückliche Vorschrift, nach den Thl. I. Tit. 6. §. 18. seq. des Landrechts aufgestellten allgemeinen Grundsätzen sehr dahinstehen würde, ob

der Grundbesitzer niemals zur anderweiten Bestellung der Aecker verbunden sein könnte. Die fernere Vorschrift ad a. ibid. folgt dagegen aus allgemeinen Rechtsprinzipien offenbar nicht, insofern der Beschädigte den Betrag des Schadens auch noch später nachzuweisen vermag, und wenn auch gegenwärtig die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren wegfallen, so wird man doch bei Aufstellung des bestehenden Provinzialrechts jene, freilich nunmehr unzweckmäßige, Bestimmung nicht übergehen dürfen. Der §. 8. ist daher ohne Abänderung beibehalten.

bb. Die §§. 9. und 10. sind ebenfalls wörtlich, und nur mit einigen unwesentlichen, wegen des jetzt veränderten Verfahrens nöthigen, Modifikationen in die §§. 12. und 13. des Entwurfs übernommen.

cc. Aus dem §. 11. der Verordnung ist bei Fassung des §. 14. des Entwurfs nur der zweite Abschnitt weggelassen, welcher ebenfalls sich auf das Verfahren bezieht.

dd. Der §. 12. der Verordnung ist gleichfalls unverändert beibehalten, und nur in der Fassung in etwa modifizirt.

ee. Der §. 13. der Verordnung endlich gehört wiederum lediglich zu den das Verfahren regelnden Anordnungen, und war mithin wegzulassen.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß es nach dem schon oben in der Einleitung bei den Grundsätzen für die materielle Bearbeitnng No. III. erwähnten Rescripte vom 27ten Juni 1831 zweifelhaft erscheint, ob nicht auch die hier in Rede stehenden, dem Jagdrechte angehörigen, Verordnungen aus dem vorliegenden Gesetzbuche auszuschließen, die nähere Bearbeitung hielt ich jedoch vorläufig jedenfalls für erforderlich.

§. 4.

Von Gemeinheitstheilungen.

Die allein für das Herzogthum Westphalen erlassene Großherzoglich-Hessische Verordnung vom 9ten Juli 1808

(Scotti, Abth. II. Th. I. S. 364. seq. und Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 27.)

beschäftigt sich mit drei verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung,

1. Gemeinheitstheilungen, Abschnitt 1 — 5.
2. Befugnissen der Hudeberechtigten, Abschnitt 6, und
3. Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements, Abschnitt 7.

Rücksichtlich des erstern und hauptsächlichsten Theils derselben mußte bei den vielen im Gange befindlichen Theilungen gleich nach Einführung der Preußischen Gesetzgebung das Bedürfniß einer vorläufigen Entscheidung darüber, ob die gedachte Verordnung als Provinzialgesetz bestehen bleibe, oder nicht, dringend fühlbar werden.

Sowohl hinsichtlich der Kompetenz der Behörden, noch mehr aber wegen der mancherlei Abweichungen beider Gesetzgebungen in Ansehung des Verfahrens und der materiellen Bestimmungen war diese Frage von der größten Wichtigkeit. Die Königliche Regierung hierselbst und das Königliche Oberlandesgericht hielten beiderseits die fragliche Verordnung, so weit sie von Gemeinheitstheilungen handelt, für aufgehoben. Auf die dieserhalb unter dem 4ten Oktober 1826 und 17ten Januar 1827 erstatteten Berichte,

cfr. Acta P. 3. Fol. 24. 44. 54 und 76.

von denen insbesondere der letztere, unter specieller Verglei-

chung beider Gesetzgebungen, eine ausführliche Entwickelung der Gründe, und daß insbesondere die Verordnung keine provinziellen Eigenthümlichkeiten berühre, enthält, wurde indeß durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 27ten April 1827 bestimmt, daß die Verordnung noch ferner als Provinzialgesetz beibehalten werden solle, dabei aber der weitere Beschluß darüber, ob und welche Modifikationen in der Materie, oder dem Verfahren in Antrag zu bringen, annoch vorbehalten bleibe.

Dieser Anordnung gemäß wurden die Gemeinheitstheilungen nach der frühern Gesetzgebung fortgesetzt, bis durch das Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 28ten Juni 1830

cfr. Acta die Ernennung von Commissarien in Gemeinheitstheilungssachen Fol. 248.

anderweite Bestimmungen erfolgten. Zufolge dieses Rescripts ging die fernere Leitung dieser Gemeinheitstheilungssachen auf die Königliche General-Kommission zu Münster über, und es wurden dabei über die fernere Gültigkeit der fraglichen Verordnung im allgemeinen folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Alle darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Ressort der Behörden und das Verfahren vor selbigen beträfen sein jedenfalls mit Einführung der Preußischen Gesetze für aufgehoben, und dagegen die diesfälligen Bestimmungen der letztern für eingeführt zu achten, und es könnten deshalb die sich hierauf beziehenden Abschnitte I., II., III., und ein großer Theil des Abschnitt V. nicht ferner zur Anwendung kommen.

2. Noch fernerhin gesetzliche Kraft behielten dagegen der Abschnitt IV., die §§. 87. 95—103. des Abschnitts V. und der Abschnitt VI., welcher letztere auf Provinzialverhältnissen beruhe.

3. Der Abschnitt VII. endlich sei bereits durch die spätere Hessische Verordnung vom 5ten November 1809 modificirt, und daher nur unter diesen Modificationen fernerhin zur Anwendung zu bringen.

Forscht man nach dem nicht überall hervorgehobenen leitenden Principe dieser Entscheidung, so scheint dieselbe durch die Erwägung begründet zu sein, daß nach §. 24. des Publikations-Patents vom 21ten Juni 1825 die allgemeinen Gerichtrordnung nebst dem Anhange, nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, unbedingt vom 1ten December 1825 an Gesetzeskraft erhalten habe, und daher auch die an die Stelle des Titel 43. Thl. I. getretene Verordnung vom 7ten Juni 1821, und der zweite Abschnitt der Verordnung vom 20ten Juni 1917, so weit dadurch das Verfahren geregelt wird, unbedenklich für eingeführt, im übrigen aber die fragliche Verordnung, sofern dieselbe von Gemeinheitstheilungen und Theilung von Bauerngütern handelt, da die betreffenden Vorschriften eigenthümliche einheimische Rechtsverhältnisse berühren,

als zu den besondern Rechten gehörig,

für ein Provinzialgesetz zu achten, und der Abschnitt VI. derselben um deshalb bestehen bleiben müsse, weil solcher auf Provinzial-Rechtsverhältnissen beruhe, wofür sich auch die Königliche Regierung und das Königliche Oberlandesgericht ausgesprochen hatten.

Ein Motiv zur Abweichung von obiger Entscheidung, aus dem mir angewiesenen Standpunkte, bietet sich, namentlich auch nach dem Schreiben der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 26ten September pr. (Anlage A.) aus der bisherigen Praxis nur bei sehr wenigen, weiter unten zu berührenden, einzelnen Bestimmungen dar.

Die noch gültigen, auf Gemeinheitstheilungen sich erstreckenden, Vorschriften sind deshalb in den Zusatz 4. §§. 1—28. übernommen und dürften die sich hin und wieder findenden Abweichungen und Modifikationen durch folgende Gründe gerechtfertigt erscheinen:

1. zu den materiellen, und nicht den bloß das formelle Verfahren betreffenden Vorschriften gehört, meines Ermessens, auch die Bestimmung darüber, bei welchen Gegenständen Gemeinheitstheilungen überhaupt zuläßig sind, und ist daher der im §. 38. allegirte §. 6. der Verordnung von 1808 im §. 1. des Entwurfs vorläufig beibehalten, was um so weniger einem Bedenken unterliegen wird, da nach dem vorerwähnten Schreiben der Königlichen General-Kommission vom 26ten September pr. ad D. über diesen, mir jedenfalls zweifelhaft scheinenden, Punkt ein in der höhern Instanz noch unentschiedener Prozeß obwaltet.

2. Die von derselben Behörde nach ihrem eben gedachten Schreiben gegen die Beibehaltung der §§. 41—43. der Verordnung erhobenen Bedenken hat bereits das Königliche Ministerium des Innern durch das jenem Schreiben abschriftlich beigefügte Rescript vom 22ten Mai 1832 aus dem mir völlig richtig scheinenden Gesichtspunkte beseitigt. Auch diese §§. sind deshalb im Entwurfe §§. 5—7. unverändert wiedergegeben, wobei es mir jedoch zweifelhaft erscheint, ob dieselben nicht als zur Communal-Verfassung gehörig, nach dem in der Einleitung No. II. für die materielle Bearbeitung aufgestellten Grundsätze hier ganz ausfallen müssen.

3. Der §. 47. der Verordnung hätte wohl ebenfalls ganz wegbleiben können, da die das Steuerwesen betreffenden Gesetze kein Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind,

cfr. Einleitung l. c.

und deshalb auch aus den in das gegenwärtige Gesetzbuch aufgenommenen Bestimmungen eine Aufhebung der in jene Cathegorie gehörigen Verordnungen nicht gefolgert werden kann; vorläufig ist jedoch auch diese Vorschrift beibehalten.

4. Ferner hält die Königliche General-Kommission nach ihrem erwähnten Schreiben die durch den §. 53. der Hessischen Theilungs-Ordnung zu jeder Provokation auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung vorgeschriebene Einwilligung der Regierung zwar gegenwärtig, als zur Form des Verfahrens zu rechnend, für weggefallen, und selbst das Königliche Ministerium des Innern scheint nach dem, dem Schreiben beigefügten, Rescripte diese Ansicht zu theilen; indeß kann ich derselben, da in jener Bestimmung eine Beschränkung des Provokationsrechts liegt, nicht beipflichten, und habe deshalb die gedachte, auch nach dem Rescripte vom 28ten Juni 1830 noch bestehende, Vorschrift in den §. 17. des Entwurfs übernommen, und nur Statt der Regierung allgemein die Theilungsbehörde substituirt.

5. Der §§. 54. der Verordnung enthält lediglich eine Instruktion für die Theilungsbehörde, welche dieselbe bei der Ertheilung der Genehmigung zu einer Auseinandersetzung zu beachten hat, und ist daher zur Aufnahme in das Gesetzbuch nicht geeignet.

6. Der §. 55. ibid. ist dagegen in den §. 18. des Entwurfs unverändert übernommen, da die Theilungsbehörde, ohne gesetzliche Bestimmung, nicht für befugt zu achten, die Zulässigkeit der Theilung von einer solchen Bedingung abhängig zu machen.

7. Durch die, weiter unten zu berührende, Großherzoglich-Hessische Verordnung vom 5ten November 1809, ist das Obereigenthum der vormaligen Gutsherrn aufgehoben, die frühern Colonatgüter sind freies Eigenthum der ehemaligen Colonen geworden, und die Gutsherrn in das

Verhältniß bloßer Renteberechtigten getreten. Nicht ganz ohne Zweifel dürfte es deshalb sein, ob nicht die Vorschriften in den §§. 48—52., 97 und 99. der Verordnung, ein getheiltes Eigenthum voraussetzend, nur noch auf Lehen und Fideikommisse Anwendung finden, vorläufig ist indeß in den §§. 11 — 15. 22. und 24. des Entwurfs auch der ehemaligen Gutsherrn Erwähnung geschehen, und es sind im §. 15. nur die jedenfalls nicht mehr existirenden Anerben übergangen.

8. Der §. 102. der Verordnung behält denjenigen, welche über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich hergebracht haben, auch nach der Theilung ihre Rechte, wenn sie solche im Liquidations-Termine angegeben und gehörig begründet haben. Da es aber zu den das formelle Verfahren regelnden Vorschriften gehört, was dergleichen Berechtigte beim Liquidationsverfahren zu thun haben, um ihre Ansprüche nicht zu verlieren, so scheint jene Bedingung ohne Abänderung in das Provinzialrecht nicht übernommen werden zu können, vielmehr dürfte es angemessen sein, dieselbe nach dem Vorschlage im §. 17. des Entwurfs dahin zu modificiren:

> wenn die Berechtigen ihrer Ansprüche beim Liquidationsverfahren nicht verlustig geworden sind.

9. Der §. 103. der Verordnung verweiset hinsichtlich der Abfindung der Weideberechtigten, auf die in den Abschnitte 6. ertheilten Vorschriften, welche in die Zusätze 12—15., 17 und 27. des Entwurfs übertragen sind, mit Ausnahme der, das von der gegenwärtigen Arbeit ausgeschlossene Forstrecht betreffenden §§. 130—142. der Verordnung. Hierauf gründet sich die Fassung des §. 28. des Entwurfs.

Endlich

10. ist über die Anordnung des Entwurfs im Allgemeinen noch zu bemerken, daß die noch gültigen materiellen Vorschriften der Verordnung ein für sich bestehendes Ganze ausmachen, und daher einzelnen §§. des Th. I. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts nicht angereihet werden konnten.

Auf die fernern oben als noch fortbestehend erwähnten Abschnitte 6. und 7. der Verordnung werde ich weiter unten am betreffenden Orte zurückkommen.

---

§. 5.

Lehnrecht.

Die Anzahl der im Herzogthume Westphalen noch vorhandenen Lehne ist nicht unbedeutend; sie relevirten früher von vielen verschiedenen Lehnskurien, sind aber gegenwärtig fast sämmtlich Landesherrliche Lehne. Nur folgende Private besitzen noch Lehnskammern, wovon im Herzogthum Westphalen belegenen Lehne releviren.

cfr. Oberlandesgerichts-Acten, die Privat-Lehnskurien und Lehnsgerichte betreffend (L. 25.) Fol. 101. seq.

1. Der Freiherr von Weichs zu Wenne,
2. Der Freiherr von Wendt zu Gevelinghausen,
3. Der Graf von Plettenberg-Lenhausen zu Hofestadt,
4. Die Stadt Schmallenberg,
5. Der Freiherr von Wrede zu Amecke,
6. Der Freiherr von Nagel Donneck auf Vornholz, als Besitzer des Hauses Welschenbeck,

7. Der Graf von Stolberg zu Sonder, als Besitzer des Hauses Schellenstein,
8. Der Graf von Bocholz zu Alme,
9. Der Freiherr von Hoerde zu Schwarzenraben,
10. Die Familie von Padberg zu Padberg, und
11. Der Freiherr von Landsberg-Vehlen zu Münster, als Besitzer des Guts Erwitte.

Fast alle diese Lehns-Kurien sind indeß, nebst den von einer jeden derselben dependirenden Afterlehnen, Zubehörungen von solchen Lehnen, die früher theils von aufgehobenen Stiftern und Abteien, und theils vom Erzstifte Cöln als Westphälische Territorial-Lehne, oder als erzstiftliche Lehne relevirten, welche aber nunmehr, soweit sie nicht allodificirt worden, landesherrliche Lehen sind. Die von solchen Privatlehnskammern relevirenden Lehne stehen deshalb, auch rücksichtlich ihres Rechtszustandes, mit den Königlichen Lehnen im gleichen Verhältnisse, und hinsichtlich der übrigen sind auf die, nach dem Antrage der ständischen Deputirten an sämmtliche Privat-Lehnsherrn erlassenen Aufforderungen keine abweichende Observanzen nachgewiesen.

Nach §. 5. des Publikations-Patents vom 21ten Juni 1825 ist dabei die frühere Lehnsverfassung unverändert geblieben, und es finden die Landrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, wenn die bisherigen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind.

Bei Feststellung des Provinziallehnrechts kommen

I. von den geschriebenen Gesetzen in Betracht:

1. Die in Scottis Sammlung Abth. I. Th. I. pag. 508. No. 162. angeführten kaiserlichen Entscheidungen und Privilegien, so wie der pag. 268. No. 99. ibid. angeführte Vergleich vom 28ten Juni 1659 zwischen dem Churfür-

sten und der Ritterschaft des Erzstifts Cöln, wornach die Mannlehnseigenschaft der darin gedachten Lehne, wenn nicht die Belehnungen allgemein ohne nähere Bezeichnung der Qualität des Lehns geschehen sind, anerkannt wird.

Alle diese Urkunden und Verordnungen haben indeß nur allein die erzstiftischen Lehne im geographischen Sinne zum Gegenstande, wie schon aus der neuesten kaiserlichen Verordnung v. 2ten Juni 1682 (Scotti pag. 508. No. 162.) worin es ausdrücklich heißt:

> rücksichtlich der im Erzstifte Cöln gelegenen erzstiftischen Lehne,

unverkennbar hervorgeht, und worüber sich außerdem auch in den Oberlandesgerichts-Akten

> Lehns-Archiv V. No. 30.

ein auf Ansuchen des Kammer-Präsidenten von Spiegel von dem Churfürstlich-Cölnschen Lehnshofe ausgestelltes Zeugniß de dato Recklinghausen, den 5ten Mai 1801 vorfindet.

Die gedachten Verordnungen sind daher hier unbedenklich zu übergehen.

2. Die beiden Churfürstlich-Cölnischen Verordnungen über den lehnsherrlichen consensum aggravandi vom 26ten Februar 1788 und 3ten Juni 1789.

> Scotti Abth. I. Th. II. pag. 1152. und pag. 1165.
> Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 60. und 62.

Bei dem Churfürstlichen Lehnshofe zu Cöln war es gebräuchlich, die Consense zur Verschuldung und Verpfändung der Lehne immer nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren und unter der ausdrücklichen Clausel zu ertheilen, daß, falls das Lehn von der darauf bewilligten Schuld binnen der gesetzten Frist nicht befreit werde, dem Lehnsherrn die Befugniß zustehen solle, dasselbe gegen Zahlung

des Hauptstuhls und eines Jahres Zinsen einzuziehen. Dieser Bedingung mußten sich die Vasallen durch Reverse unterwerfen. Demungeachtet erfolgte die Abtragung der Schuld binnen der festgesetzten Zeit nur sehr selten, und es wurden die Consense immer erneuert. Damit nun hieraus nicht etwa eine Lehns-Observanz hergeleitet werden könne, wird durch die erste Verordnung vom 26ten Februar 1788 dies Beginnen für ungereimt erklärt und bestimmt,

daß künftig die erwähnte in den Consens-Urkunden enthaltene, von den Vasallen durch eigene Reversirung angenommene, Clausel ihre Wirkung beziehen müsse, und solchergestalt den Vasallen nur noch der einzige Gnadenweg übrig verbleibe.

Durch die zweite Verordnung vom 3ten Juni 1789 wird indeß diese Bestimmung auf den Antrag der Landstände in soweit wieder zurückgenommen und gemildert, daß

a. wenn sich die Vasallen nach erloschenem Aggravations-Consense im Wege der Gnade geziemend melden würden, die Caducirung und Einziehung des Lehns nicht erfolgen, alsdann aber nach Lage der Sache entweder das Lehn so lange, bis aus dessen Einkünften die bewilligte Schuld mit Zinsen getilgt sei, sequestrirt, oder auch, falls das Lehn auf dem Heimfalle stehe, dasselbe an den Meistbietenden verkauft werden solle, dergestallt jedoch, daß aus dem eingehenden Kaufschillinge die consentirten Lehnsschulden abgetragen, und die überschüssigen baaren Gelder, nachdem sie vom Lehnhofe rentbar angelegt seien, dem vorigen Besitzer unter dem nämlichen Lehnsbande zur Benutzung überlassen werden sollten.

b. Rücksichtlich derjenigen Lehne jedoch, welche in persönlichen Amtsverrichtungen beständen, und die qua

feuda recta, keinen collateralen Erbfolge unterworfen seien, solle es dagegen lediglich bei der früheren Verordnung sein Bewenden behalten.

Ein eigentliches Gesetz vermag ich in beiden Verordnungen nicht aufzufinden.

Nach gemeinem Lehnrechte hängt es bei denjenigen Schulden, welche nur allein durch die Einwilligung des Lehnsherrn und event. der Agnaten die Qualität als Lehnsschulden erhalten, (und nur von solchen ist hier die Rede) lediglich von dem freien Willen des Lehnsherrn ab,

> ob und unter welchen Bedingungen er den Consens ertheilen will.

Ist mithin bei Ertheilung einer solchen Bewilligung auf bestimmte Jahre von dem Lehnsherrn die Bedingung hinzugefügt worden,

> daß, falls die Schuld binnen der festgesetzten Frist nicht abgetragen werde, dann der Lehnsherr berechtigt sein solle, das Lehn gegen Zahlung des Hauptstuhls und eines Jahres Zinsen einzuziehen,

und hat der Vasall sich dieser Bedingung unterworfen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß gemeinrechtlich der Lehnsherr, zwar nicht auf den Grund einer vom Vasallen begangenen Felonie, sondern vertragsmäßig zur Einziehung des Lehns, hinsichtlich des kontrahirenden Vasallen und der durch seine Handlungen Verpflichteten, völlig berechtigt ist, wenn der Vasall die übernommenen Verbindlichkeit nicht erfüllt.

Nach diesen Grundsätzen scheint es mir einleuchtend, daß die erste Verordnung, welche sich auch ausdrücklich nur auf Churfürstliche und erzstiftische Lehne bezieht, nichts weiter enthält, als eine vom Churfürsten, nicht als Gesetzgeber, sondern nur allein in seiner Eigenschaft als Lehnsherr, zur Nachachtung der Vasallen ausgegangene

Erklärung, daß künftig das erwähnte Recht geltend gemacht werden solle, welche Ansicht auch dem ganzen Inhalte der Verordnung vollkommen entspricht.

Aus demselben Gesichtspunkte ist die zweite Verordnung zu betrachten. Sie enthält ebenfalls nur eine Zusicherung des Churfürsten als Lehnherrn, in welchen Fällen derselbe das ihm zustehende Recht im Wege der Gnade schwinden, und Statt dessen mildere Maaßregel eintreten lassen wolle.

Eine gesetzliche Bestimmung liegt auch hierin, meines Ermessens, nicht, und in wiefern die Verordnung für die nachfolgenden Lehnsherrn für verbindlich zu achten, oder auch zur Interpretation der nach der frühern Form ausgestellten Consens-Urkunden, namentlich hinsichtlich der Clausel der Caducirung, dienen kann, wird lediglich nach allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen sein. Wenn ferner gleich aus beiden Verordnungen zu entnehmen ist, daß der Ablauf der in den Aggravations-Consensen zur Tilgung des Kapitals bestimmten Frist für die Rechte der Gläubiger unnachtheilig blieb, so ist doch in den Verordnungen in dieser Beziehung keine vom gemeinen Rechte abweichende Vorschrift gegeben, vielmehr kann hiervon der Grund nur in der Fassung der Consens-Urkunden, welche darüber zunächst entscheidend ist, gesucht werden.

Auf Beibehaltung der aus den Verordnungen hervorgehenden Form der Consens-Ertheilung endlich, können den Vasallen keine Rechte zustehen, da die Befugniß des Lehnsherrn in dieser Rücksicht dadurch, wie es bisher damit gehalten worden, nicht beschränkt werden kann.

Schon aus diesen Gründen scheinen mir beide Verordnungen für das Provinzialrecht unerheblich.

Wären event. aber auch wirklich darin in den erwähnten Beziehungen gesetzliche Vorschriften anzutreffen, so könnten dieselben doch nur für eine, von provinziellen Verhältnissen unabhängige, Wiederholung und resp. Modifikation des gemeinen Rechts gelten, welchen überall der Character eines Provinzialgesetzes abgehen würde. Eine Ansicht, von welcher das Königliche Oberlandesgericht ausgegangen ist, und weshalb dasselbe beide Verordnungen in das Verzeichniß der nur noch zur Zeit gültigen Gesetze aufgenommen hat. —

Die Uebergehung dürfte hiernach jedenfalls gerechtfertigt sein.

3. Die Großherzoglich-Hessische Verordnung vom 15ten Mai 1812,

Scotti Abtheilung II. Th. II. pag. 739.

Verzeichnisse des Hofgerichts I. und II. No. 45.

wodurch mit allen andern Näherrechten auch der Lehn-Retrakt aufgehoben worden.

Hierüber wird weiter unten bei den Retrakten das Erforderliche bemerkt werden.

4. Die außerdem noch in Scottis Sammlung Abth. I. No. 46. 144. 364. 431. 585. und Abth. II. No. 71. 105. 107. 177. 214. 220. 280. und 559. aufgeführten Verordnungen sind zum Theil nur transitorische Aufforderungen zur Lehns-Erneuerung und auch die übrigen haben das materielle Lehnrecht gar nicht zum Gegenstande.

Die geschriebenen Gesetze bieten hiernach für das Provinzial-Lehnrecht gar keinen Stoff dar.

II. Durch Gewohnheitsrecht haben sich dagegen allerdings einzelne wichtige Rechtsnormen gebildet. Die Aufstellung derselben ist nicht ohne Schwierigkeit. Beim Königlichen Oberlandesgerichte, dessen frühere Arbeiten auf Gewohnheitsrechte und Observanzen nicht ausgedehnt

worden, sind weder Sammlungen noch General-Akten, welche eine erschöpfende, allgemeine Uebersicht über das aus Observanz hervorgegangene Provinzial-Lehnrecht gewähren könnten, vorhanden. Deshalb war ich darauf beschränkt, das Material aus den ältern Lehns-Akten aufzusuchen, und außerdem ist mir vom Königlichen Oberlandesgerichte, als Lehnhofe, auf meine Anfrage, welche Lehns-Observanzen demselben etwa bekannt seien, mit dem Schreiben vom 24ten Juli pr. das sub B. beiliegende Pro Memoria zugegangen, welches ich nach Vergleichung mit meinen aus den Lehnsakten gesammelten Notizen bis auf einige geringe Differenzen vollständig befunden habe.

Nur bei einigen der darin sämmtlich aufgeführten frühern Lehnskurien haben sich vom gemeinen Rechte erheblich abweichende Grundsätze ausgebildet.

1. Eine gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit aller Lehne findet sich zunächst bei der Lehns-Erneuerung. Nach gemeinem Lehnrechte sowohl

cfr. Eichhorn, deutsches Privat- und Lehnrecht. §. 216. und Päz Lehnrecht §. 88.

als auch nach dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. 18. §. 102. seq. ist der Lehnsherr die neue Belehnung unentgeldlich zu ertheilen verbunden, und es beruht nur auf partikularem Rechte, wenn der Vasall zur Entrichtung einer Lehnwaare verbunden ist.

Bei allen im Herzogthum Westphalen belegenen Lehnen ist eine solche Lehnwaare hergebracht, wie sich aus den ältern sowohl, als neueren Lehnsakten und Lehnsprotokollen ergiebt, und auch in dem vom Königlichen Oberlandesgerichte mir mitgetheilten Pro Memoria bei den meisten Lehnen ausdrücklich bemerkt ist. Der Betrag der Lehnsgebühren steht nur bei den ursprünglich landesherrlichen Lehnen — den früher vom Erzstifte Cöln, der Graf-

schaft Arnsberg und dem Herzogthum Westphalen relevirenden — fest, und beträgt darnach:

a. in der Regel 20 Rthlr. 31 Alb. 4 Heller, (letztere 4 Heller sind in dem P. M. des Oberlandesgerichts aus Versehen weggeblieben) oder 18 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf.

b. Bei Belehnungen mit Lehnen, womit eine Herrlichkeit verbunden ist, das Doppelte dieses Satzes, und

c. bei einigen kleinern Lehnen nur 7 Rthlr. Pr. Crt.

cfr. Churfürstliche Edikten-Sammlung Bd. I. S. 538. Acta des Oberlandesgerichts Lehnsarchiv I. No. 2. das Lehnwesen überhaupt, insbesondere die Allodifikationen betreffend, namentlich den darin befindlichen Bericht der vormaligen Regierung vom 14ten November 1812, sowie in den Akten Lehns-Archiv II. Ne. 12. die vorangeschickten Bemerkungen des verstorbenen Geheimenraths Koester.

Bei allen andern Lehnen hängt dagegen der Betrag dieser Gebühren von der bei einem jeden derselben hergebrachten Observanz ab. Diesen Grundsätzen gemäß ist ad §. 102—142. Th. I. Tit. 18. des Landrechts der Zusatz 5. §§. 1—3. des Entwurfs vorgeschlagen.

2. Eine weitere Abweichung kommt rücksichtlich der Befugniß des Vasallen zur Veräußerung und Verschuldung des Lehns vor,

a. bei denjenigen Lehnen, welche früher von der Probstei Meschede (No. 10[a] des P. M.) relevirten, indem die Vasallen ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten befugt sind, das Lehn nach Willkühr auch an einen Fremden ganz, oder zum Theil zu veräußern, darüber auf den Todesfall zu verfügen und dasselbe mit Schulden zu beschweren; sie müssen jedoch in allen diesen Fällen von der getroffenen

Disposition entweder selbst, oder durch den Ankäufer, Erben oder Gläubiger dem Lehnsherrn Anzeige machen, und

aa. im Falle der Veräußerung oder Vererbung an einem Fremden 5 pCt. und

bb. im Falle der Verschuldung 2½ pCt.

Gebühren für den zu ertheilenden Consens, welcher nicht verweigert werden kann, an den Lehnsherrn bezahlen.

Das Königliche Oberlandesgericht sieht diese Observanz in dem mir mitgetheilten P. M. als unzweifelhaft und notorisch bestehend an, und es wird dieselbe auch durch die von mir eingesehenen Lehnsakten bestätigt.

In den Akten Lehns-Archiv XIII. No. 83. Probstei Mescheder Lehne, deren Eigenschaft und Observanzen bei Belehnungen betreffend, und

Lehns-Archiv XIII. No. 85. das Mescheder Lehnwesen betreffend,

befinden sich zwar zwei Berichte des frühern Archivraths Dupuis vom 10ten April 1803 und 21ten April 1804, worin derselbe anführt, daß auch bei den Mescheder Lehnen zu Alienationen der Consens des Lehnsherrn erforderlich sei, und es wurde ferner, um den willkührlichen Veräußerungen der Vasallen zu steuern, am 28ten Juni 1803 von der damaligen Organisations-Commission ein, solche Dispositionen untersagendes, Publikandum erlassen; indeß scheint letzteres von den Vasallen nicht beachtet zu sein. Die erwähnten Akten ergeben darüber nichts. Es wird vielmehr nach den neuern Akten jene gedachte Observanz wiederum als unzweifelhaft bestehend angenommen. Namentlich ist dies der Fall in einem, in den Akten

Lehns-Archiv I. No. 2. das Lehnwesen überhaupt, insbesondere Allodifikationen betreffend,

befindlichen, von der vormaligen Regierung am 14ten No-

vember 1812 erstatteten Berichte, so wie in den in den Akten

Lehns-Archiv X. No. 48.

dem aufgestellten Verzeichnisse der Mescheder Lehne von dem verstorbenen Geheimenrath Koester vorangeschickten Bemerkungen, worin derselbe auch erwähnt, daß das Reichskammergericht nach dieser Observanz erkannt habe. Die Akten, worin dies Erkenntniß erlassen, sind jedoch nicht näher angeführt, und habe ich dasselbe auch nicht auffinden können.

Was namentlich noch die für den Consens von den Vasallen zu entrichtenden Gebühren betrifft so geht die Richtigkeit derselben in dem gedachten Betrage aus den Akten,

Lehns-Archiv XIII. No. 83. und 87.

insbesondere aus einem in den letztern Akten befindlichen Berichte der vormaligen Regierung vom 23ten November 1805 hervor, und sind darnach für den Consens zu Aggravationen nicht, wie in dem P. M. des Oberlandesgerichts aus Versehen bemerkt ist, 1½ pCt., sondern 2½ pCt. von den Vasallen zu bezahlen.

Verbindet man hiermit nun noch den Umstand, daß nach den Lehnsprotokollen die Consense immer ohne Anstand ertheilt sind, so kann, meines Ermessens, die fragliche Observanz unbedenklich für genügend nachgewiesen erachtet werden.

Eine so ausgedehnte Befugniß zu Dispositionen, wie bei diesen Mescheder Lehnen, steht zwar den Vasallen bei andern Lehnen nicht zu, indeß

b. hat sich bei denjenigen Lehnen, welche früher

aa. von dem Erzstifte Cöln (No. 10.[b] P. M.)

bb. dem Herzogthum Westphalen oder der Grafschaft

Arnsberg, sogenannte Territoriallehnen (No. 10.b P. M.)

cc. dem Domkapitel zu Cöln (No. 2 ad 5 P. M.)

dd. der Abtei Grafschaft (No. 5. P. M.)

relevirten, eine andere Irregularität in sofern gebildet, daß zu Aggravationen, Veräußerungen und jeden sonsti- Dispositionen der Consens des Lehnsherrn allein genügt, und sie auch ohne Einwilligung der Agnaten für letztere verbindlich sind.

Bei den sub aa. und bb. benannten Lehnen steht dabei zugleich der Betrag der von den Vasallen zu entrichtenden Consensgebühren nach der Observanz fest. Sie haben für den Aggravations-Consens 1 pCt. der kontrahirten Schuld, für dessen Verlängerung die Hälfte, und für die Alienationsbewilligung an einen Fremden 10 pCt. der Kaufsumme, oder, nach der Wahl des Lehnsherrn, von dem Taxwerthe des Lehns, von welchem letztere jedoch, das Lehn als Allodium taxirt, bei Mannlehnen ⅓ und bei Weiberlehnen ¼ in Abzug kommt, nebst 2 pCt. für die Ausfertigung der Consens-Urkunde zu bezahlen.

In dem vom Königlichen Oberlandesgerichte mir mitgetheilten P. M. wird diese Observanz zwar nur rücksichtlich der erzstiftischen und Territorial-Lehne angeführt, und sie erhält dabei durch die angeführte Argumente unbedenklich ihre Bestätigung; indeß hat doch das Königliche Oberlandesgericht nach den Akten,

die Anmeldung und Eintragung der Lehngerechtsame des Lehnhofes zu Arnsberg betreffend, (L. No. 15.)

auf eine Anfrage des Justizamts Eslohe, ob zu Aggravationen der Consens des Lehnherrn ohne Zustimmung der Agnaten ausreichend sei, diese Frage in dem Rescripte vom 27ten März 1833 (Fol. 102.) auch hinsichtlich der

ehemals Domkapitularischen und Grafschafts-Lehner bejahet, und der Decernent in Lehnssachen beim Königlichen Oberlandesgerichte, Geheimer Justizrath Freusberg, nach genommener Rücksprache mir versichert, daß in Ansehung des Erfordernisses des Consenses der Agnaten die letzterwähnten Lehne mit den erzstiftischen und Territorial-Lehnen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln seien. Es sei bloß ein Versehen, daß dies in dem P. M. nicht bemerkt worden. Nähere Beweise dafür hat mir derselbe indeß nicht angegeben, und ich habe dergleichen auch nicht auffinden können. Auf den Grund des allegirten vom Oberlandesgerichte, als Lehnhofe, ausgegangenen Rescripts habe ich inzwischen auch hinsichtlich der letztgedachten Lehne die in Rede stehende Observanz nicht übergehen zu dürfen, und solche mit den Territorial-Lehnen gleichmäßig aufstellen zu müssen geglaubt. Die Richtigkeit des angegebenen Betrags der Consens-Gebühren bei erzstiftischen und Territoriallehnen ergiebt sich aus den Akten:

> Lehns-Archiv II. No. 12. und 22. und Acta die Lehngüter auf der Elpe betreffend (E. 4.) namentlich aus einem denselben beiliegenden Berichte des Hofraths zu Bonn vom 8ten Mai 1737.

cfr. auch Cölnische Ediktensammlung Th. I. S. 528.

Die hiernach erforderlichen Bestimmungen sind ad §§. 187—209. 228. und 261. Th. I. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts in die Zusätze 6. §§. 1—4. und 7. §§. 1. und 2. übernommen, von welchen jedoch die §§. 3. und 4. des Zusatzes 6. wohl ganz werden cessiren müssen, da außer den Mescheder Lehnen bei allen übrigen die Consensertheilung auf dem freien Willen des Lehnsherrn beruht, und deshalb derselbe auch die Bedingungen, insbesondere die Consensgebühren, beliebig festzusetzen befugt

sein dürfte, ohne daß den Vasallen aus der bisherigen Observanz für künftige Fälle Rechte erwachsen sein können.

3. Die letzten provinziellen Rechtsnormen treten bei der Lehns-Succession ein, indem

a. bei den Mescheder Lehnen ganz die Erbfolge nach gemeinen Rechten, namentlich auch rücksichtlich der successionsfähigen Personen besteht;

b. bei den ehemals von dem Herzogthum Westphalen, oder der Grafschaft Arnsberg relevirenden Lehnen (Territoriallehnen) in der Regel, und wenn nicht bei einzelnen derselben durch die Lehnbriefe, oder sonst das Gegentheil dargethan werden kann, die Weiber in gleichem Rechte mit den männlichen Nachkommen zur Succession gelangen, und

c. bei den letzterwähnten Lehnen ferner, wenn die Lehnsfolge mehrerer Interessenten eröffnet wird, die Belehnung nur an einen derselben, für sich und zum Mitbehufe der übrigen erfolgt.

Diese auch in dem P. M. des Oberlandesgerichts angeführten Gewohnheitsrechte werden nachgewiesen,

ad a. durch die schon oben in Ansehung der Veräußerlichkeit der Mescheder Lehne allegirten Lehnsakten,

ad b. die Qualität der Territoriallehne als feuda promiscua.

aa. durch die Zeugnisse der Westphälischen Räthe vom 12ten Juni 1603 und der Westphälischen Ritterschaft vom 20ten August 1614, den Bericht der Westphälischen Räthe vom 26ten Juli 1656 und den Extrakt aus dem Arnsbergschen Landtagsabschiede vom 4ten Oktober 1656, welche sich in Lunig Corp. juris feudalis Bd. I. pag. 1470. No. 19. pag. 1478. No. 22. pag. 1480. No. 23. und 24. befinden,

bb. durch ein bei den Akten Freifrau von Ascheberg ·/. von Weichs (A. 16. [12.]) befindliches Volumen sub Rubr. Caspar Adam Marschalk von Ostheim Lehn Scharfenberg betreffend.

Das Lehn Scharfenberg war nach diesen Akten im Jahre 1650 dem Freiherrn von Fürstenberg ex nova gratia beliehen; der gedachte von Ostheim, ein Cognat des frühern Besitzers, reklamirte dasselbe als Weiberlehn, diese Qualität aus der fraglichen Observanz herleitend. Der Churfürstliche Hofrath zu Cöln bestätigte dieselbe in einem Berichte vom 8ten November 1658, worauf der rc. von Fürstenberg auf das Lehn verzichtete, und der von Ostheim anderweit die Belehnung erhielt.

Endlich ist neuerer Zeit

cc. in dem in Sachen des Theodor Wilhelm Köchling zu Werl ·/. die Eheleute Jodocus und Therese Kleffner zu Marsberg (K. 27. [14.]) am 28ten März 1801 von der vormaligen Regierung zu Recklinghausen ergangenen Urtheile nach der fraglichen Observanz erkannt, indem dem Kläger, welcher als nächster männlicher Descendent, die Lehnsfolge vor der Ehefrau Kleffner, als Cognatin, verlangte, der Beweis rechtskräftig auferlegt wurde,

daß das befragte Lehn kein feudum promiscuum sondern successivum sei.

Diesen Beweis könnte Kläger nicht führen, und er wurde deshalb durch das rechtskräftig gewordene Urtel des Königlichen Oberlandesgerichts vom 22ten März 1822 abgewiesen.

ad c. Die eigenthümliche Belehnung bei mehreren Lehnsfolgern ergiebt sich theils aus den ältern Lehnsakten

und theils bezieht sich der verstorbene Geheime Rath Köster hierbei in den Akten,

Lehns-Archiv II. No. 11., Lehnsobservanzen betreffend,

auf ein Zeugniß des Lehnhofs zu Bonn vom 20ten Dezember 1784, welches ich indeß nicht habe auffinden können.

Der ad §. 358—477. Th. I. l. c. des Allg. Landrechts in Vorschlag gebrachte Zusatz 8. §§. 1—3. dürfte hiernach gerechtfertigt sein.

Weitere provinzielle Rechtsnormen habe ich weder selbst zu ermitteln vermocht, noch werden solche, meines Ermessens, durch die in dem mir vom Königlichen Oberlandesgerichte communicirten P. M. enthaltenen Nachrichten begründet. Einige Punkte scheinen jedoch, zur nähern Motivirung dieser Ansicht, noch einer kurzen Berührung zu bedürfen;

1. Die bei den übrigen Lehnen, außer den oben hervorgehobenen, in dem P. M. angegebene Qualität der Lehne kann zur Aufnahme in das Provinzialrecht nicht geeignet sein, da die Mannlehns-Eigenschaft gemeinen Rechtens ist, und die hin und wieder sich findenden Abweisungen hiervon, nicht auf einem bei den verschiedenen frühern Lehnshöfen entstandenen Gewohnheitsrechte beruht, sondern aus den einzelnen Lehnbriefen und den sonstigen, jedes einzelne Lehn betreffenden, Nachrichten sich ergiebt.

2. Der Umstand, daß bei den sub No. 2. ad 5. des P. M. gedachten, früher von dem Domkapitel zu Cöln relevirenden, Lehnen die Lehnserneuerung nur bei Veränderungen in manu serviente geschehen mußte, hat ebenfalls nicht in einer besondern Lehnsobservanz, sondern lediglich in der frühern Form der Ausfertigung der Lehnbriefe,

welche Namens des ganzen Kapitels ausgestellt
wurden,

seinen Grund, und es fällt diese Abweichung gegenwärtig, nachdem das eine im Herzogthum Westphalen davon noch vorhandene Lehn ein landesherrliches geworden, fort.

Nach den über dieses Lehn verhandelten Akten
den Rittersitz und das Dorf Eisborn betreffend,
(E. 9.)

hat sich auch der Vasall nach Absterben des frühern Lehnsherrn, des verstorbenen Großherzogs von Hessen, am 16ten November 1830 (Fol. 40.) zur Lehnserneuerung gemeldet, sie erfolgte aber nicht, weil solche allgemein erlassen war.

3. Das von Hessen Darmstadt früher relevirende Thronlehn Wittgenstein, No. 3. des P. M., liegt nicht im Herzogthume Westphalen, und kann daher ganz übergangen werden.

4. Von den, bei den Grafschafter-Lehnen ad 5. des P. M. erwähnten, Abweichungen, gründet sich

a. die erste, daß von mehreren Lehnserben immer nur einer in das Lehn succedirte, und die Lehne weder unter die Erben vertheilt, noch sonst zerstückelt wurden, auf anderweite, später theilweise aufgehobene Rechtsverhältnisse, nicht aber auf die eigenthümliche Lehnsverfassung, und gehört deshalb nicht hierher.

b. Der bei Belehnungen ex nova gratia früher genommene doppelte Satz der Belehnungs-Gebühren kann ebenfalls nicht als etwas Provinzialrechtliches aufgestellt werden, da es in der Willkühr des Lehnsherrn steht, wieviel derselbe sich bei solchen Belehnungen zahlen lassen will, und die künftig Neuzubelehnenden aus frühern Fällen keine Rechte herleiten können.

c. Der Betrag der Consensgebühren für Veräußerun-

gen kann, meines Ermessens, nicht als feststehend angenommen werden. In den Lehnsprotokollen findet sich darüber nichts weiter, als der eine in dem P. M. gedachte Fall, wo bei einem für 60 Rthlr. g. G. veränßerten Lehne 4 Rthlr. 48 Stbr. bezahlt wurden, welche grade 8 pCt. ausmachen. In dem allegirten Protokolle heißt es nun zwar

„zahlte die gewöhnliche Consensgebühren,"

indeß bleibt es doch auch hiernach immer problematisch, ob bei allen, auch den bedeutendern, Lehnen eben derselbe Satz für feststehend zu achten ist.

d. Der endlich noch angeführte Umstand, daß nach dem Inhalte der Lehnsprotokolle außer den Söhnen und Brüdern des letzten Vasallen niemals ein entfernterer Agnat die Belehnung erhalten hat, ist zwar allerdings auffallend, indeß habe ich hierüber keine weitere Aufklärung erlangen können, und die in dem P. M. angeführten Argumente scheinen mir offenbar zum Nachweis der fraglichen Observanz nicht geeignet zu sein. Bei künftig etwa vorkommenden Fällen dieser Art wird die Frage lediglich nach dem Inhalte der einzelnen Lehnbriefe und den concurrirenden Umständen zu entscheiden sein.

5. Die Irregularitäten, die sich nach den Anführungen sub No. 6. des P. M. bei den Bürenschen Lehnen im Amte Medebach gebildet haben sollen, sind als statutarisch kein Gegenstand meiner Arbeit.

6. Die bei den Mescheder Lehnen (10ª des P. M.) feststehende Frist eines Jahres und sechs Wochen zur Nachsuchung der Belehnung ist gemeinrechtlich

cfr. Eichhorn l. c. §. 216.

und nichts provinzielles.

7. Ueber die hinsichtlich der erzstiftischen Lehne No. 10b

P. M. gedachten kaiserlichen Privilegien und den Vergleich der Ritterschaft mit dem Churfürsten von Cöln vom 28ten Juni 1659 endlich ist schon oben das Erforderliche gesagt.

---

§. 6.
Vom Retraktrechte.

Auf das Retrakt- oder Näherrecht beziehen sich

1. die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 5ten August 1789.

   (Scotti. Abth. I. Th. II. pag. 1169.)

   Verzeichnisse des Oberlandesg. I. u. II. No. 15.) und

2. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 15ten Mai 1812

   (Scotti. Abth. II. Th. II. pag. 739.

   (Verzeichnisse des Oberlandesg. I. u. II. No. 45.)

die erstere enthält bedeutende Beschränkungen dieses Rechts, welche aber jedenfalls nicht weiter in Betracht kommen können, da durch die letzte Verordnung alle Näherrechte ohne Unterschied aufgehoben sind. Sie setzt darüber folgendes fest:

1. Alle Arten von Retrakten, Näher- oder Abtriebsrechten, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt, oder durch Ortsstatuten, auch Landes-Verordnungen bestätigt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen im ganzen Umfange unsers Großherzogthums, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, als völlig aufgehoben angesehen werden.

2. Ein Gleiches gilt in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Retrakte so, daß nicht nur bei den zur Zeit der Publikation der Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewesenen Te-

stamenten, oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art welche einem künftig zu errichtenden Testamente oder Vertrage hinzugefügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll.

3. Eben so ist der Retrakt der Christen gegen Juden abgeschafft, es soll aber vorläufig dabei verbleiben, daß kein jüdischer Unterthan ohne landesherrliche Genehmigung Immobilien acquiriren könne. Endlich

4. ist allen Gerichtsbehörden aufgegeben, alle auf Retraktrechte gegründete Klagen ohne weiteres zurückzuweisen; die vor der Publikation der Verordnung anhängig gemachten Prozesse sollen aber ihren Fortgang behalten, auch nach den frühern Gesetzen entschieden, und nach der vom Geheimen Ministerium unterm 19ten Juni 1812 erlassenen Bekanntmachung als anhängige Prozesse alle diejenigen angesehen werden, bei welchen die Klage dem Beklagten bereits insinuirt, oder derselbe sonst vorgeladen worden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat beide Verordnungen in dem Verzeichnisse der noch bestehenden Provinzialgesetze aufgeführt, und diese Ansicht dadurch motivirt, weil

a. das allgemeine Landrecht §. 227. Th. II. Tit. 4. bestimme, daß aus der Familienverbindung allein kein Recht entstehe, die aus der Familie veräußerten Güter zu retrahiren, und daß, wo dergleichen Näherrecht durch Provinzialgesetze, Familienverträge oder gültige Statuten nicht bereits eingeführt sei, dasselbe künftig nicht ausgeübt werden solle. Hieraus folge, daß da, wo das Näherrecht durch Gesetze bereits aufgehoben worden, dasselbe durch Einführung des Landrechts nicht wieder hergestellt sei, daß mithin auch die, jene Aufhebung aussprechenden Gesetze als Provinzialrecht geltend blieben. Denn

b. enthalte auch die Verordnung von 1812 Bestimmungen über die Fähigkeit der Juden zum Erwerbe von Grundeigenthum, welche einstweilen noch gültig seien.

In wiefern die auf diesen letztern Punkt sich erstrekkende Vorschrift der Verordnung noch für fortbestehend zu achten, wird weiter unten bei Erörterung der, die Verhältnisse der Juden betreffenden, Gesetze erwogen werden, so weit aber die Verordnungen das Retraktrecht zum Gegenstande haben, scheinen mir die Motive des Königlichen Oberlandesgerichts nicht durchgreifend und wenig erschöpfend zu sein. Zunächst möchte es völlig klar sein, daß von der Verordnung vom 5ten August 1789 hier gar nicht mehr die Rede sein kann, da dieselbe nur Bestimmungen über Aufhebung einiger Arten der Retrakte und rücksichtlich der darnach noch bestehenden Näherrechte Normen wegen Ausübung derselben enthält, und alle diese Vorschriften selbstredend durch das Gesetz vom 15ten Mai 1812, wodurch alle Näherrechte ohne Unterschied abgeschafft worden, entbehrlich wurden. Daß ferner in denjenigen Fällen, in welchen die mit dem 1ten Dezember 1825 in's Leben getretene Gesetzgebung das Retraktrecht nicht sanctionirt, durch Einführung derselben die früher allgemein aufgehobenen Näherrechte nicht wieder hergestellt sind, ist freilich nicht zu bestreiten, eben so einleuchtend dürfte es aber auch sein, daß durch dieses Motiv allein die Beibehaltung der Verordnung von 1812, und noch dazu in ihrem ganzen Umfange nicht begründet werden kann, da jener Zweck eben so gut erreicht wird, wenn die Verordnung bei dem noch gültigen Provinzialrechte übergangen wird. Eine andere viel wichtigere, vom Königlichen Oberlandesgerichte nicht erörterte, Frage ist jedoch die, ob seit dem 1ten Dez. 1825

1. die nach der neuen Gesetzgebung, insbesondere dem als Ergänzung zum allgem. Landrechte mit eingeführtem

Edikte vom 9ten Oktober 1807 §. III. noch bestehenden gesetzlichen Retraktrechte, so weit es ihnen nicht etwa im Herzogthum Westphalen am Objecte fehlt, so wie

2. vertragsmäßige und testamentarische Näherrechte für zuläßig zu achten, oder ob auch in dieser Hinsicht auf die fraglichen Verordnungen zurückgegangen werden muß?

Da letztere — nebst der schon oben beseitigten von 1789 — ohne Einschränkung in das Verzeichniß des noch gültigen Provinzialrechts aufgenommen worden; so sollte man glauben, daß Königliches Oberlandesgericht sich für die letztere Alternative entschieden habe, dennoch aber scheint dieß nach den Motiven und den in den Vorträgen entwikkelten Grundsätzen, Vol. B. Fol. 47v. und Ga Fol. 3. 12. 27v. und 50v. nicht der Fall gewesen zu sein, und in der That dürfte auch eine solche Annahme, wenigstens ohne Einschränkung, nicht gerechtfertigt erscheinen.

Provinzielle Verhältnisse sind bei der hier allein noch in Rede stehenden Verordnung von 1812 überall nicht berücksichtigt, sie ist ein allgemeines Landesgesetz, und der Eingang derselben zeigt unverkennbar, daß dieselbe auch lediglich durch allgemeine Gesichtspunkte in's Leben gerufen ist. Es kann sich daher nur noch fragen, ob dieselbe auch blos, wie in den Vorträgen des Oberlandesgerichts l. c. angeführt wird, eine Abänderung

des gemeinen Rechts

enthält?

Meines Ermessens ist dies nur theilweise, aber auch allerdings der Fall.

Die Verordnung handelt allein von eigentlichen Retraktrechten, und was nun

1. die gesetzlichen Retrakte betrifft, so sind diese —

mit Ausnahme des Lehn-Retrakts — unbestritten ein Institut rein deutschen Ursprungs

cfr. Runde, deutsches Privatrecht §. 193 seq.
Danz, Handbuch Bd. 2. §. 193. seq.
Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 99. seq.
Mittermaier, deutsches Privatrecht §. 196.

so weit mithin die Verordnung sich hierauf bezieht, gehört dieselbe nach §. 2. der Motive zu den fortbestehenden

besondern Rechten

2. rücksichtlich der vertragsmäßigen und testamentarischen Näherrechte dagegen, wird die Verordnung, als eine Abänderung des gemeinen römischen Rechts enthaltend, für aufgehoben zu achten sein. Eigentliche Retrakte kennt zwar nur das deutsche Recht, indem das Vorkaufsrecht (jus protimiseos) der Römer, welches durch Verträge, oder Testamente begründet wurde, und mit einigen Verhätnissen auch gesetzlich verbunden war, nur ein persönliches, gegen den dritten redlichen Besitzer nicht wirksames Recht gewährt;

cfr. Thibaut, Pandekten §. 956 und
Gluck, Pandekten Bd. 16 §. 991 seq.

indeß bilden die gesetzlichen Retrakte auch die Grenze des deutschen Rechts. Es können deshalb Gesetze, welche ein durch Vertrag, oder Testament entstandenes Vorkaufsrecht unter Umständen — wie das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 20. §. 570. durch Eintragung — zu einem wirklichen Retraktrechte erheben, nicht für eine Modifikation des deutschen Rechts, sondern lediglich für eine Erweiterung des römischen Vorkaufsrechts erachtet werden. Sie verbinden ein deutsches mit einem römischen Institute, und legen dem letztern dadurch nur größere Wirksamkeit bei, man kann aber nicht sagen, daß dadurch das deutsche Recht modificirt worden, da dem deutschen Rechte ein

solches durch Vertrag, oder Testament zu erwerbendes Recht ganz fremd war. Die Verordnung, welche alle diese Retrakte ebenfalls aufhebt, und für die Zukunft verbietet, ist also wiederum nur eine Abänderung des römischen Rechts, und hat gegenwärtig ihre Gesetzeskraft verloren.

Die ständischen Deputirten haben zwar bei den Berathungen diese abweichende Behandlung der gesetzlichen und vertragsmäßigen, so wie der testamentarischen Näherrechte nicht anerkennen wollen, und, weil alle Retrakte dem deutschen Rechte angehörten, auch die Verordnung als Prohibitiv-Gesetz zu betrachten sei, die Beibehaltung derselben in ihrem ganzen Umfange beantragt; indeß habe ich mich von der Unrichtigkeit der angeführten Gründe um so weniger zu überzeugen vermocht, da auch Prohibitiv-Gesetze eben so, wie alle andere Gesetze, der Aufhebung durch neuere Gesetze unterworfen sind.

3. Der Retrakt des Lehnsherrn und der Agnaten (retractus feudalis) endlich hat seine Entstehung durch das Longobardische Lehnrecht erhalten,

cfr. Eichhorn, l. c. §. 229.

er ist also ebenfalls nur ein Ausfluß des gemeinen Rechts, wozu das Longobardische Lehnrecht unzweifelhaft zu rechnen, wobei inzwischen die fragliche Verordnung dennoch, jedoch nur zur Zeit noch, fortbesteht, da nach §. 5. des Publikations-Patents hinsichtlich des Lehnrechts die gemeinen Rechte vorläufig gültig bleiben.

Hiernach ist die wegen der gesetzlichen Retrakte erforderliche Bestimmung ad §. 573 Th. I. Tit. 20. des Landrechts in dem Zusatz 9 übernommen, und dabei hinsichtlich des Lehn-Retrakts, dessen erfolgte Aufhebung nicht provinziell ist, auf die allgemeinen Gesetze verwiesen, welche allein hierüber die Entscheidungs-Quelle darbieten.

Einer speciellen Anweisung der Gerichte zur Zurückweisung der wegen der aufgehobenen Retrakte erhobenen Klagen bedarf es in dem Gesetze, als sich von selbst verstehend, nicht. Außerdem wird auch da, wo das Allg. Landrecht bei einzelnen Arten der Retrakte auf Provinzial=Gesetze ausdrücklich verweiset (Th. I. Tit. 20. §. 650 und Th. II. Tit. 4. §. 228.) die nachrichtliche Bemerkung aufzunehmen sein,

daß solche nicht bestehen,

und dies ist durch die Zusätze 10 und 25 geschehen, von denen der letztere noch weiter unten berührt werden wird; auch wird ebenfalls weiter unten beim Bauerrechte über die, in dem Zusatze 10 namentlich aufgenommenen Aufhebung des Rekonsolidationsrechts das Geeignete gesagt werden.

---

§. 7.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Zwei Verordnungen sind hier zu berücksichtigen:

I. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 27ten Febr. 1811 wegen Abzugs des Fünftels.

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 552. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 72.)

Nach Aufhebung aller Steuer=Freiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 1ten October 1806 wurde in dem neuen Grundsteuersystem das Princip festgestellt, daß der Grund und Boden nach dem Rein=Ertrage besteuert und auch der Berechtigte, welcher als vormaliger Gutsherr, Obereigenthümer, Holz= und Weideberechtigter an diesem Rein=Ertrage participire, davon verhältnißmäßig seinen Antheil

an der Grundsteuer beitragen solle. Anfangs war es dabei Absicht, sowohl für den Eigenthümer des Bodens, als auch den Berechtigten getrennte Steuerkapitalien nach dem Verhältnisse ihrer Antheile am Rein-Ertrage zu ermitteln, und sowohl den Boden, als die Rente unmittelbar zu besteuern; eine Maßregel, auf deren Ausführung die ferneren Verordnungen vom 11ten Januar 1808, 16ten Jan. und 19ten April ejusdem berechnet waren, die indeß so viele Schwierigkeiten herbeiführte, daß jener Grundsatz der unmittelbaren Besteuerung der Renten ganz aufgegeben werden mußte. Statt dessen wurde nunmehr durch das Gesetz vom 27ten Februar 1811 bestimmt, daß der Staat hinsichtlich der Grundsteuern sich lediglich an den Besitzer des Bodens halten werde, letzterer den Steuer-Beitrag des Renteberechtigten vorschußweise an die Staatskasse zu leisten verpflichtet, dafür aber durch den Abzug des Fünftels sich zu entschädigen berechtigt sei:

Die jetzige Grundsteuer-Gesetzgebung hat das Princip, daß der Eigenthümmer die ganze Grundsteuer nach dem Kataster-Reinertrage zu entrichten habe, dagegen aber von dem Berechtigten durch den Abzug des Fünftels Entschädigung zu verlangen befugt sei, beibehalten, und kann es deshalb auch kein Bedenken haben, daß die Verordnung vom 27ten Februar 1811 unter den Modificationen, welche dieselben durch den §. 7. des Königlichen Gesetzes vom 25ten Sept. 1820

(Gesetz-Sammlung, Seite 191.)

erlitten hat, noch fortwährend in Kraft besteht.

Zweifelhaft bleibt es nur, ob die Verordnung sich zur Aufnahme in das Gesetzbuch eignet?

Meines Erachtens ist dies nicht der Fall, da dieselbe nichts weiter verfügt, als daß der Grund-Eigenthümer für den Berechtigten die Steuern an den Staat vorschießen, und

wie er diesen Vorschuß erstattet bekommen soll, und mithin der nach dem in der Einleitung ad III. für die materielle Bearbeitung aufgestellten Grundsatze von der Aufnahme ausgeschlossenen Steuer-Gesetzgebung anheim fällt. Aus eben dieser Rücksicht hat auch das Königl. Oberlandesgericht die Verordnung in das Verzeichniß der nur zur Zeit noch, so lange die jetzige Grundsteuer-Verfassung noch besteht, gültigen Gesetze aufgenommen.

Bei den Berathungen mit den ständischen Deputirten ist indeß von der Mehrheit der letzteren die Ansicht aufgestellt, daß die Verordnung, weil dadurch lediglich ein Civil-Anspruch des Grundeigenthümers gegen den Berechtigten auf Entschädigung für die bezahlten Steuern begründet werde, in das Gebiet des bürgerlichen Privatrechts gehöre, und es ist jedenfalls die Berücksichtigung bei Aufstellung des Provinzialrechts dringend bevorwortet.

Vorläufig ist deshalb die Verordnung zum §. 30. Th. I. Tit. 22. des allgemeinen Landrechts in den Zusatz 11. §§. 1—7. überall fast wörtlich übertragen, und dabei hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken.

1. Die Vorschriften §§. 5. und 6. der Verordnung über den Anfang der Berechtigung zum Fünftels-Abzuge und zum Beitrage der Weideberechtigten, wofür die Erhebung der Grundsteuer nach dem vormaligen provisorischen Steuer-Cataster als der Anfangspunkt bezeichnet ist, konnten als transitorisch unbedenklich übergangen werden.

2. Eben so bedurfte der §. 6. der Verordnung, in sofern derselbe hinsichtlich des Verfahrens zur Ausmittelung der Steuer-Quote der Weideberechtigten auf die Vorschriften der Verordnung vom 19ten April 1808 verweiset, einer wesentlichen Modifikation.

Wie schon oben erwähnt, lag der letztern Verord-

nung die frühere, später verlassene, Tendenz der unmittelbaren Besteuerung der Renten zum Grunde, und die Verordnung schreibt in dieser Beziehung zur Ausmittelung und Feststellung solcher Steuer-Kapitalien der Weideberechtigungen ein Verfahren vor, welches lediglich durch die Eile, womit die Vollendung des neuen Grundsteuer-Catasters betrieben wurde, hervorgerufen ist, dessen fortdauernde Beachtung, nur allein wegen des Fünftel-Abzugs, aber nicht Absicht gewesen sein kann. Es fehlt zur Zeit auch überall an einer mit der Leitung jenes Verfahrens beauftragten Behörde, da weder die Steuerbehörde, noch die nach der Verfügung der hessischen Regierung vom 16. Nov. 1809

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 332 in der Anmerk.)

an deren Stelle getretenen Justiz-Aemter dazu competent sind, und eine andere Behörde für dieselben noch nicht substituirt worden ist.

Wie im §. 4. des Entwurfs bestimmt, wird daher gegenwärtig die gerichtliche Abschätzung den einzigen Weg für jene Ausmittelung darbieten, womit sich auch die ständischen Deputirten bei den Berathungen einverstanden erklärt haben.

3. Die Modifikationen, welche der §. 7. des Königl. Gesetzes vom 25ten Septbr. 1820 enthält, sind im §. 6. des Entwurfs wieder gegeben.

II. Der von dem Umfange der Befugnisse der Weideberechtigten handelnde Abschnitt 6. der schon oben §. 4. gedachten Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 9ten Juli 1808, wobei ebenfalls schon oben gezeigt worden, daß alle dahin gehörigen Bestimmungen, als provinzialrechtlich, Gesetzeskraft behalten haben. Dieselben beziehen sich nicht blos auf eigentliche Weidegerechtigkeiten, sondern auch auf den Betrieb von Gemeinweiden. Es sind deshalb die betreffenden Vorschriften zu Tit. 22. Th. I. des Allgemeinen

Landrechts in die Zusätze 12—18 überall fast wörtlich übernommen, und wird weiter unten zu Th. II. Tit. 7. §. 30. l. c. darauf verwiesen werden.

Die einzelnen Abweichungen dürften durch folgende Motive gerechtfertigt sein.

1. Nur der im §. 1. Zusatz 15 sich findende §. 125 der Verordnung erwähnt der subsidiarischen Haftbarkeit der Weideberechtigten für ihre Hirten, und es schien deshalb nicht zulässig, dieser Bestimmung durch veränderte Fassung und Anordnung eine erweiterte Anwendung zu geben.

2. Die §§. 128 und 129 der Verordnung enthalten lediglich polizeiliche Vorschriften und Anweisungen für die Polizeibehörde, welche zur Aufnahme nicht geeignet sind.

3. Die §§. 130—142 fallen, als zum Forstrechte gehörig, ebenfalls aus.

cfr. Die in der Einleitung für die materielle Bearbeitung aufgestellten Grundsätze No. III.

4. Die Schlußbestimmung des durch den §. 3. Zusatz 13. des Entwurfs wiedergegebenen §. 145. der Verordnung, daß bei den darin erwähnten Abschätzungen, wenn sie zum Zwecke der Verhandlung über eine Auseinandersetzung vorgenommen werden, die allgemeinen dabei vorgeschriebenen Regeln Anwendung finden sollen, konnte eben wenig berücksichtigt werden, weil dieselbe das *Verfahren* betrifft, und sich ohnehin von selbst versteht.

5. Die Vorschrift des §. 146. findet sich in dem §. 4. Zusatz 14. und dem Zusatze 27. im wesentlichen wieder. Endlich

6. leidet es hinsichtlich der §. 146. l. c. des Allgem. Landrechts besonders hervorgehobenen Schäfereigerechtigkeit kein Bedenken, daß hierauf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Befugnisse der Weideberechtigten sowohl, als auch wegen der Entschädigung bei Ge-

meinheitstheilungen (Zusatz 4. §. 17—26.) ebenfalls anwendbar sind, da die Verordnung in beiden Rücksichten ohne Einschränkung disponirt, und deshalb eine Ausnahme unzulässig erscheint.

In den Zusätzen 17 und 18 ist, soweit das Allgem. Landrecht §§. 149—153. 161—163. in ersterer Hinsicht und §. 159. und 160. in letzterer Hinsicht abweichende Normen festgesetzt hat, das Erforderliche bemerkt.

---

§. 8.

Von der Ehe zur linken Hand.

Ehen zur linken Hand (matrimonium ad morganaticam, ad legem Salicam) genannt, waren bei dem Adel in Deutschland schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich; nach den meisten Landesgesetzen war indeß beim niedern Adel die Befugniß zur Eingehung solcher Ehen von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht, welche auch oft durch besondere der Ritterschaft ertheilte Privilegien entbehrlich gemacht wurde.

cfr. Mittermaier, Priv. Recht §. 364.
Runde, §. 573.
Danz, Handbuch ibid.

Ein solches Privilegium für den Westphälischen Adel enthält namentlich die Verordnung vom 29ten Apr. 1597.

cfr. Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 205. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 2.

nebst einigen Bestimmungen über die Successions-Rechte der Hausfrau und der Kinder aus solchen Ehen.

Durch den Tod oder Veränderungen in der Person des Regenten erlöschen Privilegien nicht, auch bedarf es

zu deren Aufrechthaltung keiner ausdrücklichen Confirmation des Nachfolgers in der Regierung.

cfr. Schweppe, Pandekten §. 26. und
Thibaut, §. 40.

In dieser Hinsicht steht mithin der noch fortdauernden Gültigkeit der Verordnung kein Bedenken entgegen. Dieselbe ist ferner ausdrücklich als Provinzial-Gesetz bezeichnet, und bezieht sich auf ein rein deutsches Institut; sie gehört also, meines Ermessens, unbedenklich zu den beibehaltenen

besondern Rechten.

Ueberall erschöpfende Vorschriften über die Rechtsverhältnisse bei einer Ehe zur linken Hand sind in der Verordnung nicht zu finden, und sie enthält nur in wenigen Punkten eigenthümliche, beim Gesetzentwurfe zu berücksichtigende Bestimmungen.

Hierher gehört

1. zunächst die dem Adel vollbürtigen und rittermäßigen Standes auf den Fall, wenn aus einer aufgelösten standesmäßigen Ehe Kinder vorhanden sind, überhaupt ertheilte Befugniß, eine solche Ehe, auch ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, einzugehen. In dem Zusatz 19. ist diese Bestimmung als Abweichung vom §. 836. Th. II. Tit. I. des Allgem. Landrechts, übernommen, und die ausdrückliche Bezeichnung der ehelichen Verbindung, als Ehe zur linken Hand, dem Passus der Verordnung:

Ehen mit vorgehenden Pactis ad morganaticam genannt,

meines Erachtens, vollkommen und durchgehends entsprechend, da theils nach dem juristischen Spachgebrauche diese letzteren Worte für eine solche Ehe ohne Zweifel genügend treffend sind, und überhaupt weder das deutsche Recht, noch das Allgemeine Landrecht eine andere derartige ehe-

liche Verbindung kennt, theils auch durch jene Bezeichnung eben so gut, wie durch die Worte der Verordnung, die Nothwendigkeit eines Ehevertrags ausgesprochen ist, weil sich ohne solchen eine Ehe zur linken Hand, ihrem gesetzlichen Begriffe nach, nicht denken läßt, und über den Inhalt des Ehevertrags auch die Verordnung nichts näheres festgesetzt hat. Ausserdem ist zwar in dem dispositiven Theile der Verordnung nicht namentlich erwähnt, daß aus der aufgelösten standesmäßigen Ehe Kinder vorhanden sein müssen, indeß gedenkt doch der Eingangs der Verordnung enthaltene Antrag des Adels ausdrücklich dieser Voraussetzung, und es läßt sich nicht annehmen, daß das Gesetz weiter, als der Antrag, hat gehen sollen, ferner ist in dem dispositiven Theile des Erbrechts der Geschwister nur auf den Fall des erblosen Ablebens der vollbürtigen Kinder gedacht, und endlich würde, wenn nicht das Vorhandensein vollbürtiger Kinder als Bedingung des Privilegiums hätte gelten sollen, gar kein Grund vorliegen, warum dasselbe nicht auch auf unverheirathet gewesene Personen ausgedehnt sein sollte.

2. Die weitern Bestimmungen der Verordnung haben hauptsächlich die Successionsrechte der Ehefrau und der Kinder aus einer solchen Ehe zum Gegenstande, und gehen den Worten nach dahin, daß

a. den rechten vollbürtigen adlichen Kindern erster Ehe, wie auch nach deren erblosen Fall ihres vorabgestorbenen Vaters, Brüdern und Schwestern, sampt deroselben vollbürtigen adlichen Kindern die elterliche Stammlehne und Güter beweglich und unbeweglich nicht entwendet, oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der zweiten oder fernern Ehe deroselben keineswegs fähig, noch theilhaftig sein und werden sollen, daß vielmehr

b. diese letztern sich an demjenigen, was ihnen entweder in den elterlichen Ehberedungen, väterlichen Testamenten, oder sonsten, besonders donation-weiß, auch nach des Ehemanns und Vaters Ableben durch die Freunde, oder Obrigkeit, nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güter von Leibzucht, Legitima, oder Alimenten vermacht und zugeordnet, ersättigen und begnügen lassen, und darüber die vollbürtigen adlichen Kinder, noch auf obgedachten derselben erblosen Abfall des Vaters und Ehemanns obgedachten nächsten adlichen Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen, oder anzufechten haben sollen, — daß inzwischen endlich

c. Jedermann der Freiheit und Willkühr seines Heirathens, wie auch der Macht von seinen Gütern vermöge gemeiner Rechte zu testiren, und Ordnung seines Gefallens aufzurichten unbenommen bleibe und vorbehältlich.

Alles Wesentliche und Dispositive der Vorschriften ad a und b ist durch den Zusatz 20. §§. 1 und 2. wiedergegeben, und dabei noch folgendes zu bemerken:

1. Es schien des Zusammenhangs wegen zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung dem §. 913. Th. II. Tit. I. des Landrechts vollständig anzureihen, und wird unten zu Th. II. Tit. 2. §. 579, wohin die Vorschriften derselben rücksichtlich der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand eigentlich gehören, darauf verwiesen werden.

2. Ueber das Erbrecht der Hausfrau und der Kinder aus einer fraglichen Ehe war es, wie aus dem Antrage des Adels und der Fassung im dispositiven Theile klar erhellet, ohne Zweifel Absicht der Verordnung, nur dahin eine besondere Bestimmung zu erlassen, daß beide, wenn der Ehemann und Vater Kinder aus einer vollbürti-

gen Ehe, Geschwister, oder vollbürtige Kinder derselben, hinterlassen würde, von der Erbschaft ganz ausgeschlossen, und auf die näher gedachte Abfindung verwiesen sein sollten. Nur diese Bestimmung konnte daher in den Entwurf übernommen werden, wodurch zugleich die oben ad a erwähnte ausführlichere Vorschrift der Verordnung ausreichend erschöpft wird. Die weitern Erbrechte und Familien-Verhältnisse läßt die Verordnung ganz unentschieden und sonach, ohne daß dieserhalb eine nähere Bestimmung nothwendig erscheint, die allgemeinen Gesetze bestehen.

3. Rücksichtlich der Art der Festsetzung der den in Rede stehenden Personen zugebilligten Abfindung hielt ich es für gewagt, eine Aenderung in den Worten der Verordnung vorzuschlagen, zumal die Praxis keine Momente zur Erläuterung derselben darbietet. Soviel dürfte indeß

4. klar sein, daß die Verordnung darüber, in wieweit der Eheman und Vater zu allen den erwähnten Zuwendungen für ermächtigt zu achten, nichts von den gemeinen Rechten abweichendes festgesetzt hat, da dieselbe sich hierüber gar nicht ausläßt. Um Zweifeln zu begegnen, ist dies durch den §. 2. Zusatz 20. in dem Entwurfe hinzugefügt. Endlich

5. scheint mir die oben ad c gedachte, dem Adel vorbehaltene, Befugniß wohl offenbar nur um deshalb hervorgehoben zu sein, um nicht etwa aus der Verordnung und den im Eingange derselben aufgeführten Erwägungs-Gründen eine Beschränkung zum Vortheil der vollbürtigen Kinder und Geschwister, so wie deren Kinder herzuleiten, und konnte in dem Entwurfe, als sich nach dessen Fassung unzweifelhaft von selbst verstehend, übergangen werden.

§. 9.

Von der Erbfolge der Kinder u. anderer Verwandten in absteigender Linie.

Bei dieser Materie kommt die zuerst unterm 10ten Juni 1463 erlassene

Scotti, Abth. I. Th. I. S. 9.

und am 6ten Juli 1590 erneuerte, des Zusammenhangs wegen hier in ihrem ganzen Umfange zu berührende, Erblandesvereinigung für das Herzogthum Westphalen

Scotti, l. c. S. 159. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 1.

in Betracht.

Dieselbe besteht in einem von dem Churfürsten und Erzbischofe Ernst von Cöln, dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Deputirten der Städte vollzogenen, und von mehreren spätern Churfürsten, zuletzt am 22ten Aug. 1784, bestätigten Vertrage, welcher hauptsächlich die Verfassung des Herzogthums Westphalen zum Gegenstande hat.

Alle sich hierauf beziehenden Vorschriften sind unbedenklich nicht mehr anwendbar, wie auch das Königliche Oberlandesgericht

Verzeichnisse III. und IV. No. 1.

angenommen hat.

Nur die, privatrechtliche Verhältnisse berührenden, §§. 8—11 incl. können hier zur Erwägung kommen. Sie bestimmen:

I. zunächst in den §§. 8 und 9. über das Erbrecht der Töchter adlicher Familien, daß gehandhabt werden solle, die adeliche Gewohnheit, wornach

1. Schwestern, welche Brüder haben, sich mit einem ziemlichen Brautschatze aussteuern lassen, und

2. wenn sie mit einem gebührlichen Brautschatze ausgesteuert, und für den Freunden in den Heiraths Bereitungen, oder in Heilichs Briefen, oder vor Gericht, auch ohne leiblichen Eid, Verzicht gethan, zu weiterer Succession oder gleicher Theilung mit den Brüdern nicht gestattet werden sollen, ihnen aber

3. auf den Fall, wenn die Brüder ohne absteigende eheliche Kinder und Erben verstorben, nicht abgeschnitten werden soll, was ihnen vermöge gemeiner beschriebener Rechte gebührt.

Das Königliche Oberlandesgericht rechnet alle diese Bestimmungen zu dem beibehaltenen Provinzialrechte, weil dieselben als jus singulare des westphälischen Adels zu betrachten, und sie auf einer vom Landesherrn in einem Vertrage anerkannten Gewohnheit beruhten.

Dieser Ansicht kann ich, im Resultate, nur beipflichten.

Nach dem ältern deutschen Rechte war bei der Erbfolge unbedingt ein Vorzug des Mannsstammes begründet. Die Grundstücke erhielten die Söhne jederzeit allein, und nach den meisten Volksrechten sogar den ganzen väterlichen Nachlaß gegen die Verpflichtung der Aussteuer und Alimentation der Töchter. Durch Einführung des, die Töchter den Söhnen ganz gleichstellenden, römischen Rechts gingen diese Grundsätze später zwar unter, indeß suchte sich doch der Adel fast allgemein gegen die nachtheilige Einwirkung des römischen Rechts, welches den Glanz seiner Familien zu vernichten drohte, theils durch Errichtung von Fideikommissen und theils durch Erbverzichte der Töchter zu sichern, und hierdurch letztere, wie nach dem ältern *einheimischen* Rechte, auf eine Aussteuer zu beschränken.

cfr. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 330—333 und 349. dessen Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 454. und Th. IV. §. 569.

Runde, deutsches Privatrecht §. 405.

Die Erblandes-Vereinigung bestätigt durch die obigen Bestimmungen diese Gewohnheit, und haben letztere folglich lediglich deutsches Recht zum Gegenstande, und mithin als

besondere Rechte

fortdauernde Gesetzeskraft behalten. Sie finden sich zu Th. II. Tit. 2. §. 271. des Landrechts in dem Zusatze 21 wieder. Bei der Fassung dieses Zusatzes mußte hauptsächlich der Gesichtspunkt vor Augen behalten werden, daß gegenwärtig kein neues Gesetz, sondern allein eine Darstellung des jetzt geltenden ältern Provinzialrechts bezweckt wird. Eben deshalb konnte auch

1. rücksichtlich der Frage, auf welche Klasse des Adels die Verordnung in Anwendung zu bringen, nur auf die bisherige Gewohnheit verwiesen, und in gleicher Art muß

2. die fernere Frage, nach welchen Grundsätzen der als „ziemlich" gebührlich bezeichnete Brautschatz der Töchter auszumitteln, und ob dieselben dadurch nur von den Familien-Gütern (Stammgütern), was das Königliche Oberlandesgericht anzunehmen scheint, oder auch von der übrigen allodialen Erbschaft für abgefunden zu achten, ebenfalls lediglich nach der bisherigen Gewohnheit in den einzelnen Familien entschieden werden, und es bleibt alles dieses bei entstehendem Streite Gegenstand des Beweises. Aus dieser Erwägung sind auch die über die letztere Frage ungewissen Worte der Verordnung unverändert übernommen.

Dieselbe bestätigt überhaupt nur „die adeliche Gewohnheit," also solche in dem Umfange, wie sie unter dem Adel hergebracht war. Auch schon damals war aber

nach dem Zeugnisse der erwähnten Rechtslehrer die fragliche Gewohnheit, mit Ausnahme des hohen Adels, nicht auf abgeschlossene Klassen vom Adel, sondern auf Familien beschränkt, und eben so war der Betrag der Aussteuer in den einzelnen Familien durch Verträge oder Herkommen ꝛc. verschieden.

cfr. hierüber nach Eichhorn, Privatrecht §. 302.

3. Nach dem Eingange des §. 8. sind die Töchter gezwungen, sich mit einem Brautschatze aussteuern zu lassen, und es scheint auf den von ihnen zu leistenden Verzicht kein entscheidendes Gewicht gelegt zu sein, so wie auch gemeinrechtlich

cfr. die oben angeführten Rechtslehrer l. c.

die Erbverzichte der adlichen Töchter größtentheils nur als eine Cautel zu betrachten sind. Dem sei aber, wie ihm wolle, in dem Gesetzentwurfe konnte die desfallsige Bestimmung jedenfalls übergangen werden, weil, wie vorerwähnt, sowohl nach dem Inhalte der Verordnung, als auch, hiermit harmonirend, nach der vorgeschlagenen Fassung des Entwurfs im allgemeinen auf die beim Adel hervorgebrachte Gewohnheit Bezug genommen ist. Waren hiernach in den einzelnen Familien zur Ausschließung der Töchter Verzichte üblich, und entweder in Beziehung auf die ganze Erbschaft, oder wenigstens hinsichtlich des Allodii, nicht als bloße Form zu betrachten, welches letztere in den speciellen Fällen beim Beweise der Gewohnheit zur richterlichen Beurtheilung gehört, so sind sie auch ferner erforderlich, entgegengesetzten Falls aber nicht. Auch hier bleibt demnach das Herbringen in den einzelnen Familien entscheidend, was in dem Entwurfe genügend ausgedrückt ist.

4. Mit dem §. 9., so weit sich derselbe auf die Erbfolge der Töchter bezieht, stimmt die Schlußbestimmung

im Zusatze 21. im wesentlichen überein, und wird es namentlich, als sich von selbst verstehend, keiner ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, daß den Töchtern auch in dem Falle ihr gemeinrechtlicher Erbtheil vorbehalten bleibe, wenn die Nachkommen der Söhne nicht Erben werden, was meines Ermessens durch die Worte der Verordnung:

Kinder und Erben

hat ausgedrückt werden sollen.

Bei den Berathungen mit den ständischen Deputirten haben dieselben zwar gegen die vorgeschlagene Fassung des Entwurfs Bedenken erhoben, welche, meines Ermessens, indeß nicht für begründet zu achten sind.

Der Vertreter der Ritterschaft monirte hauptsächlich, daß darnach den einzelnen adlichen Familien der Beweis der Gewohnheit obliegen werde, ein solcher strigenter Beweis aber häufig große Schwierigkeiten finden müsse. Derselbe beantragte deshalb die Fassung in folgender Art:

> In den adlichen Familien haben die Töchter, welche Brüder besitzen, nicht eher Erbrecht am väterlichen Nachlasse, als bis diese Brüder nebst ihren ehelichen Nachkommen abgestorben sind. Ein in der betreffenden adlichen Familie üblicher Brautschatz als Aussteuer bei der Verheirathung muß jedoch den Töchtern verabfolgt werden, so wie, wenn sie unverheirathet bleiben, eine angemessene standesmäßige Versorgung.

Diesem Antrage steht aber, abgesehen von allen ferneren Bedenken, durchgreifend entgegen, daß dadurch der gegenwärtige Rechtszustand durchaus verändert, und das Gesetz eine Anwendung auch auf solche adliche Familien erhalten würde, welche gar nicht im Besitze von Gütern sich befinden, bei welchen aber ohne allen Zweifel eine derartige Gewohnheit niemals bestanden hat.

Die andern Deputirten hielten es dagegen für das

angemessenste die Worte der Verordnung ohne alle Abänderung zu übernehmen, und die Interpretation der richterlichen Beurtheilung zu überlassen.

Hiergegen ließe sich nun zwar weniger einwenden, indeß ist gerade Absicht bei Aufstellung des Provinzialrechts die bisherige Ungewißheit über den Rechtszustand zu beseitigen, und, soweit dies thunlich ist, künftigen Zweifeln vorzubeugen. Aus dieser Rücksicht glaube ich die vorgeschlagene Fassung des Entwurfs, wenn gleich die Mißlichkeit des darnach erforderlichen Beweises nicht zu verkennen ist, und deshalb die Beseitignng dieses Anstandes im Wege der Gesetzgebung für den Adel wünschenswerth sein möchte, um so mehr vorziehen zu müssen, da, meines Erachtens, die angenommene Interpretation der Verordnung durch die oben angeführten Gründe vollkommen gerechtfertigt erscheinen wird.

II. Die Bestimmungen der §. 8—10. gehen sodann ferner auf die Erbrechte der Kloster-Jungfrauen und Mönche sowohl aus dem Adel, als auch, wie aus dem Zusatze im §. 8. der Verordnung

sie seien gleich von Adel, oder aus den Städten,

erhellet, aus bürgerlichen Familien. Es sollen dieselben

1. mit den weltlichen Geschwistern nicht succediren und theilen können, sondern nur eine durch die Eltern oder Freunde für der Profession nach Gelegenheit der Güter festzusetzende ziemliche Leibzucht erhalten.

2. Im Falle des Absterbens der Brüder ohne absteigende eheliche Kinder und Erben und in Ermangelung von weltlichen Schwestern, bleibt ihnen vorbehalten, was ihnen vermöge gemeiner beschriebener Rechte gebührt.

3. Wenn sie aber ihren Orden verlassen, und sich wider ihr Gelübde bestatten, sollen sie der Succession und Erbschaft, wie auch der Leibzucht, unfähig sein.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen in das Verzeichniß III. der aufgehobenen Verordnungen No. 1. um deshalb aufgenommen, weil das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. im wesentlichen dieselben Vorschriften enthalte, und erstere deshalb um so mehr entbehrlich seien, da im Herzogthum Westphalen keine Klöster mehr existirten.

Wenn nun gleich dies Motiv nach den für die vorliegende Arbeit ertheilten Anweisungen

cfr. §. 3. No. IV. der Motive.

nicht für durchgreifend zu achten ist, so dürfte dennoch die erfolgte Aufhebung der fraglichen Bestimmungen nicht zweifelhaft erscheinen.

Mit der Eingangs des §. 8. der Verordnung erwähnten adlichen Gewohnheit stehen dieselben nicht in Verbindung, da sie sich, wie schon bemerkt, nicht blos auf den Adel, sondern auch auf bürgerliche Familien erstrecken; auf eigenthümliche Verhältnisse der Provinz haben sie überall keine Beziehung, und als Wiederholungen und resp. Modifikationen der Vorschriften des römischen und kanonischen Rechts, welches zwar die Erbfähigkeit der Mönche und Nonnen, oder vielmehr der Klöster für dieselben, nicht ganz ausschließt, aber doch Beschränkungen dabei kennt,

cfr. Eichhorn, Kirchenrecht Th. II. S. 590.
Wiese, Kirchenrecht Th. II. §. 296.

gehören sie daher zu den abgeschafften Gesetzen.

III. Die in fine des §. 8. der Verordnung ausserdem noch rücksichtlich der Aussteuer der adlichen Töchter und der Mönche und Nonnen enthaltenen Exekutions-Vorschriften sind unbedenklich nach §. 24. des Publikations-Patents vom 21. Juni 1825 durch die allgemeine Gerichtsordnung ersetzt. Endlich

IV. bleibt noch der §. 11. wegen der heimlichen Ehen zu berühren.

Es wird darin verordnet, daß

1. Stifts-Jungfrauen oder andere weltliche Töchter jedes Standes sich ohne der Eltern Wissen und Willen nicht bestatten; sonst

2. sollen ihnen die Eltern bei ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu geben schuldig sein, auch sollen sie nach deren Absterben nur den halben Brautschatz erhalten.

3. Diese Strafe fällt weg, wenn die Eltern bei der Töchter Bestättigung der Ordnung der Rechte nicht nachgesetzt und also Ursach gegeben, daß sich die Töchter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer ehrbarer Leute öffentlich an ihres Gleichen bestattet haben.

Bei den Berathungen beim Königlichen Oberlandesgerichte war das Kollegium über die Beibehaltung dieser Bestimmungen zweifelhaft, sie sind jedoch in das Verzeichniß III. No. 1. der aufgehobenen Verordnungen aufgenommen, und als Motiv wird angeführt, daß dieselben anscheinend den Zweck hätten, Mißheirathen unter dem Adel zu verhindern, wogegen sich eine ganz entgegengesetzte Tendenz in der unzweifelhaft als Provinzialrecht beizubehaltenden Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 28ten April 1809 ausspreche, beide Verordnungen mithin neben einander unverträglich seien.

Allein ob den fraglichen Vorschriften wirklich das erwähnte Motiv zum Grunde liegt, ist sehr problematisch; aus dem Inhalte derselben läßt sich dies um so weniger entnehmen, da sie sich ausdrücklich auf Töchter jedes Standes und nicht blos des Adels beziehen, und dürfte daher dieses Moment die Uebergehung nicht rechtfertigen. Auf

der andern Seite wird man aber die fragliche Bestimmung ebenfalls nur als eine Modifikation des gemeinen Rechts, worauf Provinzial-Rechtsverhältnisse überall nicht eingewirkt haben können, betrachten müssen.

Denn schon das gemeine Recht enthält das Verbot der Heirath der Kinder ohne älterliche Einwilligung (nach römischem Rechte freilich nur des Vaters)

cfr. Thibaut, Pandekten §. 387. und
Mittermaier, §. 328.
Eichhorn, Kirchenrecht Th. II. S. 357.

demselben sind nur die an heimliche Ehen im §. 11. geknüpften nachtheiligen Folgen fremd. Das Abweichende und Neue, was die Verordnung hiernach vom gemeinen Rechte festsetzt, bleibt aber immer nur eine Ergänzung des letztern, und scheint aus diesem Gesichtspunkte die erfolgte Aufhebung nicht zweifelhaftt.

---

§. 10.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

Zur Motivirung des hier zu Th. II. Tit 2. §. 271. des Allgem. Landrechts in Vorschlag gebrachten Zusatzes 22. rücksichtlich des Erbrechts der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, wird auf das oben §. 8. Gesagte Bezug genommen.

---

§. 11.

Von Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommissen.

Durch die für das ganze Großherzogthum Hessen erlassene Verordnung vom 28ten April 1809

(Scotti, Abth. II. Th. I. S. 449. No. 335 Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 30.)

ist bestimmt,

daß so oft durch Familien-Verträge, Fideikommisse, Testamente oder andere Dispositionen, der Besitz von Gütern, Kapitalien oder Eigenthum jeder Art, an die Bedingung gebunden worden oder noch gebunden werde, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem oder adlichem Stande, oder von dieser oder jener bestimmten Religion vermählen dürfe, diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben angesehen werden solle.

Die Verordnung kündigt dabei zwar selbst im Eingange als Motiv an, daß die erwähnte Bedingung bei Fideikommissen in mehreren adlichen Familien bestehe, indeß ist doch der dispositive Theil derselben durchaus generell und unbeschränkt, und scheint es deshalb auch gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß darnach die erwähnte Bedingung

1. nicht blos bei Familien-Fideikommissen, sondern auch

2. bei allen andern Willens-Erklärungen, und

3. namentlich auch bei gewöhnlichen testamentarischen Dispositionen, und zwar von Personen jedes Standes, für annullirt und nicht beigefügt erachtet werden muß.

Sowohl dem gemeinen Rechte, als auch dem allgemeinen Landrechte ist ein derartiges Gesetz völlig fremd. Nur in der Hinsicht,

ob die Beibehaltung oder Aenderung der eigenen Religion in Willenserklärungen und namentlich Testamenten als gültige Bedingung auferlegt werden kann,

sind die Ansichten der Rechtslehrer des gemeinen Rechts controvers.

cfr. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 79.
Mittermaier, §. 105.
Runde, §. 637 und
Thibaut, Pandekten §. 803.

und das allgemeine Landrecht verordnet darüber Th. I. Tit. 4. §. 9., daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden könne. Ob nun hiergegen das Königl. Oberlandesgericht in allen oben gedachten Beziehungen die fragliche Verordnung als noch fortwährend gültig betrachtet, darüber hat sich dasselbe weder in den Vorträgen (C. fol. 32ᵛ seq.) noch in den Motiven klar ausgesprochen, indeß wird man dies allerdings aus der wenigstens in dieser Rücksicht unbeschränkten Aufnahme in das Verzeichniß der noch gültigen Gesetze folgern müssen. Durch die dafür angeführten Gründe, scheint mir aber eine solche Annahme nicht gerechtfertigt zu werden. Denn wenn es auch, wie in den Vorträgen angeführt wird,

1. richtig ist, daß die nach der fraglichen Verordnung verbotenen, und als nichtig erklärten, Bestimmungen der Familien-Verträge und fideikommissarischen Dispositionen durch Einführung der neuen Gesetzgebung, welche eine solche Beschränkung nicht kennt, nicht wieder in Wirksamkeit treten können, diese vielmehr fortwährend nach der fraglichen Verordnung beurtheilt werden müssen, so dürfte doch die daraus hergeleitete Folgerung wenig Haltbarkeit haben, daß dieserhalb die Verordnung in das beizubehaltende Provinzialrecht aufzunehmen, weil es sonst an einem Gesetze, wornach die Ungültigkeit der aufgehobenen Bedingungen ausgesprochen, fehlen würde.

Nur diejenigen Gesetze können in das noch fortwährend gültige Provinzialrecht gehören, welche für künftige Fälle noch bindende Normen für die Handlungen der Unterthanen enthalten, alle diejenigen dagegen, welche nur

noch für vergangene Rechts-Verhältnisse die Entscheidungs-Quelle darbieten, fallen der Geschichte anheim, wodurch aber ihre Anwendbarkeit auf frühere Fälle nicht im mindesten beeinträchtigt wird.

Ferner

2. läßt es sich nicht mit dem Namen einer Inconsequenz in der Gesetzgebung bezeichnen, wenn rücksichtlich der ältern, vielleicht schon seit Jahrhunderten bestehenden, Fideikommisse die fragliche Bedingung für nicht geschrieben zu achten, und doch für die Zukunft Jedem gestattet bleibt, die Erbfolge und den Erwerb von Gütern von diesen Bedingungen wieder abhängig zu machen, man müßte sonst jede Abänderung eines früheren Gesetzes für inconsequent und unzulässig halten.

Endlich

3. ist durch den Landtags-Abschied vom 31ten Dezbr. 1829 Sect. II. Art. 2. die noch fortdauernde Gültigkeit der Verordnung in ihrem ganzen Umfange ebensowenig anerkannt, vielmehr derselben nur bei Familien-Stiftungen als noch bestehend erwähnt.

Gerade dieser letztere Umstand scheint mir einen Anhalt an die Hand zu geben, welcher bei Untersuchung der Frage, welchem Theile der fraglichen Verordnung noch fortdauernde Gesetzeskraft beizulegen, sehr zu beachten ist, da die uneingeschränkte Gültigkeit durch stichhaltige Momente nicht zu begründen sein wird.

Die Verordnung ist ein allgemeines Landesgesetz, sie beruht nur auf allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung und es läßt sich deshalb nicht behaupten; daß sie mit der besondern Verfassung oder eigenthümlichen Rechts-Verhältnissen des Herzogthums Westphalen in Verbindung steht.

Soweit mithin die fragliche Verordnung gemeines

Recht berührt, dürfte dieselbe jedenfalls für aufgehoben zu achten sein. In dieser Rücksicht muß aber, meines Ermessens, unterschieden werden zwischen

1. gewöhnlichen testamentarischen Dispositionen, oder sonstigen Willens=Erklärungen, und

2. Familien=Fideikommissen.

In Ansehung der erstern war beim Erscheinen der Verordnung über die Frage nach der Gültigkeit der fraglichen Bedingungen sedes materiae das gemeine, römische und kanonische Recht, wornach jene Bedingungen vollkommen rechtsbeständig sind.

Der hiervon handelnde Theil der Verordnung gehört deshalb, meines Erachtens, unbedenklich zu den gemeines Recht abändernden Gesetzen, und hat seine Wirksamkeit verloren.

Anders verhält es sich dagegen mit jenen Bedingungen bei Familien=Stiftungen. Die ersteren, wozu die letztern als eine im Landrechte abgezweigte Art ebenfalls gehören, sind ein Jestität des neueren deutschen Rechts.

cfr. Eichhorn, Privatrecht §. 368.

und es greift die Verordnung, so weit sie durch Annullirung der in Rede stehenden Bedingungen bei diesem deutschen Institute Vorschriften über die Successionsfähigkeit der dazu Berufenen enthält, ohne Zweifel in das deutsche Recht ein, und ist, als den Charakter

der besondern Rechte

an sich tragend, in Uebereinstimmung mit dem oben gedachten Landtags=Abschiede vom 13ten Dezember 1829 bestehen geblieben.

Durch eben diesen Landtags=Abschied hat inzwischen dieser letztere noch gültige Theil der Verordnung eine wichtige Modifikation erlitten. Es ist darin Art. 2. Sect. II. dem Adel gestattet, die auf die, auf den vorhandenen

Stiftungen gegründete, aber durch die fragliche Verordnung aufgehobene, Bedingung der adlichen Geburt überhaupt, oder insbesondere des Nachweises einer bestimmten Anzahl von Ahnen der zu ehelichenden Personen durch gesetzmäßig abzufassende Familien=Beschlüsse entweder gänzlich, oder mit den, den betreffenden Familien erforderlich oder wünschenswerth scheinenden Modifikationen, wieder herzustellen.

Da nun aber dem ursprünglichen Stifter eines Fideikommisses nothwendig dieselben Befugnisse, wie den von ihm zur Succession Berufenen durch Familienschlüsse zustehen müssen; so muß auch ohne Zweifel durch obige Bestimmung des Landtags=Abschiedes das Verbot der Verordnung für künftige Verfügnngen dieser Art für wegfallend erachtet werden.

Zur Aufnahme in das Provinzialrecht bleibt demnach nur übrig, und zwar nur in Ansehung der Familien=Fideikommisse und Familien=Stiftungen,

1. die Bestimmung der Verordnung wegen Aufhebung der Bedingung der Confession der zu erwählenden Ehegatten unbeschränkt, und

2. die nach dem Landtags=Abschiede dem Adel ertheilte Befugniß der Wiederherstellung der Bedingung der adlichen Geburt bei ältern Fideikommissen und Familien=Stiftungen.

Es könnte zwar scheinen, daß es einer ausdrücklichen Erwähnung der letztern Vorschrift nicht bedürfe, da, wenn das Verbot der fraglichen Bedingung für künftige Stiftungen in das Provinzialrecht nicht übernommen, und dadurch für ferner unanwendbar erklärt werde, hieraus von selbst folge, daß dem Adel jene Befugniß zur Wiederherstellung gebühre, indem nach der preußischen Verordnung vom 9ten Oktober 1807 §. 9. alle dergleichen Stiftungen,

wenn nicht ein Prohibitiv-Gesetz entgegenstehe, beliebig abgeändert werden könnten; indeß kommt doch hiergegen in Erwägung, daß das Provinzialrecht unabhängig von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts aufgestellt werden soll, daß es ferner dahinsteht, ob die Bestimmung der Verordnung vom 9ten Oktober 1807 bei der Revision des allgemeinen Landrechts beibehalten wird, und solche aus allgemeinen Rechtsprinzipien nicht herzuleiten ist.

cfr. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 371.

Die zu Th. II. Tit. 4. §§. 28 und 62. in Vorschlag gebrachten Zusätze 23 und 24 dürften hiernach gerechtfertigt erscheinen.

Was endlich die fernere Vorschrift des mehrgedachten Landtags-Abschiedes darüber betrifft, was im Zweifel unter den Ausdrücken ritterbürtig oder vollbürtig zu verstehen sei, so konnte dieselbe unberücksichtiget bleiben, da dies auch durch das allgemeine Gesetz vom 4ten September 1830, Ges. Samml. No. 1267, gleichförmig ausgesprochen, und eine provinzielle Bestimmung dadurch nicht gegeben ist.

§. 12.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Zur Rechtfertigung des hier hinsichtlich des Familien-Retrakts ad Th. II. Tit. 4. §. 228. des allgemeinen Landrechts in Vorschlag gebrachten Zusatzes 25. wird auf den §. 6, in fine Bezug genommen.

§. 13.

Vom Bauernstande überhaupt.

Nach §. 4. No. 4. des Publikations-Patents vom 21ten Juni 1825 ist der Tit. 7. des II. Th. des Allgem.

Landrechts vom Bauernstande im Herzogthum Westphalen nicht mit eingeführt, vielmehr soll es in Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden haben.

Diese sind in dem Gesetze vom 25ten Sept. 1820 (Ges. Samml. S. 191) getroffen, und dadurch die über diesen Gegenstand früher erlassenen Großherzoglich Hessischen Verordnungen unter einigen Modifikationen bestätigt. Es gehören dahin folgende Verordnungen:

1. Der 7te Abschnitt der Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808.
   (Scotti, Abth. II. Th. I. S. 394. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 27.)
2. Die Verordnung vom 5ten November 1809.
   (Scotti, ibid. S. 464. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 34.)
3. Desgleichen vom 8ten September 1810.
   (Scotti, ibid. S. 504. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts No. 38.)
4. Zwei Verordnungen vom 9ten Febr. 1811.
   (Scotti, Abth. II. Th. II. S. 537 und 54. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 39 und 40.)
5. Die einige Erläuterungen der vorerwähnten Gesetze vom 9ten Februar 1811 enthaltende Verordnung vom 9ten Juli 1813.
   (Scotti, ibid. S. 788. fehlt in den Verzeichnissen des Oberlandesgerichts) und
6. die Verordnung vom 18ten August 1813.
   (Scotti, ibid. S. 794. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 52.)

Bevor zur Erörterung der einzelnen Bestimmungen der Verordnungen übergegangen wird, scheint es erforder-

lich, zunächst einen Blick auf die Geschichte dieser Gesetzgebung zu werfen, und eine gedrängte Uebersicht derselben voranzuschicken. Die Bauerngüter im Herzogthum Westphalen zerfallen nach ihrem Rechtszustande in ältern Zeiten in 2 Abtheilungen:

I. Erbgüter, welche im vollen civilrechtlichen Eigenthume der Bauern sich befinden, und

II. Kolonat-Güter, welche als Leib-Zeit oder Erbgewinn-Güter im gutsherrlichen Verbande, und zwar:

1. entweder im Leibeigenthums-, oder

2. im eigentlichen Kolonat-Verbande standen.

Eine gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit aller dieser Güter war die auf dem frühern Steuersystem, dem Schatz-Kataster, beruhende, und durch die Polizeiordnung vom 20ten September 1723 Tit. 35. §. 2. und 3., so wie dem Landtags-Abschied von 1732 gesetzlich ausgesprochene Untheilbarkeit, verbunden mit Reconsolidationsrechte, vermöge dessen der Sohlstättenbesitzer alle seit dem Jahre 1663, der Zeit der Einführung des revidirten Schatz-Katasters, von dem Gute veräußerten einzelnen Theile zu jeder Zeit gegen Erstattung des Kaufschillings wieder einlösen konnte. Eben wegen dieser Untheilbarkeit fielen alle Bauerngüter bei der Vererbung auch nur einem Anerben zu, und die übrigen Kinder erhielten nur Abfindungen, deren Betrag sich nach der Größe der Güter und der Observanz eines jeden Orts regulirte.

Die weitern Rechtsverhältnisse der Kolonatgüter, namentlich über den Umfang der Rechte der Gutsherrn, waren nicht überall gleich und hauptsächlich nach dem Inhalte der Gewinnbriefe zu beurtheilen. Sehr streitig ist dabei die Frage, ob ursprünglich den Bauern ein Erbrecht zugesprochen werden kann, oder ob sie für bloße Zeitpächter zu achten.

Diese Controverse fand erst ihre Erledigung durch die Churkölnische Verordnung vom 3ten Mai 1782, wodurch überhaupt der Rechtszustand der vom Gutsherrn abhängigen Bauern mehr Stabilität erhielt. Durch diese Verordnung

(cfr. Scotti, Abth. I. Th. II. S. 1053. No. 753.)

ward zwar, den Worten nach, nur ausgesprochen, daß die von Alters her übliche Pacht nicht versteigert, noch der Hof oder Kotten mit neuen Lasten beschwert werden, auch das Gewinn eine Jahrespacht nicht übersteigen solle, indeß nahmen doch zugleich die höhern Gerichtsbehörden allgemein als feststehend an, daß dadurch auch den Kolonen per indirectum ein wahres Erbrecht am Kolonat eingeräumt sei, und demselben und ihrem Erben, so lange sie die gutsherrlichen Gefälle richtig abführten, der Hof auch nach Ablauf der Gewinnzeit nicht nach Willkühr entzogen werden könne, wenn auch die Gewinnbriefe auf eine locatio conductio simplex lauten möchten. Durch eine fernere authentische Interpretation vom 4ten Mai 1791

(cfr. Scotti, Abth. I. Bd. II. S. 1190.)

wurde dabei anerkannt, daß die gedachte Verordnung auf alle voll- und halbspännigen Höfe und Kotten ohne Unterschied anwendbar sei, sofern sie als ein geschlossenes Ganze in die Schatzregister aufgenommen wären, und nur diejenigen Güter ausgeschlossen blieben, welche nicht aus Höfen oder Kotten, sondern nur aus einzelnen Grundstücken bestünden, auch zu den gemeinen Landeslasten keinen Beitrag leisteten. Wenn sonach schon hierdurch die im gutsherrlichen Nexus stehenden Bauern einen bedeutenden Zuwachs in ihren Rechten erlangt hatten, so erhält ihr Verhältniß noch eine weit günstigere totale Umgestaltung durch die spätern Eingangs erwähnten Verordnungen. Zunächst wurde durch den Abschnitt 7. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung

vom 9ten Juli 1808 das frühere Princip der unbedingten Untheilbarkeit der Bäuerngüter verlassen, und den Besitzern unter verschiedenen Modifikationen verstattet, dieselben unter zwei oder mehrere ihrer Kinder in kleine Agrikultur-Etablissements zu vertheilen.

Kaum war aber diese Verordnung in's Leben getreten, so erging die fernere noch weit tiefer in die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie überhaupt den bäuerlichen Grundbesitz eingreifende vom 5ten November 1809. Das ganze Kolonatwesen ward dadurch abgeschafft, Eigenthum des Guts den Kolonen verliehen, unbeschränkte Vererblichkeit und Theilbarkeit der Güter eingeführt, die darauf haftenden Lasten und Abgaben wurden theils aufgehoben, theils in jährliche Grundrenten verwandelt, und sämmtlich, mit Ausnahme des Zehntens, für loskäuflich erklärt, auch die dabei zu beachtenden Grundsätze näher festgestellt. Bei der Ausführung dieser Verordnung wurde jedoch die große Eile, welche den Behörden bei Abfassung derselben auf's dringendste zur Pflicht gemacht war, bald fühlbar. Nicht nur, daß bei Anwendung einzelner Bestimmungen mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten sich zeigten, sondern es ergab sich überdies auch, daß rücksichtlich anderer Vorschriften die Anforderungen des Rechts und der Billigkeit ganz unbeachtet geblieben waren. Durch die weitere Verordnung vom 8ten September 1810, wodurch die Grundsätze über die Theilung der Kolonat-Waldungen eine nähere und angemessenere Bestimmung erhielten, wurde diesem Uebelstande zwar in etwa abgeholfen, gleichwohl indeß blieb eine Revision der gedachten Verordnung ein dringendes Bedürfniß, und wurde es noch mehr, nachdem besonders die eine der beiden spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen erlassenen, Verordnungen vom 9ten Febr. 1811 die schon vorhandenen Bedenken noch bedeutend

Bayerische
Staatsbibliothek
München

vermehrt hatte. Dieselbe erklärt zunächst die mehrerwähnte Verordnung vom 5ten November 1809 auf das ganze Großherzogthum Hessen für anwendbar, und enthält denn weiter für sämmtliche Lande Vorschriften über die Theilung solcher geschlossenen Güter, welche in keinem Kolonats= oder Leibeigenschafts=Verhältnisse standen, und über Ablösung der Grundbeschwerden von demselben. Die zweite Verordnung vom 9ten Februar 1811 dagegen bezieht sich auf Theilung einzelner Grundstücke und Gebäude.

Rücksichtlich der erstern entstand hauptsächlich das Bedenken, ob durch einzelne Bestimmungen derselben die damit nicht harmonirenden Vorschriften der frühern Verordnung von 1809 für aufgehoben zu achten, und wurden diese, so wie alle übrigen Anstände endlich durch die erläuternde Verordnung vom 18ten August 1813 beseitigt.

Mit diesen Verordnungen ist die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung über diesen Gegenstand abgeschlossen; die nach Einverleibung des Herzogthums Westphalen mit der Krone Preußen besonders Seiten der Gutsherrn angebrachten mancherlei Reklamationen gaben indeß im Jahre 1817 zu einer neuen Revision der gutsherrlichen und bäuerlichen Rechtsverhältnisse Veranlassung. Das die früheren Verordnungen unter Modifikationen bestätigende Königliche Gesetz vom 25ten September 1820 (Gesetz=Samml. S. 191) war hiervon die Folge.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht zu den einzelnen Verordnungen übergehend, kommt man sogleich zu der Ansicht, daß dieselben mehrere verschiedenartige Gegenstände berühren, nämlich

A. Die Rechtsverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern,

Bayerische Staatsbibliothek München

B. Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der auf denseblen ruhenden Lasten, und

C. Ablösungs-Grundsätze.

ad A. Bei Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes zwischen Gutsherrn und Bauern kommen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 25ten Sept. 1820 eingetretenen Modifikationen folgende Verordnungen in Erwägung.

1. Die Verordnung vom 5ten November 1809,
2. desgleichen vom 8ten September 1810,
3. desgleichen vom 18ten August 1813.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß alle diese, ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassenen Verordnungen, soweit sie sich auf obigen Gegenstand beziehen, nicht als Abänderungen oder Modifikationen des gemeinen Rechts zu betrachten sind, sondern

als besondere Rechte

den Charakter der Provinzialgesetze an sich tragen, da jene Rechtsverhältnisse unbedenklich dem deutschen Rechte angehören.

Die betreffenden Bestimmungen sind ad Th. II. Tit. 7. des Allgemeinen Landrechts in den Zusatz 26. §§. 1—15. des Entwurfs übernommen.

Motive dafür sind folgende:

I. Ueber den Umfang der Rechte der früheren Kolonen an ihren Gütern handeln die §§. 1. 3. und 8. der Verordnung vom 5ten November 1809 und die Verordnung vom 8ten September 1810, und sind im §. 6. der Verordnung vom 5ten November 1809 und §. 1. der Verordnung vom 18ten August 1813 die betreffenden Güter näher bezeichnet.

Diese Bestimmungen finden sich im §§. 1 — 3 des

Entwurfs wieder, zu deren Erläuterung noch einiges zu bemerken bleibt.

1. Die Verordnung vom 5ten November 1809 gibt §. 6 die vereinigten Kennzeichen derjenigen Kolonatgüter, welche als Gegenstand derselben zu betrachten sind, dahin an:

a. wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Kolon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach seinem Tode dem Anerben von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;

b. wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Kolonen aus rechtlichen Ursachen entmeiert hatte, dennoch nicht willkührlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meier die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen und

c. wenn der Kolon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Bei Anwendung dieser Vorschrift auf die einzelnen Güter war es zwar klar, daß die ad b. u. c. erwähnten Criterien bei allen geschlossenen schatzpflichtigen Gütern anzutreffen seien, da die Verbindlichkeit des Gutsherrn zur Wiederbesetzung mit einem tüchtigen Kolonen nach §. 1. Tit. 35. der Polizeiordnung vom 20ten Septbr. 1723 feststand, auch nach der Verordnung vom 5ten Mai 1782 die Abgaben nicht erhöht werden durften, und bei allen diesen Gütern die Kolonen die Schatzungen allein entrichteten. Anstoß erregte indeß hinsichtlich des ad a. gedachten Kennzeichens die in manchen Gewinnbriefen sich findende Clausel, daß das Gut simplici locationis titulo in Gewinn verliehen werde, und daß der Kolon nach abgelaufenen Gewinnjahren, wenn ihm das Gewinn nicht erneuert werde, das Gut zu räumen schuldig sei. Nach den bei der Redaktion

des Gesetzes angenommenen Grundsätzen sollte dasselbe auch auf diese Güter Anwendung finden, und wenn gleich, wie schon oben bemerkt, seit der Verordnung vom 5ten Mai 1782 die Praxis der höhern Gerichtsbehörden sich für das Erbrecht der Kolonen bei denselben unbedingt ausgesprochen hatte, so hielt man doch zur Vermeidung unnöthiger Prozesse, welche zum Theil schon entstanden waren, eine Erläuterung für nothwendig, welche im §. 1. der Verordnung vom 18ten August 1813 gegeben wurde. Hiernach soll die Verordnung vom 5ten November 1809 bei allen denjenigen Gütern angewendet werden, auf welche die landesherrliche Verordnung vom 5ten Mai 1782 anwendbar war, und bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, also auf alle geschlossene schatzpflichtige Bauergüter.

Nur diese letztere genauere Bestimmung war deshalb in den Entwurf aufzunehmen, und in Verbindung mit dem §. 1. der Verordnung von 1809, welcher im wesentlichen wörtlich beibehalten ist, im §. 1. des Entwurfs an die Spitze zu stellen, um zugleich als Anhalt für die folgenden Vorschriften zu dienen.

Der Schlußsatz des §. 6. der Verordnung vom 5ten November 1809 rücksichtlich derjenigen Güter, bei welchen durch diese Verordnung in den Pachtsverhältnissen nichts geändert sein sollte, konnte füglich ganz übergangen werden, da es genügt, wenn nur diejenigen Güter, worauf die Verordnung Anwendung findet, genau bezeichnet sind, und rücksichtlich der übrigen im Entwurfe an dem betreffenden Orte keine anderweite Bestimmungen getroffen werden. Rücksichtlich der hier erwähnten gewöhnlichen Zeit- oder Erbpachtgüter existiren auch überall keine provinzielle Rechtsnormen, und sie fallen daher ganz unter die darüber ergangenen allgemeinen Gesetze.

2. Im §. 2. des Entwurfs ist der §. 3. der Verordnung vom 5ten November 1809 im wesentlichen wörtlich wiederholt.

3. Der §. 8. der Verordnung vom 5ten November 1809 rücksichtlich der Kolonat=Waldungen zeigte sich in der praktischen Anwendung als den bisherigen Berechtigungen der Gutsherrn und Bauern nicht überall entsprechend, und erhielt deshalb eine völlige Umgestaltung durch die Verordnung vom 8ten September 1810, welche letztere nunmehr allein zielgebig bleibt, und in den §. 3. des Entwurfs wörtlich aufgenommen ist.

Die Vorschriften ad h. u. k. derselben konnten jedoch ganz übergangen werden, da ad h. dergleichen Abgaben, wie sich gleich zeigen wird, nach den neuern Gesetzen beibehalten und nur ablöslich sind, was im §. 11. u. 12. des Entwurfs generell ausgesprochen worden, und bei dem vorliegenden speciellen Falle nicht wiederholt zu werden braucht, und ad k. versteht sich die hier ausgedrückte Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften von selbst.

II. Rücksichtlich der bäuerlichen Lasten war es Tendenz der Verordnung vom 5ten November 1809, dieselben bald möglichst gänzlich abzuschaffen, und die Kolonen zu völlig freien Eigenthümern ihrer Güter zu erheben. Demgemäß wurden sofort fast sämmtliche gutsherrlichen Rechte und Abgaben aufgehoben, und es sollten für dieselben jährliche Grundrenten substituirt werden; alle wurden sie zugleich, mit alleiniger Ausnahme des Zehntens, für loskäuflich erklärt, und nach Verlauf von 10 Jahren wurde dem Berechtigten ein Zwangsrecht zur Ablösung beigelegt.

cfr. §. 10. 20. und 21. der Verordnung.

Auch diese Vorschriften ergaben sich jedoch in ihrer praktischen Ausführung nicht überall als angemessen, da die Bauern größtentheils weit lieber die Dienste und Na=

tural-Prästationen, als Geldrenten, entrichteten, und ihnen zum Loskaufe in der Regel die erforderlichen Geldmittel fehten. Durch die Verordnung vom 18ten August 1813 wurde deshalb §. 2. die Fortsetzung der Natural-Prästationen der Hand- und Spanndienste und anderer Naturalien ausnahmsweise bis auf weitere Verfügung gestattet, so lange beide Theile damit einverstanden waren, und im §. 10. wurde das den Berechtigten beigelegte Zwangsrecht zum Loskaufe wieder aufgehoben.

In dem neuen Königlichen Gesetz vom 25ten September 1820 ist dies Princip beibehalten, so daß nur die §. 10. der Verordnung vom 5ten November 1809 No. 1. 2. 3. 4 und 8. benannten gutsherrlichen Rechte aufgehoben bleiben, die sonstigen Natural-Prästationen aber fortbestehen, beide Theile jedoch nach §. 2. des Gesetzes von 1820 befugt sind, eine Verwandlung in Geldrenten zu verlangen, zu Kapital-Ablösungen aber nur die bäuerlichen Besitzer berechtigt sind.

Nach diesen Grundsätzen ist

1. in dem §. 4. des Entwurfs die noch gültige Bestimmung des §. 10. der Verordnung vom 5ten November 1809 wegen der abgeschafften gutsherrlichen Rechte übernommen mit Weglassung des Schlußsatzes, welcher nur eine transitorische Vorschrift enthält.

2. Die §§. 5—10. incl. des Entwurfs enthalten die Grundsätze, wornach die an die Stelle der vorerwähnten aufgehobenen gutsherrlichen Rechte getretenen Entschädigungen festzusetzen sind, welche im Entwurfe nicht fehlen dürfen, da es dahin steht, in wieweit alle Verhältnisse darnach schon völlig regulirt sind. Ueberall sind sie fast wörtlich aus den §§. 11. 13. 14. 15. und 19. der Verordnung vom 5ten November 1809 und den erläuternden Zusätzen im §§. 6. 7. und 8. der Verordnung vom 18ten August 1813 mit folgenden Modifikationen entlehnt:

a. Im §. 9. des Entwurfs mußte aus dem §. 7. der Verordnung vom 18ten August 1813 der Paschus:

daß der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werden solle,

weggelassen werden, da es zur Bestimmung der Ablösungs-Ordnung gehört, mit wieviel Prozent zum Loskaufe einer Rente kapitalisirt wird. Es genügt, daß hier der Grundsatz übernommen ist, daß der Berechtigte niemals schuldig sein soll, von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzuzahlen.

b. Im §. 10. des Entwurfs ist aus dem §. 19. der Verordnung vom 5ten November 1809 die darin noch nicht erwähnte Rücksicht,

der Beschwerlichkeit die damit verbunden, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in ungetrennter Summe erhoben worden, künftig in kleinern Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müßten,

weggeblieben, da in dieser Hinsicht, wie sich weiter unten zeigen wird, durch die neuern Gesetze andere Bestimmungen getroffen sind.

3. Der §. 11 setzt das Erforderliche wegen der nach obiger Ausführung noch fortbestehenden gutsherrlichen Gefälle fest, wobei die Bestimmung des §. 2. der Verordnung vom 18ten August 1813, daß dieselbe

nur solange beide Theile damit einverstanden,

zu leisten, nicht übernommen werden konnte, da nach §. 4. des Gesetzes vom 25ten September 1820 die provisorischen Normalpreise aufgehoben sind, und es deshalb bis zur Verwandlung in Geldrenten in Folge dieses neuen Gesetzes an einer Preisbestimmung fehlt.

cfr. Sommer, Commentar über die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthume Westphalen §. 109 und 115.

Der §. 12. des Entwurfs endlich verweiset wegen Verwandlung und Ablösung derselben und der Geldrenten auf die darüber besonders zu erlassenden u. theilweise schon bestehenden Gesetze, da auch letztere aus den weiter unten zu entwickelnden Gründen, sich zur Aufnahme in das Provinzialrecht nicht eignen.

III. Die in den §§. 25 und 26. der Verordnung vom 5ten November 1809 wegen der damals auf den Kolonien haftenden Schulden enthaltenen Vorschriften waren lediglich auf die durch jene Verordnung erfolgte Auflösung des gutsherrlichen Verbandes berechnet, sie sind als solche nur transitorisch und können in den Entwurf des künftig geltenden Provinzialrechts nicht gehören. Die Rechte der Hypothekar-Gläubiger sind dadurch einmal dahin fixirt, daß

1. die wegen Schulden der Gutsherrn auf den Kolonien haftenden Hypotheken auf die denselben vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten, dagegen

2. die Hypotheken wegen der Schulden des Kolonen auf den Boden des Kolonats übertragen, und im erstern Falle das ehemalige Kolonat selbst, und im letztern die vorbehaltenen Gefälle von der Hypothek gänzlich liberirt sind. Ohne dem gegenwärtigen Gesetzbuche hinsichtlich der Aufhebung der nicht berücksichtigten Provinzialgesetze rückwirkende Kraft beizulegen, wird um deshalb, weil obige Bestimmungen darin übergangen worden, in jenen schon ipso jure fixirten Rechtsverhältnissen nichts geändert.

IV. Die künftige Vererbung der Kolonate betreffen die §§. 2. 4 und 5. der Verordnung vom 5ten November 1809 und finden sich diese Bestimmungen in den §§. 13 und 14. des Entwurfs mit den Modifikationen wieder, daß

1. aus dem §. 2. die Vorschrift wegen Aufhebung des

Rekonsolidationsrechts und aus dem §. 4. die Schlußbestimmungen der unbeschränkten Theilbarkeit weggeblieben, dagegen

2. jene Bestimmungen auf die früher sogenannten Erbgüter, und deshalb auf alle Bauergüter, ausgedehnt sind.

Zur Rechtfertigung dieser Abweichung wird weiter unten bei den, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffenden, Vorschriften das Nöthige bemerkt werden.

Nach dem inzwischen erschienenen neuen Gesetze über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13ten Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 209) haben übrigens die vorerwähnten provinciellen Vorschriften über die Vererbung der Kolonate bei allen denjenigen bäuerlichen Besitzungen, worauf jenes Gesetz sich bezieht, vorläufig ihre Anwendbarkeit verloren.

V. Rücksichtlich der in einem Lehns-Nexus stehenden ehemaligen Kolonate enthält der §. 7. der Verordnung vom 5ten November 1809 die nöthige Regulative, welche im §. 15. des Entwurfs wieder gegeben ist, mit Weglassung des nicht hierher gehörigen unerledigt gebliebenen Schlußsatzes wegen der vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen.

Uebrigens scheint mir auch diese ganze Vorschrift aus dem nämlichen oben ad III. wegen der Kolonat-Schulden entwickelten Gesichtspunkte, und weil es sich ohne Zweifel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht, daß die künftig bei der Ablösung zu entrichtenden Geldrenten und Ablöse-Kapitalien an die Stelle der für das gutsherrliche Eigenthum als Lehn substituirten Abgaben und Entschädigungen treten, aus dem Gesetzbuche wegbleiben zu können. Für den Fall eines hier möglichen Irrthums ist dieselbe vorläufig übernommen. Die sich

ad B. über die Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheihung der auf demselben ruhenden Lasten, und

ad C. über die Ablösungs-Grundsätze verbreitenden Hessischen Gesetze, welche hier zusammen ihren Platz finden können, beziehen sich nicht ausschließlich auf die im gutsherrlichen Verbande gestandenen Bauerngüter, sondern theilweise auf den gesammten Grundbesitz, und spricht sich darin überall der Grundsatz der nützlichsten Erleichterung der Parcellirungen aus.

Das erste Gesetz, welches die früher bestandene unbedingte Untheilbarkeit aller Bauerngüter in etwa modificirte, war der 7te Abschnitt der Großherzoglich Hessischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808, welcher indeß schon durch die spätern Hessischen Verordnungen ganz sein praktisches Interesse verloren hat.

Nach §. 29. der Verordnung vom 5ten November 1809 sind zwar die Bestimmungen desselben ausdrücklich nur in soweit aufgehoben, als sie durch diese spätere Verordnung und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzuläßig geworden, indeß wird doch eine nähere Präfung der einzelnen Vorschriften ergeben, daß sie sämmtlich das Objekt ihrer Anwendbarkeit verloren haben.

Dieselben lassen sich im wesentlichen auf folgende Grundsätze zurückführen.

1. Jeder Besitzer eines Hofes oder Kottens ist befugt, demselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung unter seine Kinder in mehrere Agrikultur-Etablissements zu vertheilen. (§. 147.)

2. Unter diesen einzelnen Etablissements hat der Anerbe das Wahlrecht, er kann aber weder der Theilung an sich wiedersprechen, noch vorschreiben, wie sie geschehen soll. (§. 148.)

3. Auch der Anerbe kann eine solche Theilung zum Vortheil seiner Geschwister vornehmen, deren Ausführung

aber bis zur Eröffnung der Nachfolge ausgesetzt bleibt. (§. 149.)

4. Auf Anrufen der Geschwister des Anerben kann wider dessen Willen die Theilung nur vom geheimen Ministerium unter Umständen gestattet werden. (§. 150.)

5. Die neu entstehenden Etablissements bleiben dem nämlichen gutsherrlichen Nexus unterworfen, und werden die auf dem ganzen Gute haftenden Lasten auf jene vertheilt (151.), wofür der Gutsherr die §. 153. festgesetzte Entschädigung erhält.

6. Der bei den zu theilenden Gütern bisher bestandene eigenbehörige, oder hofhörige Nexus hört aber gänzlich auf, und es treten an die Stelle der unständigen Gefälle und Dienste ständige Jahres=Abgaben. (§. 152.)

7. §§. 154. seq. enthalten demnach die Grundsätze, welche die Behörden bei Ertheilung der Erlaubniß zu einer solchen Theilung zu beachten haben, und nähere Vorschrifttn über das dabei eintretende Verfahren.

Ueberall finden sich also hier nur Vorschriften, welche auf das engste, theils mit der frühern Untheilbarkeit der Güter, und theils mit dem darauf ruhenden gutsherrlichen Nexus in Verbindung standen, und welche daher auch nothwendig mit deren gänzlichen Aufhebung durch die spätern Gesetze, wie bereits ad a. erörtert worden, und theils unten noch weiter gezeigt werden wird, ihr Objekt verlieren mußten, namentlich haben auch die ad 5 gedachten §§. 151. und 153. der allegirten Verordnung für die Folge keinen Werth mehr, da sich gleich zeigen wird, daß auch wegen Vertheilung der Lasten und Abgaben und Entschädigung des Berichtigten für den Fall einer Theilung anderweite Normen ergangen sind.

Diese Verordnung wird daher unbedenklich übergangen werden können.

Ausserdem bleiben hier noch folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

1. Aus der Verordnung vom 5ten November 1809 die §§. 2. 4. 9. 12. 16—18. 20—24. incl. 27 und 28.

2. Die beiden für das ganze Großherzogthum Hessen erlassenen Verordnungen vom 9ten Februar 1811 nebst der Erläuterung derselben vom 9ten Juli 1813, und

3. Aus der Verordnung vom 18ten August 1813 die §§. 3. 4. 5. 9. 10. und 11.

Dieselben enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen:

a. die früher bei allen Bauerngütern bestandene Untheilbarkeit, die darauf gegründete eigenthümliche Vererbung derselben und das ebenfalls darauf beruhende Rekonsolidations-Recht werden aufgehoben.

§. 2. 4. und 5. der Verordnung von 1809.

Dabei ist es jedoch sehr controvers, ob bei den nicht im gutsherrlichen Verbande gestandenen Bauerngütern diese Aufhebung schon durch die allegirten Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1809 oder erst durch die spätere Verordnung vom 9ten Februar 1811 erfolgt ist.

cfr. Dr. Sommer l. c. §. 37.

b. Rücksichtlich der, bei der Theilung eines mit Grundlasten beschwerten Bauernguts, zu beachtenden allgemeinen Grundsätze enthalten die Verordnungen wiederum Vorschriften, welche zu erheblichen Zweifeln Veranlassung geben.

Die Verordnung vom 5ten November 1809 setzt darüber nur zweierlei fest:

aa. daß alle bisherige auf geschlossenen Gütern haftende, willkührliche jährliche, oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen zu leistende, Abgaben und Lasten, mit

Ausnahme des Zehntens, in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parcellen dergestalt reducirt werden sollen, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigenthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parcellen, haftbar bleiben solle (§. 9.) und

bb. daß die auf einem geschlossenen Gute haftenden untheilbaren Gerechtsamen und Servituten bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten (wie es freilich sehr ungenau wörtlich heißt) nach Verhältniß ihres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und resp. getragen werden sollen (§. 27.)

Viel weiter gehen indeß die beiden allgemeinen Gesetze vom 9ten Februar 1811, von denen das eine sich auf Theilung einiger Arten der geschlossenen Güter, und das andere auf Theilung einzelner Grundstücke und Gebäude bezieht. Beide gehen hierbei von dem Grundsatze aus, daß bei dergleichen Theilungen die auf dem Grundeigenthume ruhenden Lasten und Abgaben entweder losgekauft, oder auf einzelne Grundstücke dergestalt verunterpfändet werden sollen, daß der Berechtigte eine dreifache Sicherheit dafür erhält. Zur Ausführung dieser Maßregel werden dann nähere Vorschriften ertheilt, denen noch einige Bestimmungen aus polizeilichen Rücksichten und noch andere sich auf das Steuerwesen beziehende hinzugefügt sind. Nach dem Zeugnisse von Sommer §. 36. l. c. haben inzwischen beide Verordnungen in dem Herzogthum Westphalen in keinem Punkte Anwendung gefunden. Von vielen ältern Beamten habe ich auf sorgfältige Erkundigung dies bestätigen gehört,

und es scheint mir auch diese wohl als unzweifelhaft anzunehmende Praxis, mit Ausnahme von zwei Bestimmungen der Verordnungen, gesetzlich begründet zu sein.

Denn was

1. die von geschlossenen Gütern handelnde Verordnung betrifft, so liegt für deren Unanwendbarkeit ein zureichender Grund in dem §. 9. der Verordnung vom 18ten Aug. 1813, wornach auf die erstere nur dann zurückgegangen werden soll, wenn ein Fall sich weder aus den Worten noch aus dem Geiste der Verordnung vom 5ten November 1809 entscheiden läßt. Ein solcher Fall scheinet aber in der That, so weit sich dies freilich im voraus übersehen läßt, mit einer einzigen Ausnahme, nicht eintreten zu können, da die beiden oben allegirten Stellen der Verordnung vom 5ten Nov. 1809 generell von allen geschlossenen Bauerngütern ohne Ausnahme sprechen, die Verordnung auch weitere Beschränkungen bei Theilungen überall nicht kennt, und man daher gegen dieselbe anstoßen würde, wenn man bei denjenigen Gütern, worauf die fragliche Verordnung vom 9ten Februar 1811 sich bezieht, die weitergehenden Beschränkungen derselben zur Anwendung bringen wollte. Es gilt dies sowohl von den im Interesse der Berechtigten als in polizeilicher Hinsicht ertheilten Vorschriften, und damit stehen alle einzelne Bestimmungen in ungetrennter Verbindung. Der §. 12. der fraglichen Verordnung setzt zwar zugleich auch Ablösungs-Grundsätze fest, indeß sind in dieser Hinsicht für das Herzogthum Westphalen die weiter unten zu erwähnenden besondern Normen vorgeschrieben, so daß auch hierbei auf die fragliche Verordnung nicht recurrirt werden kann.

Nur in Ansehung eines Punktes scheint mir die Anwendbarkeit derselben mit Grunde nicht bestritten werden zu können.

Die Verordnung vom 5ten November 1809 enthält nämlich darüber keine Vorschrift,

> ob und wie der Berechtigte bei Gütern, welche nicht im gutsherrlichen Verbande gestanden haben, dafür entschädigt werden soll, daß er nach vollzogener Theilung die bisher in ungetrennter Summe erhobenen Abgaben in kleinern Theilen von mehrern Debenten annehmen muß.

Diese Lücke will Sommer, §. 97. l. c. dadurch beseitigen, daß er das §. 19. der allegirten Verordnung stipulirte Zwanzigstel auch für diesen Fall analogisch eintreten läßt, und er behauptet, daß die Praxis an jener Auslegung nicht gezweifelt habe. Inzwischen habe ich weder Judikate, worin ein solcher Grundsatz ausgesprochen worden, auffinden können, noch wollen ältere Beamte, bei denen ich mich dieserhalb erkundigt habe, von einer solchen Praxis etwas wissen, sie erinnern sich vielmehr nicht, daß jene Frage jemals zur Erörterung gekommen sei. Aus dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, kann ich aber obige Annahme nur für irrig erachten.

Nach §. 19. l. c. soll das Zwanzigstel die Entschädigung für dreierlei Nachtheile sein,

a. für den Verlust der Gutsherrschaft,
b. für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und
c. für die künftige größere Beschwerlichkeit der Erhebung der Abgabe.

Alle diese Rücksichten können *vereinigt* nur bei Gütern eintreten, welche früher im gutsherrlichen Verbande gestanden hatten, und kann deshalb auch die Verordnung in ihrer ausdrücklichen Bestimmung unzweifelhaft nur auf solche Güter bezogen werden, dieselbe aber analo-

gisch auch da anwenden zu wollen, wo nicht alle jene Rücksichten zusammentreffen, möchte sich schwerlich mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in Einklang bringen lassen. Mag es auch richtig sein, daß der Verlust der Gutsherrschaft die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall wenig oder gar keinen reellen Nachtheil für den Gutsherrn hatte, so hat doch der Gesetzgeber bei Festsetzung des Betrages der Entschädigung hierauf Gewicht gelegt, was um so unzweifelhafter daraus hervorgeht, daß diese Entschädigung sofort noch ehe die Theilung geschehen, und ehe mithin der dritte Nachtheil entstand, eintrat, wie Sommer l. c. selbst annimmt. Ferner ergeben auch sowohl der §. 153. der Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808, als auch der §. 13. der fraglichen Verordnung vom 9ten Februar 1811, daß derselbe Gesetzgeber für die größere Beschwerlichkeit der künftigen Erhebung der Abgaben allein nur eine über die Hälfte geringere Entschädigung, nämlich $\frac{1}{50}$ oder 2 pC. für angemessen erachtet hat, und da diese beiden Gesetze im Herzogthume Westphalen subsidiarisch als Norm dienen, so kann man, meines Ermessens, bei Entscheidung des aufgeworfenen Bedenkens auch nur hierauf, insbesondere auf die Verordnung vom 9ten Februar 1811, als die neueste und treffendste, zurückgehen.

2. Rücksichtlich der andern sich über Theilung einzelner Grundstücke und Gebäude verbreitenden Verordnung vom 9ten Februar 1811 leitet Sommer l. c. deren Unanwendbarkeit ebenfalls aus dem oben erwähnten §. 9. der Verordnung vom 18ten August 1813 her, er hat aber dabei übersehen, daß diese letztere Gesetzesstelle nur von einer Verordnung vom 9ten Febr. 1811 spricht, worunter offenbar nur die sich auf geschlossene Güter beziehende verstanden sein kann. Auch handelt die Verordnung vom 5ten November 1809 nur von geschlossenen Gütern.

Dies Argument möchte deshalb nicht durchgreifen, wohl aber läßt sich ein anderes anführen.

Die frühere Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen beruhte, wie schon oben bemerkt, lediglich auf dem ältern Steuersysteme. Das Land war in bestimmte einzelne Güter getheilt, und jedes derselben als ein für sich bestehendes geschlossene Ganze in die Schatzregister eingetragen, und nur um Verwirrung in diesen Schatzregistern zu vermeiden, entstand die Untheilbarkeit der Güter. Ueberall wo diese Einrichtung eingeführt war, was als Regel gilt, konnten mithin auf dem Lande einzelne Grundstücke gar nicht vorkommen; wo aber an einzelnen Orten, wie namentlich in Olpe, und überall in den Städten, auch schon in früheren Zeiten die obige Urtheilbarkeit nicht hergebracht war, da waren auch im Herzogthum Westphalen einzelne Grundstücke und Gebäude, oder sonstige Güter, mochten sie auch mit einer Grundlast beschwert sein, überall keiner Beschränkung bei Theilungen unterworfen, wenigstens nicht im Interesse der Berechtigten, sondern höchstens nur hin und wieder bei Vererbungen.

Ist es nun nicht zu bezweifeln, daß die Tendenz aller erwähnten Hessischen Verordnungen unbedingt dahin ging, die Theilungen zu erleichtern, und nicht neue Beschränkungen einzuführen, so scheint es auch auf der andern Seite klar, daß es der fraglichen Verordnung vom 9ten Februar 1811 im Herzogthum Westphalen überall am Objekte ihrer Anwendbarkeit fehlte. Denn sie enthält, wie schon der oben angeführte Umriß derselben und eine auch nur oberflächliche Ansicht darthut, überall nur Bestimmungen, wodurch gegen den frühern Rechtszustand die Theilbarkeit der einzelnen Grundstücke und Gebäude, sei es nun im Interesse der Berechtigten, oder in polizeilicher Hinsicht, beschränkt werden würde, und die Erwägung, daß hier-

durch gegen die unzweideutig ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers gefehlt werden würde, mag es nicht ohne Beifall motivirt haben, daß jener Verordnung kein Eingang verstattet ist.

Auch hier scheint mir indeß bei einer Vorschrift die Anwendbarktit lediglich aus dem rechtlichen Gesichtspunkte zweifelhaft.

Es ist dies die im §. 4. ertheilte, daß eine Erhöhung der Grundbeschwerden einzelner Grundstücke, so wie überhaupt die Konstituirung neuer Grundbeschwerden ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung unstatthaft sein soll.

Diese Vorschrift hat an und für sich mit Vertheilung der Grundstücke nichts gemein, und ist jedenfalls eher als Erleichterung, als Erschwerung derselben zu betrachten, es scheint daher deren Anwendbarkeit auch im Herzogthum Westphalen der frühere Rechtszustand nicht im Wege zu stehen. In der Praxis ist sie aber gleichwohl niemals beachtet worden, und man wird deshalb auch jetzt um so mehr davon absehen können, da ihre *alleinige* Anwendung im Herzogthum Westphalen auch wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann.

Ferner wurden

c. nach §. 20. der Verordnung vom 5ten November 1809 alle sowohl auf Kolonien als andern Grundgütern haftenden Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht oder sonstigen Präſtationen, mit alleiniger Ausnahme des Zehntens, für loskäuflich erklärt, mochten dieselben bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin entrichtet sein, und es kommen dann weiter

d. in Betracht diejenigen Grundsätze, welche §. 21 bis 24. incl. der Verordnung vom 5ten November 1809 und §. 4. und 10. der Verordnung vom 18ten August 1813 für dergleichen Ablösungen, so wie §. 12. 16. 17. u. 18.

der Verordnung vom 5ten November 1809 und §. 3. u 5. der Verordnung vom 18ten August 1813 für Verwandlung einiger gutsherrlichen Lasten in jährliche Grundrenten vorgeschrieben worden sind.

Endlich

e. sind in dem §. 28. der Verordnung vom 5ten November 1809 und §. 11. der Verordnung vom 18ten Aug. 1813, nähere Anweisungen für die mit der Ausführung beauftragten Behörden gegeben.

Durch das neuere Königliche Gesetz vom 25ten Sept. 1820 sind vorstehende Bestimmungen in verschiedenen Punkten modificirt, wobei aber in der praktischen Anwendung wiederum Zweifel darüber entstanden sind, ob dies Gesetz lediglich auf Bauerngüter, welche früher im gutsherrlichen Verbande gestanden haben, oder überhaupt auf alle mit Grundlasten beschwerten Güter Anwendung findet. Es sind dadurch

a. zu Kapital-Ablösungen auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherrn, für berechtigt erklärt, die Partial-Ablösungen aber beschränkt. Das Recht, eine Verwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, sollen aber beide Theile haben, und für alle Ablösungen die in dem uuter demselben Datum für das ehemalige Königreich Westphalen erlassenen Gesetze §§. 34 bis 43. enthaltenen Vorschriften befolgt werden. (§. 2.)

b. Für den Fall einer Theilung ist bestimmt, daß, wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstücke ein Theil getrennt werde, dann in Ermangelung einer andern gültigen Einigung, sofort ein, durch die General-Kommission zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil dieser Abgaben

abgelöset, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei sein soll (§. 3.)

c. Hinsichtlich der Preisbestimmung bei Auseinandersetzungen zwischen Gutsherrn und Bauern sind §. 4. und 5 ebenfalls anderweite Normen festgesetzt, und

d. auch die Zehnten aller Art nach den in dem schon oben ad a erwähnten Gesetze §. 44 u. 45. enthaltenen Vorschriften für ablöslich erklärt.

Dies letztere Gesetz, worauf hiernach ad a und d rücksichtlich der Ablösungs-Grundsätze verwiesen worden, ist indeß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Sept. 1822 No. 2 (Gesetz-Samml. S. 207) wiederum suspendirt, und späterhin zwar am 13ten Juli 1829 für das ehemalige Königreich Westphalen eine neue Ablösungs-Ordnung erlassen (Ges. Samml. S. 65), solche aber bis jetzt noch nicht für das Herzogthum Westphalen für anwendbar erklärt.

Fragt man nun, welche einzelnen Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze in das Provinzialrecht zu übernehmen, so kann die Beantwortung dieser Frage, soll dabei lediglich von dem gegenwärtig bestehenden Rechtszustande ausgegangen werden, nur sehr ungenügend ausfallen. Zwar kann es nicht zweifelhaft sein, daß alle jene Gesetze, da sie lediglich einheimische Rechtsverhältnisse berühren

als besondere Rechte,

in die Kathegorie der aufrecht erhaltenen Provinzial-Gesetze gehören; indeß erregen doch die einzelnen Vorschriften derselben, namentlich rücksichtlich der so übereilt und ohne sorgfältige Würdigung des im Herzogthum Westphalen

bestandenen besonderen Rechtszustandes erlassenen Hessischen Verordnungen, so mancherlei durch Interpretation nicht zu beseitigende Bedenken, und die Gesetzgebung selbst ist hier zur Zeit so lückenhaft, daß es nothwendig eines Einschreitens im Wege der Legislation bedarf, und für die vorliegende Arbeit nur wenig gültige Rechtsnormen übrig bleiben, welche sich zur Aufnahme in das Gesetzbuch eignen könnten.

Nach der obigen Ausführung lassen sich:

I. als unzweifelhafte Rechtssätze folgende aufstellen, daß

a. die frühere Untheilbarkeit der Bauern-Güter im allgemeinen,

b. die darauf beruhende eigenthümliche Vererbung derselben, und

c. das darauf gegründete Rekonsolidationsrecht

aufgehoben sind.

Diese Bestimmungen gelten bei allen Bauerngütern, sowohl bei den eigentlichen Kolonaten, als auch den früher sogenannten Erbgütern, und sind aus den §§. 2. 4. u. 5. der Verordnung vom 5ten November 1809 in den schon oben erwähnten Zusatz 26 §. 13. u. 14. und Zusatz 10 übernommen, zu deren Motivirung hier noch einige Bemerkungen ihren Platz finden mögen.

1. Aus dem §. 4. der gedachten Verordnung ist der Schlußsatz wegen der unbeschränkten Theilbarkeit um deshalb weggeblieben, weil solche rücksichtlich der mit Grundlasten beschwerten Bauerngüter nach dem gleich in Erwägung kommenden §. 3. des Gesetzes vom 25ten Sept. 1820 nicht unbedingt mehr besteht, und hinsichtlich der von dergleichen Lasten freien Güter sich von selbst ergibt.

2. Bei den Erbgütern bildeten die obigen nunmehr aufgehobenen Rechtsverhältnisse die Einzige provinzielle Eigenthümlichkeit, und soweit diese Aufhebung ohne Einschränkung erfolgt ist, und mithin nichts provinzielles

mehr fortbesteht, kann es der ausdrücklichen Erwähnung der Erbgüter in dem künftigen Provinzialrechte gar nicht bedürfen.

In Ansehung der Erbfolge tritt aber eine solche Modifikation allerdings ein, wenn man mit Sommer §. 37. und 39. l. c. annimmt, daß die gedachten Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1809 auch auf diese Erbgüter Anwendung finden, da sich die Bestimmung im §. 5. der Verordnung wegen Ausschließung der abgefundenen und ausgestatteten Kinder und Geschwister aus allgemeinen Rechtsprincipien nicht herleiten läßt, und dieselben auch künftig, obgleich nur noch temporär und in seltenem Falle, ein praktisches Interesse haben kann. Bei dem hierüber, wie schon oben bemerkt, obwaltenden Streite, und der Triftigkeit der von Sommer für seine Ansicht angeführten Argumente, sind deshalb die betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und zwar des Zusammenhangs wegen vollständig in den §§. 13. und 14. des Entwurfs auch bei den Erbgütern, und sonach bei allen Bauerngütern, beibehalten.

Wegen Aufhebung des Rekonsolidationsrechts würde ebenfalls im Provinzialrechte eine ausdrückliche Bestimmung nicht nöthig sein. Da jedoch das Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 20. §. 650. rücksichtlich eines ähnlichen Retrakts ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset, so schien es zweckmäßig, in dem Zusatz 10 namentlich, nachrichtlich auch die Aufhebung des Rekonsolidationsrechts, welches in die Klasse der Retrakte gehört, zu erwähnen.

II. Rücksichtlich der bei Theilungen des mit Grundlasten beschwerten Bauergutes eintretenden Normen, sind, der obigen Ausführung gemäß, nach den Hessischen Gesetzen folgende Vorschriften als gültig zu betrachten,

a. daß bei geschlossenen Gütern alle oben erwähnten,

darauf haftenden Lasten und Abgaben, mit Ausnahme des Zehntens, in jährliche bestimmte Geldrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parcellen repartirt werden sollen (§. 9. der Verordnung von 1809) wobei

b. der Berechtigte durch Erhöhung der Rente um 1/50 ihres jährlichen Betrags entschädigt wird (§. 13. der Verordnung vom 9ten Februar. 1811) und

c. daß die auf einem geschlossenen Gute haftenden untheilbaren Gerechtsame und Servituten bis zu deren Loskaufung von den Miteigenthümern nach Verhältniß ihres Antheils gemeinschaftlich benutzt und getragen werden sollen.

(§. 27. der Verordnung von 1809.)

Diese Bestimmuugen beziehen sich ebenfalls auf alle geschlossnen Güter ohne Ausnahme; von denselben versteht sich aber die letztere offenbar von selbst, und kann daher füglich cessiren. Die beiden erstern sind dagegen durch den §. 3. des Gesetzes vom 25ten September 1820 ersetzt und entbehrlich geworden. Hier heißt es:

wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstücke ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommet, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die General-Commission bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werthe des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältnisse steht, abgelöset werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei sein.

Ueberall also, wo dies Gesetz Anwendung findet, kann selbstredend, in dem vom Gesetze bezeichneten Wege, eine Repartition der Lasten auf die einzelnen Grundstücke eines Guts nicht mehr vorkommen, und eben wenig, aus dieser Rücksicht ferner von einer Erhöhung der Abgaben zum Vortheil des Berechtigten die Rede sein. Namentlich mußte dieserhalb auch im Zusatze zu 26. §. 10. des Entwurfs die Rücksicht,

> der größern Beschwerlichkeit bei Erhebung der Abgaben,

wegbleiben, wenn gleich die Gutsherrn das dort stipulirte 1/20 noch unverkürzt beziehen, und nunmehr also eine doppelte Entschädigung hierfür genießen. Genau genommen, hätte das 1/20 um 1/50 herabgesetzt werden müssen.

Ueber die Auslegung des Gesetzes lassen sich indeß allerdings verschiedene Zweifel aufstellen.

> cfr. Sommer, l. c. §. 100.

namentlich darüber, ob dasselbe nur auf die im gutsherrlichen Verbande gestandenen, oder auf alle mit Grundlasten beschwerten Güter, so wie auch auf Erbtheilungen, wenn mehrere Erben ein Gut naturaliter vertheilen, für anwendbar zu achten, und ob nicht die Repartition der Grundbeschwerden noch immer, ehe eine Abtrennung geschieht, erfolgen könne?

Geht man dabei, auf den dem Gesetze vorhergehenden, durch die im Jahre 1817 zur Revission der Hessischen Gesetze angeordnete Commission gemachten, Antrag zurück,

> daß überhaupt bei Theilungen und Veräußerungen gleich die Rente des ganzen Guts abgelöset werden solle,

so kann es, meines Ermessens, nicht zweifelhaft sein, daß jedenfalls die Absicht des Gesetzes, welches den gedachten Antrag nur theilweise genehmigte, auf generelle Anwen-

dung, und auf völlige Beseitigung der betreffenden Hessischen Gesetze gerichtet gewesen ist, und eben deshalb scheinen sich auch die letztere zur Aufnahme in das Provinzialrecht gar nicht mehr zu eignen. Auch eine vorläufige Stelle vermag ich ihnen darin nicht anzuweisen, da es, sollte ich in meiner Ansicht irren, bei der Dunkelheit des Königl. Gesetzes nur durch die Legislation entschieden werden kann, ob und in welcher Beziehung die Hessischen Vorschriften neben dem Königlichen Gesetze beizubehalten sind. Die freilich noch unzweifelhaft gültige Bestimmung des letztern Königlichen Gesetzes scheint aber gleichfalls im Provinzialrecht übergangen werden zu müssen, theils wegen der zweifelhaften Auslegung derselben, und theils und hauptsächlich weil die Vorschrift,

> in welchen Fällen den Berechtigten ein Zwangsrecht zur Ablösung beizulegen,

zur Ablösungsordnung gehört, hierüber aber nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Sept. 1822 ein ganz neues Gesetz zu erwarten ist, dessen Entwurf auch schon, wie die eingesehenen Regierungs-Akten ergeben, den Landständen auf dem jüngsten Landtage zur Berathung vorgelegen hat, und es deshalb nicht angemessen sein kann, einzelne zur Zeit gültige Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung in das Provinzialrecht zu übernehmen.

Aus eben dieser Rücksicht müssen deshalb auch

III. alle andere rücksichtlich der Ablösungen und Verwandlung der Natural-Prästationen noch bestehenden Vorschriften hier unberücksichtigt bleiben.

Folgende sind dahin zu rechnen

a. daß alle sowohl auf Kolonien als andere Grundgütern haftenden Gefälle und Grundrenten in Gelde, Frucht oder sonstigen Prästationen, mit Ausnahme des Zehntens, für loskäuflich erklärt sind, sie mögen

bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin entrichtet worden sein (§. 20. der Verordnung vom 5ten November 1809.)

Dieser Theil des Gesetzes geht nicht blos auf Kolonatgüter, sondern auch auf alle andere etwa mit Grundlasten beschwerten bäuerlichen Besitzungen und auf städtische Grundstücke, so wie überhaupt auf Grundeigenthum jeder Art und alle denkbaren Grundbeschwerden.

b. daß zu Kapital-Ablösungen lediglich die Grundbesitzer und nicht die Berechtigten befugt, Partial-Ablösungen nur in Summen von 100 rℓ, und Kapital-Ablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung zulässig sind, beide Theile aber das Recht haben, eine Verwandlung von Natural-Leistungen in Geldrenten zu verlangen. (§. 21. der Verordnung vom 5ten November 1809 §. 10. der Verordnung vom 18ten August 1813 u. §. 2. des Gesetzes vom 25ten Sept. 1820.)

c. daß es da, wo Auseinandersetzungen nach den unter dem 18ten Nov. 1814 bekannt gemachten Normalpreisen nur provisorisch statt gefunden haben, dabei für immer sein Bewenden haben soll, wenn nicht der eine oder andere Theil in der §. 5. des Gesetzes vom 25ten Sept. 1820 bestimmten Frist die definitive Regulirung statt der provisorischen in Antrag gebracht hat, so wie, daß jedenfalls, wenn auch eine anderweite definitive Regulirung erfolgt sein möchte, dasjenige was darnach zurück, oder nachgezahlt werden muß, nicht verzinset zu werden braucht, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist (§. 5. des Gesetzes vom 25ten September 1820.)

d. daß ferner nach §. 6. des Königlichen Gesetzes auch

die Zehnten aller Art für ablöslich erklärt sind, und endlich

c. bleibt es, wie schon mehr bemerkt, sowohl hinsichtlich aller erwähnten, aus dem Königlichen Gesetze entlehnten Vorschriften, als auch rücksichtlich der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten September 1822 suspendirten Ablösungs- und Verwandlungs-Grundsätze zweifelhaft, ob solche lediglich auf die eigentlichen gutsherrlichen und bäuerlichen Lasten zu beschränken, oder auf alle Grundbeschwerden ohne Ausnahme anzuwenden, und ob deshalb nicht im erstern Falle rücksichtlich der übrigen Grundlasten noch die oben angeführten Hessischen Ablösungs-Gesetze für fortbestehend zu achten.

Letzteres kann wohl offenbar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, da sich für eine abweichende Behandlung der rein gutsherrlichen und bäuerlichen Lasten kein zureichender Grund einsehen läßt, indem seit der Verordnung vom 5ten Nov. 1809 alle frühere Kolonat-Güter ganz in das Verhältniß der mit gewöhnlichen Grundlasten beschwerten Güter anderer Art getreten sind.

Auch hier zeigen sich sonach wiederum Dunkelheiten, welche nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden können, und welche es nothwendig machen, daß die weiteren Bestimmungen hierüber dem zu erwartenden neuen Gesetze vorbehalten bleiben, worauf im Zusatze 26. §. 12. des Entwurfs verwiesen ist.

§. 14.

Von Benutzung der Gemeinweiden.

Der über Behütung der Gemeinweiden zum §. 30. Th. II. Tit. 7. des Allgem. Landrechts in Antrag gebrachte

Zusatz 27, welcher indeß, was mir zweifelhaft erscheint, nach dem in der Einleitung No. II. für die materielle Bearbeitung aufgestellten Grundsatze, vielleicht ganz ausfallen kann, gründet sich auf den 6ten Abschnitt der Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808, worüber oben im §. 7. schon das Erforderliche gesagt worden.

§. 15.
Von den Beiliegern.

Das Verhältniß der Beilieger im Herzogthum Westphalen hat durch die spätere Gesetzgebung so bedeutende Veränderungen erlitten, daß dasselbe fast als gänzlich veraltet betrachtet werden kann. Seine Entstehung erhielt dasselbe auf dem Lande durch die §. 13. näher entwickelte Untheilbarkeit der Bauerngüter und die darauf beruhende eigenthümliche Vererbung derselben. Nur der Anerbe gelangte hiernach zum Besitze des Hofes, die nachgebornen Söhne waren vom Besitze von Grundeigenthum, welches überall in bestimmte Höfe eingetheilt war, gänzlich ausgeschlossen, und konnten deshalb auch keine Mitglieder einer Gemeinde werden, da diese Eigenschaft nur durch den Besitz eines Hofes erworben werden konnte. Sie nahmen meistens ihren Aufenthalt in Nebengebäuden, wobei sie pachtweise einige Ländereien benutzten, und man nannte sie Beilieger. In den Städten und Freiheiten rechnete man in ähnlicher Art hierher alle diejenigen, welche sich nicht durch den Erwerb eines Bürgerhauses und Erlegung einer bestimmten Einkaufssumme das Bürgerrecht erworben hatten. Es lag in der Natur der Sache, daß die Zahl dieser Beilieger sich sehr bald ansehnlich vermehrte, und dieselben, weil sie zu den Gemeindelasten, welche auf dem Lande

nach dem Fuß der auf die einzelnen Höfe im Ganzen vertheilten Schatzungen aufgebracht, und in den Städten und Freiheiten auf die Bürger repartirt wurden, überall nichts beitrugen, sehr zum Druck der Gemeinden gereichten, und um diesen Uebelstande zu begegnen, ergingen die beiden hier zur Erwägung kommenden Churkölnischen Verordnungen vom 1ten Januar 1752 und 12ten Januar 1793.

(Scutti, Abth. I. Th. II. S. 772 und 1224. Verzeichnisse des Oberlandesgericht I und II. No. 6 u. 16.

Durch diese Verordnungen sollten die Verhältnisse der Beilieger fester regulirt werden, und die Bestimmungen derselben verbreiten sich

I. über die Aufnahme der Beilieger. Die Verordnung vom 1ten Januar 1752 beabsichtigte die gänzliche Aufhebung dieser Klasse von Gemeinde-Eingesessenen, indem sie nicht nur die Aufnahme neuer Beilieger, sondern auch ferner untersagte, den Kindern der bereits recipirten Beilieger nach der letztern Absterben die Wohnstätte wieder zu verleihen. Eine Maßregel, deren Unausführbarkeit nach der damaligen Verfassung klar vorliegt, und welche daher auch durch die weitere Verordnung vom 12ten Januar 1795 wieder gemildert wurde.

Hiernach sollte

1. in den Städten die Aufnahme durch den gesammten Rath und die Repräsentanten gemeiner Bürgerschaft geschehen;

2. auf dem Lande dagegen sollten sämmtliche Gemeindeglieder darüber gehört werden, und

3. an denjenigen Orten, wo die Guts- oder Gerichtsherrn die Befugniß zur Aufnahme oder Ausschließung durch ein unzweifelhaftes Herbringen erworben, sollte es auch ferner dabei verbleiben. Die dabei zu beachtende Gesichts-

punkte und die näheren Formalitäten des Verfahrens sind in den §§. 1 — 5. bestimmt.

Alle diese Vorschriften sind inzwischen in Folge der spätern Gesetzgebung unpraktisch geworden, sie werden wenigstens, wie die eingesehenen General-Akten der Königl. Regierung, das Beiliegerwesen betreffend, ergeben, faktisch, schon seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr beachtet.

Nachdem zunächst durch das Großherzogl. Hessische Gesetz vom 3ten Mai 1803 die Zwangsverbindlichkeit zur Abtretung von Bauplätzen festgesetzt, und später auch durch die Verordnung vom 9ten Juli 1808 und das Gesetz vom 5ten Nov. 1809 die Untheilbarkeit der Güter allgemein aufgehoben, und dadurch der Erwerb von Häusern erleichtert, und die Grundstücke dem freien Verkehr wieder gegeben waren, entstanden überall vielfach neue Agricultur-Etablissements, und die Beilieger-Edikte mußten mehr und mehr ihr Objekt in der frühern eigenthümlichen Bedeutung fast ganz verlieren, zumal auch in den Städten in Folge des Gesetzes vom 1ten April 1811 durch Auflösung der Zünfte die frühere Verfassung wesentliche Veränderungen erhielt.

Das Hessische Organisations-Edikt vom 12ten Oktober 1803

(Scotti 2te Abtheilung 1ter Theil S. 55.)

erklärte ferner §. 4. die Reception und Dimmission von Unterthanen zu den inneren Hoheitsrechten, und übertrug dessen Wahrnehmung der Provinzial-Regierung unbeschränkt, so lange dasselbe innerhalb der Grenzen der Normative bleibe, welche über Receptions- und Dimmissionsfähigkeit, die dabei zu beachtenden Formen, zu leistenden Abgaben rc. vorhanden seien, oder noch ertheilt würden; sonst sollte an das Ministerium berichtet werden. Schon die damalige Regie-

rung leitete aus dieser letztern Bestimmung die Befugniß ab, auch über die Aufnahme in den Bürger- oder Beilieger-Verband allein zu entscheiden, und es sind seitdem die betreffenden Vorschriften der Beilieger-Edikte gänzlich außer Anwendung gekommen, obgleich die auf diese Art Recipirten dadurch nicht zugleich die Mitberechtigung an dem Communal-Vermögen erhielten.

Später wurde sogar nicht einmal mehr der ausdrückliche Consens der Regierung zur Niederlassung erfordert, nach dem Publicandum der hiesigen Königlichen Regierung vom 13ten Februar 1817 (Amtsblatt pro 1817 S. 115) sollte vielmehr die bloße Anzeige bei der Lokalbehörde genügen; dagegen aber den Gemeinde-Vorständen unbenommen bleiben, etwaige gegründete Bedenken binnen 2 Tagen bei der Regierung anzubringen und zu rechtfertigen.

So hatte sich der Zustand faktisch gestaltet, ob derselbe aber auf rechtlichen Grundsätzen beruhte, dürfte eine andere, schwieriger zu entscheidende, Frage sein. Daß der §. 4. des Organisations-Edikts von 1803 nur von Reception der Ausländer als Unterthanen, und nicht von Aufnahme der Gemeinde-Mitglieder handelt und mithin von der damaligen Regierung in zu weiter Ausdehnung angewendet worden, möchte, den Worten nach, kaum zu bezweifeln sein. Auf der andern Seite nahm man aber an, daß nach Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter und der Zünfte, und bei der gänzlich veränderten Gemeinde-Verfassung von einer Einwilligung der Gemeinden in die Niederlassung eines Staatsbürgers an einem Orte ohne Mitberechtigung an dem Corporations-Vermögen, nicht füglich mehr die Rede sein könne, und die im §. 5 des Edikts von 1795 den Gutsherrn vorbehaltene Befugniß jedenfalls mit Auflößung des gutsherrlichen Nexus in Gemäßheit des Gesetzes vom 5ten November 1809 erloschen sei, und es

wurden diese Grundsätze selbst in Judicando vom Königlichen Oberlandesgerichte anerkannt.

cfr. Acta Schulte ./. Gemeinde Affeln S. 75 de 1833.

In Folge der auf dem vierten westphälischen Landtage von den Ständen hierüber geführten Beschwerden, ist indeß in der neuesten Zeit wiederum durch den Landtags-Abschied vom 30ten Dezember 1834 Sect. II. No. 7. den Gemeinden eine Einwirkung bei neuen Ansiedelungen verstattet.

Eine weitere nähere Erörterung kann inzwischen hier jedenfalls dahin gestellt bleiben, da die Vorschriften über die Aufnahme in den Bürger- oder Beilieger-Verband in die zu erwartende neue Communal-Ordnung gehören, und deshalb bei den vorliegenden Entwurf unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Beilieger-Edikte enthalten dann ferner

II. Bestimmungen über die Abgaben der Beilieger.

Nach §. 6. des Edikts vom 12ten Januar 1795 in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 1ten Januar 1752 sollen alle Beiliger ohne Ausnahme für ihre Person 2 Reichsthaler (gemein Geld), von jedem Stück Hornvieh, welches sie halten, 1 Rthlr. (gem. Geld), und für Mitbenutzung des unschädlichen Brandholzes zu ihrem eigenen Bedürfnisse 3 Rthlr. (gem. Geld) jährlich bezahlen, und sind in den §§. 7 u. 8. nähere Vorschriften über Beitreibung und Verwendung dieser Gelder enthalten.

Wie schon oben bemerkt, waren ursprünglich die Beilieger von jedem Beitrage zu den Communallasten befreit, und dieser Umstand wird in der Verordnung von 1752 ausdrücklich als Grund der darin festgesetzten Abgaben, wenigstens der auf der Person ruhenden ad 2 Rthlr. (sogenanntes Beiliegergeld, Duldegeld) angeführt. Dies Verhältniß hat sich aber späterhin ebenfalls wesentlich verän-

dert. Nach dem neuen Steuersysteme (1812) wird die Grundsteuer nicht mehr von einem vereinigten Güter-Complexus, sondern von den einzelnen Grundstücken erhoben, wobei die Besitz-Veränderungen halbjährig notirt werden, sie richtet sich mithin nach dem Güterbesitz, und die daneben bestehende Klassensteuer nach dem Vermögen überhaupt, und nach dem Maßstabe Beider werden gegenwärtig (statt des frühern Schatzfußes) die Communallasten aufgebracht. Nachdem mithin in Folge der spätern Gesetzgebung die Beilieger vielfach neue Agricultur-Etablissements erworben hatten (sogenannte Neubauer) wurden auch sie nach dem Betrage ihres Grundbesitzes zu den Communal-Lasten herangezogen. Sie hielten sich eben deshalb, und weil auch ihre Grundstücke zur gemeinschaftlichen Weide benutzt wurden, zur Bezahlung des Beilieger- und Weide-Geldes nicht ferner verpflichtet, wodurch sich sehr viele Prozesse entwickelten, welche aber, wenigstens in neuerer Zeit, sämmtlich mit Verurtheilung der Beilieger beendigt sind.

Man ging hierbei davon aus, daß

1. sämmtliche fixirte Einwohner einer Gemeinde, welche nicht wirkliche Gemeindeglieder geworden, als Beilieger betrachtet werden müßten, daß ferner

2. die Communallasten zunächst aus den Einkünften des Corporations-Vermögens bestritten, und nur so weit diese nicht ausreichen, durch anderweite Beiträge aufgebracht würden. An den ersteren seien aber die Beilieger nicht betheiligt, und es daher billig, daß das Mißverhältniß durch Entrichtung des Beiliegergeldes ausgeglichen werde, wozu ohnehin die fraglichen Verordnungen die Beilieger unbedingt verpflichteten. Wenn endlich

3. auch die Grundstücke der Neubauer zur gemeinschaftlichen Weide benutzt würden, so stehe denselben hier

die Gemeinde als Servituts- als ausschließlich zur Weide Berechtigte gegenüber.

In der neuesten Zeit ist dagegen in Sache der Gemeinde Stormede ./. Sprink

(Oberlandesgericht S. 131 de 1831.)

von dem Königl. Geheimen Obertribunale in dem auf die von dem Verklagten angebrachten Nichtigkeits-Beschwerden am 8ten Dez. pr. erlassenen Erkenntnisse angenommen, daß alle diejenigen Einwohner einer Gemeinde, welche zu den Communal-Lasten beitrügen, zur Erleichterung des Beiliegergeldes nicht verpflichtet seien, weil in den fraglichen Verordnungen die Befreiung von jenen Lasten ausdrücklich als Grund dieser Abgabe angeführt werde.

Dem sei aber, wie ihm wolle, so kann jedenfalls der fernern Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschriften im allgemeinen kein Bedenken entgegenstehen, und da dieselben deutsche und resp. einheimische Verhältnisse reguliren, so haben sie auch, als

besondere Rechte

den Charakter der Provinzialgesetze, welche in dem Entwurfe ihre Stelle finden müssen, wenn nicht überhaupt, was mir zweifelhaft erscheint, die Verhältnisse der Beilieger zur Gemeinde der neuen Communal-Ordnung vorzubehalten sein möchten.

Vorläufig sind die betreffenden Vorschriften zu Th. II. Tit. 7. §. 116. und Tit. 8. §. 74. des Allg. Landrechts in die Zusätze 28 u. 29 übernommen.

Rücksichtlich der Fassung des Entwurfs und über die einzelnen Bestimmungen der Edikte ist dabei noch folgendes zu bemerken.

1. Es schien bei der Zweifelhaftigkeit in den obwaltenden verschiedenen Ansichten über die Anwendbarkeit der Verordnungen zweckmäßig, das Wort: Beilieger, beizu-

9 *

behalten, und es der richtetlichen Entscheidung zu überlassen, welche Einwohner einer Gemeinde dahin zu rechnen sind.

2. Der Betrag der Abgabe, welcher in dem Entwurfe auf Preußisch Courant reducirt worden, ist zwar in den Edikten genau bestimmt, inzwischen haben sich, wie die oben allegirten Akten der Königlichen Regierung hierselbst darthun, seit einer langen Reihe von Jahren theils durch Verträge mit den Beiliegern, und theils durch Gewohnheit, weil vielleicht ein hinlängliches Corporations-Vermögen fehlen mochte, und deshalb der Grund der Abgabe jedenfalls ganz wegfiel, in sehr vielen einzelnen Gemeinden hiervon abweichende Normen gebildet. In manchen Gemeinden wird gar nichts, in manchen weniger, und in einigen auch mehr als das gesetzliche Quantum, ja sogar Receptions-Geld erhoben. Schon die Großherzoglich Hessische Regierung verfügte deshalb durch eine Generale vom 11ten März 1809 an sämmtliche Beamte, daß die Abgaben nur da, und in dem Betrage eingezogen werden sollten, wie dies in den einzelnen Commünen hergebracht sei. Dieserhalb dürfte der Zusatz in dem Entwurfe:

> Wenn nicht in den einzelnen Gemeinden durch eine gültige Observanz — die Zulässigkeit der Abänderung durch Verträge versteht sich von selbst — andere Sätze hergebracht sind,

gerechtfertigt sein, und gehört es dabei in den speciellen Fällen zur richterlichen Beurtheilung, ob und in wiefern eine solche, dem ausdrücklichen Gesetze widerstreitende, Gewohnheit (consuetudo derogatoria) für bindend zu achten.

cfr. Thibaut Pandekten §. 17. und
Schweppe Pandekten §. 34.

3. Die Abgaben werden jetzt überall an die Gemeinde-Casse entrichtet, wie dies auch die Verordnung von 1795

vorschreibt, und es wird nur von demjenigen Hornvieh Weidegeld bezahlt, welches wirklich auf die Weide getrieben wird. Die Gemeinden machen überall in letzterer Hinsicht keine ausgedehnteren Anforderungen, man würde auch ohne Zweifel die Verordnung von 1795,

welche freilich von jedem Stück Hornvieh, welches gehalten wird, spricht,

darnach interpretiren müssen, und ist dies deshalb in dem Entwurfe genauer bestimmt.

4. Was die Beitreibung der Abgaben (§. 7. der Verordnung 1795) betrifft, so geschieht diese gegenwärtig in gleicher Art, wie bei allen Communal-Abgaben, und es sind auch in dieser Hinsicht nach §. 24. des Publikations-Patents die desfallsigen Preußischen Vorschriften unbedingt für eingeführt zu achten. Eben wenig

5. können sich die im §. 8. des Edikts enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Abgaben zur Aufnahme eignen. Endlich

III. beziehen sich die Vorschriften des Edikts von 1795 auf Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken an die Beilieger, und auf die Befugniß derselben, zur Betreibung von Gewerben §. 9. seq. des Edikts). Alle diese Vorschriften sind indeß durch die oben erwähnten neuern Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und durch die Verordnung vom 1ten April 1811, wegen Aufhebung der Zunftverfassung, worin die §§. 10. und 11. des Edikts ausdrücklich aufgehoben, unbedenklich für weggefallen zu achten.

§. 16.

Von den Zünften.

Ueber die Aufhebung der Zünfte in dem Herzogthum Westphalen sind unter der Großherzoglich Hessischen Regierung zwei Verordnungen, vom 1ten April 1811 und 6ten Juni 1812 erlassen

(Scotti, Abth. II. Th. II. S. 589 und 741. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 43 und 46.)

Die erstere setzt darüber fest,

daß aller Zunftzwang und alle Zunftmonopolien, sodann auch, wie eben bemerkt worden, die §§. 10. und 11. der Beilieger-Verordnung vom 12ten Jan. 1795 aufgehoben sein sollen und daß jeder recipirte Unterthan dasjenige Gewerbe, worauf derselbe ein Gewerbs-Patent löset, ungehindert ausüben, und die in ein solches Gewerbe einschlagenden, fertigen Arbeiten und Waaren absetzen, auch, wenn er ein Hausirpatent löset, allenthalben damit hausiren möge.

Die zweite, eine sich auf landesherrliche Verordnung gründende Bekanntmachung der Regierung, trifft die erforderlichen Anordnungen wegen des Vermögens der aufgehobenen Zünfte, und bestimmt in dieser Hinsicht,

a. daß das sämmtliche Vermögen derselben den Lokal-Armen-Fonds zufallen soll (§. 1 u. 2.), jedoch

b. mit Ausschluß der Patronat-Rechte, welche dem Landesherrn vorbehalten bleiben, und einiger Baulichkeiten und Anlagen, welche den Handwerksgenossen belassen werden sollen (§. 3.)

c. Im §. 4. wird der Abschaffung einiger früher an die Zünfte zu entrichtenden Abgaben erwähnt, und

d. im §. 5. verordnet, daß einige bisher von den Zünften an Kirchen und Geistliche gespendeten Gaben künftig an den Armenfond entrichtet werden, einige andere aber aufhören sollen.

Beide Verordnungen können, meines Ermessens, da die erstere nur ein früher bestandenes eigenthümliches Institut abschafft, und die letztere nur sofort in Wirksamkeit getretene transitorische Verfügungen enthält, unbedenklich kein Gegenstand des künftigen Provinzialrechts sein, und es wird deren Beibehaltung durch das Motiv des Königlichen Oberlandesgerichts,

> daß aus der Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 179. folge, daß es da, wo bereits aller Zunftzwang aufgehoben sei, hierbei auch sein Bewenden behalten müsse, und die Verordnungen auch um deshalb fortdauernde Gültigkeit hätten, weil in der ersten die §§. 10 u. 11. des Beilieger-Edikts vom 6ten Januar 1795 aufgehoben worden,

nicht gerechtfertigt, indem auch durch Uebergehung der Verordnungen weder die Zünfte wieder hergestellt werden, noch die aufgehobenen Bestimmungen des Beilieger-Edikts wieder in Kraft treten können. Die einzelnen Vorschriften der Verordnungen werden deshalb jedenfalls ausser Berücksichtigung zu lassen sein. Wenn inzwischen hier nicht ebenfalls der in der Einleitung No. II. für die materielle Bearbeitung aufgestellte Grundsatz entgegenstehen möchte, so könnte es vielleicht angemessen erscheinen, zu dem erwähnten §. 179 Th. II. Tit. 8. des Allgem. Landrechts im allgemeinen die nachrichtliche Bemerkung aufzunehmen,

> daß alle Zünfte aufgehoben werden,

was in dem Zusatze 30. vorläufig geschehen ist.

§. 17.

Von der Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude beruht nach dem gemeinen Kirchenrechte auf in der Ausführung sehr schwankenden und zweifelhaften Grundsätzen.

cfr. Eichhorn, Kirchenrecht S. 103. seq.

Nach der ältern Kirchenverfassung war das Kirchenvermögen in vier Theile getheilt, wovon einer für den Bischof, der zweite für die übrige Geistlichkeit, der dritte für die Armen und der vierte insbesondere zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestimmt war, und die Kirchenfabrik genannt wurde. Diesem Theile des Kirchenvermögens, oder vielmehr nach der neuern Einrichtung dem nicht zu Beneficien bestimmten Kirchenvermögen überhaupt, liegt daher auch gemeinrechtlich die obige Last zunächst und hauptsächlich ob. Da dasselbe inzwischen in den häufigsten Fällen zur Bestreitung aller Kosten nicht ausreichte, zumal in den späteren Zeiten so viele Kirchengüter, meistens als Lehen, in die Hände der Laien übergingen, so entstand bald der durch die Kirchengesetze bestätigte Grundsatz, daß alle dritte Besitzer von Kirchengütern, namentlich die Zehntberechtigten, weil Zehnten wenigstens größtentheils kirchlichen Ursprungs sind, nach der Regel: res transit cum suo onere, subsidiarisch jene Kosten zu tragen verpflichtet seien, und ausserdem wurden auch noch die Eingepfarrten zur Besteuerung herangezogen. Die weitere Ausbildung dieser generellen Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts, welche schon in dem kanonischen Rechte ihren Ursprung haben,

und in einem Dekrete der tridentinischen Synode wiederholt werden, blieb in den einzelnen Ländern und Orten den besondern Gesetzen und der Observanz überlassen. Für das Erzbisthum Cöln finden sich dergleichen Vorschriften in zwei Verordnungen:

A. in den Synodalstatuten des Churfürsten Max Heinrich vom 20ten März 1662. Pars III. Cap. II. §§. 2 und 3.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 283. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts III. u. IV. a. No. 27.)

und

B. in der Verordnung des Churfürsten Joseph Clement vom 28ten August 1715

(Scotti, l. c. pag. 603. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 5.)

Die erstere wiederholen indeß nur im allgemeinen die gemeinrechtlichen Vorschriften, und bestätigen ausserdem namentlich eine an den meisten Orten gültige Observanz. Eingreifender ist dagegen die zweite Verordnung.

Eben die Unzulänglichkeit der in den Synodalstatuten hauptsächlich nur wiederholten gemeinrechtlichen Bestimmungen, und die nicht selten schwierige Feststellung der Observanzen gaben häufig zu Streitigkeiten Veranlassung, wodurch die Kirchenbauten selbst ins Stocken geriethen. Um diesem Nachtheile vorzubeugen, wurde deshalb in der zweiten Verordnung die fragliche Verbindlichkeit nach festen Grundsätzen geregelt, jedoch dergestalt, daß dieselben nur in subsidium, wenn nicht durch Observanz, oder sonstige specielle Rechtstitel andere Normen hergebracht seien, jedenfalls aber, bei entstehenden Differenzen hierüber, vorläufig zur Anwendung kommen sollen.

Dem gemäß wird darin auch

1. zunächst auf die an den einzelnen Orten etwa klar

und unbestritten bestehenden Gewohnheiten verwiesen, und dann ferner bestimmt, daß

2. in deren Ermangelung die Kosten aus den Einkünften des Kirchenvermögens, je nachdem dieselben dies gestatten, entweder ganz oder zu einem von dem Erzbischofe oder dem Generalvikar zu ermäßigendem Betrage, entnommen werden sollen. Reichen aber die Einkünfte des Kirchenvermögens nicht aus: so haben

3. bei Tochterkirchen die Eingepfarrten, welche sich derselben bedienen, die Kosten aufzubringen.

4. Bei Mutterkirchen dagegen müssen

a. die Kosten pro conservanda ardente lampade coram sanctissimo Altaris Sacramento, necnon pro reparationibus Ecclesiarum, et tabulati, necnon paramentis Ecclesiae von den Decimatores majores der ganzen Parochie, und wenn deren mehrere sind, von jedem nach Verhältniß seines Antheils am Zehnten, wenn aber keine Zehnten bestehen, von den Eingepfarrten (populus),

b. von den letztern (communitas) ferner ebenfalls unbedingt die Kosten ad conservationem pavimenti, appendicum et turris; und

c. die Kosten zur Unterhaltung des Chors von dem Pfarrer oder Vikarius perpetuus, getragen werden, in so fern beiden anständiger Unterhalt übrig bleibt, andernfalls sollen die Zehntberechtigten auch diese Kosten übernehmen.

5. Ueber den aus dem Kirchenvermögen zu leistenden Beitrag, so wie über die zum anständigen Unterhalt des Pfarrers erforderliche Summe sind die Festsetzungen des Erzbischofs so lange in Ausführung zu bringen, bis eine abändernde richterliche Entscheidung erfolgt ist. Endlich

6. wir den Decimatoren und dem Pfarrer ausdrücklich

der Regreß gegen diejenigen, welche sie dazu aus speciellen Gründen für verbunden erachten, vorbehalten.

In allen vorbemerkten Vorschriften, wodurch die Bestimmungen der Synodalstatuten entbehrlich geworden, sind hiernach im allgemeinen die gemeinrechtlichen Prinzipien beibehalten, und nur die Beitragsquoten der einzelnen Verpflichteten näher regulirt. Es enthält mithin die Verordnung nur Erläuterungen und Modifikationen des gemeinen Rechts, welche aber, womit das Königliche Oberlandesgericht einverstanden ist, als provinzialrechtlich um deshalb gültig bleiben, weil das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 710. bei dieser Materie zunächst ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset. Die Bestimmungen der Verordnung sind der eben erwähnten Stelle des Allgem. Landrechts in dem Zusatze 31. §§. 1—9. angereihet, zu deren Motivirung in Einzelnen noch folgendes bemerkt wird.

1. Die Verordnung kann wohl ohne Zweifel nur auf katholische Gemeinden bezogen werden, was im §. 1. des Entwurfs ausgesprochen ist.

2. Der Regreß im §. 3. des Entwurfs ist zwar, wie bemerkt, in der Verordnung ausdücklich nur den Decimatoren und dem Pfarrer vorbehalten, derselbe versteht sich aber nach der in dem Eingange der Verordnung hervorgehobenen Tendenz derselben wohl unbedenklich allgemein von selbst.

3. Ueber die Berechnungsart, um festzustellen, wieweit die reditus fabricae (Einkünfte des Kirchenvermögens) zunächst verwendet werden müssen, sind in der Verordnung keine nähere Vorschriften gegeben, auch bietet die bisherige Praxis keinen Anhalt dafür dar, da von den Gerichtsbehörden in judicando abweichende Ansichten darüber aufgestellt sind.

In Sachen der Kanonie Glindfeld, an deren Stelle

später der Königliche Fiscus trat, gegen die Decimatoren der Pfarrkirche zu Winterberg (Oberlandesgerichts-Akten W. 1. de 1828) wurde in dem Endurtheile des Königl. Oberlandesgerichts vom 9ten Januar 1827, ohne Widerspruch des klagenden Fiskus, der Revenüen-Ueberschuß des betreffenden Jahres, worin der Bau nothwendig wurde, mit 5pCt. kapitalisirt als Beitrag aus dem Kirchenvermögen festgesetzt.

Nach demselben Grundsatze entschied auch das Königl. Oberlandesgericht in einem neuern Urtel vom 28ten Nov. 1832 in Sachen der Stadt Grevenstein ./. von Schade zu Ahausen (G. 52 de 1829), in zweiter Instanz erfolgte aber am 2ten Nov. 1833 von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Münster ein reformatorisches Erkenntniß, worin angenommen wurde, daß nur die Revenüen des einen betreffenden Jahres aus dem Kirchenvermögen zu verwenden seien, weil der Wortsinn des Ausdrucks in der Verordnung:

ex *reditibus* fabricae

dafür spreche. Revision war in dieser Sache nicht zuläßig.

Meines Ermessens kann diese Ansicht der Königlichen Oberlandesgericht zu Münster keinenfalls für die richtige erachtet werden; denn mag es auch sein, daß die Worte der Verordnung:

reditus fabricae

nur die Einkünfte des Kirchenvermögens bezeichnen, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß darunter nur die Revenüen eines Jahrs verstanden sind, und es wird die Irrigkeit einer solchen zu rein wörtlichen Interpretation ganz klar, wenn man dabei die oben erwähnte ältere Kirchenverfassung und die gemeinrechtlichen Vorschriften in Erwägung zieht. Hiernach mußte wohl ohne Zweifel auch der Fond des zu den Kirchenbauten bestimmten Theils des Kirchenvermögens angegriffen werden, bevor die Reihe an

die subsidiarisch Verhafteten kam, und es schienen mir in der Verordnung keine Momente vorzuliegen, welche zu der Annahme berechtigen könnten, daß in dieser Beziehung durch dieselbe eine solche Aenderung beabsichtigt worden, welche überdies auch namentlich bei Neubauten für den subsidiarisch Verpflichteten im Verhältniß zu dem principaliter verhafteten Fond zu einem höchst unangemessenen Resultate führen, und eine auffallende Härte involviren würde. Meines Erachtens muß vielmehr zwar nicht unbedingt der Revenüen-Ueberschuß des betreffenden Jahrs kapitalisirt, indeß doch nach Verhältniß desselben aus mehreren Jahren und mit Rücksicht darauf, daß zu unerwarteten Bedürfnissen und etwaigen Reparaturen, so wie den sonstigen daraus zu bestreitenden Ausgaben, noch ein Theil des Fonds übrig bleibt, in jedem einzelnen Falle das aus dem Kirchenvermögen herzugebende Quantum nach billigem Ermessen arbitrirt werden, in ähnlicher Art, wie dies auch im Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 713. vorgeschrieben ist. Eine unzweideutige Bestimmung hierüber wäre allerdings sehr zu wünschen, dem mir angewiesenen Standpunkte gemäß, habe ich inzwischen vorläufig die Worte der Verordnung im §. 4. des Entwurfs möglichst genau beibehalten zu müssen geglaubt.

4. Wenn aus den Einkünften des Kirchenvermögens nur ein Theil der Kosten entnommen werden kann, so wird es bei Mutterkirchen für die subsidiarisch Verpflichteten von Wichtigkeit, auf welche die §§. 6. 7. und 8. des Entwurfs bezeichneten verschiedenartigen Kosten jener Theil zunächst zu berechnen ist. Die Verordnung enthält auch hierüber keine Vorschrift, und es wird daher diese Frage nach der etwaigen Observanz einzelner Bezirke, oder event. nach allgemeinen Gesetzen zu entscheiden sein.

5. Nach dem gemeinen Rechte würden nur die Besitzer

von ursprünglichen Kirchenzehnten für die Baukosten subsidiarisch verhaftet sein, und auch diese nur zum Betrage von ¼ des Zehntens, da nach der ältern Verfassung nur dieser Theil des Kirchenvermögens für Kirchenbauten bestimmt war.

cfr. Eichhorn, l. c. S. 807. in der Note 32.

Die Verordnung legt dagegen rücksichtlich der §§. 6. und 8. des Entwurfs benannten Kosten die subsidiarische Haftbarkeit allen Decimatoren der ganzen Parochie ohne Erwähnung irgend einer Einschränkung auf, und es ist namentlich in der oben erwähnten Sache des Kanonie Glindfeld ·/. die Decimatoren der Pfarrkirche zu Winterberg in judicando ausgesprochen, daß sie selbst die den Kapitalwerth des Zehntens übersteigenden Kosten zu tragen schuldig seien.

Bei Aufstellung des Entwurfs hielt ich deshalb auch die Beibehaltung der unbedingten Verpflichtung derselben für nöthig, obgleich nach dem Ursprunge dieser Verpflichtung die Unbilligkeit derselben in solcher Ausdehnung nicht zu verkennen ist.

Möchte deshalb eine Modificirung für angemessen erachtet werden, so wird dieselbe, den dabei zum Grunde liegenden Rechtsverhältnissen gemäß, in der Art zu treffen sein, daß die Verbindlichkeit der Decimatoren auf den Kapitalwerth des Zehntens, oder einen bestimmten Theil desselben beschränkt wird.

§. 18.

Ueber die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrgebäude.

Rücksichtlich dieser Verbindlichkeit treten gemeinrechtlich dieselben Normen, wie bei Kirchenbauten, ein, nur

mit dem Unterschiede, daß hier zunächst der Pfarrer selbst, wie jeder andere Nutznießer, verpflichtet ist, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten in Bau und Besserung zu erhalten.

cfr. Eichhorn, l. c. S. 747 u. 803.

Bei Erfüllung dieser Obliegenheit bezeigten sich die Pfarrer häufig sehr nachlässig, so daß ihre Nachfolger die Gebäude in sehr baufälligen Zustande erhielten. Auch zur Abstellung dieses Mißbrauchs wurden deshalb in den beiden eben (§. 17.) erwähnten Churfürstlich Cölnischen Verordnungen Vorkehrungen getroffen.

1. In den Synodalstatuten vom 20ten März 1662. Pars III. Cap. III. §. 3.

(Scotti, Abth. I. Th. I. S. 284. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts III. u. IV a. No. 27.)

wird verordnet, daß künftig die Pfarrgebäude den Geistlichen nach einem Anschlage übergeben, und deren Erben verpflichtet sein sollen, solche in demselben Zustande zurückzuliefern, auch sollen die Pfarrgebäude oft besichtigt und die nöthigen Reparaturen sofort veranlaßt werden.

Ausserdem bestimmt

2. die Verordnung vom 28ten August 1715.

(Scotti, ibid S. 603. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 5.

§. 3. noch Folgendes:

a. damit die Eingepfarrten die Erben der Geistlichen, wenn letztere die Pfarrgebäude nicht im gehörigen Zustande hinterlassen, zu der denselben obliegenden Wiederherstellung anhalten, inzwischen aber die Pfarrgebäude nicht in einem unbewohnbaren Zustande verbleiben, so sollen die Eingepfarrten, welchen die Unterhaltung der Pfarrgebäude entweder observanzmäßig, oder sonst nach gemeinem Rechte, obliege, selbst und mit Vorbehalt des Regresses

gegen die Erben der Geistlichen und deren Nachlaß, welcher von den Kirchenvorstehern, so weit erforderlich, mit Arrest belegt werden könne, zur vorläufigen Wiederherstellung verbunden sein.

b. Diese Wiederherstellung sollen die Eingepfarrten auch dann übernehmen, wenn die Pfarrgebäude entweder durch Alter, oder durch einem sonstigen Unglücksfall zusammenfallen, oder zerstört werden, und

c. sollen bei jeder Kirchen-Visitation die Pfarrgebäude untersucht, und die nöthigen Reparaturen so fort bewirkt werden.

Die vorbemerkten Bestimmungen enthalten hiernach nur Anordnungen zur genauern Ausführung der gemeinrechtlichen Vorschriften, ein neuer vom gemeinen Rechte abweichender (in der Verordnung von 1715 freilich — jedoch noch Eichhorn l. c. S. 803. Note 19. irrig — daraus hergeleiteter), Grundsatz ist aber der,

daß in den beiden angeführten Fällen die Eingepfarrten, und nicht wenigstens zunächst das Kirchenvermögen, die Kosten tragen sollen.

Das Königliche Oberlandesgericht sieht auch hier, wie bei den Kirchenbauten, auf den Grund der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 788. (nicht §. 784.) die Verordnung von 1715, welche die Bestimmungen der Synodalstatuten entbehrlich mache, als ferner gültiges Provinzialrecht an.

Diese Annahme scheint mir nicht die richtige, vielmehr wird man zwischen der Verbindlichkeit zur **Unterhaltung der Pfarrgebäude im allgemeinen**, und der dem **Pfarrer, als Nutznießer, obliegenden Pflicht** unterscheiden müssen.

Was die letztere — ein von der erstere an sich durchaus getrenntes Rechtsverhältniß — betrifft, so haben sowohl

die Synodalstatuten, als auch §. 3. der Verordnung von 1715 das gemeine Recht mit der Abweichung bestehen gelassen,

daß, im Falle die Geistlichen ihre Pflicht vernachlässigen, dann die Eingepfarrten zur vorläufigen Wiederherstellung schuldig sein sollen,

und im übrigen nur Instruktionen zur Kontrolle der Geistlichen gegeben.

Da nun aber die in dieser Beziehung Th. II. Tit. 11. §. 784—787. incl. des Allgem. Landrechts enthaltenen, das gemeine Recht zum Vortheil der Geistlichen sehr modificirenden, Vorschriften ganz unbedingt gegeben, und darin nirgends auf Provinzialgesetze verwiesen worden, auch bei diesem rein gesetzlich regulirten Rechtsverhältnisse provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht obwalten können, so sind, meines Ermessens, auch alle sich hierauf beziehenden rechtlichen Bestimmungen der Verordnungen, wovon hier nur die Rede ist, mögen sie nun lediglich für Wiederholungen, oder auch für Modifikationen des gemeinen, kanonischen und römischen Rechts zu achten sein, unbedenklich für aufgehoben zu halten.

Rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Pfarrgebäude im allgemeinen nimmt dagegen das Allgem. Landrecht §. 788. l. c. worin es ausdrücklich heißt:

woher die übrigen — also nicht den Pfarrer treffenden — Kosten zu nehmen,

allerdings zunächst auf die verschiedenen Provinzialgesetze Bezug, und ist daher dieserhalb, wie bei den Kirchenbauten, das im §. 3. der Verordnung von 1715 ausgesprochene Princip,

daß die Eingepfarrten die Kosten übernehmen sollen,

in dem Zusatze 32. des Entwurfs, mit der Beschränkung auf katholische Gemeinden, worauf, wie oben bemerkt, die

Verordnung von 1715 überhaupt nur Anwendung findet, und mit der Maßgabe beibehalten, wenn nicht an einzelnen Orten etwa durch spezielle Rechtstitel oder Observanz, andere Regeln hergebracht sind, was nach der Bemerkung der ständischen Deputirten bei den Berathungen theilweise wirklich der Fall sein soll.

---

§. 19.

Ueber die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Schulgebäude.

Ueber die vorbemerkte Verbindlichkeit setzt die für das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen erlassene Churfürstlich kölnische Verordnung vom 26ten Oktober 1799

(Scotti, Abth. I. Th. II. S. 1290. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts III. und IV. A No. 23)

fest,

> daß Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche, in Folge erhaltener Erlaubniß, zum Unterricht ihrer Kinder eigene Schulgebäude angelegt und eigene Schullehrer angestellt haben, nicht ferner verbunden sein sollen, zur Erhebung und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen, mit Ausnahme jedoch des Falls, wenn letztere zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig wäre.

Ob diese Verordnung unter die fortbestehenden Provinzialgesetze zu rechnen, scheint mir nicht ganz ausser Zweifel.

Das Königl. Oberlandesgericht hält dieselbe um deshalb für entbehrlich, weil die Bestimmung derselben mit

den im Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 12. §. 34. folg. aufgestellten Grundsätzen übereinkomme; indeß kann dies Motiv, mag dasselbe auch richtig sein, nach dem in der Einleitung No. IV. für die materielle Bearbeitung aufgestellten Grundsatze die Uebergehung nicht rechtfertigen; es wird vielmehr näher zu prüfen sein, ob bei der in der Verordnung enthaltenen Vorschrift die Criterien eines Provinzialgesetzes anzutreffen sind, oder nicht.

Die obige Verpflichtung ist gemeinrechtlich nicht, wie dies bei den Kirchengebäuden, wohin auch die Pfarrgebäude als Eigenthum der Kirche gehören, im kanonischen Rechte der Fall ist, durch ausdrückliche Gesetze regulirt, und man kann deshalb auch nicht sagen, daß die fragliche Verordnung, welche darüber Bestimmungen enthält, unter die gemeines Recht abändernden, oder modificirenden Gesetze zu zählen sei, sondern man wird dieselbe nur als

den besondern Rechten

angehörig betrachten müssen, ein Umstand, der für die Beibehaltung spricht. Auf der andern Seite kommt aber, und dies Motiv scheint mir überwiegend, hiergegen in Betracht, daß schon nach, aus der Natur der Sache herzuleitenden, allgemeinen Principien, die fragliche Last von denjenigen Gemeinden getragen werden muß, welche sich der Schulen zum Unterricht ihrer Kinder bedienen, und die in Rede stehende Verordnung nur deklaratorisch, um entstandene Zweifel zu beseitigen, einen speciellen Fall nach jenen allgemeinen Principien entscheidet, mithin gar nichts von diesen allgemeinen Principien Abweichendes sanctionirt.

Vorläufig ist die Bestimmung der Verordnung ad Th. II. Tit. 12. §. 34. des Allgem. Landrechts in den Zusatz 33. um so mehr übernommen, da auch von den ständischen Deputirten bei den Berathungen auf deren

Beibehaltung um deshalb angetragen worden, weil die allegirten Vorschriften des Allgem. Landrechts ebenfalls hinsichtlich des durch die Verordnung speciell entschiedenen Falles zu Zweifeln in Prozessen Veranlassung gegeben haben sollen.

---

§. 20.

Von den Land- und Heerstraßen.

Nach den Motiven der neuern Bearbeitung des Th. II. Tit. 15. Abschnitt 1. des Allgem. Landrechts von Land- und Heerstraßen (Pens. XII. S. 162 seq.) und nach den Verhandlungen des zweiten und dritten westphälischen Landtags sind bei diesem Theile der Gesetzgebung bald bedeutende Veränderungen zu erwarten, so daß namentlich auch die für das Herzogthum Westphalen bestehenden besondern Weggesetze wahrscheinlich größtentheils nur noch für eine kurze Dauer von praktischem Interesse bleiben werden.

Sie finden sich in folgenden Verordnungen:

1. der Churfürstlich Kölnischen Verordnung v. 14ten Januar 1769.

(Scotti, Abth. I. Th. II. S. 891)

deren genaue Befolgung durch spätere Verordnungen vom 21ten Juli 1773 und 22ten Juli 1774 eingeschärft wurde; (ibid. S, 898.)

2. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 15ten November 1807,

(ibid. Abth. II. Th. I. S. 285) und

3. der auf landesherrliche Anordnung erlassenen Verfügung der Regierung vom 30ten September 1809. (ibid. S. 463.)

cfr. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 8. 25 u. 33.

Die erstere derselben hatte ursprünglich nur einen transitorischen Zweck, indem dadurch nur dem augenblicklichen Bedürfnisse wegen mangelhafter Beschaffenheit der Wege abgeholfen werden sollte, und wurden §. 14. ausdrücklich die für die Zukunft erforderlichen weitern Bestimmungen vorbehalten. Einen bleibenden Werth erhielt inzwischen diese Verordnung durch die spätere vom 15ten Nov. 1807, welche unter Aufhebung aller Freiheiten hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Wege die gedachte Verordnung auch ferner für gültig anerkannte, dabei aber über die Vertheilung jener Last und Ausführung der Wegebauten andere Normen festsetzte.

Die dritte Verordnung endlich erklärt das hier und da bestandene Herbringen, wornach die Unterhaltung eines Weges oder einer Brücke dem Gutsherrn, in dessen Bezirke solcher Weg oder die Brücke gelegen, ausschließlich obgelegen habe, für aufgehoben.

Wie aus den in verschiedenen Akten der Königlichen Regierung hierselbst zerstreut sich findenden Verhandlungen hervorgeht, wurde bis zum Jahre 1808 der Wegebau im Herzogthum Westphalen lediglich nach den Vorschriften der erwähnten Verordnungen betrieben. Nachdem aber späterhin der kunstmäßige Bau der alten Straßen begann, und auf bedeutende Strecken verschiedener Gegenden nach einem umfassenden Plane ausgeführt wurde, hielt man die frühern Bestimmungen für unzureichend, und es wurde im Jahre 1809 auf den Antrag der damaligen Großherzoglich Hessischen Regierung hierselbst von dem Ministerium genehmigt, daß zur Beschleunigung des Wegbaues alle Aemter des Herzogthums Westphalen zu einem Verbande vereinigt werden sollten, um durch allgemeine Wegeschatzungen die Fortsetzung des Wegebaues zu bewirken, und durch Anleihen die Unterthanen zu erleichtern. Auf diese Art wurde

ein provinzieller Wegebaufond gebildet, dessen Einnahmen bestanden:

1. in den aufkommenden Wegegeldern,

2. den aufgenommenen Kapitalien,

3. den zur Wegebau-Kasse abgegebenen gerichtlichen Depositen, und

4. den auf das ganze Herzogthum Westphalen ausgeschlagenen Schatzungen.

An die Stelle dieser letztern trat seit 1812 ein jährlicher Zuschuß aus der ordinären Steuer- oder Landpfennigmeisterei-Kasse ad 42,500 flor. oder 23,611 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Courant, welcher als Beiträge

a. zur Grundsteuer mit 17,106 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. und

b. zur Vieh- und Gewerbesteuer mit 6505 Thlr. aufgebracht wurde.

Die Kosten zu den Straßenbauten wurden seitdem größtentheils aus diesem Wegebaufond bestritten. Nach Vereinigung des Herzogthums Westphalen mit der Krone Preußen (1816) blieb dies Verhältniß im allgemeinen unverändert bestehen; es wurden aber auch einzelne Strecken von Kunststraßen aus Staats-Mitteln gebauet, und überall die chausseemäßig gebauten Kunststraßen von dem Staate zur Unterhaltung übernommen, und mit Chausseegeld belegt. Dabei ist späterhin der Wegebaufond auf jährlich 10,406 Thlr. festgesetzt, welche durch besondere Beischläge zur Grundsteuer erhoben werden. Bei der, besonders in neuerer Zeit, immer mehr erhöhten Thätigkeit der Behörden für die Unterhaltung der Straßen reichte inzwischen der Wegebaufond zur Bestreitung sämmtlicher dazu nöthigen Kosten immer weniger aus. Auf den Grund der ältern Wege-Edikte wurden deshalb die Eingesessenen der betreffenden Bezirke zu Concurrenz im erhöhten Grade wieder herangezogen, wodurch vielfache, sogar am Throne ange-

brachte Beschwerden hervorgerufen wurden, da sich die Communen durch die Beiträge zum Wegebaufond jeder weiteren Anforderung für überhoben erachteten.

Alle diese Beschwerden erhielten ihre Erledignng durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24ten Sept. 1828, wodurch bestimmt wurde, daß

1. die oben erwähnten Wege-Edikte bis zur Bekanntmachung einer allgemeinen Wegeordnung noch fernerhin als Grundlage des Verfahrens beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen anzuwenden seien, dann

2. der Betrag zu dem, durch die vorige Regierung gebildeten, provinziellen Wegebaufond, der zunächst zur Verzinsung und Tilgung der Wegebauschulden der Provinz, so wie zur Unterhaltung der Hauptstraßen bestimmt bleibe, die Eingesessenen von den gesetzlichen Leistungen bei den Wegebauten nicht entbinden könne.

Dabei wurde aber

3. in Folge der durch die gedachte Kabinets-Ordre getroffenen Anordnung in dem Landtags-Abschiede vom 31ten Dezember 1829 Sect. 1. No. 2. hinsichtlich dieser Leistungen ein Maximum in der Art festgesetzt, daß solches 6 Arbeitstage mit der Hand, oder dem Gespann im Sommer und 8 Arbeitstage desgleichen im Winter, oder wenn die Ausführung des Straßenbaues im Wege des Verdingens der Arbeiten an einen Dritten vorgezogen werde, einen, jedoch vor der Hand nur für den Zeitraum von höchstens 12 Jahren statthaften, Zuschlag von 8⅓ pC. im Jahre auf die Grund- und Klassensteuer der zu Natural-Wegebau-Leistungen Verpflichteten, so wie bei denjenigen Gemeinden, deren Fluren durch die Wegelinie nicht berührt würden, die aber zu nachbarlichen Hülfsleistungen gesetzlich verpflichtet seien, die Hälfte nicht übersteigen, jeder Gemeinde aber überlassen bleiben solle, die hiernach im Ganzen

auf sie fallende Wegebau-Last unter die Gemeine-Glieder zu vertheilen.

Unter dieser in dem erwähnten Landtags-Abschiede gegebenen Beschränkung haben hiernach die Eingangs angeführten ältern Verordnungen ihren praktischen Werth noch zur Zeit nicht verloren, und leidet es auch kein Bedenken, daß dieselben zu den ferner gültigen Provinzialgesetzen zu rechnen sind, da theils, was das Königliche Oberlandesgericht als Motiv anführt, das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 15. bei dieser Materie ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset, und theils auch die fraglichen Verordnungen eigenthümliche einheimische Rechtsverhältnisse reguliren, und mithin unter die Kathegorie der

besondern Rechte

fallen.

Die Bestimmungen derselben, so weit sie in das Civilrecht eingreifen, sind daher in den Entwurf übernommen. Es gehören dahin

I. die Vorschriften über die Verbindlichkeit zum Wegebau und die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten. §§. 1. 10. 11. 12. 13 und 16. der Verordnung von 1769 §§. 1. 2. 3. 4 und 19. der Verordnung von 1807 und die Verordnung von 1809. Sie sind in dem Zusatze 34. §§. 1—6 zusammengestellt, und ist bei den einzelnen §§. noch folgendes zu bemerken.

ad §. 1. Die Verordnungen sprechen zwar generell von allen Wegen; indeß können sie doch nur, wie besonders der Eingang der Verordnung von 1769 zeigt, und da die Privatwege der Oberaufsicht des Staats nicht unterworfen sind, auf öffentliche Wege, welche zum freien Verkehr des Publikums dienen, bezogen werden, auch bleiben selbstredend die vom Staate zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen ausgeschlossen.

ad §. 2. Die §§. 1. und 11. der Verordnung von 1769 nennen als die Verpflichteten die Gerichts-, Amts-, Stadts-, Freiheits-Einsassen, in deren Bezirke sich die Wege befinden, und es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß gegenwärtig die Vertheilung der Wegebau-Last nicht mehr nach jenen politischen Verbänden, so wie sie im Jahre 1769 bestanden, sondern lediglich nach den jetzigen polizeilichen Verwaltungsbezirken geschehen kann, worüber zwischen dem Königlichen Ministerium des Innern und der Königlichen Regierung hierselbst noch unentschiedene Differenzen obwalten. Die im Gesetze gedachten politischen Verbände waren zugleich die damaligen polizeilichen Verwaltungs-Bezirke, und wenn daher der Gesetzgeber hiernach die Verpflichtung zur Wegebaulast regulirt wissen will, so kann dabei nur der Grundsatz leitend gewesen sein, daß Wege, so wie alle andere gemeinsamen polizeilichen Anstalten und Zwecke zu behandeln, und mithin die dazu erforderlichen Kosten unter die Glieder des gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirkes zu vertheilen sein. Es hieße aber sich zu sehr an die Worte binden, wenn man annehmen wollte, der Gesetzgeber habe dadurch, daß er, statt den Grundsatz auszusprechen, die damaligen polizeilichen Verwaltungs-Bezirke benannte, diese Verbände nur allein rücksichtlich der Wegebaulast für immer fixiren wollen.

Hiernach habe ich die Fassung des Entwurfs modificiren zu müssen geglaubt.

ad §§. 3 und 4. Diese Bestimmungen sind aus den §§. 11 und 13. der Verordnung von 1769 und §. 19. der Verordnung von 1807, ohne wesentliche Abänderung entlehnt.

ad §. 5. Die §§. 10 und 11. der Verordnungen von 1769 bestimmen die Vertheilung der Wegebaulast und namentlich auch der Grund-Entschädigung in den §§. 6 u. 10.

angeführten Fällen nach dem Schatzfuße, die Verordnung von 1807 §. 3. aber allgemein nach dem Steuerfuße (jetzt Grund- und Klassensteuer). Letztere Vorschrift ist in den Entwurf übernommen, auch aus §. 12. der Verordnung von 1769 der Nachsatz wegen sofort eintretender Exekution hinzugefügt, wenn gleich der §. 42. der Verordnung vom 26ten Dezember 1808 (Anhang zur Regierungs-Instruktion) diese Maßregel ohnehin rechtfertigen würde. Die §. 12. der Verordnung von 1769 verordnete Strafe ist dagegen weggeblieben, weil solche als Polizei-Strafe nicht in das Provinzialrecht gehört.

Nach §. 5. der Verordnung von 1807 soll ferner der Straßenbau gegen Lohn durch gedungene Arbeiter und Fuhren geschehen, und es sind dann weiter §. 6. seq. nähere Vorschriften über die Ausführung enthalten. Als rein administrative und polizeiliche Bestimmungen lassen sich dieselben zwar wohl nicht ansehen, da eben dadurch die den Bezirks-Eingesessenen obliegende Verpflichtung zum Wege-Bau genauer geregelt wird, und jene Vorschriften daher ganz eigentlich zum Civilrechte gehören; indeß habe ich doch auf mehrfache Erkundigungen erfahren, daß dieselben in der Praxis wirklich nicht mehr angewendet werden, vielmehr wird, sobald der Anschlag zu einem beschlossenen Wegebau eingekommen, die convocirte betreffende Gemeinde als Corporation darüber vernommen, ob sie den Bau durch Naturaldienste oder im Wege des Verdingens vorzieht, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Mit diesem Verfahren stimmt auch der Inhalt des Landtags-Abschiedes vom 31ten Dezember 1829 überein, da darnach principaliter Naturaldienste geleistet werden sollen, und den Gemeinden die Vertheilung unter die Glieder überlassen bleibt. Wenn es deshalb auch an einem ausdrücklichen Gesetze, wodurch die fraglichen Bestimmungen abgeändert werden,

fehlt, so können dieselben doch jedenfalls als veraltet zur Aufnahme in das Provinzialrecht nicht mehr geeignet sein.

ad §. 6. Das in dem Landtagsabschiede vom 31ten Dezember 1829 l. c., worauf dieser §. sich gründet, festgesetzte Maximum geht nur auf Bezirks- oder Provinzial-Straßen, wie sowohl aus dem zweiten Absatze des §. 2. Abschnitt I. des Landtags-Abschiedes nicht undeutlich hervorgeht, als auch nach den Regierungs-Akten von des Königs Majestät bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1832, ausgesprochen ist. Ein Verzeichniß der unter diese Cathegorie gehörigen Straßen, wohin, ohne eine feste Grundlage, nur die wichtigsten gerechnet worden, ist von der Königl. Regierung hierselbst aufgestellt, und unterm 11ten Okt. 1834 von dem Königlichen Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genehmigt worden.

Der Landtags-Abschied setzt dann ferner das Maximum auf die Hälfte fest,

> bei denjenigen Gemeinden, deren Fluren durch die Wegelinie nicht berührt werden; die aber zur nachbarlichen Hülfsleistung gesetzlich verpflichtet sind.

Die Wege-Edikte kennen eine solche Hülfsleistung nur nach Anleitung des §. 3. des Entwurfs, und ist daher, der Deutlichkeit wegen, dies Allegat hinzugefügt.

Ausserdem werden

II. aus der Verordnung von 1769 die Vorschriften §§. 6. 7 und 10. wegen Ueberlassung des beim Wegebau erforderlichen Materials (Sand, Grund und steinigte Erde), und wegen Abtretung des Bodens bei Verlegung der Wege in den speciell benannten beiden Fällen um so mehr beizubehalten sein, da nach Th. II. Tit. 15. §§. 4. 5 und 18. des Allgem. Landrechts und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juni 1825 eine ähnliche Verpflichtung

nur in Beziehung auf Landstraßen ausgesprochen ist. Sie sind deshalb in den Zusatz 35. §§. 1 und 2. übernommen. Endlich

III. gehört hierher noch, die im §. 5. des Edikts von 1769 enthaltene gesetzliche Beschränkung des Eigenthums zum Besten der öffentlichen Wege, welche durch den Zusatz 36 wiedergegeben ist, mit Weglassung der angedroheten Strafen, weil solche theils als transitorisch und theils als Polizeistrafen zu betrachten sind. Das Allgem. Landrecht kennt eine solche Beschränkung zum Besten der öffentlichen Wege nicht,

cfr. Th. I. Tit. 8. §. 33. seq.

und konnte daher der betreffende Zusatz in dem Entwurfe nur hier, und zwar ohne Allegirung eines speciellen §. des Landrechts, beigefügt werden.

Alle übrigen Bestimmungen der Wegeordnungen beziehen sich lediglich auf die technische Einrichtung der Wege und die Wegepolizei und können zur Aufnahme in das Provinzialrecht nicht geeignet sein; es findet dies namentlich auch bei dem §. 2. des Edikts von 1769, worin die Breite der Wege festgesetzt wird, Anwendung.

---

§. 21.

Nachträgliche Bemerkungen über verschiedene unberücksichtigt gebliebene Verordnungen.

Mit den zuletzt gedachten Verordnungen muß, meines Ermessens, das Provinzialrecht für das Herzogthum Westphalen, soweit dasselbe ein Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, als abgeschlossen betrachtet werden.

Selbstständige provinzielle Gewohnheitsrechte, ausser den bei dem Lehnrechte erwähnten, sind dem Königl. Oberlandesgerichte nach dessen Berichten vom 10ten August 1826 und 29ten Januar 1831

Acta des Oberlandesgerichts, die Anfertigung eines Provinzial-Gesetzbuchs betreffend fol. 38

nicht bekannt, und es haben auch meine Nachforschungen darnach keine Ausbeute geliefert.

Ueber die geschriebenen Rechte, welche hier nur irgend zur Erwägung kommen können, gewähren die von dem Königlichen Oberlandesgerichte mit dem Berichte vom 11ten Januar 1832 eingereichten Verzeichnisse I. III. u. V. nach dessen Versicherung — von deren Richtigkeit ich mich durch genaue Vergleichung mit den vorhandenen Materialien, insbesondere der Scottischen Sammlung überzeugt habe — eine vollständige Uebersicht, und von allen darin erwähnten Verordnungen finde ich keine weiter für den von mir anzufertigenden Gesetz-Entwurf von Erheblichkeit.

Das Königliche Oberlandesgericht hat zwar in dem Verzeichnisse I. der bestehen bleibenden Verordnungen noch mehrere aufgeführt, welche von mir nicht berücksichtigt sind; indeß liegen hier die Gründe für die Abweichung in den Ansichten und der Behandlung überall darin, weil das Königliche Oberlandesgericht bei Anfertigung der Verzeichnisse theilweise andere Grundsätze befolgt hat, als in der Einleitung für die gegenwärtige Arbeit aufgestellt sind.

Insbesondere haben

1. die Verzeichnisse auch diejenigen Zweige der Gesetzgebung zum Gegenstande, welche, wie das Forst- Jagd- und Bergrecht nebst dem Statutarrechte, von dem von mir zu liefernden Entwurfe ausgeschlossen sind. Ferner

2 beschränken sich die Verzeichnisse nicht lediglich auf

die, privatrechtliche Bestimmungen enthaltenden, Verordnungen, und

3. sind in das Verzeichniß I. auch solche Verordnungen aufgenommen, welche nur als Modifikationen oder Abänderungen des gemeinen Rechts gelten können, aber wegen theilweiser Suspension unserer vaterländischen Gesetze zur Zeit noch anwendbar bleiben.

Bei allen diesen Verordnungen kann deshalb die Uebergehung einer näheren Rechtfertigung nicht bedürfen, vielmehr wird es hier genügen, dieselben unter jene allgemeinen Principien zu subsumiren, und von den in die Verzeichnisse III. und V. übernommenen Verordnungen nur diejenigen speciell hervorzuheben, bei welchen die Unerheblichkeit für den vorliegenden Entwurf einem Zweifel unterliegen könnte.

Sämmtliche nach diesen Andeutungen noch zu berührende Verordnungen sind, nach den darin behandelten Materien, soweit dies thunlich ist, gesondert, folgende:

I. Fischerei-Gerechtigkeit.

(Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 170 seq. und Th. II. Tit. 20. §. 321 und 1147.)

1. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom Juli 1691, wodurch allen Nichtberechtigten das Fischen und Krebsen bei 100 Goldgulden Strafe verboten wird.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 537. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III A. No. 2.)

2. die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 3ten Juli 1765, welche im Eingange ein gleiches Verbot bei einer Strafe von 150 Goldgulden enthält.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 854. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. und II. No. 7.)

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom

24ten November 1804, welche das eigenmächtige Fangen der Biber und Otter bei 10 ℛ︎ Strafe verbietet.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 175.)

(in die Verzeichnisse des Oberlandesgerichts nicht übernommen.)

4. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 11ten Sept. 1810, wodurch das Schießen, Stechen und Schlagen der Fische zur Laichzeit bei 10 ℛ︎ Strafe verboten wird.

(Scotti, l. c. pag. 507.)

(in dem Verzeichnisse des Oberlandesgerichts ebenfalls nicht erwähnt.)

cfr. jedoch Vorträge Vol. C. fol. 41v

und

5. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 10ten November 1810, welche das Verbot des Entenhaltens auf Fischwasser aufhebt.

(Scotti, l. c. pag. 510. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts III B. No. 41.)

Möchte auch, was mir zweifelhaft scheint, das Fischereirecht nicht zugleich mit dem Jagdrechte der besondern Bearbeitung vorbehalten sein, so eignen sich doch alle vorbenannten Verordnungen nicht zur Aufnahme in den Gesetz-Entwurf, denn

ad 1. diese Verordnung bezieht sich allein auf das von Nichtberechtigten ausgeübte Fischen und Krebsen, mithin auf eigentliche Fischdiebstähle, wovon der §. 1147. Th. II. Tit. 20. des Landrechts handelt, ohne auf die Provinzialgesetze zu verweisen. Nach §. 23. des Publikations-Patents ist deshalb diese Verordnung jedenfalls für aufgehoben zu achten.

ad 2. Dasselbe Argument findet meines Erachtens auf die zweite Verordnung Anwendung, und ist auch der

hier in Frage stehende Eingang der Verordnung nur für die Einwohner des Erzstifts Cöln und des Vestes Recklinghausen, erlassen, wie an der betreffenden Stelle ausdrücklich ausgesprochen worden, und auch vom Königlichen Oberlandesgericht in judicando — die desfallsigen Akten habe ich nicht auffinden können — angenommen ist. Nur der zweite Abschnitt der Verordnung, worin die Termine für die Ausübung der Jagd festgesetzt worden, geht ebenfalls auf das Herzogthum Westphalen, und lediglich diesen Theil derselben hat das Königliche Oberlandesgericht nach den Motiven Verzeichniß II. No. 7. bei der Aufnahme unter die bestehen bleibenden Verordnungen im Auge gehabt.

ad 3—5. Die 3 anderen Verordnungen sind sämmtlich nicht vom Landesherrn ausgegangen, und enthalten nur polizeiliche Vorschriften. Bei der Verordnung vom 10ten November 1810 kommt überdieß noch in Betracht, daß dieselbe lediglich ein früheres Verbot aufhebt, also gar keine besondere Bestimmung sanctionirt.

II. Rücksichtlich der von Militair-Personen aufzunehmenden Darlehen und sonstigen Schulden derselben

(Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 678 seq.)

sind in der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 3ten Mai 1803,

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 24. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III B. No. 3.)

ausführliche Bestimmungen sowohl in Ansehung der Gültigkeit derselben überhaupt, als auch in wie fern dieselben aus den Diensteinkünften des Schuldners beigetrieben werdeu können, erlassen.

Das Königl. Oberlandesgericht hält diese Verordnung um deshalb durch das Allgemeine Landrecht für aufgehoben, weil sie ein gemeinrechtliches Verhältniß zum Gegenstande

habe. Dies Motiv dürfte nicht das richtige sein, vielmehr kann, meines Ermessens, die Verordnung überhaupt nur als für das Großherzoglich Hessische Militair bindend betrachtet werden, und es verlor dieselbe ihre Anwendbarkeit im Herzogthum Westphalen nicht erst durch Einführung des Allgemeinen Landrechts, sondern schon durch die Territorial-Veränderung.

III. Eherecht. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. I.)

1. Pars II. Tit. XI. Cap. I. §. 1—3. der Synodalstatuten des Churfürsten Max Heinrich vom 20sten März 1662 über Ehegelöbnisse.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 272. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I und II. Nr. 53.)

2. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 16ten September 1755, denselben Gegenstand betreffend.

(sie befindet sich in keiner Sammlung und ist vom Königlichen Oberlandesgerichte in vidimirter Abschrift, wovon gegenwärtig der Abdruck entnommen, eingereicht.)

Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. und II. No. 57.

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 1sten August 1803, wegen der Dispensation von Ehehindernissen.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 37.) Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. und II. No. 63.)

4. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 27ten Juli 1810, die Einsegnung der Ehen unter Fremden betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 499. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. und II. No. 71.)

5. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 25ten März 1812, die Bürgschaften der Ehefrauen für ihre Männer betreffend.

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 726. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III B. No. 51.)

Alle diese Verordnungen haben für das Provinzialrecht keinen Werth, weil

ad 1 und 2. diese beiden Gesetze, womit auch das Königliche Oberlandesgericht einverstanden ist, unbedenklich Wiederholungen und Modifikationen des gemeinen kanonischen Rechts enthalten, welche durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht berührt werden, und nur zur Zeit noch gültig sind.

ad 3. Diese Verordnung ist bereits in Folge eines Antrags der Westphälischen Landstände durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Januar 1832 in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

cfr. Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung pro 1822. Stück 9. No. 76. und Landtags-Abschied vom 22ten Juli 1832. ad Nrm. 51.

ad 4. Diese Verordnung verbietet sämmtlichen Pfarrern im Großherzogthum Hessen bei 100 fl. Strafe, eine Ehe zwischen Fremden, oder einer fremden und einheimischen Person einzusegnen, wenn nicht der Fremde zuvor ein schriftliches Zeugniß seiner Obrigkeit beibringe, daß der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, und den wegen Schließung einer gültigen Ehe bestehenden Gesetzen ein Genüge geschehen sei.

Rechtliche Normen werden hierdurch meines Ermessens, überall nicht berührt, es kann vielmehr die Verordnung, welche auch nur vom Geheimen Ministerium ausgegangen ist, lediglich als eine Dienstinstruktion für die Pfarrer angesehen werden. Eventualiter würde auch hier das bei den ad 1 und 2. erwähnten Verordnungen angeführte Argument durchgreifen.

ad 5. Rücksichtlich dieses über die Form der Bürg-

schaften der Ehefrauen für ihre Männer sich verbreitenden Gesetzes kann ich der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts, daß dasselbe durch Einführung des allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu achten, nicht beistimmen, da nach dem in dem allgemeinen Landrechte wirklich befolgten Systeme bei Verbürgungen der Ehefrauen überhaupt, und für ihre Ehemänner insbesondere, sedes materiae nicht, wie das Königliche Oberlandesgericht angenommen hat, im Th. I. Tit. 14, sondern Th. II. Tit. 1. §. 341—344 zu suchen ist, und deshalb wegen Suspension der letztern Vorschriften nach §. 4. No. 3. des Patents die fragliche, eine Modifikation des gemeinen römischen Rechts — der Auth. si qua mulier — enthaltende, und durch Provinzial-Rechtsverhältnisse nicht bedingte, Verordnung zwar nicht als Provinzialgesetz, sondern als Theil des gemeinen Rechts ihre Gesetzes-Kraft behielt. Die nähere Erörterung dieser Frage ist indeß gegenwärtig durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Juli 1834, worin die landrechtlichen Bestimmungen wegen der Bürgschaften der Ehefrauen namentlich eingeführt sind, überflüssig geworden.

IV. **Kirchenrecht.** (Landrecht Th. II. Tit. 11.)

1. Die Pars II. Tit. 13. der Synodalstatuten des Churfürsten Max Heinrich, vom 20sten März 1662, enthaltenen Bestimmungen über die Form der Testamente der Geistlichen und das Erbrecht der Kirche an dem Nachlasse ohne Testament verstorbener Geistlichen.

(Scotti, Abth. I. pag. 272. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV. No. 27.)

2. Die Constitutio Anethana vom 22ten Mai 1681 wegen des Nachjahrs bei der Geistlichkeit des **Haardistrikts:**

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 503. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 76.)

3. Das Kaiserliche Amortisations-Edikt vom 3ten Dezember 1726.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 698. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV. A. No 5.)

4. Die Churfürstlich Cölnischen Verordnungen vom 13ten März 1763 und 26sten Januar 1783 über die Form der Testamente der Geistlichen.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 1057. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV. A. No. 20.

5. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 16ten September 1804, wegen der Kirchhöfe und Beerdigungen.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 163. Verzeichniß des Oberlandesgerichts II und III. No. 11 b.)

6. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 28sten September 1805, die Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Klöster betreffend.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 195. Verzeichniß des Hofgerichts III und IV. B. No. 16.)

7. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 24sten September 1807, wegen Führung der Kirchenbücher.

(Scotti l. c. pag. 268. Verzeichniß des Hofgerichts III und IV. B. No. 22.)

8. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 15ten Februar 1814, die geschlossenen Zeiten für Proklamationen und Copulationen betreffend.

(Scotti, l. c. Th. II. pag. 842. Verzeichniß des Hofgerichts I. und II. Nr. 74.)

9. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 21sten April 1815, wegen Aushebung des Fruchtzehntens.

(Scotti, l. c. pag. 897. Verzeichniß des Hofgerichts III und IV. B. No. 68.)

Meine Gründe für die Ausschließung dieser Verordnungen sind folgende:

ad 1—4. Die hier oben erwähnten Verordnungen sind, meines Ermessens, als aufgehoben zu betrachten. Was

a. die Vorschriften über die Form der Testamente der Geistlichen betrifft, so war das Königliche Oberlandesgericht anfangs über die erfolgte Aufhebung zweifelhaft, dasselbe entschied sich aber zuletzt für die bejahende Meinung, weil jene Vorschriften schon in dem gemeinen kanonischen Rechte gegründet seien, welches in den Synodalstatuten in den beiden spätern Verordnungen nur wiederholt, resp. modificirt worden, und provinzielle Verhältnisse deren Beibehaltung nicht erforderten.

Dies Motiv scheint mir auch völlig durchgreifend. In etwa zweifelhafter liegt

b. die Sache hinsichtlich der Bestimmungen über das Erbrecht der Kirche an dem ex beneficiis erworbenen Nachlasse ohne Testament verstorbener Geistlichen, da das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 101. bei dieser Materie ausdrücklich auf Provinzialgesetze verweiset.

In Sachen der Erben Bausch zu Brilon gegen den Fiscus ecclesiasticus ist indeß diese Frage bereits zur richterlichen Cognition gekommen, und in dem darin ergangenen, die früheren Urtheile bestätigenden, Erkenntnisse des Königlichen Geheimen Obertribunals die erfolgte Aufhebung, meines Ermessens mit Recht, aus dem Grunde anerkannt, weil auch hier die Synodalstatuten Pars II. Tit. 13. Cap. III. 1. 7. nur gemeines kanonisches Recht enthielten, und die angeführte Vorschrift des allgemeinen Landrechts nur von einem Theile spreche, mithin auf die vorliegenden Bestimmungen

wodurch der Kirche das alleinige Erbrecht verliehen worden, nicht bezogen werden können.

ad 2. Die Constitutio Anethana gilt bloß für die Geistlichkeit des Haardistrikts und ist mithin, als statutarisch, kein Gegenstand meiner Arbeit.

ad 3. Das Amortisations-Edikt verordnet,

daß liegende Güter ohne Unterschied an Geistliche und dergleichen Communitäten, mit Ausnahme der Clerici Saeculares, nicht gebracht werden, und daß alle Zuwendungen solcher Güter, unter welchem Titel sie geschehen mögen, ohne Wirkung und also verstanden sein sollen, daß jeder Weltliche für immer befugt bleibe, dieselben gegen Erstattung des Kaufpreises, oder des auszumittelnden Werthes wieder auszulösen und einzuziehen.

Durch die spätern Verordnungen vom 22sten Juli 1733, 2ten October 1764 und 11ten Dezember ejusd.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 716 und 851.)

wurde dies Edikt mit der Maßgabe erneuert, daß den einen statum Patriae wirklich mit abgebenden Geistlichen (dem Domkapitel) die Erwerbung von Immobilien unbedingt verstattet, und im übrigen die landesherrliche Dispensation vorbehalten wurde.

Die Verordnungen enthalten hiernach

a. zwar im allgemeinen das Verbot, daß Immobilien an die nicht ausgenommenen Geistlichen oder geistliche Gesellschaften nicht übertragen werden sollen, gleichwohl aber sollen

b. dergleichen Zuwendungen, wenn sie dennoch geschehen, nicht ungültig oder nichtig, sondern nur,

c. wie es in der ersten Verordnung ausdrücklich heißt, also verstanden sein, daß jedem Weltlichen ein Einlösungsrecht zustehe, welches nur die in den spä-

tern Verordnungen vorbehaltene landesherrliche Dispensation beseitigen könnte.

Die Tendenz der Verordnungen war mithin lediglich die, zu verhindern, daß Immobilien dem Kirchenvermögen incorporirt würden, und in dem zu dem Ende den Weltlichen eingeräumten Retraktrechte kann die einzige wesentliche Bestimmung der Verordnungen gefunden werden. Dieser Retrakt ist aber durch die schon oben erwähnte Großherzoglich Hessische Verordnung vom 15ten Mai 1812

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 739.)

mit allen übrigen Retrakten unbedingt aufgehoben, und da hierdurch der für Uebertretungen des generellen Verbots angeordnete Nachtheil wegfiel, so mußte auch jenes Verbot selbst, und mit demselben der ganze Inhalt der Verordnungen seine Anwendbarkeit verlieren.

ad 5. Die Verordnung wegen der Kirchhöfe und Beerdigungen ist nicht blos, wie das Königliche Oberlandesgericht in den Motiven anführt, transitorisch, da sie ausser den Vorschriften über Verlegung der Kirchhöfe, auch noch andere für künftige Beerdigungen enthält. Aus dem Gesetzbuche muß dieselbe aber jedenfalls wegfallen, da sie in das Gebiet der Kirchen-polizeilichen Verordnungen gehört.

Diese letztere Bemerkung gilt auch

ad 7 und 8. von den Verordnungen wegen Führung der Kirchenbücher und wegen der geschlossenen Zeiten für Proklamationen und Copulationen, von denen das Königliche Oberlandesgericht die letztere wegen Suspension der betreffenden landrechtlichen Vorschriften noch zur Zeit für gültig und die erstere nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts nur für entbehrlich ansieht.

Jedenfalls sind bei allen diesen Verordnungen (ad 5, 7 und 8.) die Criterien eines Provinzialgesetzes nicht an-

zutreffen, womit auch das Königliche Oberlandesgericht einverstanden ist.

ad 6. Die hier gedachte, die Religiosen aufgehobener Klöster betreffende, Verordnung, welche bestimmt:

> daß dieselben als säcularisirt und als wahre Eigenthümer ihres Vermögens betrachtet, mithin in Rücksicht ihrer Verlassenschaften oder letzten Willensmeinungen nach denselben Grundsätzen, wie die Weltgeistlichen beurtheilt werden sollen,

ist unter die transitorischen Gesetze zu rechnen, da sie sich nur auf die aus den damals aufgehobenen Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen bezieht, und deren Rechtsverhältnisse dadurch fixirt sind.

ad 9. Die letzte Verordnung wegen Aushebung des Fruchtzehntens endlich, welche die Grundsätze, wie dabei zu verfahren, festsetzt, kann nur als eine Modifikation des kanonischen Rechts, welches für alle Arten von Zehnten gemeinrechtlich die Quelle der Beurtheilung darbietet,

> cfr. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 252.

betrachtet werden, und liegen dabei Provinzial-Rechtsverhältnisse, welche deren Beibehaltung erfordern könnten, überall nicht zum Grunde. Die Verordnung ist deshalb, meines Erachtens, nach §. 2. des Patents aufgehoben, und nicht blos, wodurch das Königliche Oberlandesgericht die Uebergehung motivirt hat, nach den landrechtlichen Vorschriften überflüssig. Die insbesondere außerdem noch in dem von der Königlichen Regierung mit dem Schreiben vom 12ten August 1834 (Anlage C) mir mitgetheilten Acten und theilweise auch in der scottischen Sammlung

> (z. B. Abth. I. Th. I. pag. 233. No. 65. Th. II. pag. 1241. No. 1022 und Abth. II. Th. I. pag. 112. No. 94.)

befindlichen Visitations-Recesse enthalten überall keine

privatrechtlichen Bestimmungen, sondern nur Instruktionen über die Verwaltung und Berechnung des Kirchenvermögens und sonstige rein kirchliche Gegenstände, welche, meines Erachtens, für den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf unerheblich sind.

V. Die ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene, Churfürstlich Cölnische Discussions-Ordnung vom 21ten Juni 1773.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 932. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV. A. No. 13.)

Das Königliche Oberlandesgericht erachtet dieselbe um deshalb für aufgehoben, weil nach §. 22. des Publikations-Patents an deren Stelle unbedenklich der Tit. 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung getreten sei. Dies, meines Ermessens, allerdings richtige Motiv paßt aber nur, soweit in der Verordnung das Verfahren in Concursen und die Priorität unter den Gläubigern geregelt wird. Dieselbe enthält indeß noch mehrere nicht dahin gehörige Bestimmungen, welche vom Königlichen Oberlandesgerichte gar nicht weiter beachtet sind, und deren erfolgte Aufhebung daher hier noch besonders nachzuweisen bleibt.

Es sind dahin zu rechnen,

a. die im §. 1. gegebenen Vorschriften über die Zulassung zum beneficium cessionis bonorum, worüber sich ausserdem auch die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 9ten Mai 1803. §. 4.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 29. Verzeichniß des Hofgerichts III und IV. B. No. 4.)

verbreitet.

Die fernere Gültigkeit derselben ist nach §. 24. des Patents durch den Tit. 48. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ausgeschlossen.

b. Ueber die Antretung von Erbschaften bestimmt §. 2.

daß, wenn Wittwen und Erben, und zwar die Einheimischen innerhalb 14 Tagen, die Ausheimischen aber innerhalb 6 Wochen nach Absterben des Erblassers, nicht völlig und gerichtlich verzichten, dieselben pro heredibus gehalten und gegen sie agirt werden solle.

Das Königliche Oberlandesgericht, bei welchem diese Vorschrift in neuerer Zeit mehrmals, namentlich

aa. in Sachen Stadt Olpe ·/. Stockhausen,

bb. in Sachen Stachelscheid ·/. Sondermann,

cc. in Sachen Senge ·/. Senge, und

dd. in Sachen Ries ·/. Bast

in judicando zur Sprache gekommen, hat dabei angenommen, daß dieselbe überhaupt nur für den Fall eines Concurses Platz greife, und daß nach Ablauf der gesetzten Fristen die Erben jedenfalls nur für Beneficial-Erben zu achten seien.

Ob diese, meines Ermessens, erheblichen Zweifeln unterliegende, Interpretation richtig ist oder nicht, kann hier füglich dahin gestellt bleiben, da die fragliche Bestimmung, wenn man ihr auch eine andere Wirkungs-Sphäre anweisen könnte, doch immer zu den Modifikationen oder Abänderungen des römischen Rechts gerechnet werden müßte, deren Beibehaltung durch provinzielle Verhältnisse überall nicht bedingt ist. Die Praxis hat auch schon längst über ihre Aufhebung entschieden.

c. Bei den §. 21. No. 2 und 3. und §. 22. gegebenen Vorschriften über das beneficium separationis und quasi separationis findet das vorerwähnte Argument, meines Erachtens, ebenfalls unzweifelhaft Anwendung.

d. Die im §. 53. über das beneficium competentiae

endlich getroffenen Bestimmungen sind nach §. 24. des Patents durch den Tit. 49. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ersetzt.

VI. Verordnungen, welche die von dem gegenwärtigen Entwurfe ganz ausgeschlossenen Zweige der Gesetzgebung, das Forst-, Jagd- und Bergrecht, betreffen, und deshalb hier nicht weiter in Betracht kommen.

A. Forstrecht.

1. Die Wald- und Holz-Ordnung vom 20ten October 1666.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 298. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 3.)

Dieselbe ist außerdem auch nur für die Marken des Arnsberger Waldes (des Möhn- und Ruhrstranges) erlassen, und hat also nur lokale Gültigkeit.

2. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 5ten April 1786, wegen des Heidhackens und Plaggenhauens, Beschränkung der Ziegenhude und Verbot des Abstammens fruchtbaren Gehölzes zum Torfen der Aecker.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 1123. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 11.)

3. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 10ten März 1787, das Streuhauen in den Waldungen betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 1136. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 12.)

4. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 12ten Januar 1795, wegen der Ziegenhude,

(Scotti, l. c. pag. 1227. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 17.)

welche, wie besonders aus Verbindung derselben mit der früheren vom 23sten December 1766

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 863.)

hervorgeht, nur forstpolizeiliche Bestimmungen über die Ziegenhude der Gemeinden auf Waldboden enthält.

5. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 4ten April 1803, wegen der Hude in den Waldungen.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 16. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 18.)

6. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 28ten Juni 1803, wegen Verhütung der Waldbrände.

(Scotti, l. c. pag. 33. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 19.)

7. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 23ten August 1809, wegen Vertilgung der den Waldungen schädlichen Insekten.

(Scotti, l. c. pag. 458. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 32.)

8. Die Großherzoglich Hessische Haubergs-Ordnung für das Amt Olpe vom 6ten Januar 1810,

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 482. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 77.)

welche außerdem auch zu den statutarischen Rechten des Amts Olpe gehört.

9. Die Großherzoglich Hessische Forst-Ordnung vom 16ten Januar 1811,

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 527. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III B. No. 45.)

über deren fernere Gültigkeit nach den Akten der Königlichen Regierung Differenzen obwalten.

B. Jagdrecht.

1. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 3ten Juli 1765, die Schonungs- und Hegezeit für die verschiedenen Wildgattungen betreffend.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 854. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 7.)

2. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 21ten April 1809, die Ausübung der, Privaten mit Communen zustehenden, Koppeljagd betreffend.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 446. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 29.)

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 1ten Februar 1810, das Verbot des Gebrauchs der Windhunde bei Koppeljagden enthaltend.

(Scotti, l. c. pag. 495. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 36.)

4. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 27ten Juli 1813, wegen der Hegezeit für die kleine Jagd.

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 790. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 53.)

C. Bergrecht.

1. Die Churfürstlich Cölnische Bergordnung vom 4ten Januar 1669.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 306. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 4.)

2. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 27ten August 1768, den Handel der Juden mit Eisen betreffend.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 880. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 58.)

3. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 7ten August 1787, das Verbot der Auslöhnung der Berg-, Hütten- und Hammer-Arbeiter in Viktualien und Krämerei-Waaren betreffend.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 1138. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I und II. No. 13.)

4. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 8ten Mai 1811, über Erhebung der von den Berg- und

Hütten-Werken zu entrichtenden Gefälle an Zehnten und Wochen Eisen.

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 554. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I und II. No. 41.)

5. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 1ten April 1811, wegen Befreiung der bei dem Berg- und Hütten-Wesen angestellten Personen von den Beilieger-Abgaben und den Gemeinde-Diensten.

(Scotti, l. c. pag. 588. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 42.)

VII. Verordnungen, wobei hier ebenfalls ein tieferes Eingehen in die einzelnen Bestimmungen nicht erforderlich ist, weil dieselben Gegenstände berühren, welche nach dem oben §. 3. No. II. aufgestellten allgemeinen Grundsatze zur Aufnahme in den Entwurf nicht geeignet sind.

Dahin gehören

A. Communal-Verfassung.

1. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 2ten März 1789, wegen Concurrirung der Beamten, welche bürgerliche Gewerbe treiben, zu den Bürgerlasten.

(Scotti, Abth. I. Th. II. S. 1160. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 61.)

2. Die Churfürstlich Cölnischen Verordnungen vom 28ten Mai 1794 und 8ten November 1800, wegen Ausstellung der Gemeinheits-Vollmachten,

(Scotti, l. c. pag. 1217 und 1296. Verzeichniß des Oberlandesgerichts V. No. 45 und 54. II. B.)

deren fernere Gültigkeit nach den Akten des Königlichen Oberlandesgerichts in Sachen der Gemeinde Störmede ⁒ Sprinke in neuerer Zeit zweifelhaft geworden, da durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24ten Juli 1832

(Gesetz-Sammlung L. 199. No. 1378.) in dieser Beziehung zur Zeit noch die frühern Gesetze aufrecht erhalten sind.

In dem am 8ten December pr. vom Königlichen Geheimen Obertribunale in der eben erwähnten Rechtssache erlassenen Endurtheile ist indeß auf den Grund des §. 33. der Rechnungs-Instruktion vom 29sten Februar 1812. (vide unten No. 8.) eine von dem Gemeinde-Vorstande auszustellende Vollmacht für genügend erachtet.

3. Die ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene Großherzoglich Hessische Verordnung vom 30ten März 1805, wegen Schulden und Geldaufnahmen der Gemeinden.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 178. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 64.)

4. Die ebenfalls ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene Großherzoglich Hessische Verordnung vom 11ten April 1805, wegen Theilung der städtischen Communal-Waldungen.

(Scotti, l. c. pag. 180. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 65.)

5. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 23ten November 1806, wegen Verpachtung der Communal-Jagden,

(Scotti, l. c. pag. 222. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 21.)

womit die schon oben beim Jagdrechte erwähnte Verordnung vom 21ten April 1809 in Verbindung steht.

6. Die ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene Schultheißen-Instruktion vom 18ten Juni 1808.

(Scotti, l. c. pag. 343. In den Verzeichnissen des Oberlandesgerichts nicht erwähnt.)

7. Die von der vormaligen Regierung hierselbst ausgegangene Verordnung vom 1ten Juni 1811, wegen Or-

ganisation des Ortsvorstandes in denjenigen Städten und Freiheiten, in welchen nach Aufhebung der frühern Magistrats-Verfassung ständige Schultheißen eingeführt worden.

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 594. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 73.)

8. Die Großherzoglich Hessische Rechnungs-Instruktion für die Gemeinden des Herzogthums Westphalen vom 29ten Februar 1812.

(Scotti, l. c. pag. 624. In den Verzeichnissen des Oberlandesgerichts nicht aufgeführt.)

9. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 5ten September 1812, wegen Befreiung der Waldaufseher von den Gemeinde-Diensten.

(Scotti, l. c. pag. 757. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 48.

Die Verordnungen sub No. 6—8. sind zwar nur von der Regierung ausgegangen, die Gesetzeskraft derselben kann aber nach der schon angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24ten Juli 1832 keinem Zweifel unterliegen.

B. Steuerwesen.

1. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 11ten Januar 1808, die Katastrirung der Grundbeschwerden betreffend.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 321. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV B. No. 24.)

2. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 16ten Januar 1808, denselben Gegenstand betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 324. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV B. No. 25.)

Beide Verordnungen enthalten zwar nicht durchgängig, wodurch das Königliche Oberlandesgericht die Uebergehung motivirt hat, namentlich die erste §. 2[d], transitorische

Bestimmungen, sie sind aber, da die specielle Katastrirung der Grundbeschwerden, deren Ausführung dadurch bezweckt wurde, nach der oben §. 11. näher bearbeiteten Verordnung vom 27ten Februar 1811 unterblieb, nicht ins Leben getreten.

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 19ten April 1808, den Beitrag der Weideberechtigten zu der Steuerquote eines mit der Weide-Servitut belasteten Grundstücks betreffend

(Scotti, l. c. pag. 330. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 68.)

4. Die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 26ten August 1809 wegen zweijähriger Steuerfreiheit für neuerbaute Häuser.

(Scotti, l. c. pag. 460. Verz. des Oberlandesgerichtes I. u. II. No. 69.)

5. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 30ten September 1809, den Beitrag der ehemals steuerfreien Gegenstände zu allen nach dem Steuerfuße aufzubringenden Lasten

(Scotti, l. c. pag. 462. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 70,)

6. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 9ten Januar 1810 wegen Steuerfreiheit der Besoldungen und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer.

(Scotti, l. c. pag. 493. Verz. des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 35.)

7. Die Großherzoglich Hessische Verordn. vom 30ten Oktober 1815 wegen Steuerfreiheit des Obereigenthums.

(Scotti, l. c. pag. 920. Verz. des Oberlandesgerichts I u. II. No. 7.

C. Polizei-Gesetze.

1. Die Churfürstlich Cölnische, ausschließlich für das

Herzogthum Westphalen erlassene, Polizeiordnung vom 20ten September 1723.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 623. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts III. u. IV. A. No. 12.)

Die erfolgte Aufhebung derselben hat das Königliche Oberlandesgericht durch folgende mir völlig richtig scheinende Argumente zu begründen gesucht:

Abgesehen davon, daß die Gesetzeskraft der gedachten Verordnung schon früher wegen Mangels der verfassungsmäßigen Promulgation bestritten worden, bleibe auch nach Einführung des allgemeinen Landrechts nichts übrig, was gegenwärtig noch praktisch angewendet werden könne. Denn was

a. die eigentlichen Polizei-Gegenstände betreffen, so seien die hierauf sich beziehende Vorschriften theils veraltet, und theils durch neuere Polizei-Einrichtungen entbehrlich geworden.

(Diese würden ohnehin auch in den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht gehören.)

b. In Folge der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse (cfr. §. 17.) fielen alle jene Bestimmungen fort, welche sich auf die ehemaligen Colonat-Verhältnisse und die Untheilbarkeit der Bauerngüter bezögen.

c. In sofern endlich privatrechtliche Bestimmungen darin vorkämen, z. B. die Titel von wucherlichen und heimlichen Contrakten 2c., so seien diese blos Wiederholungen, resp. Modifikationen des gemeinen Rechts und berührten keine Provinzial-Verhältnisse.

2. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 20ten Juni 1778 wegen Abschaffung der Trauer.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 988. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 59.)

Das Allgem. Landrecht verweiset in dieser Hinsicht Th. II. Tit. 3. §. 13. ausdrücklich auf die Polizei-Gesetze, und überdies wird die Verordnung notorisch als veraltet und gänzlich in Vergessenheit gerathen, überall nicht mehr beachtet.

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 14ten April 1805, das Hebammenwesen betreffend.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 181. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 20.)

4. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 6ten August 1807, die Schutzpocken-Impfung betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 242. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 23.)

5. die Instruktion für die Geistlichen und Impfärzte vom 15ten September 1807

(Scotti, l. c. pag. 249. in der Anmerk. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 24.)

6. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 3ten November 1808, den Handel mit giftigen Substanzen betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 417. Verzeichniß des Oberlandesgericht III. u. IV. B. No. 32.)

7. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 21ten Dezember 1809, die Anlage von Gebäuden an Chausseen und Straßen betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 479. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III. u. IV. B. No. 40.)

Beide zuletzt erwähnten Verordnungen können zwar, meines Erachtens, nicht als durch Einführung des allgemeinen Landrechts aufgehoben betrachtet werden; mögen sie indeß noch ferner gültig sein, oder nicht, für den gegen-

12 *

wärtigen Entwurf sind sie, als Polizei-Gesetze, jedenfalls unerheblich.

8. Die Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 21ten August 1811 und 6ten Oktober 1812, die Dachbedeckung mit Stroh und Schindeln betreffend:

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 603. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 44 u. 49.)

9. Die Großherzoglich Hessische Verordnung v. 18ten Juni 1812 wegen Verhütung der Feuersgefahr beim Ausziehen der Kohlen aus den Köhlereien.

(Scotti, l. c. pag. 742. Verz. des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 47.)

D. Die ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene Großherzoglich Hessische Verordnung vom 16ten Oktober 1806 wegen der

Staatsfrohnden.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 216. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III. u. IV. B. No. 18.)

Die erfolgte Aufhebung dieser Verordnung scheint mir zwar durch die Motive des Oberlandesgerichts nicht begründet, da die Bestimmungen derselben, welche sich auf die Art und Weise, wie die Staatsfrohnden, und resp. die auf das ganze Land auszuschlagende Vergütung dafür zu leisten, beziehen, auch ohngeachtet der Auflösung der Frohnfuhr-Deputation fortbestehen können, und das von dem Königl. Oberlandesgericht allegirte Reglement der Königlichen Regierung vom Jahre 1816 pag. 33. des Amtsblatts durch das Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 22ten September 1816

Acta P. 3 fol. 49

mißbilligt worden. Von einer näheren Erörterung hierüber kann jedoch für die vorliegende Arbeit abstrahirt werden, weil die Verordnung zu den rein administrativen Gesetzen

gehört, und daher hier jedenfalls unberücksichtigt bleiben muß.

E. Auf das staatsrechtliche Verhältniß der ehemals unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und der adlichen Gerichtsherrn beziehen sich folgende Verordnungen.

1. Die, diesen Gegenstand betreffende, in den Verzeichnissen des Oberlandesgerichts nicht aufgeführte, jedoch in dem Einsendungsberichte vom 11ten Januar 1832 sub. No. 5. besonders gedachte, Großherzoglich Hessische Verordnung vom 1ten Dezember 1807.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 301.)

2. Der §. 41. der Forstordnung vom 16ten Januar 1811.

Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 527.)

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 24ten Februar 1812, die Befugniß der Patrimonal-Gerichtsherrn in Beziehung auf Erlassung und Verwandlung der Strafen.

(Scotti, l. c. pag. 623. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts III. und IV. No. 49.)

Die fernere Gültigkeit dieser Verordnungen, insbesondere der erstern, ist von dem Königl. Oberlandesgerichte bei Aufstellung der Verzeichnisse,

Vol. C. fol. 19. seq. und Ga fol. 54 seq.

so wie auch in einem frühern fol. 69. Vol. Ga abschriftlich befindlichen Berichte der Königlichen Regierung vom 24ten Dezember 1829 einer sorgfältigen Erörterung unterworfen, deren Resultat indeß gewesen, daß das ganze Verhältniß der adlichen Gerichtsherrn nothwendig durch die Gesetzgebung selbst regulirt werden müsse.

Man ging hierbei davon aus, daß

1. die Verordnung von 1807, wodurch die Verhältnisse der adlichen Gerichtsherrn, wie solche observanzmäßig

bestanden, näher regulirt werden, um deshalb, weil sie für den ganzen Umfang des Großherzogthums Hessen erlassen, durch Einführung unserer vaterländischen Gesetze für aufgehoben nicht erachtet werden könne, auf der andern Seite aber

2. eben wenig zu verkennen sei, daß ein großer Theil derselben durch die, auch in dem Herzogthum Westphalen geltenden allgemeinen Grundsätze des inneren Staatsrechts der Preußischen Monarchie, durch die veränderten Formen der Gesammt-Verwaltung, und mehrere specielle Gesetze außer Kraft getreten sei, die Prüfung der Verordnung aus diesem Gesichtspunkte aber nur aus dem höhern legislatorischen Standpunkte geschehen könne.

Dieser Ansicht kann ich nur beipflichten. Denn

ad 1. da, wie in der Einleitung bei den Grundsätzen für die materielle Bearbeitung No. II. näher ausgeführt, unter den, in Folge des Publikations-Patents vom 21sten Juni 1825, durch das allgemeine Landrecht ersetzten gemeinen Rechten und den sich hierauf beziehenden Landesordnungen nur solche Gesetze begriffen sind, welche das bürgerliche Privatrecht zum Gegenstande haben, so ist es klar, daß die hier in Rede stehenden Verordnungen, weil dieselben das staatsrechtliche Verhältniß der adlichen Gerichtsherrn betreffen, nicht alterirt sind. Dieselben sind vielmehr sämmtlich, meines Ermessens, für fortbestehend zu achten, in so fern nicht

ad 2. einzelne Bestimmungen durch die seit der Vereinigung des Herzogthums Westphalen mit der Krone Preußen eingetretenen Veränderungen in der Verfassung unanwendbar geworden sind, eine Rücksicht, deren Erwägung aber selbstredend nur aus dem legislatorischen Standpunkte erfolgen kann.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, aus dem gegenwär-

tigen Gesetz-Entwurfe mußten die fraglichen Verordnungen schon deshalb ausgeschieden werden, weil dieselbe in die Sphäre des innern Staatsrechts gehören, und hierauf sich die vorliegende Arbeit nicht zu erstrecken hat.

Die fortdauernde Gültigkeit der fraglichen Verordnungen ist durch den Zusatz 1 §. 3. No. 3. hinreichend gesichert.

Eine Ausnahme tritt hierbei nur hinsichtlich des §. 3. der Verordnung vom 1ten Dezember 1807 ein, worin bestimmt wird,

> daß alle bestehenden oder noch zu errichtenden Familien-Verträge und Statute, Fideicommisse und Successions-Ordnungen der Ritterschaft der landesherrlichen Bestätigung unterliegen und zu dem Ende, bei Vermeidung der Rechtsungültigkeit, binnen drei Monaten an das Staats-Ministerium eingereicht werden sollen.

Auf den Antrag der Ritterschaft beim zweiten Westphälischen Landtage hat diese, allerdings für das Privatrecht wichtige, Vorschrift durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Januar 1830.

(Gesetz-Sammlung von 1830. S. 5.)

in sofern eine Abänderung erlitten

> daß den Fideicommiß-Anwartern die ihnen nach den Stiftungs-Urkunden zustehenden Rechte bis zur gesetzlichen Regulirung ihrer Verhältnisse vorbehalten sind.

Durch die spätere Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22ten August 1832

(Gesetz-Sammlung von 1832. S. 225.)

ist inzwischen der hierdurch hinsichtlich der früher errichteten Dispositionen der erwähnten Art gemachte Vorbehalt wieder für erledigt erklärt.

Rücksichtlich dieser früheren Dispositionen gehört

aber die ganze Vorschrift der Vergangenheit an. Was dagegen die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung für künftige Dispositionen betrifft, so ist, meines Erachtens, die desfallsige Bestimmung der Verordnung für nicht mehr anwendbar zu achten, da dieselbe lediglich aus staatsrechtlichen Rücksichten hervorgegangen ist, und es den Grundsätzen unsers jetzigen innern Staatsrechts nicht entsprechend sein dürfte, für die Ritterschaft, bei dergleichen Verfügungen eine weitere Beschränkung und andere Normen eintreten zu lassen, als Th. II. Tit. 4. §§. 30. 56 und 62. des allgemeinen Landrechts allgemein festgesetzt sind.

Aus diesen Gründen scheint mir auch der §. 3. der fraglichen Verordnung für das Provinzialrecht unerheblich.

In ähnlicher Art verhält es sich

F. mit den die Verhältnisse der Juden betr. Verordn.

Das Königl. Oberlandesgericht hält hiervon nur die sich auf das Verhältniß der Juden im Staate beziehenden Vorschriften, so fern dieselben nicht bereits modificirt worden, noch zur Zeit für gültig, und hat unter dieser Beschränkung folgende Verordnungen in das Verzeichniß I. aufgenommen.

1. die Churfürstlich Cölnische Judenordnung vom 28ten Juni 1700.

(Scotti, Abth. I. Th. I. pag. 557. Verzeichnisse des Oberlandesgericht I. u. II. No. 54.)

2. Die ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 11ten März 1741 wegen Verpfändung von Immobilien an Juden, desgleichen wegen des Handels der Judenknechte.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 731. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I u. II. No. 55.)

3. Die ebenfalls ausschließlich für das Herzogthum

Westphalen erlassene Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 6ten Juli 1745, denselben Gegenstand betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 750. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 56.)

4. Die schon oben beim Bergrechte erwähnte Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 27ten August 1768, den Handel der Juden mit Eisen betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 880. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 58.)

5. Die, ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassene, Großherzoglich Hessische Verordnung vom 11ten September 1806, die Inventarisation der Nachlassenschaft der Juden und Einleitung der jüdischen Vormundschaften betreffend.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 212. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 66.)

6. die Erläuterung der vorstehenden Verordnung vom 21ten Juli 1807.

(Scotti, l. c. in der Anmerkung. Verzeichnisse des Oberlandesgerichts I. u. II. No. 67.)

Alle sonstigen in den vorbemerkten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen sieht dasselbe dagegen durch Einführung unserer vaterländischen Gesetze für aufgehoben an.

cfr. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III. u. IV. A. No. 3.

Die Vorschriften der erstern Art, welche allerdings nach der, wohl ohne Zweifel hierauf allein sich erstreckenden, Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten August 1830

(Ges. Sammlung S. 116)

noch fortbestehen, sind aber kein Gegenstand des gegenwärtigen Entwurfs, sie können daher ganz übergangen werden, und im übrigen trete ich ganz unbedenklich der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts dahin bei, daß in den

älteren, sich auf die Juden beziehenden, Verordnungen keine privatrechtlichen Normen, worauf es hier allein ankommt, anzutreffen sind, welche als provinzialrechtlich betrachtet werden könnten.

Zu diesen privatrechtlichen Bestimmungen sind zu rechnen:

1. aus der Judenordnung von 1700.

a. Capit. IV. welches folgende Vorschriften enthält:

aa. Die Juden sollen Eheleuten in der Regel nur gemeinschaftlich, dagegen Kindern, Söhnen oder Töchtern, minderjährigen Dienstboten oder Studenten niemals Geld vorstrecken, bei Vermeidung der Ungültigkeit der Obligation und Verlust des Geldes, auch sollen sie von den letztgenannten Personen ohne vorherige Anfrage bei den Eltern, Hausherrn oder Vormündern keine Waaren kaufen, oder in Versatz nehmen (§. 1.)

bb. Sie sollen beim Ausleihen von Waaren oder Geld ohne Betrug und Arglist verfahren, und auf Erfordern eidlich bekräftigen, daß darunter keine fälschlich angenommene Simulation vorgegangen. (§. 2.)

cc. Es werden ihnen §. 3. namentlich einzelne Arten des Wuchers, bei Verlust der ganzen Schuld, verboten.

dd. Zur Vorbeugung jedes Wuchers sollen sie, bei Personen geringen Standes und wenn dieselben nicht ausdrücklich darauf verzichten, alle Obligationen über mehr als 10 ₰ entweder durch den Gerichtsschreiber und zwei Schöffen, oder durch einen Notarius, oder auf dem Lande durch den Pastor oder Schulmeister im Beisein zweier Zeugen aufnehmen lassen, und sich in deren Gegen-

wart jährlich berechnen, widrigenfalls die Obligationen für ungültig gehalten werden sollen. (§. 4).

Durch eine spätere Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 14ten Dezember 1771

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 910. Verzeichn. des Oberlandesgerichts V. No. 102. IV. A.)

ist diese Vorschrift nicht nur wiederholt bestätigt, sondern auch noch ferner verordnet, daß die Schuldscheine von Personen geringen Standes, selbst über kleinere Summen als 10 ℛ︀, nur vor zwei christlichen, der Auszahlung des Betrages beigewohnt habenden, Zeugen gültig vollzogen werden können, so wie, daß Juden keine Schuldverträge über Naturalien, sondern blos über Geld gültig kontrahiren können, und daß die von ihnen zur Bedeckung ihres Wuchers fingirten Kaufverträge über künftig von Christen ihnen zu liefernde Naturalien nichtig seien, und ihnen nur die erweislich geleisteten Geldvorschüsse zuerkannt werden sollen.

Nach der Bemerkung in den, bei dem Königl. Oberlandesgerichte erstatteten Vorträgen Vol. B. fol. 4v soll aber die Bestimmung wegen Aufnahme der Schuldverschreibungen in der Praxis schon längst nicht mehr befolgt sein.

In der neusten Zeit ist dieselbe jedoch von dem Königlichen Oberlandesgerichte, hinsichtlich der vor dem 1ten Dezember 1825 ausgestellten Schuldurkunden in judicando wiederum mehrmals für anwendbar erachtet.

ee. Ihre Manualien oder Rechenbücher sollten sie in deutscher Sprache oder in hebräischer Schrift, jedoch mit deutschen Worten führen, und bei vorschriftsmäßiger Führung, in Ermangelung anderer Beweismittel, bis zur Summe von 10 ℛ︀, wegen ausgeborgter Waaren zum Erfüllungseide gelassen werden (§. 5.)

Auch diese Bestimmung soll nach den Vorträgen l. c. die Praxis dahin modificirt haben, daß die Juden auch bei größeren Summen zur Beschwörung ihrer Handelsbücher zugelassen sind.

ff. Es wird ihnen erlaubt 8pC., und bei Kapitalien über 100 ℛ︀, bei einem Debitor in einer oder verschiedenen Obligationen, 6 pC. Zinsen zu nehmen (§. 6.)

Nach einer späteren, ausschließlich für das Herzogthum Westphalen erlassenen, Churfürstlich Cölnischen Verordnung vom 10ten Mai 1748.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pg. 761. Verz. des Oberlandesgerichts V. No. 65. IV. A.)

soll jedoch die vergleitete Judenschaft von Kapital-Darlehen nicht mehr 8 pC. und von kleinen, auf 6—12 Monate geleisteten, Geldvorschüssen nur 6 pC. Zinsen nehmen dürfen.

gg. Von benachbarten Unterthanen können sie so viel Zinsen nehmen, als dort den Juden zu erheben gestattet ist. (§. 7.)

hh. Von Waaren sind ihnen von dem Zeitpunkte der erfolgten Abrechnung, oder nach Verlauf des bestimmten Zahlungstermins 5 pC. Zinsen zu zahlen (§. 8.)

ii. Fremden Juden werden überhaupt nur 5 pC. Zinsen verstattet (§. 9.)

kk. Die ihnen zugestellten Pfänder dürfen sie ohne Vorwissen des Eigenthümers erst nach Jahresfrist und nach 6wöchentlicher Aufkündigung verkaufen, bei Pfändern bis zu 20 Thlr. gem. Geld an Werth indeß die Veräußerung selbst vornehmen, wenn nicht der Schuldner ausdrücklich den gerichtlichen Verkauf verlangt. Das Pactum commissorium ist gänzlich untersagt. (§. 10.)

ll. Das erste, zweite und dritte Vierteljahr müssen sie sich die Rückzahlung des Kapitals mit den verfallenen Zinsen ohne Aufkündigung, jedoch in ungetrennter Summe, gefallen lassen. (§. 11)

mm. Abschlagszahlungen auf Kapital oder Zinsen sollen, außer der zu ertheilenden Quittung, unter oder neben der Obligation vermerkt werden. (§. 12.)

b. Cap. V. §. 5—7. incl., worin Bestimmungen über die Vindikation gestohlener Sachen von Juden gegeben, die aber schon durch die spätere Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 23ten März 1773.

(Scotti, Abth. I. Th. II pag. 926. Verzeichniß des Oberlandesgerichts III und IV A. No 14.)

wieder aufgehoben sind, indem hiernach auch rücksichtlich der Juden das gemeine Recht, wornach dergleichen Sachen unentgeldlich herausgegeben, für anwendbar erklärt ist.

c. Cap. V. §. 8., wornach Forderungen der Juden an Christen einem andern Christen, bei Verlust der Forderung, nicht übertragen werden sollen.

2. Aus der Verordnung vom 11ten März 1741, die §§. 1 und 2., welche verordnen, daß

a. Häuser und Grundstücke nicht über dem gerichtlich zu taxirenden wahren Werth von Juden mit Gelde belegt werden, und

b. dergleichen Verpfändungen überhaupt, bei Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschehen sollen.

Mehrere dieser Vorschriften finden sich schon in den deutschen Reichsgesetzen,

cfr. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 81.)

und für die erfolgte Aufhebung aller ist entscheidend, daß sie sämmtlich, nur speciell für die Juden gegebene, Modi-

fikationen des gemeinen Rechts enthalten, da alle darin berührte Rechtsmaterien dem römischen Rechte angehören; auch steht keine der erwähnten Bestimmungen mit den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Juden in einer solchen Verbindung, daß dieserhalb deren Beibehaltung erforderlich sein könnte. Die Beweiskraft der Handelsbücher der Kaufleute, welche durch die

ad ee. gedachte Vorschrift für die Juden beschränkt ist, gründet sich zwar nach der Ansicht der meisten Rechtslehrer auf ein altdeutsches Herkommen, indeß wollen doch auch andere, namentlich Leyser Bd. 4. spec. 279. med. 1 und 2., dieselbe schon aus dem römischen Rechte herleiten, und jedenfalls handelt es sich dabei lediglich um einen gemeinrechtlichen Gegenstand, die Kraft der Beweise, welcher nur in Deutschland speciell für die Kaufleute, theils durch einzelne Gesetze und theils durch Gewohnheit, verschieden modificirt worden.

(cfr. Eichhorn, Privatrecht §. 389.)

Auch soll jene Beschränkung rücksichtlich der Juden, wie schon oben bemerkt, durch die Praxis obsolet geworden sein. In der neuesten Zeit haben sich zwar bei dem Königlichen Oberlandesgerichte mehrere Stimmen für die Ansicht erhoben, daß die vorerwähnten, die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betreffenden, Vorschriften allerdings als provinzialrechtlich, und deshalb für fortbestehend zu achten seien, weil dadurch ein jus singulare für einen Stand begründet werde, dessen privatrechtliche Verhältnisse fast überall in Deutschland durch besondere Gesetze geregelt seien. Ein definitiver Beschluß ist indeß in judicando hierüber noch nicht gefaßt, und, meines Erachtens, womit sich auch bei den mündlichen Berathungen die ständischen Deputirten einverstanden erklärt haben, steht jener Ansicht durchgreifend entgegen, daß nach den Bestimmungen des

Publikations=Patents vom 21sten Juni 1825 alle gemeines Recht abändernden, oder modificirenden Verordnungen, so fern nicht Provinzial=Rechtsverhältnisse deren Beibehaltung nöthig machen, unbedingt aufgehoben sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abänderung oder Modifikation der gemeinen Rechte für einen Stand allein, oder für alle Unterthanen angeordnet war.

Außerdem möchte hier noch eine kurze Erörterung über die Befugniß der Juden zum Besitz von Immobilien nicht überflüssig sein.

Die Judenordnung Cap. V. §. 1. gestattet ihnen solche nur unter specieller landesherrlicher Genehmigung, und es ist diese Vorschrift in der Verordnung vom 14ten December 1771.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 910.)

wiederholt, so wie in der Großherzoglich Hessischen Verordnung wegen Aufhebung der Retrakte vom 15ten Mai 1812.

(Scotti, Abth II. Th. I. pag. 736.)

ausdrücklich beibehalten.

Auch gegenwärtig wird dieselbe, nach dem Schreiben der Königlichen Regierung vom 18ten September 1826

(Acta P. 3. fol 42.)

mit der Maaßgabe, daß die Concession von dieser Behörde ausgeht, noch fortwährend beachtet, und das Königliche Oberlandesgericht scheint deren fortdauernde Gesetzeskraft nach den Vorträgen Vol. B. fol. 23v. und nach den Motiven in dem Verzeichnisse II. ad No. 45. ebenfalls anzuerkennen, obgleich das ganze Kapitel V. der Judenordnung nach dem Verzeichnisse III. No. 3. unter den aufgehobenen Verordnungen angeführt ist.

So richtig diese Ansicht, meines Erachtens, aber auch ist, da jene Bestimmungen unter die, das staatsbür=

gerliche Verhältniß der Juden regelnden, Gesetze zu subsumiren ist, so kann letztere doch eben deshalb in den Gesetz=Entwurf nicht übernommen werden.

Endlich

G. enthalten die Verzeichnisse des Königlichen Oberlandesgerichts I und II. noch folgende, sich auf die Brandversicherungs=Gesellschaft für das Herzogthum Westphalen beziehende, Verordnungen:

1. Die Churfürstlich Cölnische Brand=Societäts=Ordnung vom 20ten Juni 1778.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 973. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 9.)

2. Die Churfürstlich Cölnische Verordnung vom 24sten Oktober 1787, den Beitritt der Pfarrkirchen zur Brandsocietät betreffend.

(Scotti, l. c. pag. 1140. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 14.)

3. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 2ten Mai 1807, wegen des Beitritts der adligen Häuserbesitzer zur Brand=Societät.

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 238. Verzeichniß des Orerlandesgerichts I und II. No. 22.)

4. Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 14ten Mai 1808, besondere Grundsätze für die Versicherung feuergefährlicher Gebäude hinsichtlich des Beitrags und der Entschädigung enthaltend.

(Scotti, l. c. pag. 339. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 26 und III B. No. 29.)

Theilweise abgeändert ist diese Verordnung durch das Königliche Gesetz vom 4ten April 1818.

(Gesetzsammlung S. 28.)

5. Zwei, die vorgedachte Verordnung betreffende, De=

klarationen der Regierung vom 6ten und 16ten August 1808.

(Scotti, l. c. pag. 341. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 28.) und

6. Die, mit der Brand-Societäts-Ordnung in Verbindung stehende, Churfürstlich Cölnische Feuer- und Lösch-Ordnung vom 7ten August 1784.

(Scotti, Abth. I. Th. II. pag. 1089. Verzeichniß des Oberlandesgerichts I und II. No. 10.)

Alle diese Verordnungen haben indeß gegenwärtig durch das neue Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen vom 5ten Januar dieses Jahres

(Gesetzsammlung S. 49.)

ihren praktischen Werth verloren.

Anlage A.

Ew. Wohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 24ten v. M., die Gemeinheits-Theilung Herzogthums Westphalen betreffend, ergebenst zu erwiedern, daß sich bei der Ausführung der Großherzoglich Hessischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nach dem Ministerial-Rescripte vom 28sten Juni 1830 nur wenige Bedenken in der Praxis ergeben haben, nämlich

a. Ueber die Befugniß, außer Concurrenz der General-Commission eine Theilung auszuführen und derselben den Rezeß zur Bestätigung einzureichen, wie dieses die Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zuläßt;

b. Ueber die Grundsätze der Einwilligung in die Theilung überhaupt;

c. Ueber die Verhältnisse der Communalgüter;

Hierüber theilen wir unsern Bericht vom 27ten April 1832 und die darüber ergangene Resolution vom 22ten Mai 1832 ergebenst mit.

d. Ueber die Frage, ob die Ablösung der im §. 6. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808 nicht genannten Hude auf Ackerländereien (Höhde, Hude — Stoppelhude) zuläßig erscheine.

Wir haben auf den Grund der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, die wir überhaupt im Herzogthum Westphalen als ergänzendes Gesetz betrachten, die Ablöse zugelassen und liegen die Akten zur Recursentscheidung dem Königlichen Ministerio vor. Weiter haben

sich noch zur Zeit bei der Ausführung keine Schwierigkeiten gezeigt. (Gen. C. 17.)

Münster, den 26ten September 1834.

Königliche General-Kommission.
Delius.

Abschrift.

Gehorsamster Bericht der General-Commission zu Münster, die Anwendbarkeit mehrerer Vorschriften der Großherzoglich Hessischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808 betreffend.

Bei der Ausführung der Gemeinheits-Theilungen Herzogthums Westphalen nach Ew. und des Hrn. Justizministers Excellenz verehrlichem Rescripte vom 28sten Juni 1830 sind wir auf mehrere Zweifel gestoßen, welche Ew. Excellenz zur hochgeneigten Entscheidung vorzulegen wir uns in gegenwärtigem gehorsamsten Berichte erlauben:

I. In dem gedachten verehrlichen Rescripte ist in Bezug auf die Großherzoglich Hessische Theilungs-Ordnung verordnet:

> Eben so bleibt der Abschnitt IV. auch ferner gültig; es tritt jedoch die General-Kommission an die Stelle der im §. 53 bis 55. bezeichneten Behörden.

Es würde also nach §. 53. die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung zu provociren, an die Einwilligung der General-Kommission gebunden, und alle

> Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, **nichtig** sein.

Es ist nun mehrfach der Fall, daß theils zwischen dem Forstfiscus und einzelnen Gemeinden, theils zwischen

Städten und weideberechtigten Dorfschaften Verträge über die Befreiung der Waldungen von Weide und andern Servituten, die nach dem §. 38 der Großherzoglich Hessischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung offenbar zu den unter der Disposition dieses Gesetzes befindlichen Regulirungen gehören, ohne Concurrenz der General-Commission abgeschlossen und erst die gerichtlich vollzogenen Verträge derselben zur Bestätigung überreicht werden.

Nach dem §. 53, wenn derselbe in seiner ganzen Kraft noch bestehen sollte, würde ein solcher Vertrag an einer Nichtigkeit leiden, die durch eine spätere Bestätigung der General-Kommission nicht wieder gehoben werden könnte, indem ein völlig nichtiges Geschäft keine Bestätigung gesetzlich erhalten darf, und auch durch eine ungesetzlich empfangene Bestätigung nicht rechtsgültig wird.

Unseres Erachtens dürften indeß der strengen Anwendung des §. 53 einige Zweifel entgegenstehen.

Nimmt man nämlich an, daß durch das Publ.-Pat. vom 21ten Juni 1825 §. 24 die Form des Verfahrens nach der Großherzoglich Hessischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung abgeschafft und statt derselben die, die Allgemeine Gerichts-Ordnung abändernden Bestimmungen der Gesetze vom 20sten Juni 1817 resp. 7ten Juni 1821 eingeführt seien, und bloß nach §. 3 des Pub.-Pat. die Materialien des Großherzoglich Hessischen Gesetzes aufrecht erhalten worden, so dürfte die im §. 53 ausgesprochene Nichtigkeit, als in der Form beruhend, cessiren, und der §. 25 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Anwendung kommen, wonach jede ohne Concurrenz der General-Kommission zu Stande gekommene Auseinandersetzung gültig ist, und bloß die über dieselben abgeschlossenen Recesse der General-Kommission zur Bestätigung eingesandt zu werden brauchen.

Ew. Excellenz bitten wir um Hochgeneigte Entscheidung, ob wir hiernach die uns zur Bestätigung übersandten Recesse bestätigen können, oder sie durch den §. 53 als nichtig zurückweisen müssen.

II. Durch den vorgenannten §. 53 ist die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung zu provociren, an die Einwilligung der General-Kommission gebunden.

In dem verehrlichen Rescripte vom 28sten Juni 1830 sind aber die §§. 56—63, welche die Bedingungen enthalten, unter welchen die Einwilligung ertheilt, und das Verfahren, wodurch das Vorhandensein dieser Bedingungen constatirt werden soll, für unanwendbar erklärt, und so ist die General-Kommission für die Ertheilung ihrer Einwilligung an allgemeine Grundsätze und das Gesetz vom 7ten Juni 1821 verwiesen.

Wir haben in dieser Hinsicht bisher unterschieden, ob der Theilungs-Gegenstand in einer Waldgemeinheit besteht, oder nicht.

Ist der Gegenstand keine Waldung, so haben wir außer der zur Provocation berechtigenden generellen Dispositionsbefugniß des Provocanten keine weitere Untersuchung über die Nützlichkeit der Theilung veranlaßt, sondern diese unter den Bestimmungen des §. 23 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7ten Juni 1821 vermuthet, und die Theilung, so bald das Provokations-Recht an sich constirte, zugelassen. Besteht dagegen der Theilungs-Gegenstand in Waldungen, so scheint nach dem gedachten verehrlichen Rescripte vom 28ten Juni 1830 die im §. 54 der Großherzoglich Hessischen Theilungs-Ordnung verordnete Communikation mit der Forstbehörde zu cessiren, nnd bliebe daher der §. 109 der Gemeinheits-, Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Beurtheilung der Zulassung einer solchen Theilung anwendbar.

Ob aber ausser diesem §. noch andere Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, namentlich, ob eine Untersuchung über die Nothwendigkeit der Erhaltung des Waldes in staatswirthschaftlicher Hinsicht resp. das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses dieser Erhaltung für die Gegend stattfinden müsse, darüber sind wir im Zweifel.

Von der einen Seite spricht das von Ew. Exc. in den hiesigen Provinzen für anwendbar erklärte Cultur-Edikt im §. 4 für die unbedingte Freiheit der Benutzungsart eines Waldes und würde daher der Theilung um so weniger entgegen stehen, als nach der übereinstimmenden Ansicht der Behörden das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 16ten Januar 1811 hinsichtlich der Privatwaldungen für aufgehoben zu achten ist.

Von der andern Seite sind die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten März vorigen Jahrs, mitgetheilt durch Ew. Exc. Rescript vom 21ten April 1831, zur Theilungssache der Hellefelder Mark ausgesprochenen Grundsätze jener Annahme entgegen, und scheinen die forstpolizeiliche Wirksamkeit in Hinsicht der Conservation der Hochwaldungen aufrecht zu erhalten.

Abgesehen von den Rücksichten de lege ferenda in dieser Beziehung, worüber die Ansichten der General-Commission in dem von Ew. Exc. verordneten Entwurfe eines provinziellen Zusatzes zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung niedergelegt sind, bitten wir gehorsamst, um hochgeneigte Bestimmung, wie wir nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung in dieser Beziehung verfahren sollen.

III. Durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 ist die Theilung eigentlicher Communalgüter, welche der Commüne als moralischer Person zustehen (das eigentliche Kämmerei-Vermögen) nicht gestattet, sondern im §. 17 als Bedingung der Provocation festgesetzt;

a. daß die Nutzungen den einzelnen angesessenen Mitgliedern gebühren,

b. daß dieses Nutzungsrecht dem Grundbesitze, also nicht bloß der Qualität als Gemeinde-Mitglied, anklebe.

Nach dem §. 41 der Großherzoglich Hessischen Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808 dürfte es aber gestattet sein, wirkliche Communalgüter (Kämmerei-Vermögen) wenn eine Stimmenmehrheit der Mitglieder nach der Kopfzahl sich dafür entscheidet, zur Theilung unter die Mitglieder zu ziehen; der §. 43 setzt hiefür die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde voraus; die Voraussetzungen indeß, wodurch diese Erlaubniß der vorgesetzten Behörde motivirt werden soll, sind, in diesen §§. nicht ausgedrückt, und würden sich nach dem von Ew. Exc. in vorerwähnter verehrlichen Verfügung für nicht ferner anwendbar erklärten §. 60 c. auf die bloße Ausführbarkeit und Nützlichkeit beschränken.

Die Königliche Regierung zu Arnsberg glaubt zwar in ihrem Schreiben vom 25ten März dieses Jahrs in Uebereinstimmung mit einer früher von uns geäußerten Ansicht, daß die Theilungen von Communal-Waldungen und Grundstücken nach den als Provinzialgesetzen noch bestehenden Verordnungen vom 23ten Dezember 1785, 11ten April 1805 und der Forstordnung für die Städte und Freiheiten vom 16ten November 1807 untersagt sein.

Wird aber angenommen, daß die §§. 41 und 42 der Großherzogl. Hessischen Thl. Ordn. vom 9ten Juli 1808 die Theilung von Communalgrundstücken zuließen, so würden diese spätern gesetzlichen Bestimmungen jene frühern aufheben, und selbst die Königliche Regierung zu Arnsberg muß von diesen Grundsätzen ausgegangen sein, indem sie

die Theilung mehrerer Communalgüter, z. B. der Balver Communalwaldungen zugelassen.

Im Falle nun im Herzogthum Westphalen eine Theilung von Communal-Grundstücken zuläßig erschiene, würde unsers Erachtens die Genehmigung des Antrags durch folgende Rücksichten motivirt werden müssen:

a. ob sich überhaupt durch die Theilung eine größere Ertragbarkeit erzielen lasse,

b. ob und unter welchen Bedingungen die Deckung der Communal-Bedürfnisse bei der Verstattung der Theilung gesichert werden könne.

Die Rücksicht ad a. wird in der Regel nicht eintreten, indem es einer geschickten Communalverwaltung immerhin möglich sein wird, durch zweckmäßige Behandlung des Vermögens den größtmöglichen Ertrag zu ziehen, und so wird nur die Rücksicht ad b, worauf ohnehin der §. 55. der Großherzogl. Hessischen Theilungs-Ordnung hindeutet, übrig bleiben, in welcher Hinsicht wir natürlich jedesmal mit Königlicher Regierung in Communication treten würden.

Ew. Exc. bitten wir hiernach gehorsamst, zu bestimmen, ob wir eine Theilung von, der Commüne als Corporation zustehenden, Communalgrundstücken (Kämmerei-Vermögen) im Herzogthum Westphalen zulassen, und ob wir zur Beurtheilung dieser Zuläßigkeit die sub a und b angegebenen Rücksichten als entscheidend annehmen dürfen.

Münster, den 27ten April 1832.

General-Commission
gez. Brockmann. gez. Schulten.

An den Königlichen Wirklichen geheimen Staats-Minister und Minister des Innern für den Handel und Gewerbe, Ritter des schwarzen Adler-Ordens Hrn. von Schuckmann Excellenz in Berlin.

Abschrift.

Der Königlichen General-Commission wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 27ten v. Mts in Betreff der Anwendbarkeit verschiedener Vorschriften der Großherzogl. Hessischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 9ten Juli 1808 eröffnet.

Zu I. Die Bestimmung §. 53 des eben gedachten Gesetzes läßt sich mit demjenigen, was in dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-, Theilungs-, und Ablösungs-Ordnungen, und der hierin bestätigten Verordnung vom 20ten Juni 1817 vorgeschrieben ist, gar füglich auf die Weise vereinigen, daß alles dasjenige, was das Verfahren betrifft, nach diesen Vorschriften zu ordnen ist, und daß daher die §§. 163. seq. der letztgedachten Verordnung zur Anwendung kommen, so weit die Königliche General-Commission Bedenken trägt, den Abreden der Partheien rücksichtlich des von Ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesse Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Zu II. ist es im Allgemeinen ganz richtig, daß sich die General-Commission wegen der Frage über die Zuläßigkeit der Theilungen vornämlich an die in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 deshalb ertheilten Bestimmungen hält. Dieß schließt jedoch die in landespolizeilicher Beziehung erweiterten Befugnisse der Theilungs-Behörden nicht aus. Insbesondere ist die Aufrechthaltung des im §. 43 der Hessischen Gemeinheit-, Theilungs-Ordnung wegen der Gemeindegründe und im §. 54 wegen der Forsten bestätigten Aufsichtsrechts von erheblichen Interesse. Das letztere hat die Königliche General-Commission bis auf weitere Bestimmung in der bis

dahin von der Regierung ausgeübten Art und Weise, nemlich mit Rücksicht auf die Erhaltung des Nahrungsstandes des Landes, der von der Conservation der Waldungen wesentlich abhängig ist, geltend zu machen, wie Ihr in der Hellefelder Theilungssache unter Mittheilung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Mai v. J. bereits zu erkennen gegeben ist. Doch scheint eine besondere Gefahr dabei nur in so fern vorhanden zu sein, als die Waldungen zu den Gemeinde-Gründen der Communen gehören. Jedenfalls aber müssen die Vorschriften §. 109 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Anwendung kommen, in so fern der Theilung von einem oder dem anderen Interessenten widersprochen wird.

Zu III. ist in dem von Ihr allegirten §. 41 der Hessischen Theilungs-Ordnung keineswegs ausgedrückt, daß die gegenwärtigen Mitglieder einer Gemeinheit das Kommunal-Vermögen durch die Theilung in Privatvermögen verwandeln können. Es handelt sich darnach nur von der Befugniß zur Provocation auf Gemeinheits-Theilung, und nur von der Art und Weise, wie darüber in Beziehung auf Gemeingründe Beschluß gefaßt werden soll, ob deshalb nämlich eine Auseinandersetzung mit andern daran berechtigten Interessenten in Antrag gebracht werden soll.

Etwas ganz anders aber ist es, ob die Gemeindeglieder die Macht haben sollen, das Gemeinde-Eigenthum durch einen solchen Beschluß in Privat-Eigenthum zu verwandeln. Dieß ist so wenig der Sinn jener Vorschrift, daß vielmehr die im §. 43 ausgedrückte Concurrenz der Aufsichtsbehörde angeordnet ist, um solchen Uebelständen zu begegnen, und es ergibt sich von selbst, daß die Königliche General-Commission dergleichen nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht zu dulden hat, und

eben dies eine wesentliche Rücksicht der a. a. O. desiderirten Erlaubniß der Behörde ist.

Berlin, den 22ten Mai 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe
gez. Schuckmann.

An die Königliche General-Commission zu Münster.

Anlage B.

Wir legen Ihnen das vom Decernenten auf Ihren Antrag vom 30ten pr. entworfene pro memoria in Abschrift hiebei, worin die bis jetzt bestehenden Lehns-Observanzen angeführt sind; auch dasjenige bemerkt ist, was als Lehns-Observanz nicht zuverlässig feststeht.

Arnsberg, am 24ten Juli 1834.

Königl. Preußisches Hofgericht.
gez. Nettler.

An den Königl. Hofgerichtsrath Herrn Rintelen, Wohlgeboren dahier.

Abschrift.

Pro Memoria.

I. Außer den Erzstift-Cölnischen und Territorial- oder Arnsberger Lehnen sind auch noch andere Lehne im Bezirke

des Königlichen Hofgerichts vorfindlich, die ehemals von folgenden Lehns-Curien relevirten:

1. von der Abtei Grafschaft,
2. von der Probstei Meschede,
3. vom Dechant und Kapitel daselbst,
4. von der Abtei Herford,
5. von dem Domkapitel in Cöln,
6. von der Domprobstei daselbst,
7. von der Abtei Abdinghof,
8. von der Abtei Bödeker,
9. von der Abtei Liesborn,
10. von dem Stift St. Gereon in Cöln,
11. von der Abtei Werden,
12. von dem Stift ad St. Patroclum in Soest,
13. von dem Stift Corvei,
14. von dem ehemaligen Jesuiter-Collegio in Büren,
15. von dem Bischof zu Osnabrück,
16. von dem Fürsten zu Lippe-Detmold,
17. von dem Fürstbischof zu Paderborn,
18. von dem Fürsten zu Waldeck,
19. von dem Fürsten von Nassau-Dillenburg,
20. von Hessen-Darmstadt,
21. von der Burgholdinghauser After-Lehnkammer, die in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses von dem Freiherrn von Fürstenberg an den Königlichen Lehnhof abgetreten ist.

22. Von der Scharfenberger After-Lehnkammer, die nach dem Heimfalle des Lehnguts Scharfenberg bei der Wiederverleihung ex nova gratia dem Königlichen Lehnshofe vorbehalten worden ist.

23. Von der Wenner After-Lehnkammer diejenigen Afterlehen, welche bei der zur Zeit der Hessischen Regierung geschehenen Allodification dieser Lehnkammer von dem als mit dem sub dominio directo belehnt gewesenen Vasallen Freiherrn von Weichs dem herrschaftlichen Lehnhofe abgetreten sind.

Ehemals existirten auch noch Lehne im Bezirke des Königlichen Hofgerichts unter dem Namen Märkische Lehne, und ferner Lehne, die von dem Kloster Drolshagen relevirten, die nachher sämmtlich allodificirt worden sind.

Die Lehne des Stifts Essen sind früher zwar als Lehne angesehen; es sind aber keine eigentliche Lehne, sondern nur Hobs- und Behandigungsgüter und gehören in die Cathegorie der ehemaligen Colonate, weshalb die betreffenden Akten an die Königliche Regierung abgegeben sind.

II. Unter den vorhin angeführten Lehnscurien sind mehrere, von welchen nur wenige Lehen im Bezirke des Königlichen Hofgerichts vorfindlich sind, als namentlich

ad 3. von den Dechants- und Mescheder Kapitels-Lehnen — Ein gemeines Lehn.

ad 4. Von den Herforder Lehnen — drei Mannlehne.

ad 5. Von den Domkapitularischen Lehnen — Ein gemeines Lehn.

ad 6. Von den Domprobstei-Lehnen — Ein gemeines Lehn.

ad 8. Von den Bödeker Abtei-Lehnen — Ein Mannlehn.

ad 10. Von den St. Gereons Stifts-Lehnen in Cöln — Ein gemeines Lehn.

ad 11. Von den Abtei Werdenschen Lehnen — Ein Lehn zu Erblehn und Dienstmanns-Rechten verliehen.

ad 12. Von dem Stiftslehne ad Stm. Patroclum in Soest zwei Lehne, wovon der Lehn — Beimhoff, Erbmannlehn, und das Lehngut Hellinghofen, gemeines Lehn ist.

ad 15. Von den Osnabrücker Lehnen — Ein gemeines Lehn.

ad 16. Lippe-Detmolder Lehne — zwei Lehne, wovon eins, das Lehn Mielinghausen — Erbmannlehn — das andere, der Zehnte zu Hördinghausen — Mannlehn ist.

ad 17. Von Paderbornischen Lehnen, drei Lehne, wovon zwei gemeine Lehne, und das dritte — Salzwerk Eras — Hütte zu Westernkotten — Mannlehn ist.

ad 18. Von Waldeckschen Lehnen — zwei feuda successiva.

ad 19. Von Nassau-Dillenburger Lehnen — ein gemeines Lehn.

ad 22. Von den Scharfenberger ehemals Afterlehnen — Ein gemeines Lehn.

Aus den diese Lehne betreffenden Lehns-Akten ergeben sich in Beziehung auf dieselbe keine besondere Lehnsobservanzen. General-Akten und Lehns-Protokolle sind von den hier erwähnten Lehns-Curien nicht mitgetheilt; was mitgetheilt worden ist, sind Bruchstücke ohne Werth. Es liegt deshalb auch nichts darüber vor, wie viel dem Lehnsherrn für den aggravations- und Veräusserungs-Consens etwa observanzmäßig zu zahlen ist; nur stehen die Belehnungsgebühren, wie solche hergebracht sind, aus den Lehns-Akten fest.

Uebrigens ist hier jedoch noch zu bemerken, daß bei den Domcapitularischen Lehnen die Lehnbriefe Namens des Kapitels als Lehnsherrn ausgefertigt wurden, daher sich bei diesen Lehnen auch nur der Lehnsfall in manu serviente ereignen kann. Bei anderen Stiftern, Klöstern und Abteien verhält sich die Sache in diesem Punkte dar-

um anders, weil die Lehnbriefe jedesmal vom Abte oder Dechant als Lehnsherrn vollzogen wurden, und darin nur das Lehn als ein Stifts-, Kloster- oder Abtei-Lehn, so wie die Pflichten des Vasallen gegen den Lehnsherrn, und zugleich gegen das Stift, Kloster oder gegen die Abtei bezeichnet wurden; hier also durch Absterben des Lehnsherrn ein Lehnsfall sich ereignen konnte und ereignete.

III. Von Hessen-Darmstadt ist nur Ein Lehn, das Thron-Lehn Wittgenstein; an den Königlichen Lehnhof übergegangen; besondere Lehns-Observanzen bestehen bei demselben keine weitere, als daß die Belehnung respective die Lehnshand unter den beiden Linien Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein wechselt, und daß bei dem Acte der Belehnung besondere Förmlichkeiten beobachtet werden, wie die bei den dieses Lehn betreffenden Acten befindlichen Belehnungs-Protokolle nachweisen.

IV. Bei den Wenner und Burgholdinghauser Afterlehnen in Beziehung auf welche das ehemalige Subdominium directum mit dem domino directo consolidirt ist, bestehen keine besondere Lehns-Observanzen. — Die Burgholdinghauser Lehne sind zum größten Theile unter mehreren Besitzern einzelner Parcellen vertheilt, die bei jedem dieser versplitterten Lehne durch einen Lehnträger repräsentirt werden. — Die Wenner Lehne sind gemeine Lehne, feuda promiscua.

Aus den Akten der Burgholdinghauser Lehne ergibt sich übrigens der observanzmäßige Betrag der Belehnungsgebühren, nichts aber darüber, wie viel für den Consens bei Aggravationen und Veräusserungen vom Vasallen bezahlt wird. — Bei den Wenner Lehnen wird der Betrag dergleichen Consensgelder nach Gutfinden des Lehnsherrn und nach Umständen bestimmt. In den Lehnacten

„das Lehngut Lohoff zu Lohoff, womit Franz Klein-
„sorge belehnt ist,“

ist dieses ermittelt, und hiernach bei dem am 30ten November 1833 auf 10 Jahre ertheilten Aggravations-Consense verfahren worden.

V. Grafschafter Lehne. Diese Lehne sind Mannlehne, und ist diese Natur derselben von der Abtei Grafschaft stets sorgfältig beibehalten worden; daher auch nach den Lehnsacten und Lehns-Protocollen, wenn aus besonderen Rücksichten unter eingetretenen Umständen eine Frauensperson belehnt worden ist, jedesmal ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß die Belehnung der Mannslehns-Eigenschaft nicht zum Nachtheile gereichen solle; wonach denn auch in der Folge nach Absterben der belehnten Frauensperson das Lehn als Mannlehn wieder verliehen worden ist.

Aus den Lehnsacten und Lehns-Protocollen, so genau ich diese auch durchgesehen habe, ergibt sich kein Fall, wo ein Grafschafter Lehn unter die Kinder der Vasallen oder sonstige gleichnahe Lehns-Erben vertheilt worden wäre; es ist vielmehr jedesmal nur Einer und zwar von mehreren Söhnen in der Regel der Aelteste und im Abgange der Söhne der dem letzten Vasallen im Alter folgende Bruder desselben belehnt worden. Dieses gründet sich ohne Zweifel, in so weit die Lehne in schatzpflichtigen Bauerngütern bestehen, auf die ehemalige verfassungsmäßige Untheilbarkeit derselben, und in so weit die Lehne in adligen Gütern bestehen, in der durch die Erblandes-Vereinigung bestätigten adeligen Gewohnheit, nach welcher die adeligen Güter unter die Erben nicht getheilt, und die Geschwister blos abgefunden werden.

Eben wenig sind durch consentirte Verkäufe einzelner Lehnsparcellen die Grafschafter Lehen zerstückelt worden;

nur ein Fall ist hierüber in den Lehnsacten zu finden, wo der Vasall von dem Lehngute Stockhausen zu Remlinghausen verschiedene Parcellen im einzelnen cum consensu verkauft hat; wonächst dann die einzelnen Ankäufer als Vasallen angenommen, und jeder mit den angekauften Grundstücken belehnt worden ist. Ueber Aggravations-Consense findet sich in den Lehns-Protokollen als den einzigen älteren Lehns-Nachrichten nichts vor. Veräusserungen wurden hingegen vom Abte consentirt, und bei ohne Consens an Dritte unternommenen Veräusserungen die Lehne caducirt, und ex nova gratia wieder verliehen. Für diese Belehnung ex nova gratia wurden doppelte Belehnungsgebühren von dem Neubelehnten bezahlt. Oft wurde auch den Vasallen die durch Veräusserung verwirkte Caducität verziehen, der aber in solchem Falle alsdann für eine Belehnung drei- oder vierfache Belehnungsgebühren erlegen mußte. Wie viel bei Veräusserungen für den Consens bezahlt worden ist, darüber enthalten die Lehns-Protokolle nichts weiter, als einen Fall, wo wegen eines für 60 Thaler g. G. veräusserten Landes 4 ℛ 48 Stüber Consensgebühren bezahlt sind.

Lehn-Protokoll de 1801. p. 19.

Merkwürdig ist übrigens, daß in den Graffschafter Lehns-Protokollen von 1613 ab nicht zu finden, ob auch, wenn mit dem Vasallen die männliche Linie ausgestorben, alsdann dic Belehnung einem Agnaten einer andern vom ersten Erwerber abstammenden männlichen Linie, in Folge des Successions-Rechts im Lehne, ertheilt ist? Der Umstand, daß nach Inhalt der Lehns-Protokolle jedesmal nur der Sohn des letzten Vasallen, und wenn letzterer ohne Söhne zu hinterlassen verstorben, einer der Brüder des letzten Vasallen belehnt worden, hingegen wenn auch keine Brüder vorhanden waren, das Lehn ex nova gratia entweder so-

fort verliehen, oder, worüber sich einige Fälle in den Lehns-Protokollen vorfinden, die vom Vasallen hinterlassene Wittwe auf ihre Lebenszeit unter Vorbehalt der Mannlehns-Eigenschaft belehnt worden, und nach Absterben derselben ein anderer ex nova gratia das Lehn erhalten hat, läßt vermuthen, daß bei den Grafschafter Lehnen den Agnaten kein Successions-Recht im Lehne zusteht, und das Lehn nach Absterben des Vasallen, wenn dieser keine Söhne oder Brüder hinterläßt, dem Lehnsherrn anheimfällt. — Allein Gewißheit ist hierüber nicht vorhanden, weil die Lehns-Protokolle kurz gefaßt sind, und sich daraus nicht ersehen läßt, ob in dergleichen vorgekommenen Fällen auch männliche vom ersten Erwerber abstammende Agnaten vorhanden gewesen sind, die auf das Lehn hätten Anspruch machen wollen und können, oder wirklich gemacht haben, vielmehr wahrscheinlich, daß zur Zeit solcher Fälle wegen der sehr oft ex nova gratia stattgehabten Belehnungen keine Agnaten existirt haben. Bei den in jüngerer Zeit stattgehabten Belehnungen ist noch kein Fall vorgekommen, wo die obige Frage hätte zur Sprache kommen können.

Die angeführte Vermuthung dürfte daher als eine bei den Grafschafter Lehnen feststehende Observanz nicht aufzustellen sein.

Sonstige Lehnsobservanzen kommen bei diesen Lehnen nicht vor.

VI. Bürensche Lehne. Die Lehnsnachrichten über die Bürenschen Lehne, in so weit solche über die im Bezirke des Königlichen Hofgerichts vorhandenen Lehne mitgetheilt sind, sind unvollständig. Es läßt sich daraus nicht ersehen, ob etwa bei denselben besondere Lehnsobservanzen bestehen; nur so viel ergibt sich daraus, daß

1. der zeitliche Jesuiter-General in Rom, als Lehn-

herr betrachtet wurde, durch dessen Absterben so wie durch das Absterben des Vasallen ein Lehnsfall eintrat, daß

2. die bei vorkommenden neuen Belehnungen zu zahlenden Laudemien und Lehns-Taxen durch Herbringen bei jedem einzelnen Lehen festgesetzt sind, daß

3. nach Inhalt der älteren Lehnbriefe und Lehnsreverse die Lehne in der Regel für Mannlehne zu halten sind, daß aber auch, wiewohl selten, gegen diese Regel unter eintretenden Umständen Weiber belehnt worden, oder das Lehn auf eine weibliche Linie übergegangen ist.

Die Mannlehns-Eigenschaft ist bei den ausserhalb des Bezirks des Königlichen Justiz-Amts Medebach gelegenen Bürenschen Lehnen beibehalten. — Hingegen wird von den im Bezirke jenes Justiz-Amts gelegenen Lehnen behauptet, daß diese Lehne vererbliche Lehne sind, und gleich dem allodio vererbt werden. Diese Behauptung soll in contradictorio durch mehrere Judicate festgestellt und bestätigt worden sein; die Lehnsakten und die im Auszuge mitgetheilten, in den einzelnen Lehnsakten befindlichen, Lehns-Protokolle enthalten hierüber jedoch keine näheren Beweise, als daß es factisch gewiß ist, daß der weit größere Theil der erwähnten Lehne im Amte Medebach unter mehrere einzelne Besitzer vertheilt ist, die dem Vasallen bei eintretenden Lehnsfällen pro rata der besitzenden Lehnsparcellen zu den Lehnungsgebühren beitragen; daß einer als Vasall belehnt wird, und zwar entweder der Sohn des vorigen Vasallen, oder, im Abgange desselben, der nächste von dem ersten Erwerber abstammende Verwandte des Vasallen, ohne den Besitzer der einzelnen Lehnsparcellen zu erwähnen, obgleich der Belehnte oft nur den kleinsten Theil des versplitterten Lehns besitzt. Unter diesen schon zu Zeiten des Jesuiter-Collegiums vorgelegenen Umständen, die ungeachtet der von demselben dagegen getroffenen Vorkehrungen nicht zu än-

dern gewesen sind, und besonders da die einzelnen Lehns-parcellen-Besitzer weder Urkunden über die Lehnsqualität erhielten, noch Reverse ausstellten, sondern nur zu den Belehnungsgebühren beitrugen, und das Belehnungsgeschäft nur mit dem zur Belehnung Vorgeladenen, oder sich Gemeldeten abgemacht wurde, war es sehr natürlich, daß nach einigen Generationen, wo der Sohn auch vielleicht nicht wußte, daß der Vater oder Großvater jenen Beitrag geleistet hatte, bei den Besitzern der einzelnen Parcellen die Lehnsqualität in Vergessenheit gerieth, und über die Lehnsparcellen als Allodium disponirt wurde. Hierdurch mußte es beim Mangel bestimmter, von den Parcellen-Besitzern anerkannten, Lehnsdesignationen allmählig dahin kommen, daß die Bürenschen Lehne zum Theil verdunkelt, und in so weit sie noch im Amte Medebach vorhanden sind, für veräusserliche Lehne gehalten wurden, ungeachtet der Inhalt der Lehnbriefe und Reverse dieser Qualität widerspricht. Hiernach läßt es sich also nicht behaupten, daß diese Lehne der Observanz nach vererbliche oder veräusserliche Lehen sind.

VII. **Abdinghofer Lehnen.** Bei diesen Lehnen, so weit die Lehn-Nachrichten vorliegen, bestehen keine besondere Lehnsobservanzen. Es sind deren im Bezirke des Königlichen Hofgerichts nur 8. — Durch Herbringen sind bei jedem dieser Lehne die bei Belehnungen zu zahlenden Laudemial-Gelder und sonstigen Gebühren festgesetzt. Nach den Lehnbriefen und Reversen sind diese Lehne Mannlehne, zum Theil aber auch feuda successiva; die Lehnbriefe und Lehns-Reverse bestimmen die Natur eines jeden dieser Lehne vollständig.

VIII. **Liesborner Lehne.** Auch bei diesen Lehnen, deren nur 6 im Bezirke des Königlichen Hofgerichts vorhanden sind, bestehen keine besondere Lehnsobservanzen.

Laudemial-Gelder und sonstige Lehns-Taxen sind durch Herbringen festgesetzt. Es sind gemeine Lehne, feuda promiscua, worin Weiber gleich den Männern succediren; wenigstens läßt sich aus den Lehnsnachrichten und Lehnbriefen nichts anderes schließen, da die Belehnungen allgemein ohne nähere Bestimmung der Natur des Lehns ausgefertigt, und öfters Weiber belehnt worden sind, auch bis jetzt noch Weiber von diesen Lehnen einige zu Lehn tragen.

IX. Corvei'sche Lehne. Dieser Lehne sind im Bezirke des Königlichen Hofgerichts 8 vorfindlich. Sie sind in der Regel Mannlehne. Eins kommt unter denselben als Erbmannlehn vor; diejenigen von diesen Lehnen, bei welchen die Mannlehnsqualität in den Lehnbriefen und Lehnsreversen nicht ausgesprochen ist, vielmehr die Belehnung nur in allgemeinen Ausdrücken ohne nähere Bezeichnung der Natur des Lehns erfolgt, können nur für feuda successiva gehalten werden, indem, so weit die Lehnsnachrichten über diese Lehen reichen, kein Fall vorkommt, wo eine Frauensperson, wenn männliche Lehnserben vorhanden sind, für sich, wohl aber als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes belehnt worden ist, oder wo der Mannsstamm mit Zurücklassung weiblicher Descendenz nicht ausgestorben gewesen wäre. Von besonderen Lehnsobservanzen constirt aus den Lehnsnachrichten nichts.

X. Mescheder Probstei-Lehne. Die Mescheder Probstei-Lehne sind notorisch feuda mere hereditaria et alienabilia. In so fern sind dieses daher keine eigentliche wahren Lehne, sie kommen aber mit diesen darin überein, daß der Vasall bei jedem Lehnsfalle sowohl in manu dominante als serviente die Belehnung nachsuchen und den Lehnseid leisten muß; auch daß er bei dem Lehnsfalle das für jedes Lehn durch Herbringen feststehende Laudemium und Lehnstaxen zu zahlen hat; ferner, daß er mit

Ausnahme der sonst durch Veräußerung begangenen Felonie, jede andere Felonie begehen, und deshalb, so wie wenn er nach Ablauf der zur Nachsuchung der Belehnung observanzmäßig feststehenden Frist eines Jahrs und sechs Wochen auf specielle Seitens des Lehnsherrn geschehene Aufforderung zur Belehnung diese dolose nachzusuchen unterläßt, das Lehn caducirt, und für heimgefallen erklärt werden kann. — Die zeitlichen Pröbste haben es indessen selten mit den von den Vasallen begangenen Lehnsfehlern strenge genommen. Sie waren meistens geneigt, die verwirkte Caducität zu übersehen, ließen sich aber alsdann mehrfache Belehnungsgebühren nach ihrem Gutfinden zahlen.

Nach diesen Bestimmungen ist aus vier der Lehnsprotocolle von dem Probste und dessen Lehnsrichter bei Behandlung der Lehne verfahren. Jene Protocolle enthalten zwar kein ausdrückliches Anerkenntniß der Lehne als feuda mere hereditaria, es ist auch in einigen Exemplaren der Lehnbriefe die Veräußerung und Verpfändung untersagt; allein die Vasallen haben sich an dieses nicht gestört, und selbst die Pröbste scheinen solche Clausel nur als leere Form betrachtet und nicht geachtet zu haben, wie sich daraus ergibt, daß sie jedesmal, wenn ihnen eine Schuldverschreibung mit Verpfändung des Lehns vom Gläubiger, oder der Kaufcontrakt vom Ankäufer vorgelegt worden, sofort ohne Anstand den Consens ertheilten. — Uebrigens ergibt sich die Qualität der Probsteilehne als feuda mere hereditaria aus der Behandlung der Lehne sehr deutlich, und ist auch als notorisch bekannt. Mir ist während der Zeit, wo mir die Lehnssachen zugetheilt worden sind, ein Erkenntniß des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu Gesichte gekommen, worin jene Qualität anerkannt worden ist; dieses Erkenntniß liegt meines Erachtens in einem Volumen älterer Lehns-Nachrichten, in welchem Volumen, und welche Lehne

dieses Volumen betrift, ist mir entfallen, indessen erinnere ich mich, daß der Geheime Rath Köster sich auch in einem Berichte oder Vortrage auf dieses Erkenntniß bezogen hat.

Aus der angeführten Qualität jener Lehne folgt, daß

1. der Vasall das Lehn veräußern, darüber durch letzte Willensmeinung disponiren und dasselbe beschweren kann; er ist jedoch, wie es immer beobachtet worden, der Observanz nach verpflichtet, im Fall er das Lehn verpfändet hat, dieses entweder selbst, oder durch seinen Gläubiger dem Lehnsherrn anzuzeigen, und für den Consens 1½ pCt. zu zahlen; im Fall der Veräußerung oder Vererbung an einen Dritten dieses ebenfalls entweder selbst, oder durch den Ankäufer oder Erben dem Lehnsherrn am ersten allgemeinen Lehntage, oder wenn der veräußernde Vasall früher verstorben war, bei Gelegenheit der vom Ankäufer oder Testamentserben nachzusuchenden Belehnung anzuzeigen, und für den Veräußerungs-Consens 5 pCt. zu zahlen. Der Probst als Lehnsherr konnte indessen der Observanz nach weder den Aggravations-Consens, noch den Veräußerungs-Consens verweigern, welches daraus sich bestätigt, weil, wie oben schon angeführt ist, der Consens jederzeit sofort, ohne jemals irgend eine Schwierigkeit gemacht zu haben, ertheilt ist. Der Ankäufer oder Testaments-Erbe wurde demnächst mit dem ganzen Lehne, oder mit dem angekauften, oder aus dem Testament geerbten Theile des Lehns, in sofern der erworbene Theil nicht ein Appertinenzstück eines schatzpflichtigen untheilbaren Bauerguts war, ex novâ gratia gegen das gewöhnliche oder ratirliche Laudemium belehnt. — Durch diese Operation sind oft aus einem Lehen mehrere entstanden, und bestehen, in so weit solche nicht allodificirt sind, noch wirklich. — Wahrscheinlich wurde mit der Belehnung des Ankäufers eines angekauften Appertinenzstücks eines lehnrührigen schatz-

pflichtigen untheilbaren Bauernguts darum Anstand genommen, weil der Vasall oder dessen nachfolgende Besitzer der Sohlstätte solchen Abspliß aus dem Sohlstätten-Rechte jederzeit bis zum Erscheinen der Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809 zur Sohlstätte wieder einlösen konnte. Es folgt

2. aus der angeführten Qualität eines feudi mere hereditarii, daß das Successions-Recht der Agnaten im Fall der stattgehabten Veräußerung des Lehns als mit jener Qualität unvereinbarlich aufhört, sie mithin auch alsdann, wenn sonst die Ordnung, im Lehen zu folgen, sie trifft, auf dasselbe keinen Anspruch machen können.

X b. Erzstift-Cölnische und Territorial- oder Arnsbergische Lehen.

Erzstift-Cölnische Lehne, deren nur wenige im Bezirke des Königlichen Hofgerichts sich vorfinden, sind nach Maaßgabe der den Erzbischöfen von Cöln ertheilten Kaiserlichen Privilegien,

angeführt in Lunig: Corp. juris feudalis.

Mannlehne — durch Vergleich der Ritterschaft mit dem Kurfürsten vom Jahre 1659 wird deren Mannlehnseigenschaft anerkannt, wenn diese Inhalts der Lehnbriefe als wahre Mannlehne — zum rechten Mannlehn für sich und rechte männliche Lehnserben — verliehen sind; sind aber die Belehnungen nur allgemein ohne nähere Bezeichnung der Qualität des Lehns geschehen, so wird das Lehn für ein feudum successivum gehalten.

Die Territorial- oder Arnsbergischen Lehne sind hingegen in der Regel feuda promiscua. — Mehrere derselben sind jedoch nach der Zeit, als die Grafschaft Arnsberg 1368 — ni fallor — an den Erzbischof von Cöln gekommen war, insbesondere nachdem derselbe und dessen Nachfolger die Kaiserlichen Privilegia erhalten hatten, namentlich bei

Belehnungen aus neuer Gnade, was damals nicht immer eine eigentliche Belehnung ex nova gratia war, zum rechten Mannlehn für sich und rechte männliche Lehnserben verliehen, und dadurch anscheinend in männliche verwandelt worden; aus anderen aber sind nachgehends, besonders aus den in adlichen Besitzungen bestandenen Lehnen, feuda successiva wahrscheinlich aus dem Grunde entstanden, weil Inhalts der Erblands-Vereinigung von 1463 resp. 1590 sich die Töchter der Adlichen nach der adelichen Gewohnheit in Westphalen, wenn Brüder vorhanden waren, mit einer Aussteuer abfinden lassen mußten, und daher in die Güter, so lange Brüder vorhanden waren, nicht succedirten. Sowohl bei den Erzstift-Cölnischen, als auch bei den Arnsberger Lehnen, seitdem letztere der Erzbischof von Cöln mit der Grafschaft Arnsberg überkommen hat, ist es von jeher als observanzmäßig feststehend beobachtet worden: daß

1. bei vorfallenden Belehnungen eines heimgefallenen Lehns ex nova gratia der Consens des Domkapitels, was auch kanonischen Rechtens war, erfordert wurde, so lange das Domkapitel existirte; daß

2. wenn mehrere gleich nahe zur Succession im Lehn Berechtigte vorhanden sind, dieselben nicht sämmtlich als Vasallen belehnt werden, sondern nur einer belehnt wird, und zwar in den Ausdrücken, für sich und zum Mitbehuf des N. N., oder für sich und zum Mitbehuf seiner Lehnsinteressenten. — Eine eigentliche Mitbelehnung, simultanea investitura, findet daher nicht statt.

3. Die Gebühren für Belehnungen sind in zwei Taxen festgesetzt, taxa major und taxa minor. Erstere beträgt 20 Rthlr. 31 alb. ediktmäßig, oder 18 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf., und ist als Regel bei jeder Belehnung mit einem Erzstiftischen oder Territorial-Lehn zu zahlen; taxa minor beträgt 7 Rthlr.

und findet als Ausnahme bei einigen geringen Lehnen Statt. Für Belehnungen mit einem Lehen, mit welchem eine Herrlichkeit verbunden ist, tritt das Doppelte der taxa major ein.

4. Die Gebühren für Aggravations-Consense bestehen der Observanz nach in 1 pCt., und für die Verlängerung des jedesmal nur für eine bestimmte Anzahl Jahre ertheilten Consenses in ½ pCt. Pro Consensu alienandi werden, wie es bei dem Kurfürstl. Lehnshofe in Bonn stets beobachtet worden ist, als Laudemium 10 pCt. von der Kaufsumme, oder von dem Taxwerthe des Lehns bezahlt; im letztern Falle kommt jedoch bei Mannlehnen ⅓ und bei Weiberlehnen ¼ des taxirten Allodialwerths, das ist, das Lehn als allodium taxirt, in Abzug. — Dann werden noch für die Ausfertigung der Consens-Urkunde 2 pCt. bezahlt. Das pro consensu alienandi zu zahlende Laudemium ist übrigens aus Gnaden mehrmals vermindert worden.

5. Nach einer uralten in judicando mehrmals, insbesondere auch von dem ehemaligen Reichskammergericht zu Wetzlar angenommenen Lehnsobservanz, wird der consensus agnatorum zu Lehnsaggravationen oder Veräußerungen, und überhaupt niemals erfordert, auch alsdann nicht, wenn der Lehnsherr dem Vasallen über das Lehn durch letzte Willensmeinung zu disponiren bewilligt, sondern es ist überall der lehnsherrliche Consens völlig zureichend und bindet für immer die Agnaten.

Nach dieser Observanz ist von dem Lehnshofe zu Bonn jederzeit verfahren worden; ausser vielen andern Fällen können hierüber angeführt werden:

a. der Consens für Johann Philipp von Verswordt zur Beschwerung des Lehns Aul zu Scheidingen mit 8540 ℛ︎ vom Jahr 1758. — In einer Rechtssache eines Agnaten gegen den von Verswordt wegen

Anforderungen aus dem Lehen ist vor einnige Jahren von Königlichem Hofgerichte jene Observanz der Entscheidung zum Grunde gelegt.

b. Der Consens für den Anton von Geyer, über das Lehn Westönne letzwillig disponiren zu dürfen.

c. In der Sache von Gaugreben gegen von Dersch wegen der Lehngüter auf der Elpe ist von dem Lehnshofe in Bonn in Folge jener Observanz erkannt.

d. Zur Sache des Hofkammer-Präsidenten von Spiegel wegen der Belehnung mit der anderen käuflich an sich gebrachten Hälfte des Lehns Canstein ist der Entscheidung die erwähnte Observanz zum Grunde gelegt.

e. Daß vom Reichskammergericht auf diese Lehnsobservanz erkannt worden:

videat. Cramer Westph. Nebenstunden Th. 64. No. X. pag. 109. Moser, deutsche Lehnsverfassung 3 Buch. 14 Cap. §. 10. pag. 814.

6. Von Zuziehung der pares curiae zu Belehnungen und Entscheidungen in Lehnssachen kann keine Rede mehr sein, indem seit 1802 die pares curiae nicht mehr zugezogen worden sind.

Arnsberg, am 24ten Juli 1834.

gez. Freusberg.

Anlage C.

Euer Hochwohlgeboren übersenden wir auf das gefällige Schreiben vom 8ten d. M. in der Anlage ein Volumen Acten, worin sich die auf Veranlassung eines Auftrags des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz gesammelten Materialien für das evangelische und katholische Provinzial-Kirchen-Recht in dem Bereiche des Königlichen Hofgerichts hieselbst befinden. Sie bestehen in den Berichten, welche von den Landräthen, Landdechanten und Superintendenten darüber eingefordert sind. Eine systematisch geordnete Zusammenstellung derselben hat bis jetzt noch nicht veranlaßt werden können. Die das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungeu, die ausser dem Kreise des uns ertheilten Auftrages lagen, sind kein Gegenstand derselben. Besondere, hierauf sich beziehende, Sammlungen besitzen wir auch nicht; sehr gerne werden wir Ihnen aber auf Verlangen über Einzelne, das Schulwesen betreffende, Bestimmungen, in so fern solche in Scottis Sammlung der Churkölnischen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen nicht enthalten, oder sich aus den Amtsblättern nicht ergeben möchten, nähere Auskunft geben.

Zum Behuf der Bearbeitung des Provinzial-Kirchen-Rechts des Herzogthums Westphalen werden Ihnen die erzbischöflichen Visitations-Rezesse für die verschiedenen Dekanate sehr willkommen sein; wir lassen Ihnen daher

unsere Sammlung derselben zum sachdienlichen Gebrauche hierbei zugehen, wünschen jedoch, da sie nicht lange entbehrt werden können, solche baldmöglichst zurück zu erhalten. Einer Mittheilung der erzbischöflichen Verordnungen aus der Churkölnischen Regierungs-Periode wird es nicht bedürfen, da solche in der Edikten-Sammlung sowohl als auch besonders abgedruckt sind, solche auch in Scottis Sammlung sich befinden. Nach dem in den Acten befindlichen Schreiben des Königlichen Hofgerichts vom 24ten April d. J. sub. No. I. 9821 dürfen wir auch voraussetzen, daß Sie sich in deren Besitze befinden.

Arnsberg, den 12ten August 1834.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

gez. v. Porbeck.

An Königlichen Hofgerichts-Rath,
Herrn Rintelen Hochwohlgeboren
zu Paderborn.

Anlage D.

Arnsberg, am 30ten Mai 1818.
Die Allodifikation der im Herzogthum
Westphalen gelegenen Lehen betr.

Unter der Großherzoglich Hessischen Regierung ist keine allgemeine Verordnung zu Stande gekommen, wornach die Lehen allodificirt und welche Summen dafür bezahlt werden mußten.

Es wurden aber von dem Großherzoglich Hessischen Lehnhof (nämlich der vormaligen Regierung in Arnsberg)

gewisse Grundsätze angenommen, diese bei jedem einzelnen Falle zum Grunde gelegt, Berichte an das Ministerium in Darmstadt erstattet, und nach diesen Grundsätzen jedesmal die nachgesuchten Allodifikationen bewilliget.

Es war hierbei ein Unterschied

a. zwischen den von dem Herzogthum Westphalen und der demselben inkorporirten Grafschaft Arnsberg dependirenden sogenannten alten Territorial-Lehen, und

b. zwischen den Lehen, welche vorher von den Klöstern und Probsteien zu Meschede, Grafschaft, Drolshagen und so weiter dependirten und durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 an Hessen-Darmstadt übergegangen waren.

Bei den

ad a. gedachten Lehen ist zu bemerken, daß sie von dem Lehnhof in der Regel für Weiberlehen angesehen und behandelt worden sind, wenn sie nicht ausdrücklich bloshin

„auf die männlichen Erben"

hindeuteten, wovon nur wenige Beispiele vorhanden sind.

Diese Lehen sind also als durchgehende Weiber-Lehen angesehen, und bei vorkommenden Fällen

gegen den zehnten Theil des geschätzten Werthes des Lehngutes

allodificirt worden. Die Taxation wurde von dem Ortgerichte vorgenommen, und mußte von dem Vasallen in glaubhafter Form beigebracht werden.

Wenn also das ganze Lehngut mit allen lehnbaren Bestandtheilen zu 10,000 Reichsthaler geschätzt wurde, und gegen die Abschätzung nichts erinnert werden konnte, so wurde dieses Lehngut gegen Bezahlung von 1000 ℛ allodificirt. Es war dabei das besondere, daß der Consensus

agnatorum durch rechtskräftig bestätigte Observanz gar nicht nöthig war.

Bei den

ad b. bemerkten Lehen ist anzuführen, daß sie größtentheils feuda mere hereditaria, oder doch feuda promiscuæ successionis und feuda alienabilia waren, obgleich bei einigen Grafschafter Lehen es das Ansehen hatte, daß sie feuda mere masculina waren.

Aus dieser, aus den besondern Verhältnissen entspringenden Ursache, und dann deswegen,

daß die meisten Lehen doch immer (im Ganzen genommen) ganz unbedeutende Lehen waren, —

wurden dergleichen Lehen gegen Bezahlung der fünffachen, oder siebenfachen, höchstens zehnfachen Lehen-Gebühren allodificirt, dergestalt, daß wenn zum Beispiel von einem Lehn bei einem Falle 20 rℓ Lehngebühren zu bezahlen waren, nunmehr für die Allodification 200 rℓ auf den Fall zu bezahlen waren, wenn die Allodification gegen die zehnfachen Lehengebühren bewilligt worden war.

Nur bei ganz großen Gütern wurde eine Ausnahme gemacht, und diese nach den ad a. erwähnten Grundsätzen behandelt.

Inzwischen kamen durch die Rheinische Bundesakte mehrere von auswärtigen Lehenhöfen dependirende Lehen, so im Herzogthum Westphalen gelegen, auch an den Herzog von Westphalen.

Die meisten dieser Lehen waren von der Natur b. und wurden hiernach behandelt. Bei den übrigen, wo eine Ausnahme zu machen gewesen wäre, ist, so viel ich mich erinnere, kein Allodifications-Fall vorgekommen.

Zum Schluß ist noch zu berühren, daß mir nur ein einziger Fall bekannt ist, wo eine Lehnkammer allodificirt worden ist. Dabei wurde so verfahren, daß die Einkünf-

ten der Lehn-Kammer in Anschlag gebracht, und davon der zehnte Theil als Allodifications-Summe angenommen wurde. —

Man nahm also alle Gebühren, welche die After-Vasallen an den Afterlehnherrn bei einem allgemeinen Falle zu bezahlen hatten, zusammen, und dividirte solche durch Zehn, und hiernach vertheilte man die Vasallen. Zum Beispiel:

Bei einem Falle hatten die After-Vasallen überhaupt 1000 ℛ︎ zu bezahlen, also bekam der Lehnherr 100 ℛ︎ und dafür wurden ihm so viel Vasallen angewiesen, als nöthig war, die 100 ℛ︎ zu decken. —

Köster.

Motive

zu dem Entwurfe

des

Provinzial-Rechts

für die Grafschaft

Wittgenstein-Wittgenstein.

§. 1.

Zur Einleitung.

Hinsichtlich der bei der Bearbeitung zu beachtenden allgemeinen Grundsätze und des sich hierauf gründenden, als Einleitung in Vorschlag gebrachten, Zusatzes 1. des Entwurfes findet überall, womit sich auch die ständischen Deputirten bei den mündlichen Berathungen einverstanden erklärt haben, das bei dem Westphälischen Provinzialrechte Gesagte Anwendung.

---

§. 2.

Vom Eigenthume der Waldbäume.

Durch die Großherzoglich Hessische Ministerial-Verordnung vom 8ten Januar 1812

(Scotti, Abth. II. Th. II. pag. 613.)

ist über den vorerwähnten Gegenstand für die gesammten Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften bestimmt,

daß der fiscus forestalis auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern von jenem Zeitpunkte an und künftig anpflanzen, und auf denselben wachsen wür-

den, keine Ansprüche machen, sondern solche Waldbäume den Eigenthümern der Güter, worauf sie ständen, unentgeldlich zuhören und verbleiben sollten, jedoch mit dem Anhange, daß wenn dergleichen Anpflanzungen auf zehntbaren Grund und Boden geschehen, die Eigenthümer des Grundes sich wegen des Zehntens mit den Decimatoren abfinden und Holzzehnten entrichten müßten.

Ob diese Verordnung sich zur Aufnahme eignet, scheint mir sehr zweifelhaft. Es kommen dabei folgende Momente in Erwägung.

1. Zunächst dürfte die Gesetzeskraft derselben, weil sie nur vom Geheimen Ministerium ausgegangen, erheblichen Bedenken unterliegen, obgleich dafür angeführt werden kann, daß nach dem Organisations=Edikte vom 12ten October 1803

(Scotti Abth. II. Th. I. pag. 43.)

der Großherzog von Hessen Präsident jener Behörde gewesen sei.

2. Die Criterien eines Provinzial=Gesetzes, so wie sie in der Einleitung zu dem Westphälischen Provinzialrechte entwickelt sind, passen auf die Verordnung nicht, da sie in ihrem dispositiven Theile, womit die Schlußbestimmung wegen des Zehntens in Verbindung steht, dem bürgerlichen Privatrechte überall nicht angehört, vielmehr enthält dieselbe

3. lediglich eine Einschränkung des Hoheitsrechts, des Forstregals, welches den Standesherrn in ihrer frühern Eigenschaft als Landesherrn zugestanden hatte.

Es heißt ausdrücklich,

fiscus forestalis

solle auf die in Rede stehenden Bäume keinen Anspruch machen. Die Verordnung gehört mithin in das Gebiet des hier grundsätzlich ausgeschlossenen Staatsrechts.

Ausserdem

4. steht auch mit Rücksicht auf die Instruktion vom 30ten Mai 1820

(Gesetzsammlung S. 81.)

den Standesherrn ein derartiges Hoheitsrecht gegenwärtig jedenfalls nicht mehr zu, und erscheint daher die Beibehaltung der Verordnung wegen der künftig anzupflanzenden Bäume völlig überflüssig.

5. Wegen der früher angepflanzten Bäume dagegen gehört dieselbè der Vergangenheit an, wobei es der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben muß, in wie fern die Standesherrn Rechte darauf haben, oder nicht.

Nach dem einstimmigen Antrage der ständischen Deputirten bei den mündlichen Berathungen ist indeß die wesentliche Bestimmung der Verordnung zu Th. I. Tit. 8. §. 83. des allgemeinen Landrechts in den Zusatz 2 vorläufig übernommen.

---

§. 3.

Tauben halten.

Der sich hierüber verbreitende Zusatz 3 des Entwurfes ist aus der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 26ten Juli 1809

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 456.)

entlehnt, worüber schon im §. 2. der Motive zu dem Westphälischen Provinzialrechte das Erforderliche gesagt worden ist.

---

§. 4.

Vom Wildschaden.

Dasselbe gilt hinsichtlich des aus den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 6ten August 1810

(Scotti, Abth. II. Th. I. pag. 500.)

und 8ten Januar 1813

(ibid. Th. II. pag. 704.)

entlehnten Zusatzes 4. des Entwurfes, wobei auf §. 3. der Motive zu dem Westphälischen Provinzialrechte Bezug genommen wird.

---

§. 5.

Vom Retraktrechte.

Die sich hierüber aus der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 15ten Mai 1812

(Scotti, l. c. Th. II. pag. 739.)

in den Zusätzen 5. 6 u. 12. des Entwurfes findenden Vorschriften erhalten ihre Rechtfertigung ebenfalls bereits durch den §. 6. der Motive zu dem Westphälischen Provinzialrechte. Nur mußte hier aus dem Zusatze 6 die in den Zusatz 10 des Westphälischen Provinzialrechts übernommene Schlußbestimmung wegen des Reconsolidationsrechts ganz wegbleiben, da ein derartiges Recht in der Grafschaft Wittgenstein niemals bestanden hat.

---

§. 6.

Vom Mühlenzwange.

Die Banngerechtigkeiten sind bekanntlich ein Institut deutschen Ursprungs und haben deshalb die hierüber in den ältern Verordnungen enthaltenen Rechtsnormen als

besondere Rechte

den Charakter der Provinzialgesetze.

Für die Grafschaft Wittgenstein finden sich einige der-

artige Bestimmungen hinsichtlich des Mühlenzwangs in dem 8ten Abschnitte der Polizei-Ordnung des Grafen Ludwig zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein vom 28ten Februar 1776, und sind hieraus zu Th. I. Tit. 23. §. 30. 42 und 45 des allgemeinen Landrechts die Zusätze 7 und 8. des Entwurfes übernommen.

---

§. 7.

Von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten.

Auf das Güterverhältniß unter Eheleuten beziehen sich die Abschnitte XV. a. und b. und XVI. des Wittgensteinschen Landrechts vom 27ten Juni 1569

abgedruckt in von Kamptz Provinzialrechte Band 2. Seite 587.

cfr. auch Hofmann's Eherecht §. 225. und Scheerer Gütergemeinschaft §. 188 u. 217.

Sie enthalten verschiedene Bestimmungen über die darnach unter den Eheleuten bestehende communio acquæstus, und daß dieselben sämmtlich als provinzialrechtlich fortdauernd Gesetzeskraft behalten haben, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Gütergemeinschaft unter Eheleuten dem deutschen Rechte angehört, und mithin jene Vorschriften unter die

besonderen Rechte

fallen.

Zu einem vollständigen, das vorerwähnte Rechts-Institut völlig erschöpfenden, Entwurfe sind dieselben indeß nicht ausreichend, vielmehr liefern sie nur zu einzelnen, sehr fragmentarischen Bestimmungen das Material. Das Gewohnheitsrecht bietet ebenfalls eine weitere Quelle dafür

nicht dar, wenigstens ist weder aus dem von dem Justiz-Rathe Abresch aufgestellten Entwurfe, noch aus den von demselben ausgearbeiteten Motiven hier überetwas Näheres zu entnehmen, und auch meine Nachforschungen sind erfolglos geblieben, namentlich habe ich Präjudikate, worin durch Gewohnheit ausgebildete Rechtsnormen festgestellt worden, nicht auffinden können.

Die mündlichen Berathungen mit den ständischen Deputirten haben in dieser Beziehung eben wenig zu einem weitern Resultate geführt.

Man wird sich deshalb darauf beschränken müssen, die einzelnen Bestimmungen des Wittgensteinschen Landrechts den betreffenden Vorschriften unseres allgemeinen Landrechts anzureihen, und so weit erstere das Rechts-Institut nicht erschöpfen, finden dann selbstredend die allgemeinen Gesetze Anwendung; eine Ansicht, welche auch das hiesige Königl. Oberlandesgericht schon mehrfach in judicando, namentlich in dem am 18ten April pr. in Sachen Klein ⁒. Dickel (K. 76.) erlassenen Appellations-Urtheile befolgt hat.

Nach diesen Grundsätzen ist der Entwurf aufgestellt, und zu dessen Erläuterung noch Folgendes zu bemerken:

1) Der Zusatz 9 des Entwurfes gründet sich auf den §. 1. Abschnitt XV. b. des Wittgensteinschen Landrechts.

Zweifelhaft könnte es darnach zwar erscheinen, ob die Eheleute aller Stände, namentlich auch Juden, der Gütergemeinschaft unterworfen sind, indeß ist doch von einer Ausnahme nicht die Rede, und, nach der von dem Justiz-Rathe Abresch bei den mündlichen Berathungen mit den ständischen Deputirten gegebenen Versicherung, in der Praxis hinsichtlich aller Stände nie eine solche angenommen.

Die Fassung des Entwurfes dürfte hiernach gerechtfertigt sein.

2. Bei dem Zusatze 10 des Entwurfes, welcher sich

nach Anleitung der Vorschriften des Wittgensteinschen Landrechts §. 2. Abschnitt XV. a. und §. 1. 3—6. Abschnitt XV. b., über die Gegenstände der Gütergemeinschaft verbreitet, kommen ebenfalls einige Zweifel in Erwägung.

a. In dem Abschnitte XV. b. §. 3. des Wittgensteinschen Landrechts werden einem der Ehegatten allein zufallende

Erbfälle

von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und es entsteht die Frage, ob hierunter nur Erbschaften, oder auch Vermächtnisse begriffen sind?

Der Sprachgebrauch dürfte einer solchen Annahme, bei der Allgemeinheit des Ausdruckes, nicht entgegen stehen, und da, nach der von dem Justiz-Rathe Abresch bei den mündlichen Berathungen mit den ständischen Deputirten ertheilten Versicherung, die bisherige Praxis hierfür spricht, so schien es unbedenklich, die Bestimmung ad No. 1. des Entwurfes hiernach präciser zu fassen.

Wenn ferner

b. in Gemäßheit der Vorschriften Abschnitt XV. b. §. 4 und 5. des Wittgensteinschen Landrechts ad No. 2. des Entwurfes festgesetzt worden, wann der Erlös für verkaufte, einem der Ehegatten allein zugehörige, Immobilien der Gemeinschaft nicht unterworfen sein soll, so folgt hieraus wohl von selbst, daß in allen anderen Fällen der Erlös gemeinschaftlich wird. Zweifelhafter scheint es mir dagegen, ob dann niemals aus der Gütergemeinschafts-Masse später den Erben des betreffenden Ehegatten hierfür Ersatz geleistet zu werden braucht?

cfr. Scheerer über die Gütergemeinschaft Bd. 2. §. 216.

Nach der auch in dieser Beziehung von dem Justiz-Rathe Abresch bei den mündlichen Berathungen mit den ständischen Deputirten ertheilten Auskunft soll in der Praxis bisher angenommen sein, daß allerdings eben so, wie in dem, von Scheerer l. c. erwähnten, dem vorliegenden jedoch nur analogen, Falle stets Ersatz geleistet werden müsse; gleichwohl hielt ich es aber für unzulässig, in dem Entwurfe hierüber eine Anordnung vorzuschlagen, da das Wittgensteinsche Landrecht die Ersatzfrage ganz unberührt läßt, mithin eine provinzielle Vorschrift hierüber nicht vorhanden ist, und deshalb die Entscheidung jener Frage nach den allgemeinen Gesetzen der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben muß.

c. Die Bestimmung ad No. 3. des Entwurfes ist aus dem §. 6. Abschnitt XV. b. des Wittgensteinschen Landrechts entlehnt.

3. In dem Zusatze 11. des Entwurfes sind die Vorschriften des Wittgensteinschen Landrechts über die Erbfolge der Eheleute wieder gegeben.

Die einzelnen in Vorschlag gebrachten Sanctionen sind entnommen:

a. der §. 1. aus den §§. 3 u. 8. Abschnitt XV. a. u. §. 2. Abschnitt XV. b.

b. der §. 2. aus §. 7. Abschnitt XV. a. und §. 1. Abschnitt XV. b.

c. der §. 3. aus §. 10. Abschnitt XV. a. und §. 1. Abschnitt XVI.

d. der §. 4. aus §. 4. Abschnitt XV. a.

e. der §. 5. aus §. 6. ibid.

f. der §. 6. aus §. 5. ibid.

g. der §. 7. aus §. 6. ibid.

h. die §§. 8 und 9. aus §. 3. ibid.

i. der §. 10. aus §. 11. ibid.
k. der §. 11. aus §. 7 u. 9. ibid.
l. der §. 12. aus §. 11. ibid. und §. 2 u. 3. Abschn. XVI. Die ausserdem noch in dem §. 3. Abschnitt XVI. über die Form der Erbschafts-Entsagung enthaltene Bestimmung ist, meines Erachtens, unbedenklich nicht mehr anwendbar, da die Vorschriften über die Form und Fristen der Erbschafts-Entsagungen in das Gebiet des gemeinen Rechts gehören, und mithin in dieser Beziehung gegenwärtig unsere vaterländischen Gesetze zur Richtschnur dienen.
m. der §. 13. aus den §§. 3—5. Abschnitt XVI.
n. der §. 14. aus den §§. 4 u. 6. ibid.
o. der §. 15 aus §. 7. ibid.

---

§. 8.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Zur Rechtfertigung des hier übernommenen Zusatzes 12. des Entwurfes ist schon oben §. 5. des Erforderliche gesagt.

---

§. 9.

Von dem Bauernstande.

Die den Grundbesitz in der Grafschaft Wittgenstein betreffenden Rechtsverhältnisse haben bei der Zweifelhaftigkeit der anzuwendenden Vorschriften, namentlich hinsichtlich der über diese Materie sich verbreitenden Großherzogl. Hessischen Verordnungen, schon seit längerer Zeit sowohl bei den höhern, als Provinzial-Behörden zu einer mehrfachen Erörterung Veranlassung gegeben, und es ist nach

einem in den Regierungsakten befindlichen Rescripte des Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 18ten Febr. 1835. ein neues Gesetz hierüber binnen kurzem zu erwarten.

Unter diesen Umständen ist die Aufstellung eines Entwurfes über das jetzt geltende Provinzialrecht für unthunlich und überflüssig erachtet, und in dem Zusatze 13 des Entwurfes nur auf das besonders zu erlassende Gesetz verwiesen, womit sich auch die ständischen Deputirten bei den mündlichen Berathungen einverstanden erklärt haben.

---

§. 10.

Von den Zünften.

Der Zusatz 14. des Entwurfes enthält die nachrichtliche Bemerkung, daß Zünfte noch bestehen, und verweiset hinsichtlich der Rechtsverhältnisse derselben auf die den einzelnen Zünften ertheilten Zunftbriefe, da letztere selbst, weil dadurch nur die Verhältnisse privilegirter Corporationen geregelt werden, zur Aufnahme nicht geeignet sind.

---

§. 11.

Von dem Gnadengehalte der Pfarr-Wittwen.

Bei der vorerwähnten Materie nimmt das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 838 auf die Provinzial-Kirchenordnungen Bezug, und sind deshalb die hierüber in der Kirchen- und Schul-Ordnung des Grafen Friedrich von Sayn-Wittgenstein vom 29ten Juni 1746 sich findenden Vorschriften in den Zusatz 15. des Entwurfs ohne wesentliche Abänderung übernommen.

Motive

zu dem Entwurfe

des

Provinzial-Rechts

für die Grafschaft

Wittgenstein-Berleburg.

Das Provinzialrecht der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg fällt fast überall mit dem Provinzial-Rechte der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein zusammen, und findet, so weit dies der Fall ist, überall das bei dem letztern Gesagte auch hier Anwendung.

Eine kurze nähere Motivirung bedürfen nur folgende Vorschriften.

1. Hinsichtlich des Eigenthums der Waldbäume sind in einem zwischen dem Fürsten Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und dessen Unterthanen am 14ten Mai 1805 abgeschlossenen Vergleiche, wodurch ein langjähriger bei dem ehemaligen Reichs-Kammergerichte verhandelter Proceß über verschiedne landesherrliche Rechte der Fürsten von Wittgenstein-Berleburg beendigt wurde, die nähern Bestimmungen enthalten, welche der Justiz-Rath Abresch dem von ihm ausgearbeiteten Entwurfe des Provinzialrechts zum Grunde gelegt hatte.

Bei den mündlichen Berathungen mit den ständischen Deputirten wurde indeß diese Ansicht nicht gebilligt; man nahm vielmehr an,

a. daß der erwähnte Landes-Vergleich, weil derselbe nur eine vergleichsmäßige Festsetzung von Rechten enthalte, jedenfalls zur Aufnahme nicht geeignet sei.

b. In Ansehung der ferneren Frage, ob dagegen auch hier die schon in dem §. 2. der Motive zu dem Provinzialrechte der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein erörterte Großherzoglich Hessische Verordn.

vom 8ten Januar 1812, die Gesetzeskraft und noch fortdauernde Gültigkeit derselben vorausgesetzt, Anwendung finde, waren die Stimmen getheilt.

Die Minorität erklärte sich für die verneinende Beantwortung, weil es nicht Absicht der Verordnung gewesen sein könne, in die durch jenen Vergleich erworbenen Rechte einzugreifen.

Die Majorität hielt es indeß für völlig unerheblich, ob die frühere weitere Ausdehnung des Fürstregals auf einer Observanz, oder dem erwähnten Vergleiche beruhet habe.

In beiden Fällen seien für die Standesherrschaft Rechte dadurch erworben, welche durch ein neues Gesetz hätten eingeschränkt werden können. Es wurde deshalb eben so, wie bei dem Provinzialrechte der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein auf Berücksichtigung der gedachten Verordnung angetragen, und hiermit einverstandnn, habe ich dieselbe vorläufig in den Zusatz 2 übernommen.

2. Die über den Mühlenzwang in den Zusätzen 7—10 incl. sich findenden Vorschriften gründen sich auf die Mühlen-Ordnung des Grafen Christian zu Sayn-Wittgenstein vom 1ten Februar 1791, und namentlich die Strafbestimmungen in den Zusätzen 8—10. auf die §§. 1. 3. 11. und 14. derselben.

3. Der Zusatz 15. des Entwurfes des Provinzialrechts der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein fällt hier ganz fort, da die Kirchen- und Schulordnung vom 29ten Juni 1746, woraus derselbe entnommen, nur für die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein erlassen ist.

Anhang.

Sammlung der Verordnungen,

woraus

die provincialrechtlichen Bestimmungen entlehnt sind,

und einiger

unberücksichtigt gebliebener Verordnungen.

1.

Auszug

aus der erneuerten Erblandesvereinigung der Chur-Cöllnischen Landschaft in Westphalen, vom 6ten Juli 1590.

§. 8. „Und under andern soll in Westvalen gehand„habt werden die Adliche Gewonheit, daß die Schwestern, „so Brüder haben, sich mit einem ziemblichen Braut-Schatz „müssen aussteuren lassen, und do sie mit einem gepüer„lichen Braut-Schatz ausgesteurdt, und für den Freunden „in den Heyraths-Bereitungen oder in Heylichs-Brieffen, „oder für Gericht auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die „Gewonheit auch ohn den Aydt Pacta de non succe„dendo bestettigen kan) Verzicht gethan, zu weiterer Su„cession oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brü„deren nicht gestattet werden, und daß viel weniger die be„gebenen Closter Jungfrawen oder Moniche, sie seyen gleich „vom Adel oder aus den Stetten, mit den Weltlichen succedi„ren und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß man „auch denen weltlichen Schwestern den versprochenen ge„puerlichen Braut-Schatz, und den begebenen geistlichen „Personen ihre durch die Eltern oder Freunde für der Pro„fession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziembliche „Leibzucht gewißlich und unvorzuglich bezahlen, oder des„sen gewertigh seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschla-

„gungh der Güter oder andere schleunige Mittel zur Be=
„zahlung unverzuglich verhelffen, oder da solchs ins dritte
„Jahr verachtet, und so lang die Bezahlung verzogen, daß
„sie dann in die Guter pro quota hæreditaria immittiert
„und eingesetzt werden sollen."

§. 9. „Da auch die Gebrüder ohne absteigende eheliche
„Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwe=
„stern, oder da die nicht vorhanden, den Geistlichen nicht
„abgeschnitten werden, was ihnen Vermög gemeiner be=
„schriebenen Recht gepuert."

§. 10. „Da aber die begebenen Closter Jungfrawen
„oder Mönniche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre
„Gelübde bestatten, sollen sie der Succession und Erb=
„schafft wie auch der Leibzucht unvehig seyn."

§. 11. „Die Stiffts=Jungfrawen oder andere welt=
„liche Döchter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger,
„oder Bauren Kinder, sollen sich heimlich ohn der Eltern
„Wissen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die
„Elteren bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu ge=
„ben schuldig seyn, sie sollen auch nach Absterben der El=
„teren keinen vollenkommenen Brautschatz, sondern nur den
„halben Theil des Brautschatz, den sie sonst gantz hetten
„furderen mögen, von denen Brüdern zu erfurdern und
„zu erwarten haben, Es wäre dann Sach, daß die Elteren
„bey der Dochter Beständigungh der Ordnung der Recht
„nicht nachgesetzt und also Ursach gegeben, daß sich die
„Döchter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Erbarer
„Leuth offentlich an ihres gleichen bestattet, in welchem
„Fall soll die Straff kein statt haben."

2.

Schloß Arnsberg den 29. April 1597.

Ernst, Erzbischof und Churfürst.

Thun hiemit kund und bekennen gegen allermänniglichen; Nachdem unser Westpfählischer Adel=Stand oder Ritterschafft Uns unterthänigst anlangen und bitten lassen, Wir wolten die Gewohnheit und Herbringen, daß da Einer Adelichen Herkommens sich vor erst ahn seines gleichen Standts verheyrathet, in der Ehe Kinder überkommen, nach Ufflösung aber derselben Ehe oder Abfall der Mütter sich zur zweyten oder mehr Beståttnüssen ahn geringere, Bürgerlicher, oder Bauren Gebuhrts=Personen vermählen würde, mit allsolchen Geding und Vorbehalt, daß aus allsolchen folgenden Ehen erzeugte Kinder, wie auch deroselben Müttere in den Vätterlichen, oder Ehemans Güthueren und Nachlaß, durchaus nicht succediren oder Recht haben, sonderen davon ausgeschlossen seyn und bleiben, und ahn Statt respective ihrer Leibzucht, legitimæ oder alimentorum damit abgeschnitten seyn, und sich mit dem begnügen lassen sollen, was ihnen in denen uffgerichteten Pactis von dem Ehemann und Vatter vermacht und zugeordnet worden, nicht allein uff gemeinen ihren Consens gnädigst beståttigen, ad Acta bringen, und pro lege Provinciali durch unsere Landts=Fürstliche ordentliche Macht und Authorität publiciren, sondern auch allsölcher Gewohnheit die Zusätze und Anhänge thuen lassen, das allsölche an Statt Witthumbs, legitimæ oder alimentorum derselben Müttere, und aus der anderen oder mehr Ehen erzeugter Kinder Vermachung (sintemahl deren Anzahl, darnach die Summa des Unterhalts von Vatter und Eheman regulirt und pro facultatum qualitate angeordnet

werden mußte, zur Zeit Contrahendorum Matrimoniorum noch ungewiß) hernacher, wan gleichwohl das gemeine Pactum vorgangen, durch Donationes, Testamenta, Codicilla, oder auch, da bemelter Vatter oder Eheman für allsolcher Versehung durch den zeitlichen Todt ubereilet worden wäre, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Bescheidenheit gesetzet oder constituirt werden mögte, neben dem, daß auch diese Gewohnheit oder diese unsere Landts-Fürstliche Verordnung die negsten Gradus Collaterales, als des Vatters Brüdere und Schwestere, und derselben Kinder dergestalt mit begreiffen und einziehen mögte, daß allsolche gleichfals, da die Adeliche Vor-Kinder ohne bleibende Erben verfallen wurden, denen Nach-Kinderen vorgezogen werden und von der Erbfolgung ausschließen mögen, in Erwegung, daß dieselbe zu Gedeyen und Fortsezzung des Stammbs ihrem Bruder gewichen, sich entweder mit geistlichen Unterhalt, oder anderer Competentz abwilligen, oder auch sonsten Adelichem Brauch nach, durch Heyraths-Guth mit nachfolgender Renunciation auswilligen lassen. So haben Wir dieß unser Ritterschaffts suchen zu reifflichem Nachdenken gezogen und ziehen lassen, die Gewonheit, welche vermöge der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten in diesem obbemelten Fall beschehen kan, unserer Westphählischen Landschafft mit anderen anstossenden unseren und anderen Gebiethen fast einstimmend und gemein befunden, auch dahin bedächtlich erwogen und durch allsulch Mittel der Adlicher Standt bey denen ungleichen Gebuhrts-Personen nachfolgender Ehen der abgewandeter Erfolg der Nach-Kinder gesichert, die Stämme und Wohnungen in ihren alten Ehren und Vermögenheit unbefleckt und unzertrennt erhalten, vielen Irrsahlen und Uneinigkeiten, welche die verschiedene Matrimonia ungleicher Condition und Geblüts vor und bey Unseren Regierungs-Zeiten zu ansehent-

lichem Abnehmen etzlicher von Adel eräugt, vorgebauet wird, dann auch hierdurch der Frommen und für ihre Adeliche Nachfolge sorgender Elteren Intent, neben häußlicher Nohtturfft auch vornemblich ihre Gewissen versehen und gewiß gemacht wird, auch allsölche erzeugte Nach-Kinder als ehelich desto ehrlicher auffgebracht und zu geistlichen oder weltlichen Gelegenheiten besser von deren Vatter oder den Gefreundeten dan sonsten befordert werden können, derowegen sie nicht unbillig zu leiden haben, daß sie nicht allein den Vor-Kinderen, sondern auch obbemelten Collateralibus und negsten Adeligen Verwandten, als Brüderen, Schwesteren und deren Kinderen, welche dem Stamm zum besten vorhin mit Vorbehalt dieses oder dergleichen Falle tacité vel expressé sich der Zertheilung ihres Patrimonii williglich enthalten oder aus den Gütern gewiechen und dadurch derselben Gedeyen verursachet, in Successione nachgesetzt und postponirt werden: Demnach aus jetzt erzehlten und anderen bewegenden rechtmeßigen wollerheblichen Ursachen statuiren, setzen, und verordnen Wir hiemit Krafft dieses Briefs, wie solches ahm beständigsten und kräfftigsten geschehen soll kan oder mag, und wollen, daß hinführo in zutragenden Fällen, da sich in ehrgemeldtem unserem Westpfahlischen Fürstenthumb und Landen vollbürtigen Adlichen Rittermäßigen Standts, nach erledigter erster Ehe gleiches Gebluts Ehe-Frauen ahn andere ihres Herkommens ungleiche Personen zur zweyten oder mehr Ehen mit vorgehenden Pactis ad Morganaticam genannt, begeben hätten oder noch begeben würden alsdan gleichwoll den rechten vollbürtigen Adelichen Kinderen erster Ehe, wie auch nach deren Erbloßen Fall ihres vorabgestorbenen Vatters, Bruderen und Schwesteren sampt deroselben vollbürtigen Adelichen Kinderen, durch solche veränderte Bestättnussen, die Elterliche Stamm-Le-

hen und Güther beweglich und unbeweglich nicht entwendet oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der erfolgter zweyter oder mehr Ehen deroselben keines wegs fähig noch theilhafftig seyn und werden, sondern sich an deme, was ihnen entweder in den Elterlichen Ehe-Beredungen, vätterlichen Testamenten oder sonsten besonders Donation-weiß, auch nach des Ehemans- und Vatters Ableben durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güther vor Leib-Zucht, legitima oder alimenten vermacht und zugeordnet, ersättigen und begnügen lassen, darüber die vollbürtige Adeliche Kinder, noch auff obgedachten deroselben Erblosen Absalle des Vatters und Ehemans obgedachte nechste Adliche Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen oder anzufechten haben, oder sich dieser unser gnädigster wollmeinender Ordnung unter einigen gesuchten Schein wiedersetzen sollen, dann Wir vor uns und unsere Nachkommen ahm Ertzstifft Cöllen endtlich bedacht und gemeint seyn, dabey ernstlich zu halten, und selbige recht Adliche vollbürtige Kinder und Verwandten dabey gnädigst zu schüzzen und zu handthaben, jedoch hiedurch jederman der Freyheit nnd Willkuhr seines Heyrathens, wie auch der Macht von seinen Gütheren vermöge gemeinen Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens auffzurichten, unbenohmen und vorbehältlich; Befehlen darauff allen unseren Landtrosten, Officialen, Räthen, Drosten, Befehlchshaberen, Richteren und Unterthanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steiff zu halten, darnach Recht und Urtheill zu sprechen und dagegen Ichts vorgenohmen werde, nicht zu verstatten. Urkund Unsers Handzeichens und hienebens uffgetrückten Secrets-Siegels.

(Auszug.)

Bonn den 28. August 1715.

Joseph Clement, Erzbischof und Churfürst.

Quemadmodùm circa quævis alia, ita non minùs circa pias fundationes, reparationes Ecclesiarum, cultum Divinum, eisque similia nunquam adeò providè omnia legibus, et statutis definiri potuerunt, quin pro locorum, temporum, aut circumstantiarum varietate, hinc inde difficultates, et lites ortæ fuerint, ac quotidie oriantur: quæ dum in judiciis ad annos longiores sæpiùs indecisæ remanent, interea temporis cultus Divinus, Ecclesiæ, aliaque moram non admittentia, non sine gravissimo Dômus Dei damno, et animarum periculo, atque non raròᅠcum gravi populi scandalo negliguntur, ac prorsus deseruntur; Quibus malis opportunè mederi volentes, pro commissâ Nobis hierarchicâ solicitudine, Authoritate nostrâ ordinariâ, super aliquot punctis provisionaliter quædam decernenda duximus, prout decernimus, et in omnibus Dicasteriis et Curiis nostris in judicando observari mandamus per præsentes, et quidem.

1mò. In iis locis, in quibus Ecclesiæ per fundationem quandam pro conservandâ ardente lampade coram Sanctissimo Altaris Sacramento provisum non est, neque aliàs liquidò constat, quinam ad hujusmodi luminis conservationem teneantur, pro eodem subministrando, necnon

2dò. Pro reparationibus Ecclesiarum, et tabulati, necnon paramentis Ecclesiæ sive con-sive reficiendis (salvâ cujuscunque loci consuetudine, et observantiâ liquidâ, et incontradictâ, quam præ omnibus observari

volumus) ex reditibus fabricæ, si et quatenùs eas expensas patiantur, examinato prævié redituum statu, citra tamen exonerationem Decimatorum pro futuris temporibus, si contingeret nunc et tunc eosdem reditus ad prætacta onera non sufficere, necessaria desumentur, aut juxta redituum proportionem, subsidium aliquod ex iisdem, à Nobis, seu nostro in Spiritualibus Vicario Generali determinandum, in prædictos usus applicabitur, reditibus verò fabricæ deficientibus, si Ecclesia sit filialis, ad petitionem et commoditatem populi erecta, ipsi Parochiani eâdem Ecclesiâ utentes; si verò Matrix Ecclesia, Decimatores majores totius Parochiæ, qui si plures fuerint, quilibet pro ratâ partis, decimarum provisionaliter, et cum reservatione regressûs contra eos, quos ex speciali causa ad hæc onera subeunda obligatos putaverint, in ordinario judicio intentandi, ad prætactorum onerum sumptus præstandos eousque compellentur, donec aliud evicerint; Ubi verò nulli forent Decimatores, populus eundem in finem contribuet; pro reparatione verò Chori, et appendicum Ecclesiæ, necnon pavimenti et turris (nisi aliud quoque consuetudo obtineat) necessaria, seu subsidium juxta vires redituum Ecclesiæ, eodem modo assignabuntur; At, reditibus Ecclesiæ deficientibus, ad conservationem pavimenti, appendicum, et turris, concurret communitas; Chorum verò Pastor Ecclesiæ, videlicet Matricis (nam in filiali seu Capellâ Parochiani, juxta prædicta, ad ferenda hæc onera obligabuntur) ritè conservabit, dummodò aliàs honesta sustentatio remaneat, cum reservatione tamen regressûs, uti in præmissis ordinatum est; Quod postremum etiam ad Vicarios perpetuos extendi volumus, modò competentia vivendi media eisdem assignata, prædicto oneri, et ho-

nestæ sustentationi sufficiant: aliàs contra Decimatores, uti præmissum, provisionalis Ordinatio nostra, usque ad pleniorem ordinarii Judicis decisionem, obtinebit; cui provisioni etiam locus erit, si circa ea, quæ sustentando Pastori necessaria sunt, quæstia exoriatur.

3tiò. Solent quandoque Pastores et Vicarii perpetui in Domuum suarum reparatione adeò negligentes esse, ut Successoribus suis easdem vix habitabiles relinquant: Cum autem Parochiani eo casu hæredes Pastoris ad antedictam reparationem obligatos esse sustineant; hoc verò longiorem moram in executione desideret, interimque Pastores necessariâ habitatione destituendi non sint: volumus, ut Communitates, quibus ædium Pastoralium reparatio et reædificatio ex antiquâ tali consuetudine, prout præmissum, aut aliàs de Jure communi incumbit, cum reservatione regressûs contra prætactos hæredes, et bona hæreditatis (quæ etiam per Superiorem Ecclesiasticum, quatenùs id necessarium duxerint, arresto supponi poterunt) ad antedictam reparationem compellantur, ne, dum in judiciis super obligatione hâc contenditur, Aedes Pastorales totalis ruinæ periculo exponantur; Quam reparationem etiam in se suscipere tenebuntur Parochiani, si domus Pastoralis vel vetustate, vel alio infortunio, citra Pastorum culpam, collapsæ, aut destructæ fuerint; Ad evitandam autem deinceps ejusmodi sive Pastorum sive Parochianorum in reparandis ædibus negligentiam, mandamus, ut posthac in omnibus et singulis visitationibus, domus pastorales, adhibitis ad hoc artis peritis, visitentur, tum ut appareat, an ædes à Pastoribus inhabitantibus in statu debito conservatæ fuerint, tum ut ea, quæ dicti artis periti ad hujusmodi reparationes requiri judicaverint, indilate adhibeantur.

&c. &c.

4.

Bonnae, d. 16. September 1755.

Clemens Augustus, DEI gratia Archi-Episcopus Coloniensis &c.

Officiali Curiae Archi-Epixcopalis Caeterisque per Archidioecesin Coloniensem fori Contensiosi judicibus Ecclesiasticis Salutem et Archi-Episcopalem Benedictionem. Gravis illa fuit delatio, quae nobis ex hac Archidioecesi nostra fiebat sub finem Anni praeteriti, quoad Matrimony sponsalia contrahenda, quod nempe ab in cauta utriusque sexus juventute passim Clam, saepe in Choreis ac tripudiis concurrente ut plurimum seductione impuri amoris aestus et quandoque ebrietatis, contraherentur, quo etiam fieret, ut, quod ita temere Colligatum fuit abinde de facili poenitentiam, dispendiosas Lites, partium ac familiarum inimicitias et ruinas, ut reliqua non minora Scandala taceantur, generare Soleat; propter quae humillime rogati fuimus ad Legem subditis nostris ferendam, vi cujus Sponsalia imposterum quae fuerint Clam, subinde absque interventu parentum, sive eorum, qui parentum loco habentur, contracta pro illegitimis, proindeque nullis haberentur: Nos, Consideratione facta, quod sic ageretur de superaddenda sponsalium contractui nullitate quadam, quae Ecclesiastico jure Communi haud exprimitur; adeoque coarctanda contrahentium libertate, ubi ab Ecclesiae communi Lege haud coarctatur, nedum authoritate propria pro subditis nostris istiusmodi legem ferre volebamus, ad SS^mum^ D. N. Papam, Caput Universalis Ecclesiae rem detulimus ac recursum habuimus petendo. Ut, sin animum inducere Vellet sua sanctitas per-

cellere nullitatis poena Clam contracta sponsalia per Universam Ecclesiam, pro nostris saltem Dioecesibus apostolicae authoritatis plenitudine hanc Normam providere dignaretur. Sed in responso Brevi ad nos dato die 19. July nuperi eadem Sanctitas sua imonobis est author, ut a tali lege ferenda abstineamus quod, ut inquit, cum sponsalia, ut obligent, de jure hactenus, servato haud requirant sive ullam probationis solemnitatem, sive ullam personarum contrahentium extrinsecam habilitationem, superaddere nunc illis qualemcunque nullitatem, praeter praescriptas a Jure communi, hoc demum foret jus deque vertere hujusque servatam disciplinam. Intuitu nihilominus abusuum, quos exponebamus, gravissimorum, quae ex Clam ac temere contractis sponsalibus promanant, sua Sanctitas unicum expediens Nobis suggerere dignatur, cujus potissima pars ad officium judicis vestrum spectat, ac idcirco tenoris ejus summarium Devotionibus vestris pro unius cujusque debita in judicando directione communicandum censemus. Et quidem Notat sanctitas sua Catholicae Ecclesiae Episcopus numquam non Clandestinitatem in sponsalibus aeque, ac in Matrimoniis, detestatos fuisse, ut ex Conciliis numero pluribus, signanter Coloniensibus Nostratibus de Anno 1536. Sub archi Episcopo Hermanno Cap. 43 et Anno 1549. Sub archi Eqiscopo Adolpho Cap. 31 colligitur; Tamesti vero sic graves abusus ex sponsalium Clandestinitate provenientes ab Ecclesiae praelatis dudum agniti fuerint, ipsam Catholicam Ecclesiam haud propterea aeque censuisse annullanda sponsalia qua Clandestina, ac censuerit ex hoc capite tantum annullanda Matrimonia, quin, cum sponsalia sint actus, qui de faciliante Matrimony Celebrationem maturantur, sed et ex multis causis rescindi

possint, abusibus quibus vis sufficiens remedium existimavit illud; quo arbitrio judicis remittitur decernendum, utrumne in effectuata remanere debeant. — Secundum varias Casuum circumstantias, quae in uno, quae alio, militant pro ineffectuatione validiores. Jure merito Ecclesiam voluisse Matrimonia contrahi in facie Ecclesiae, ita ut Clam contracta nulla reputaret, quod Matrimonium secum ferat indissolubile Vinculum, ideoque de se sit cautius contrahendum. Sponsalia tametsi merus contractus dicantur, ex quo credi posset, quemvis legislatorem posse adjungere ad eorum validitatem quaevis visa opportuna, cum tamen etiam a S. Thoma nominentur *Sacramentalia Matrimony ejusqne inchoatio*, hinc non ita facile arbitrium legislatoris extendi posse, ut nulla ea reddat adjectione extrinsecarum solemnitatum. Re proinde ultro citroque perpensa idem S. S. D. N. censuit a nobis haud deveniendum ad legem ferendam nullitatis ex præciso Capite Clandestinatis, sed aversus graves abusus saepe saepius ex clandestinis sponsalibus suborientes sufficiens remedium existimat repositum in vestri, Judicis, officii debita administratione, si nempe in casibus particularibus cum aliquali rigore processeritis; Ponit enim Beatissimus Pater, posse vos absque multa hæsitatione dissolvere sponsaliorum Ligamen, quoties filii filiæque familias, præsertim minores, sese obligaverint ad sponsalia talibus in Circumstantiis, ut parentes eorum sive Tutores rationabiliter sese illis opponant, perque sponsalium effectuationem nasci possent gravia scandala, famlliarum inimicitiæ ac disturbia, sed et una partium contrahentium a contractu recedere intendit, dummodo tamen sive post datam promissionem, sive ante illam, sub illiusque Fide, haud fuerit secuta copula Carnalis, siqui-

dem tali casu sponsalia dari effectui debebunt, adhibitis etiam validissimis remediis per ss. Canones subministratis. Qnod si vero ambo contrahentes ad sponsalium effectuationem insisterent, non obstante parentum sive Tutorum suorum contradictione, renuntiando cuivis proprio præjudicio, tali casu, non erit vobis prohibitum contrahentes ex periri per aliquod tempus aut in Carcere discreto, aut alia simili pœna personarum qualitati proportionata. Insuper de mente ejusdem SSmi D. N. possunt etiam quandoque sponsalia a vobis rescindi, si constiterit, quod alter sponsorum ad ea contrahendum abreptus fuisset tali amoris vehementia, alteriusve passionis, quæ, concurrente seductione, alterave circumstantia, suadere posset, non adfuisse in consensu sufficientem deliberationem, uti etiam si dictus Consensus præstitus fuisset tempore ebrietatis, quæ tamen sit talis, ut per eam tollatur usus rectærationis. Quamvis in his duobus Casibus, passionis Scilicet et Ebritatis idem Beatissimus Pater consultum velit, ut a Judicie valde circum specte procedatur, eo quod non sit ita facile, ut una alterave in eo sit gradu, qui requiritur, ad hoc ut dici possit, non intervenisse sufficiens judicium, ad contrahendam obligationem, cum attamen hoc non sit de plane impossibilibus, Sanctitas sua statuit et nonnullam attentionem mereri. Demum ad ejusdem sanctitatis suæ mentem, nobis hic expressam, quamque nos in particulari pro Lege veneramur, quotiescumque sine concursu copulæ ipsis sponsalibus contradicere continget sponsorum parentes sive Tutores, utque una Contrahentium partium a Contractu recedere intendit, haud vos eritis ad decernendam recissionem multum difficiles. Hæc ad directionem vestram in judicio ferendo vobis nota esse voluimus.

5.

Bonn den 14. Januar 1769.

Max. Friedrich, Erzbischof und Churfürst.

Nachdem über die schlechte und an den mehresten Orten in Unserm Herzogthume Westphalen fast unbrauchbar gewordene Weege sowohl von ausländisch= als einheimischen Fuhrleuten, Reisenden und Commercianten bey Uns mannigfältig Klagen geführet und unterthänigst angezeiget worden, daß solche nicht nach Vorschrift deren erlassenen heilsamen Verordnungen in gehörigen Stand gestellet noch unterhalten würden, sondern an vielen Orten nunmehro gänzlich eingeschränket, verwüstet und in ganz unbrauchbaren Stand gerathen wären, solches aber nicht allein denen Reisenden und Fuhrleuten zu großem Beschwer und Ungelegenheit, sondern auch zu Sperr= und Hemmung des allgemeinen Gewerbs, Handels und Wandels, folglich Unsern getreuen Unterthanen zum merklichen Nachtheil und Schaden gereichet, Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern gnädigst wollen, daß alle Weege in Unserem Herzogthume Westphalen in solchen Stand gestellet werden sollen, damit sie bey aller Jahreszeit gebrauchet, denen Reisenden die Passage erleichtert und das Commercium ohngehindert getrieben werden könne. Daß Wir dahero gnädigst und in der Fürst=väterlichen Absicht das Aufkommen Unserer lieben Unterthanen zu beförderen, mildest bewogen worden, besondere Weg=Commissarios zu ernennen, und deren Instrucktion wie auch Unserer Landdrost und Räthen, Drösten, Richtern, Gogreven, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freiheiten, Scheffen und Vorsteheren in denen Gemeinheiten, fort aller Lands=Ein=

wöhnern schuldigster Nachachtung gegenwärtiges Weeg-Reglement nach dem Beispiel benachbarter und anderer Fürsten zu erlassen. Wir ordnen, setzen und befehlen demnach hiemit ernstlich

1. Sollen sämmtliche Landstrassen und andere Weege, Brücken und Stege von der gnädigst angeordneten Commission mit Zuziehung Unseren Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeister und Rath, in deren anvertrauten District die Weege gelegen, in Augenschein genommen, fort diese nach stracklicher Weisung und Aufsicht sothaner Commission von denjenigen Gerichts-Amts, Stadt-Freyheits-Einsassen, in wessen Bezirk sie sich befinden, oder denen, welchen solches vermög Herbringen sonsten oblieget, allerdings hergestellt; die zerfallene Brücken und Stege wiederum aufs neue errichtet und erbauet, sodann mit Lähnen versehen werden.

2. Obwohlen die Heer- und Landstrassen in andern Ländern in einer Breite von 40 bis 50, und die andere auch Nachbar-Weege von 16 bis 30 Fuß nützlich erscheinen; so können doch in Gegenden Unsers Herzogthums Westphalen, wo der Boden steinig oder sonst trocken und hart befunden wird, mit 24 und 30 Fuß und die andere Weege mit 16 bis 24 Fuß nothdürftig bestehen und eingerichtet werden, in flachen und durchländigen Gegenden aber soll obangeführte mehrere Breite nach Gutfinden und Ermessen Unserer gnädigst angeordneten Commission eingeführet werden.

3. Weil nun die Strassen und Weege im Wasser und Fäule vertiefter, folgbar versunken, verflossen oder verfahren sind; so sollen, als viel die Landstrassen betrifft, selbe in der Mitte 3 und an den Seiten 2, die andere Weege aber in der Mitte 2 und an der Seite 1 Fuß höher als das Erdreich ist, aufgeführet, und diese Höhe

so viel möglich mit Kiesel oder steinigem Grunde erreichet werden; Damit aber

4. das Wasser von und an den Landstrassen und Weegen desto besser abfliessen, mithin selbige desto füglicher austrocknen und in guten brauchbaren Stand gebracht und erhalten werden können; so sollen neben denselben beyderseits, wann einerseits kein Abhang ist, Wassergraben in der Tiefe und Breite ausgeworfen werden, daß daraus so viel Grund, als zu vorbeschriebener Weeg-Erhöhung erforderlich ist, genommen werden könne, gleichwohl kann diese Tiefe und Breite nach erheischenden Umständen von Unseren Commissarien auf 3, 4 ad 5 Fuß eingeschränket werden; Weilen auch

5. die Erfahrung belehrt, daß die an denen Landstrassen und Weegen zu nahe stehende, den Schatten bringende, hingegen die durchstreichende Luft und Sonnenschein behindernde Bäume, Hecken und Sträuche die Austrocknung vornämlich behindern, ohne Hindanschaffung derselben aber die Herstell- so wenig, als die Unterhaltung deren Weegen nicht bethätiget werden kann, folgbar der geringe Vortheil, den der eigennützige Eigenthümer von diesen Bäumen und Sträuchen ziehen möchte, mit dem daraus dem Publico zuwachsenden Schaden nicht zu vergleichen ist; so sollen künftighin keine Bäume und Sträuche an denen Weegen, sie mögen stehen auf Unsern Domainen, geistlich- oder andern freyen Grund, auch sonsten wie der Grund Namen und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht fortgeschafft werden. Wir befehlen demnach Unseren Richtern, Gogreven, Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, Scheffen und Vorstehern, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträuche von denen Landstrassen und Weegen respective in ihren Städtischen oder Gerichts gemeinen

Distrikten, denen Eigenthümer aber, daß sie auf ihren privaten, neben denen Landstrassen und Weegen hergehenden Gründen stehende Bäume, Hecken und Sträuche samt denen Wurzeln auswerfen lassen, und falls sie damit binner drey Wochen, nach Publication dieses, nicht fertig, so solche Abhau- und Ausrottung nicht nur auf der saumseligen Kösten verfüget, sondern auch von jedem nicht ausgeworfenen Baum 24 Groschen, und für jeder Ruthe nicht weggeschaffter Hecken 18 Groschen, dann für jeden nicht ausgeworfenen großen oder 3 kleine Sträuche 12 Groschen zur Strafe erlegt und diese mit denen ex Officio Commissionis verwendeten Auswerfungs-Kösten executive beygetrieben werden, dagegen sollen diejenige Bäume und Sträuche, welche zu Seiten der Landstrassen in einer Entfernung von 8 Fuß von denen Graben belassen oder auch künftig angepflanzet werden können, unter der im obigen §. angeordneter Strafe, ausgeästet und gereiseret werden; Gleichwie Wir dann auch gnädigst verstatten, daß diejenige Hecken, womit Garten und andere Gründe eingefasset sind und welche in ihrer ordentlicher Schorr gehalten werden, wann selbige sich auswärts deren Graben befinden, beibehalten werden mögen, jedoch daß sie auf 3 bis höchstens 4 Fuß abgeworfen und in solche Höhe unterhalten werden.

6. Wann die Landstrassen und Weege nach obigen Vorschriften von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Graben gelegt, aufgehöhet und recht applanirt sind, so soll darauf wenigstens 1 oder nach Gutfinden Unserer Commissarien 2 Fuß dick größere, dann kleinere Steiner, und letztlich Sand oder sandiger harter Grund gefahren werden, der zur Weege Besserung erforderlicher Grund oder Sand kann aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen und dem ausbessernden Weeg am nächsten gelegen, es betreffe Unsere Domainen, geistliche, weltliche, freye,

17*

private oder sonstige Gründe ohnentgeltlich genommen und herbeygefahren werden, gestalten sich niemand darwieder zu setzen befügt, sondern solchen vielmehr bei Vermeydung willkührlicher Strafe und stracklicher Zwangmittel verabfolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll, falls aber durch die Ueberfahrt und Auswerfung deren Grund-Oertern gute Gründe, Aecker und Wiesen beschädiget wurden, so soll dafür dem Befinden nach eine dem Schaden proportionirte Vergütung dem Eigenthümer aus Städtischen oder Freyheits gemeinen Mitteln wo selbe vorhanden, sonsten aber gleichwie von Gericht- und Aemtern nach dem Schatzungs-Fuß angedeyen, und der verursachte Schaden nach gleich vorzunehmender ohnpartheyischer Schätzung bonificirt werden, jedoch ist zu Vermeydung dieser Köhsten so viel möglich dahin zu sehen, daß ohnschädliche Stellen zum Sandgraben ausgesucht werden.

7. Wo aber ein Mangel an vorgemeldten Materialien erscheinen möchte, da sollen die Weege mit Holz oder Schanzen belegt, und 2 oder Fuß dick mit tauglichem Grunde oder steinigter Erde befahren und zu Gehabung dieser Materialien wie im §pho præcedente verfahren werden.

8. Wo tiefe Sümpfe, Springe oder sonst feuchter Boden in denen Strassen und Wegen sich finden, sollen durch die Strassen Rinnen oder umgekehrte Tröge quer gelegt, und wo es vonnöthen, Brücken gemacht werden, wodurch das Wasser ablaufen könne, und wo Steine füglich zu haben, soll man sich befleißigen die Rinnen und Brücken besonders über Bäche und starke Wasserläuf aufzumauern, wo aber das Wasser nicht allzu häufig, mögen diese Ableitungen vermits zweyer überzwerg durch die Landstrassen gehender und 5/4 Fuß Oefnung belassender, von Stein und möstig aufzusetzenden Mauren (welche

oben mit großen und platten Steinen zu bedecken und demnächst das ganze Werk mit gutem Kieß wenigst auf 2 Fuß hoch zu überfahren ist) eingerichtet werden, nicht weniger sollen in Bergen an denen gefährlichen Orten die Weege beyderseits mit guten Lehnen versehen, wo aber die Brücken und Lehnen nicht von Stein, sondern von Holz verfertiget werden können und müssen, sollen dieselbe nicht allein mit starken Brettern und Lehnen versehen, sondern auch dem Befinden nach mit langen Schanzen unter das Gehölz verfasset und folgends mit Kiesel und groben Sand überschüttet, wann auch die Schanzen mit der Zeit vergänglich, mit neuen wieder ausgebessert und wie vorgemeldet gehalten werden.

9. Wo die Fußpfäde nicht durch die Strassen gehen, sollen über die Graben gute und ziemlich breite Stege mit Lehnen auf einer Seite wenigst gelegt und die Zäune nicht zu hoch noch unbequämlich, sondern also zugerichtet werden, daß alle und jede ohne Gefahr und Beschwer darüber kommen mögen.

10. Da auch an einigen Orten der Grund und Gelegenheit dermassen gestellet, daß die Landstrassen und Weege nicht wohl beständlich gemacht und unterhalten werden können, so sollen solche und alle hohle Weege verlassen und über die Höhe neben denselben neue Weege, wo sich dieses wegen der Situation nur einigermaßen thuen lasset, angelegt werden, dahingegen sollen die zu denen verlegenden Wegen erforderliche Gründe, sie betreffen Unsere Domainen, geistlich= oder weltliche, freye oder sonstige Plätze um so mehr ohne Widerspruch hergegeben werden, als sehr das allgemeine Beste dem Privat=Nutzen vorzuziehen stehet, wenn demnach ein solcher Grund, worüber der Weg verlegt wird, in einer Städtischen oder Freiheits=Distrikt gelegen, dem Eigenthümer von der Stadt oder

Freyheit, ansonsten aber von denen übrigen Gerichts- oder Amts-Eingesessenen nach dem Schatzungs-Fuß, als weit es nicht aus dem von dem alten Weeg herkommendem Preis füglich geschehen kann, nach Abzug dessen was er selbst darzu beyzutragen schuldig, nach ohnpartheyischer Schäzzung ersetzet werden.

11. Sollen für dießmal und absque Consequentià nach Anleitung der von unserm Herrn Vorfahrern am Erzstift, Joseph Clement Christmildester Gedächtniß, auf Anstehen treu gehorsamster Landständen im Jahr 1717 für Unser Herzogthum Westphalen erlassener Weeg-Ordnung (Nro. 322 d. S.) von einer jeden Stadt und Freyheit, wie auch jedem Amt und Gericht in ihrem Distrikt nach Vorschrift dieser Unser gnädigsten Verordnung die Landstrassen und Weege eingerichtet, die zu Erbauung und Reparation deren Brücken und Stegen, auch nöthig befundener Verlegung deren Strassen und Weegen wirklich erforderliche Köſten und Auslagen, imgleichen jene Köſten, welche nebst denen nöthigen Hand- und Spanndiensten die Adhibition besonderer Werk-Verständigen erfordert, mit der Aufsichts-Gebühr in Gemäßheit des §. 3. Eingangs erwähnter Weeg-Ordnung vom Jahre 1717 nach dem Schatz-Fuß eingetheilet und prästirt, auch da eine Stadt, Freyheit, Gericht, Amt oder Kirchspiel mit Einrichtung deren Landstrassen und Weegen mercklich, andere aber wenig oder gar nicht belastet würden, eine billigmäßige Concurrenz und Gleichheit gehalten werden.

12. Sollen diejenige, welche von Unseren Commissarien zu Reparation deren Strassen und Weegen angewiesen und darzu verabladet werden, wann sie gänzlich ausbleiben jedesmal 2 Rthlr., und diejenige, welche eine Stunde nach der verordneten Zeit erscheinen, einen halben Rthlr. Straf zu erlegen schuldig, und diese sowohl als

jene, welche das zu Erbauung oder Reparation, auch Verlegung deren Strassen und sonstigen Köſten angewieſenes Quantum zu bezahlen ſäumig ſind, darzu executive vermöget werden.

13. Städte, Freyheiten, Gericht und Aemter, falls unter ihnen wegen der Reparations-Schuldigkeit Streit entſtehen ſollte, den ſtrittigen Weeg gemeinſchaftlich ohne Anſtand herſtellen, nach Austrag der Sachen aber der Schuldige dem andern die Köſten erſetzen, gleichwohl ſoll in dieſem ſowohl als andern bey der Weeg-Reparation ſich etwa ergebenden Fällen der von ein- odern andern Theil an Hand genommen werdende Recursus nur Effectum devolutivum, nicht aber suspensivum gewinnen.

14. Wann nun die Weege nach litterlicher Anweiſung dieſer Unſerer Landesherrlichen Verordnung in Stand geſetzet worden, und Uns darüber von denen angeordneten Commiſſariis der unterthänigſt umſtändliche Bericht erſtattet ſeyn wird; So wollen Wir, wie es mit der künftigen Unterhaltung gehalten werden ſoll, Unſere gnädigſte Willens-Meinung ferner zu erkennen geben, verordnen aber einsweilen hiemit, daß alle Graben und Waſſer-Leitungen in gehöriger Breite und Tiefe mittels Auswerf und Säuberung beſtändig offen gehalten, die daher ſich ergebende Erde, als lang die Straße mit Stein und Kieß nicht überfahren iſt, auf die Mitte derſelben gebracht und geſpreitet, nach vollendeter Begrindung hingegen auswärts deren Graben auf die anſchießende Gründe geworfen, die ſich äußernde Spuren und Vertiefungen ſtetshin erfüllet und applaniret, nicht minder die an denen Hecken hervorkommende junge Ausſchläge vor dem Frühjahre abgeſetzet, und andere ſonſt neben denen Weegen anſchieſſende junge Loden ausgerottet werden ſollen, wo widrigens vor jedem nicht der Vorſchrift gemäß unterhaltenem Schritt Weeges,

oder nicht ausgerotteter Lode der Säumige in eine Straf von 6 Groschen verfallen seyn solle.

15. Hegen Wir zwarn zu allen und jeden Unseren Unterthanen, besonders aber denen vorgesetzten Obrigkeiten das gnädigste Zutrauen, sie werden diese auf das gemeine Beste abzielende heilsamste Verordnung strackIichst befolgen, gleichwohl haben Wir um die Herstellung deren in äusserstem Verfall gerathener Weegen desto sicherer zu befördeRen, gnädigst gut gefunden, eine besondere Commission anzuordnen und dieser die Vollstreckung gegenwärtiger Landesherrlicher Verordnung aufzutragen und selbe dahin zu authorisiren, daß sie sich wider die Renitenten und Saumselige der starken Hand, womit ihnen auf Gesinnen Unsere Landdrost und Räthe, Beamte wie Bürgemeister und Rath in denen Städten und Freyheiten assistiren sollen, allenfalls auch der militarischen Hülf bedienen können.

16. Schließlich wollen Wir diejenigen, welche zu denen Weeg-Reparationen verpflichtet sind oder dazu bis hiehin concurrirt haben, durch gegenwärtige Unsere gnädigste Verorduung von der proportionirlichen Beyhülf und Beytrag zu denen Kösten keineswegs befreyet, sondern vielmehr darzu ausdrücklich angewiesen haben; Und soll dieses Unser gnädigstes Reglement zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung von denen Kanzlen gehörend publiciret, anbey dem Wochenblatt einverleibet werden.

6.

Bonn den 3. Mai 1782.

Max. Friedrich, Erzbischof und Churfürst.

Nachdemalen Uns die beschwerende und unterthänigste Anzeige geschehen, daß verschiedene Gutsherrn in Unserem

Herzogthum Westphalen befindlicher pfachtpflichtiger voll= und halbspänniger Bauernhöfen und Kotten, nach Verlaufe der in denen Pfacht= oder Gewinn=Nottulen bestimmten gewöhnlichen Pfachtzeit, ihren um eine neue Gewinnung ansuchenden Kolonen die Zahlung eines übermäßigen, der Landesgewohnheit widrigen, Gewinns anzumuthen, ja gar die von Alters her gewöhnliche Pfächte zu versteigern, oder doch sonst die Höfe mit neuen Lasten zu beschweren, und, wenn sich der Kolon hiezu nicht bequämen und dem Willen des Gutsherrn fügen will, denselben zum Eingang harter, die Kräften des Hofes übersteigender, Verbindungen vermitz Bedrohung der Entsetzung vom Hofe oder Kotten zu vermögen, sich beigehen lassen; dadurch aber Unsere getreue Unterthanen entkräftet und zu Abtrag gemeiner Landes Lasten außer Stand gesetzet werden, fort daher immer kostspielige Discussions=Prozesse entstehen; Wir aber solchem dem gemeinen Landes Bäßten schädlichen Unwesen vorzubeugen; unterthänigst gebethen worden, Unsere Fürstväterliche Sorgfalt auch unabwendig auf die Erhaltung und Aufkommen der Unterthanen gerichtet ist; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß kein Gutsherr eines pfachtpflichtigen Hofes oder Kotten nach Ablauf der üblichen Gewinnzeit, oder, wenn ein wüst gewordener Hof mit einem neuen Kolone besetzt werden will, zum neuen Gewinn= oder Weinkauf, wofern nicht bereits durch Gewohnheit oder Geding ein geringeres Laudemium festgesetzet ist, ein mehreres dann den Werth eines Jahrs Pfacht von dem Kolone zu forderen und ihme aufzudringen, weniger dann die alte Pfacht zu versteigeren, noch den Hof oder Kotten mit neuen Lasten zu beschweren sich anmaßen, sondern der Lands=Observanz gemäß mit eines Jahres Pfacht als einer Vorheuer begnügen, anbei aller Versteigerung der von Alters gewöhnlicher Pfacht= und neuerlichen Beschwerung

enthalten solle: immaßen Wir dann alle diesem zuwider zwischen dem Gutsherrn und Pfächtiger eingegangene Contracte und Verbindnissen hiemit kaßiren, für null und nichtig erklären, auch allen und jeden unseren Gerichteren gnädigst und ernstlich einbinden, darüber keine Mandata zu erkennen, am wenigsten aber einige Exekution zu verhängen 2c.

7.

Bonn den 11. Mai 1791.

Max. Franz, Erzbischof und Churfürst.

Nachträglich zu der die Erhöhung der Pacht= u. a. Abgaben von Colonaten im Herzogthum Westphalen verbietenden Verordnung vom 3. Mai 1782 wird bestimmt:

„daß alle voll= oder halbspännige schatzungspflichtige „Höfe und Kotten ohne Unterschied, sie seyen den „Kirchen, Stift= oder Klöstern gehörig, oder auch nur „simplicis conductionis titulo ausgeliehen, von Erhö„hung der Pächten und anderweiten beschwerlichen „Auflagen durchaus befreit sind. Von wegen all an„deren Güter aber, welche nicht aus Höfen oder „Kotten, sondern einzelnen Grundstücken bestehen, auch „zu den gemeinen Landeslasten keinen Beitrag leisten, „derlei Befreiung nicht gefordert werden könne."

8.

Recklinghausen den 12. Januar 1795.

Max. Franz, Erzbischof und Churfürst.

Uns haben Landdrost und Räthe in Westphalen berichtet, daß das Beilieger=Edikt vom 1. Jänner 1752 in der Art, wie dessen Vorschrift lautet, so genau nicht mehr befolget werde, und dabei unterthänigst vorgestellet, dasselbe durch einige Mäßigung auf jetzige Lokal=Umstände mehr anwendbar zu machen. Obschon Wir nun nicht gemeinet sind, diese Edikttal=Verordnung völlig einzustellen, vielmehr unser Wille dahin geht, daß darauf für die Zukunft, insofern durch gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme gemacht ist, genauest gehalten werden solle; so verordnen Wir gleichwohl hiemit gnädigst, daß:

1. In Städten und Freiheiten kein neuer Beylieger aufgenommen werden solle, es sey dann, daß der gesammte Rath und die Repräsentanten gemeiner Bürgerschaft ihre Beistimmung ertheilet; desgleichen aufm platten Lande die gesammte Glieder einer Gemeinheit, auf vorhergegangene Zusammenberufung ihre Einwilligung ertheilt haben, wie in dem folgenden §. 4. noch näher bestimmt wird. Damit aber hiebei aller Unfug vermieden werde, so sollen

2. Die Obrigkeiten in Städten und Freyheiten bei der Aufnahme neuer Beilieger alle Behutsamkeit brauchen, und vorzüglich darauf sehen; Ob die anzunehmenden neuen Beilieger der gemeinen Bürgerschaft nützlich sein können, wobei dann denselben ins besonder nachdrucksamst eingebunden wird, fleißig zu wachen, daß die Kinder der Beilieger durch gute und zweckmäßige Erziehung eine nützliche Bildung erhalten.

3. Dörfen zwar aufm platten Lande, wenn die Glieder einer Gemeinheit einstimmig sind, die Beilieger angenommen werden; Es soll aber hievon vorab dem Ortsbeamten die Anzeige geschehen, der solches zu protokolliren, und dabei die Ursache, warum die Beilieger aufgenommen worden sind, zu bemerken hat. Sollten hingegen

4. Die Glieder der Gemeinheit über die Aufnahme nicht einig sein, gleichwohl für die Aufnahme die Mehrheit der Stimmen ausfallen, so soll, jedoch nur im letzten Falle, der Ortsbeamte, wenn er von einem oder dem andern Theile darum angerufen wird, die Sache summarisch und ohne alles prozeßualische Verfahren untersuchen, demnach an Landdrost und Räthe berichten und Verhaltung einholen, welche sodann dem Befinden nach, so wie es dem gemeinen Wohl angemessen ist, verordnen.

5. An jenen Orten, wo die Guts- oder Gerichts-Herren die Befugniß dazu durch ein ungezweifeltes Herbringen erworben haben, bleibt es ihnen frey, die Beilieger aufzunehmen oder auszuschließen, wenn gleich die Gemeinheit die Aufnahme gewilliget hätte; sie dörfen jedoch dieses Recht nicht willkührlich, sondern nur unter dem Vorbehalt ausüben, wenn (a) bei der Aufnahme den Gemeinheiten kein unnützer, zu ihrem Drucke gereichender Mensch aufgedrungen, und (b) bei der Ausschließung eines von den Gemeinheiten gebilligten Beiliegers denselben kein nützlicher Einwohner entzogen wird; worüber bei entstehenden Irrungen Landdrost und Räthe nach vorgegangener Untersuchung zu entscheiden haben.

6. Sollen neue Beilieger ohne alle Ausnahme und Nachsicht für ihre Person, der Stadt, Freiheit oder Gemeinheit, worin sie aufgenommen werden, zwey Reichsthaler, von jedem Stück Hornvieh, das sie halten, einen

Reichsthaler, und wenn die Stadt, Freiheit oder Gemeinheit Waldungen besitzet, aus welchen die Glieder das Brandholz erhalten, alsdann drey Reichsthaler für die Erlaubniß der Mitbenutzung des unschädlichen Brandholzes zu ihrem eigenen Bedürfnisse alle Jahr entrichten; von welcher Abgabe sie unter keinem Vorwande zu befreien sind.

7. Sollen diese Gelder jährlich richtig abgeführt und wofern die Beilieger damit saumhaft bleiben mit der Exekution stracklich gegen sie verfahren, im Fall dieselben aber unexequibel befunden würden, sie alsdann wieder ausgewiesen werden.

8. Sollen die von den Beiliegern zu zahlenden Gelder von den Empfängern der Gemeinheits-Gelder eingehoben und zum gemeinsamen Beßten und Nutzen verwendet, darüber aber jährlich, hergebrachter Maßen, die Rechnung abgelegt und nichts davon zu einem andern Zwecke ausgegeben werden; gleich dann hiebei alle Gebräuche und Gewohnheiten, welche diesem zuwider vielleicht an ein oder anderm Orte eingeschlicheu sein mögen, hiemit gänzlich abgeschafft sind.

9. Mag zwar unter den vorgesetzten Bedingnissen jeder Güter-Besitzer des platten Landes einen oder andern Beilieger annehmen; hingegen ist allen Lasttragenden Unterthanen bei Strafe von 5 Rthlr. und der Nichtigkeit des Geschäfts untersagt, von den unterhabenden Schatz- und Lastpflichtigen Hofsgütern den Beiliegern zu verpfachten, zu veräußern oder zu versetzen, es seye dann, daß davon zuvor dem Orts-Beamten die Anzeige geschehen und darüber zugleich, wenn es Pfachtgüter sind, die gutsherrliche Bewilligung beigebracht worden wäre: welchemnach der Beamte, nach vorgegangener summarischer Untersuchung, alle aufm Hof lastende Lasten nach Verhältniß der dem

Beilieger übertragenen Parzellen demselben zuzurepartieren hat, welcher dieser, so lang er die Parzellen unter hat, dem Hofsbesitzer beitragen muß.

10. Nur die Handwerke der Grobschmiede, Wagner und Sattler für Ackergeräthschaft, der Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider und Leineweber dörfen von den Beiliegern aufm platten Lande ohne Unterschied betrieben werden; hingegen bleiben ihnen

11. Alle übrigen Handwerke, wie sie Namen haben, innerhalb einer Meile von jeder Stadt, unter Vermeidung einer Brüchte von drey Thaler und unter Strafe der Ausweisung verboten, von welchem Verbote jedoch der Fall ausgenommen ist, wenn in der Stadt, unweit welcher binnen der vorgeschriebenen Entfernung ein Beilieger zur Betreibung eines der Regel nach außer den Städten verbotenen Handwerks aufm platten Lande sich niederlassen wollte, dieses Handwerk selbst gar nicht betrieben würde.

Solchemnach wird allen getreuen Unterthanen Unseres Herzogthums Westphalen die pünktlichste Befolgung dieser Verordnung schärfest anbefohlen und allen Orts-Obrigkeiten aufgegeben, dieselbe zu jedermanns Wissenschaft von den Kanzeln verkündigen und gewöhnlicher Maßen öffentlich anheften zu lassen.

9.

Recklinghausen, den 26. October 1799.

Max. Franz. Erzbischof und Churfürst.

(resp. churfürstl. Staats-Minister.)

Nach Uns zugekommenen Anzeigen entstehet in Unserm Herzogthume Westphalen und Veste Recklinghausen

häufig die Frage: Ob die Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche aus eintrettenden erheblichen Gründen die Erlaubniß erhalten haben, zum Unterrichte ihrer Kinder eigene Schulgebäude anzulegen und eigene Schullehrer anzustellen, ferner verbunden seyen zu Erbauung und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen?

Wir sind dabei unterthänigst gebeten worden, selbige gesätzlich zu bestimmen, und da einer solchen ferneren Verbindlichkeit weder Recht noch weniger aber Billigkeit zur Seite stehet; so finden Wir Uns mildest bewogen, hiemit für Unser Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen zu verordnen, daß gedachte Ortschaften dazu künftig nicht mehr angehalten werden sollen.

Nur wird der Fall hievon ausgenommen, wo die Pfarrschule zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig wäre, in welchem Wir es dabei belassen, daß erwähnte Ortschaften zur allenfalls nöthiger Erbauung und Unterhaltung des Gebäudes beizutragen, ferner schuldig seyen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht und gebührend befolget werde.

10.

Darmstadt, den 15. November 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche in Unserm Herzogthum Westphalen über die Pflicht der Konkurrenz zum Wege- und Brückenbau noch hin und wieder erhoben werden, und in der Absicht um den Fuß des Beitrags zu die-

ser Art der öffentlichen Lasten, auf eine Art zu reguliren, die dem Wohl des Staats völlig entspricht, finden Wir Uns veranlaßt, mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom 1. October 1806, wodurch alle Befreiungen vom Beitrag zu öffentlichen Lasten aufgehoben sind, für Unser Herzogthum Westphalen folgendes allergnädigst zu erklären und zu verordnen:

§. 1. Alle Freiheiten von der Pflicht, zum Bau und zur Unterhaltung der Post=, Heer= und Landstraßen und der Brücken zu konkurriren, sind aufgehoben.

§. 2. In Ansehung der Frage: wem der Bau und die Unterhaltung dieses oder jenes bestimmten Weges oder Straße oder Brücke obliege, behält es bis auf weitere Verordnung, bei den frühern, hierunter bestehenden Normen, insbesondere beim Weg=Edikt vom Jahr 1769 sein Bewenden, nur mit dem Unterschied, daß alle, bisher etwa behauptete Befreiungen wegfallen.

§. 3. Der Fuß oder das Verhältniß, wornach ein jeder zu konkurriren hat, bestimmt sich in Zukunft definitiv durch die Resultate der Steuerrektifikation. Die Wegbaulast und was damit zusammenhängt, wird nach dem Steuerfuß getragen.

§. 4. Bis zur Beendigung der Steuerrektifikation, konkurrirt der schon vorhin Schatzpflichtige nach dem bestehenden Schatzungsfuß, der vorhin Befreite aber, nach dem, für den Zweck der Kriegslasten, in den Jahren 1806 und 1807 ausgemittelten fingirten Schatzungsanschlag.

§. 5. Der Weg= und Straßen=Bau geschieht gegen Lohn, durch gedungene Arbeiter und Fuhren.

§. 6. Sind freiwillige gedungene Arbeiter oder Fuhren nicht in hinreichender Menge zu haben; so sind diejenigen Kommunen und diejenigen Gutsbesitzer, denen der

Bau der befragten Wegstrecke obliegt, verbunden, die erforderlichen Hand- und Spann-Dienste gegen einen billigen Lohn in Natura zu leisten.

§. 7. Diese Handdienste werden nach Zahl der Köpfe und die Spanndienste nach der Anzahl des Zugviehs, was ein jeder besitzt, der Reihe nach geleistet.

§. 8. Einem Jeden steht es frei, statt seiner Person oder statt seines eigenen Zugviehes, einen andern Arbeiter, oder andere Fuhren, insofern beide tauglich sind, zu stellen.

§. 9. Von der Pflicht, gezwungene Hand- oder Spann-Dienste zum Wegbau, und was damit zusammenhängt, zu leisten, oder für sich selbst einen andern Arbeiter oder anderes Gespann zu stellen, sind befreit:

1. In Ansehung der Handdienste:
   a. alle Personen, welche ein Staatsamt, Kirchen- oder Schulamt bekleiden, oder in Diensten der Kommune stehen, und welche mithin, ohne ihre, zum Besten entweder des Staats im Ganzen, oder der Kommune gereichenden Amtsverrichtungen zu vernachläßigen, diese Naturaldienste nicht würden leisten können;
   b. alle Personen, welche nicht Mitglieder oder Beilieger der Kommune sind, in welcher sie sich aufhalten.
2. In Ansehung der Spanndienste:
   a. alle Pferde, die blos zum Reiten gebraucht, oder die hauptsächlich zum Reiten von einer solchen Person gehalten werden, welche wegen des öffentlichen Dienstes ein oder mehrere Reitpferde halten muß;
   b. alle Pferde, die blos als Kutschenpferde gehalten werden;
   c. alle Postpferde, wenn dieselben einzig zu diesem Zweck gehalten werden.

§. 10. Unsere Westphälische Regierung hat, nach Grundsätzen der Billigkeit die Taxe zu bestimmen, welche für einen Handdienst oder für einen Spanndienst (§. 6.) nach Verschiedenheit des Zugviehes, der Anzahl desselben, des zu gebrauchenden Geschirrs, und dem Preise des Futters, bezahlt werden soll.

§. 11. Der Geldbetrag, welcher zur Zahlung dieser gezwungenen Naturaldienste erforderlich ist, wird auf dieselbe Art, wie die übrigen Kosten ausgetheilt und getragen. (S. §. 3 und 4.)

§. 12. Die Freiheit von den Natural-Diensten (§. 9.) befreit nicht von der Verbindlichkeit zu Geldbeiträgen nach dem Steuerfuß, Behuf des Wegbaues und dessen, was damit zusammenhängt, von den steuerbaren Objekten, die der Eximirte besitzt.

§. 13. Es steht einem Jeden frei, ob er den Geldbeitrag zur Zahlung der zu dingenden Arbeiter und Fuhren durch eigene Hand- oder Spann-Dienste, nach dem Preis, den die Lohnarbeiter oder Lohnfuhren erhalten, abverdienen will.

§. 14. Er muß sich aber, daß er dieses wolle, gleich beim Anfang der Wegbauarbeit gegen den, der die Geldbeiträge zu erheben hat, erklären. Der Letztere hat dann demjenigen, der den Wegbau dirigirt, unverzüglich die Anzeige davon zu machen.

§. 15. Arbeitet er faul oder schlecht, so kann, nach Verhältniß dessen, was er weniger oder schlechter arbeitet, als ein gedungener Arbeiter, die vorher bestimmte Taxe für ihn herabgesetzt und er angehalten werden, verhältnißmäßig länger zu arbeiten.

§. 16. Bei anhaltender Faulheit soll er ganz von der Arbeit weggewiesen, und außer der Strafe, womit er

alsdann belegt werden soll, angehalten werden, seinen Beitrag in Geld zu leisten.

§. 17. Die Vorschrift der §§. 15 und 16 gilt auch für den Fall, wenn gezwungene Handdienste oder Spanndienste aufgeboten werden. (S. §. 6.)

§. 18. Derjenige, welcher in Entrichtung seines Geldbeitrags säumig ist, kann auf Gutfinden der Regierung angehalten werden, seine Quote durch Leistung von Hand- oder Spann-Diensten, wie solches die Regierung bestimmt, nach der bestehenden Taxe abzuverdienen.

§. 19. Das Wege-Edikt vom 14. Januar 1769 wird in allen Punkten, die mit den in gegenwärtiger Verordnung sanktionirten Normen nicht im Widerspruch stehen, ausdrücklich bestättigt, insbesondere auch in Ansehung der Vorschrift, daß in dem Fall, wenn der Wegbau an einer oder mehreren Stellen, denjenigen, denen er zunächst obliegt, zu schwer fallen sollte, andere Bezirke, auf das pflichtmäßige Erachten Unserer Regierung, von derselben zur Koukurrenz können angewiesen werden. Im Fall einer solchen Konkurrenz, treten in Ansehung der Grundsätze, wornach die Repartition der Last, unter die Kommunen und Gutsbesitzer in demjenigen Bezirk, dem die Konkurrenz auferlegt wird, zu machen ist, so wie in Ansehung der Arbeit selbst, und der im Nothfall zu leistenden gezwungenen Hand- und Spann-Dienste, alle diejenigen Normen ein, welche in dieser gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind.

11.

Darmstadt, den 1. Dezember 1807.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Durch die Rheinische Bundes-Akte und die mit benachbarten Souverains abgeschlossenen besondern Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitzungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere Adeliche Gerichtsherren waren bereits zuvor in Unsern Landen befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hintersassen erfordern eine gesetzliche Bestimmung; und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft der uns zustehenden Souverainität, auf gleichförmige Weise folgendergestalt zu ertheilen und festzusetzen:

I. In Ansehung des persönlichen Verhältnisses.

§. 1. Im allgemeinen genießen die Adelichen Gerichtsherren die persönlichen Prärogativen des Adels Unsers Großherzogthums. Alle und jede Adels-Corporationen und davon herrührende Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen hören auf, und jede neue Corporation oder Verbindung mit einer auswärtigen Ritterschaftlichen Körperschaft wird untersagt.

§. 2. Die Adelichen Gerichtsherren haben, auf Erfordern, Uns persönlich zu huldigen, einsweilen aber den Huldigungs-Eid, nach beigefügter Formel, schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, binnen Vier Wochen, an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

§. 3. Ihre bestehenden, oder noch zu errichtenden Familien-Verträge und Statuten, Fideicommisse und Successions-Ordnungen unterliegen Unserer Bestätigung, und sind zu dem Ende binnen Drei Monaten an Unser Staats-Ministerium, in beglaubigter Form, so gewiß einzusenden, als, im Unterbleibungs-Fall, denenselben keine Rechtsgültigkeit beigelegt werden soll.

§. 4. Von Unsern Landes-Collegien, mit Ausnahme der höchsten Landes-Administrativ- und Justiz-Stellen, welche ihre Beschlüsse in Unserm Namen erlassen, soll ihnen das Prädikat „Herr" in den Ausfertigungen gegeben werden; in den Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und Unsere übrige höhere Stellen haben sich die Patrimonial-Gerichtsherren nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 5. In der Wahl eines Wohnorts innerhalb des Rheinischen Bundes-Staats und der alliirten Staaten, wollen Wir dieselben, so lange andere Souverains ein gleiches beobachten, nicht beschränken; jedoch haben diejenigen unter ihnen, welche ihren Wohnort nicht in Unsern Staaten aufschlagen wollen, Unserm Staats-Ministerio, innerhalb Jahres-Frist, die Anzeige davon zu machen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie ihre Einkünfte abzugsfrei beziehen können, im Fall einer gänzlichen, mit Veräusserung ihrer Güter verbundenen, Auswanderung aber, sind sie, in so fern durch Freizügigkeits-Verträge ein anderes nicht festgesetzt ist, Unsern über Vermögens-Exportation erlassenen Gesetzen unterworfen, welches auch von dem Fall der Veräußerung einzelner Güter zu verstehen ist, wenn der Eigenthümer sich auswärts domiciliret hat.

§. 6. Die Adelichen Gerichtsherrlichen Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und ihnen bereits bekannt gemachten, Verord-

nung, ohne sich vorher zu Unserm Militair-Dienst angeboten zu haben und davon dispensirt zu sein, auswärtige Krigsdienste nicht annehmen.

§. 7. Wenn gleich die Hintersassen der Patrimonial-Gerichtsherren blos Uns, als ihrem Souverain, zu huldigen haben, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß dieselben den Gerichtsherren Handgelöbniß an Eidesstatt dahin ablegen mögen, daß sie dieselben als ihre Gutsherrschaft respectiren und ihnen, als solcher, den schuldigen Gehorsam, in so fern es den Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen, und werden zugleich die Formel, unter welcher, und die Art und Weise, wie diese Verpflichtung geschehen möge, annoch durch eine besondere Vorschrift des näheren bestimmen.

§. 8. Auf gleiche Weise bewilligen Wir, daß die Gerichtsherrschaft in dem Kirchen-Gebet mit eingeschlossen wird, und in solchem, nach Uns und Unserer Familie, ihrer Erwähnung geschehen möge, weshalb die desfalls bereits vorgeschriebene Kirchen-Gebets-Formel bis auf weitere Verordnung beizubehalten ist. Auch gestatten Wir, daß, nach Absterben des Adelichen Gerichtsherrn selbst und dessen Gemahlin, ein Trauer-Geläut fernerhin, und bis auf anderweite Verordnung, statt finden, und in jedem Fall Vier Wochen lang andauern möge.

§. 9. Die Gerichtsherren genießen für ihre Person und Familie in allen peinlichen und bürgerlichen Rechts-Sachen einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten. Derselbe Gerichtsstand kommt, wenn die Gerichtsherren ausserhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, auch ihren Hausdienern zu.

In Polizei-Sachen sind Erstere, so lange sie innerhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, Unserer einschlagendenden Provinzial-Regierung unmittelbar untergeordnet,

wenn sie aber ausserhalb desselben wohnen, so treten, statt jener die Local-Polizei-Behörden ein.

II. In Ansehung der Gesetzgebungs-Gewalt.

§. 10. Das Recht der Gesetzgebung in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken steht Uns, als Souverain, in seinem ganzen Umfange zu. Die dermal bestehenden Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer, von Uns verordneten, Abänderung, verbindende Kraft behalten.

§. 11. Es steht den Gerichtsherren nicht zu, Privilegien zu ertheilen, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen, von welcher Art sie auch sein mögen, zu bewilligen.

§. 12. Oertliche Polizei-Anordnungen, welche entweder auf Vollstreckung der von Uns erlassenen Polizei-Gesetze Bezug haben, oder zu Handhabung einer guten Orts-Polizei nöthig sein sollten, wollen Wir ihnen da, wo die niedere Polizei ihnen bleibt, zu treffen gestatten, so jedoch, daß dieselben weder mit Unsern Gesetzen im Widerspruch stehen, noch von ihnen abweichen dürfen, und vielmehr bloß eine dataillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse des Gerichts oder Orts enthalten müssen. Die Patrimonial-Gerichtsherren sind übrigens Uns für dieselben verantwortlich, es bleibt der Recurs an Unsere Landes-Behörden vorbehalten, und die auf die Uebertretung gesetzten Strafen müssen denen Landes-Gesetzen, auf welche sie sich gründen, und der, den Gerichtsherren überhaupt nachgelassen werdenden, Strafgewalt gemäß sein. Sollten örtliche Verhältnisse in dem Adelichen Gerichts-Bezirk ein besonderes neues, noch nicht bestehendes, Gesetz nöthig

machen, so haben sie Unserer Provinzial=Regierung die Anzeige davon zu machen und Vorschläge zu thun.

§. 13. Die Publication der Gesetze wird übrigens in den Patrimonial=Gerichts=Bezirken künftig auf die in Unsern Staaten überhaupt herkömmliche und bestimmt werdende Weise geschehen.

III. In Ansehung der Justiz=Gewalt.

§. 14. Da, wo die adelichen Gerichtsherren bisher im Besitz der Patrimonial=Gerichtsbarkeit waren, verbleibt denenselben die bürgerliche, sowohl streitige als willkührliche Gerichtsbarkeit, jedoch mit der unten (§. 21) näher bestimmt werdenden Einschränkung, in Ansehung der in ihren Gerichts=Bezirken befindlichen schriftsässigen Personen und Güter. Zugleich räumen Wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugniß, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hintersassen beizutreiben, und diese zu Leistung der ihnen schuldigen Diensten, in soweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von Unsern Landes=Behörden erfolgt, ein. Dahingegen kann denen Adelichen Gerichtsherren eine Jurisdiction in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentios sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deshalb einzig und allein bei Unsern Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Da auch in Unsern Aemtern die sonst sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit durch Unser Edikt vom 12. Oktbr. 1803 (Nr. 59 d. S. pag. 51) zum Theil überlassen worden, so bewilligen Wir solche den adelichen Gerichtsherren ebenfalls, jedoch nur in dem Maße, wie sie den Aemtern überlassen ist, und mit der in Ansehung der schriftsässigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung. Die

adelichen Gerichte sind zu benennen „Großherzoglich Hessisches Patrimonial-Gericht des Freiherrn — des von N.“

§. 15. Da, wo ein Patrimonial-Gerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit dergestalt belassen, wie sie Unsern Unter-Gerichten durch das Organisations-Edikt vom 12. Oktober 1803 angewiesen worden ist. Da, wo die Besitzungen der Gerichtsherren in einzelnen Höfen und Mühlen bestehen, können Wir denenselben durchaus keine peinliche Gerichtsbarkeit gestatten, und werden dieselbe von Unsern Beamten ausüben lassen.

Für Bestreitung der peinlichen Gerichts-Kosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, zu sorgen, und es sind dieselben nach der bisherigen Verfassung beizubringen.

§. 16. Bei Ausübung der den adelichen Gerichtsherrn verbleibenden und bewilligten Gerichtsbarkeit sind solche verbunden, alle, über Verwaltung der Justiz in Unsern Staaten bestehende oder noch zu erlassende Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unsern einschlagenden höheren Behörden kommt bei den Patrimonial-Gerichten die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-, Hypotheken-Wesens ꝛc. in eben dem Maße, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu.

§. 17. Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr in seinem Gerichts-Bezirk oder nicht weit davon in Unserm Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der ihn prüfenden Landes-Behörde, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Außer diesem Fall aber ist derselbe verbunden, in dem Gerichts-Bezirk selbst oder nicht in großer Entfernung von demselben, und in jedem Fall innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm

der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichts-Sporteln, welche jedoch nach Unsern Gesetzen eingerichtet sein müssen, verbleibet.

§. 18. Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe

1. ein Inländer sein, wenn Wir nicht besondere Dispensation deshalb ertheilen;
2. von Unsern Behörden geprüft und für tüchtig zu einer solchen Stelle erkannt worden sein;
3. hat der Gerichtsherr die Anzeige von dessen Ernennung Unserer einschlagenden Regierung zu machen, und die Bestätigung abzuwarten, alsdann aber
4. ihm ein förmliches Bestallungs-Decret auszufertigen und ihn den Gerichts-Eingesessenen vorzustellen. Der bestätigte Gerichtshalter ist bei der einschlagenden Provinzial-Regierung oder dem hierzu beauftragten Commissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn steht es gleichfalls zu, sich von demselben eidlich angeloben zu lassen, daß er die ihm übertragene Justiz-Stelle aufs gewissenshafteste verwalten wolle.

§. 19. Die Ernennung und Verpflichtung des subalternen Gerichts-Personals, als Gerichts-Schreiber, Gerichts-Diener 2c., bleibt dem adelichen Gerichtsherrn überlassen, jedoch daß dazu ohne Unsere Dispensation nur Einländer angestellt werden können, und diese uns, wenn sie nicht vorher schon gehuldigt haben, den Huldigungs-Eid abzuschwören haben.

§. 20. Die Entsetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geschehen. Sollte derselbe aber seine Entlassung begehren, so steht es dem Gerichtsherrn zu, sie zu bewilligen. An Unser Staats-Ministerium ist dieses jedoch unverzüglich einzuberichten.

§. 21. Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weisen wir einen privilegirten Gerichtsstand vor Unseren Hofgerichten an. Das nämliche gilt zugleich von allen übrigen in adelichen Gerichtsbezirken wohnenden, nach der Verfassung Unserer Lande als schriftsässig betrachteten Personen. Auch erklären wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherrn, sowie auch anderen schriftsässigen Personen in dem Patrimonial-Gerichts-Bezirk zugehören, in so lange für schriftsässig, als sie sich im Besitz schriftsässiger Personen befinden.

Die Hausdienerschaft des Gerichtsherrn ist in so lange, als sie ihre Wohnung im Gerichtsbezirke hat, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben.

§. 22. Die Erkenntniß über die Befähigung der Candidaten im juristischen Fache überhaupt, und die Licenz-Ertheilungen zum Advociren, steht Uns ausschließend zu.

§. 23. Die adelichen Patrimonial-Gerichte sind in allen Rechtssachen Unsern Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellationszug in bürgerlichen Rechtssachen geht von den adelichen Patrimonial-Gerichten unmittelbar an dieselbe, und zwar in dem Maße und nach denselben Vorschriften, wie von Unseren Aemtern.

§. 24. Hiermit werden demnach die in verschiedenen adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandenen mehreren Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen aufgefordert, als jenen mehrere Instanzen den Justizgang keinesweges befördert, vielmehr mit verderblichem Kostenaufwand erschweret und verzögert haben.

§. 25. Da auch in Unseren alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adeliche mit Uns bei Aus-

übung der Gerichtsbarkeit concurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß Alles, was Wir durch gegenwärtiges Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der adelichen Patrimonial-Gerichte bestimmen, nur allein auf die privativ adelichen Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Uns jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser die, ihren ganz eigenen Verhältnissen gemäßen, näheren Vorschriften besonders zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Polizei-Gewalt.

§. 26. Die Ausübung der niederen Polizei, unter Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, wollen Wir den Patrimonial-Gerichten in dem Maße gestatten, wie deren Administration Unseren Aemtern, nach der Landes-Verfassung und Unseren ergangenen Edicten, anvertraut ist. In den in Unseren Aemtern zerstreut liegenden einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unseren Beamten verwalten lassen.

Die Gerichtsherrn können da, wo ihnen die niedere Polizei überlassen ist, auf die durch Unsere Gesetze verordneten Strafen nicht nur, sondern auch arbiträren Strafen bis zu fünfzehn Gulden oder 14tägige Einthürmung erkennen. Die Strafverwandlung soll ihnen also zustehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldstrafe und umgekehrt anzusetzen ist. Strafnachlässe bei Legalstrafen können sie nicht bewilligen und müssen bei Uns gesucht werden; arbiträre Strafen aber, die sie angesetzet haben, dürfen sie ohne Berichts-Erstattung an Unsere einschlagende Landes-Behörde, jedoch nur bis auf die Hälfte

mildern. Anfragen sowohl als Rekurse in Polizeisachen sind an Unsere Regierungen zu richten.

§. 27. Die Sicherheits-Polizei wird, insofern sich die dahin gehörigen Maßregeln bloß auf den Gerichtsbezirk beschränken, von den Patrinionial-Gerichten unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direction aller auf das Ganze oder größere Landestheile Bezug habenden Maßregeln und Anstalten, z. E. Brand-Assecurations-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, Unseren Landesbehörden zu.

§. 28. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Corporationen und Staats-Anstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an sie gebührt Uns. Im übrigen überlassen wir die specielle Vormundschafts-Polizei über Gemeinde- und Local-Stiftungen, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung unserer einschlagenden Stellen, und der, nach den besonderen Verhältnissen einzelner etwa nöthig werdenden Modificationen, den Patrimonial-Gerichten. Hiernach steht ihnen unter anderen die Bestellung der Orts-Vorgeseßten und Gerichte in der Regel zu. Bei dem ersten der Orts-Vorgesetzten ist jedoch Unsere Bestätigung erforderlich, und bei den städtischen Vorständen alsdann, wenn sie, nach der bisherigen Verfassung, der Bestätigung des adelichen Gerichtsherrn bedürfen.

§. 29. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjecte zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Lilenz-Ertheilungen zum Practiciren, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medicinischen Anstalten, desgleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wund-Aerzte, zu deren Sala-

rirung die bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen.

Insbesondere behalten wir uns vor, da, wo in den Patrimonial = Gerichts = Bezirken keine Aerzte angestellt waren, d:ese Unsern Physicaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arzts, einzuverleiben.

Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen besondern Distrikts = Physikus aus eigenen Mitteln ganz oder größtentheils besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselben Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen.

Die übrigen, auf die Gesundheits = Polizei Bezug habenden, Geschäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landes = Stellen, die Obliegenheit der adelichen Gerichts = Beamten, der Physicats = Aerzte und Wund = Aerzte.

§. 30. Die Besorgung der Grenz = Polizei verbleibt den adelichen Gerichtshaltereien, wo sich deren finden, unter der Leitung unserer Regierungen; die Berichtigungen der Landes = Grenzen hingegen, können nur von Unsern Landes = Behörden besorgt und die dahin gehörigen Verträge nur von Uns abgeschlossen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umstände, die adelichen Gerichtsherren hören und beiziehen lassen.

§. 31. Das zur Bevölkerungs = Polizei gehörige Recht, Hintersassen zu recipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichthherren belassen, in so fern die Reception Eingebohrne des Gerichts = Bezirks betrifft, oder solche, die aus andern Theilen Unserer Lande in demselben überziehen. Dagegen steht die Reception von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial = Gerichts = Bezirken alleinig Uns

zu. Nach diesen Bestimmungen ist es auch bei Entlassung der Unterthanen zu halten, und, im Fall einer Receptions- oder Dimissions-Verweigerung, der Recurs an die höchste Staats-Behörde zu nehmen.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen wollen Wir den Gerichtsherren überlassen, sie sind jedoch uns dafür verantwortlich.

§. 32. Die in die Gewerbs- und Handlungs-Polizei einschlagenden Privilegien und Concessionen, als Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Zunftbriefe, Privilegien für Fabriken und Handlungen, Monopolien aller Art 2c. desgleichen Dispensationen vom Meisterstück, den Wanderjahren 2c. können nur von Uns ertheilt werden. Dagegen wollen Wir denen Patrimonial-Gerichtsherren die Concession von bloßen Local-Gewerben im allgemeinen, und so lange nicht besondere, auf die Wohlfahrt des Staats einwirkende, Ursachen ein anderes nothwendig erfordern, belassen.

Gleichwie aber dieselben vor deren Ertheilung jedesmal die Genehmigung Unserer einschlagenden Landes-Behörden einzuholgn haben, also verordnen Wir zugleich, daß jede Adeliche Gerichtsherrschaft binnen drei Monaten ein detaillirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichts-Bezirk dermal bestehenden, Concessionen dieser Art bei Unserer einschlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann des näheren zu bestimmen, welche davon und unter welchen etwaigen Modificationen ihr fernerhin nachgelassen werden mögen. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Distrikten keine zweckmäßige Zunft-Verfassung bestehen kann, so reserviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichts-Distrikten wohnen, Unsern Zünften einzuverleiben, und werden auch demnach die Reception in diese Zünfte und die damit in

Verbindung stehenden Geschäfte ausschließend von Unsern Landes-Behörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, besorgen lassen.

Wenn hingegen in größeren Patrimonial-Gerichts-Bezirken geschlossene Zünfte bisher bestanden haben, so wollen Wir dieselben vor der Hand, und bis Uns eine neue Einrichtung nöthig scheint, bestehen, die Zunft-Gesetze aber einstweilen untersuchen lassen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme solcher Subjecte in diese Zünfte, welche die gesetzlichen Requisiten haben, und in Ansehung deren ihm nach dem obigen die Aufnahme zum Hintersassen zukommt.

§. 33. Das Post-Recht, so wie die Leitung des Botenwesens, kommt uns ausschliessend zu.

§. 34. Wir werden die Strassen-Polizei, rücksichtlich der Chaussee und andern Heer-Strassen, so wie auch die Fluß-Polizei, durch Unsere Behörden verwalten lassen.

Die Polizei-Aufsicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den adelichen Gerichtsherren unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landes-Behörden.

§. 35. Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen und alle übrige, auf Bewirthschaftung der Waldungen, Holz-Verkauf 2c. Bezug habende, Gesetze sind für die adelichen Gerichtsherrn verbindlich. Die Administration ihrer eigenen Waldungen, und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, wenn nicht in Unseren alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir es solchenfalls lediglich bewenden lassen, unter der Special-Aufsicht Unserer Forst-Bedienten gestanden, unter der Ober-Aufsicht Unserer einschlagenden Behörden, in so fern sie eigene Förster darauf unterhalten. Sie sollen demnach die Forst-Bedienten für solche zu ernennen haben,

diese aber der Prüfung Unserer einschlagenden Behörde unterworfen sein.

Die Administration der in den adelichen Gerichts-Bezirken befindlichen Communal- und Privat-Waldungen hingegen soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Forst-Behörden auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, besorgt werden, und behalten Wir uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände, für solche entweder eigene Forstbedienten anzuordnen, oder sie der Special-Aufsicht eines Unserer angrenzenden Forst-Bedienten, oder auch des adelichen Gerichtsherrn, nach Unserm jedesmaligen Gutfinden, zu unterwerfen.

Die Forst-Gerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in seinen eigenen Waldungen durch das adeliche Gericht auszuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Strafen, wobei jedoch Unsere Forst-Straf-Ordnung durchaus als Gesetz zu beobachten ist. In Ansehung der Communal- und Privat-Waldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forst-Gerichtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet; die Aufsicht und Leitung der Forstwirthschaft steht Unseren einschlägigen Landesstellen zu.

V. In Ansehung der Kirchen-Gewalt.

§. 36. Alles was Ausfluß des juris circa sacra, und bei der protestantischen Kirche des Episcopal-Rechts und der mit diesem in Verbindung gesetzten Ober-Aufsicht über Sitten und Unterricht ist, steht Uns, als Souverain, zu. Wir werden daher in dieser Rücksicht die Gerichts-Bezirke und die in denselben befindlichen Pfarreien und Schulen ganz nach der, in Unseren Staaten schon bestehenden, Verfassung Unseren protestantischen und katholischen Kirchen- und Schul-Räthen durchaus unterordnen, die protestantischen Kirchen auch Unseren zunächst gelegenen

Inspectoraten und Superintendenturen einverleiben, und da, wo eigene Inspectoren in solchen Bezirken bisher bestanden, in so weit Wir solche beibehalten werden, dieselben in Zukunft ernennen.

Bei denjenigen Pfarreien und Schuldiensten, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsherren das Patronatrecht hergebracht haben, wollen Wir ihnen dasselbe belassen, sie sind jedoch in dessen Ausübung an die gesetzlichen Normen gebunden.

Als Folge dieses Patronat-Rechts haben sie die Präsentationen zu diesen Pfarr- und Schuldiensten. Sie dürfen Uns jedoch nur Inländer zur Bestätigung in Vorschlag bringen, welche von Unseren einschlagenden Landes-Behörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sein müssen.

Die Ordination in der protestantischen Kirche und Vorstellung der Geistlichen werden Wir durch Unsere Behörden verrichten lassen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-Kassen und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kastenmeister, sollen die Patrimonial-Gerichte unter der in Unsern Landen verfassungsmäßigen Aufsicht der einschlagenden Landes-Behörden, mit den Orts-Geistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches in Unseren Aemtern zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherren an folgende Beschränkungen gebunden.

a. daß sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene, oder noch zu erlassende, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b. die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c. alle dabei verfassungsmäßige Gnaden=Sachen, wohin wir insbesondere Besoldungs=Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landes=Hoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die uns hier im allgemeinen vorbehaltenen Gegenstände, werden wir durch Unsere Kirchen= und Schul=Raths=Collegien versehen lassen, und behalten uns vor, über Einzelne derselben noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

VI. In Ansehung der Militair=Gewalt.

§. 37. Wir werden die, aus der Uns zustehenden Militair=Gewalt fließenden Rechte, namentlich das Conscriptions=Recht in den adelichen Gerichts=Bezirken, auf gleiche Weise wie in Unsern übrigen Landen verwalten lassen.

VII. In Ansehung der Staats=Finanz=Gewalt.

§. 38. Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche in den adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz ein Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den adelichen Gerichtsherren zufallen.

Im allgemeinen zählen Wir indessen zum erstern in der Regel:

1. Die aus dem Recht der Gesetzgebung fließenden Dispensations= und Concessions=Gelder.
2. Die aus der Ober=Gerichtsbarkeit fließenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3. Die aus der Ober-Polizei fließenden Sporteln, Taxen, Strafen, Concessions-, Recognitions-Gebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niedern Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Receptionen und Dimissionen zu rechnen sind.
4. Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, welche in besonders dazu bestimmten Kassen fließen, als Chaussee-, Brücken-, Flußbau-Gelder 2c.
5. Die Nutzungen von Heer-Straßen und Flüssen, als Geleits-Geld, Fahr-Recht, Floß-Recht 2c.
6. Die directen und indirecten, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen in den uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Cantons-Cassen oder Privat-Cassen der adelichen Gerichtsherren unter irgend einem Titel gezogen worden sein, oder neu angelegt werden, als:
   a. Die Grundsteuern.
   b. Personal-Steuern.
   c. Gewerbsteuern.
   d. Vieh-Steuern.
   e. Alle Consumtions-Steuern, als Accise, Licent, Pfund-Zoll, Tranksteuer und dergleichen.

Für den dadurch erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

   f. Abgaben auf Artikel des Luxus.
   g. Land- und Wasserzölle.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

h. Stempel=Papier=Taxe.

i. Collateral=Gelder,

sowie die bei Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Confiskationen und Strafen.

Die nach den Zeit=Umständen und den Staats=Bedürfnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen sein. Alle bisher bestandenen Steuer=Freiheiten sind in Unserm gesammten Großherzogthum aufgehoben.

7. Das Salpeter Regal.

8. Das jus fisci und als Folge desselben insbesondere alle Vermögens=Confiskationen.

9. Das eigentliche Juden=Geleit.

Der Juden Leib=Zoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, sowie in Unseren übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10. Die Noval=Zehnten von künftigen Anrottungen, so weit Wir sie nicht den Gerichtsherren besonders concediren werden.

11. Landes= und Militair=Frohnden.

Alle vorstehende Landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tage der Besitz=Ergreifung an, wohingegen in den adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften, von dem Tag der Publikation dieser Unserer Erklärung an, ihre Anwendung finden müssen. —

§. 39. Denen adelichen Gerichtsherren verbleiben neben den, denenselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier=, Wein= und Branntwein=

Verlagen, und den, jedoch soviel die letzgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unseren staatsherrlichen Einkünften gehörigen, Accisen und Trankfteuern, davon fallenden Einkünften:

1. Die bisher bezogenen Zehnten und Noval-Zehnten, in deren Besitz sie sich dermalen befinden.
2. Die bisher bezogenen grundherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, als Zinsen und Gülten.
3. Die aus der Leibeigenschaft fließenden Abgaben, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungs-Recht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissions-Gebühren 2c.
4. Ihre ehemaligen Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilligung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Berg-Zehntens.
5. Der Ertrag der Forst-Gerichtsbarkeit, soweit ihnen diese oben überlassen worden.
6. Die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden.
7. Die Concessions-Gelder in den Fällen, in welchen sie nach den obigen Normen Concessionen zu ertheilen haben.
8. Die Receptions-Gebühren, insoweit ihnen die Receptionen zustehen, und die Einzugs-Gelder, soweit sie herkömmlich sind. Jedoch behalten Wir uns vor, erstere annoch näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Ort für die Hintersassen allzu drückend sein sollten, nach Befund der Umstände zu ermäßigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne Unsere Bewilligung nie erhöhet werden können.
9. Die Taxen und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobei

sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden, Tax-Ordnungen zu richten haben.

10. Die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugniß, angesetzt werdenden Strafen.

11. Die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brücken-Gelder von Vicinal-Wegen gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, in so fern jene nicht in die Kathegorie der Zölle gehören.

12. Die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder unter der Beschränkung, daß diese bei Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabei die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Freizügigkeits-Verträge zu beobachten sind.

13. Die ihnen bisher zugestandenen Guts-Frohnden und die dafür entrichtet werdenden Reluitions-Gelder.

Es bleibt den Gerichtsherren unbenommen, zu Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Oeconomie-Verwalter nach Gutfinden anzustellen.

§. 40. Sollten in einem oder andern Patrimonial-Gericht Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören, und in die Kathegorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen, daß, wenn etwa neben den oben erwähnten Consumtions-Steuern noch andere Abgaben vom Getränk und sonsten, namentlich das Ohmgeld, herkömmlich gewesen sein sollten, Wir solche einzuziehen um deswillen Uns gemüssiget sehen müssen, weil sonsten es der, nach den Umständen und den Staats-Bedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege

stehen könnte. Wir werden aber deshalb den adelichen Gutsherrn, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf eine Unserer Cassen anzuweisenden Vergütungs-Quanti angedeihen lassen.

Die Juden-, Receptions-, Ein- und Ueberzugs-Gelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme den Patrimonial-Gerichtsherren ganz vergütet; die Juden-Schutz-Gelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in dem Maße getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, jährlich an die Patrimonial-Gerichtsherren abgegeben werden.

§. 41. Dieweil auch an mehreren adelichen Gerichts-Orten Unserer alten Lande die Hintersassen Uns leibeigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fließenden Abgaben derselben Uns zufallen müssen. Auch ist deren Beibring- und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen und Unseren Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenden Obsignationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden.

§. 42. Im Uebrigen bewilligen Wir den adelichen Gerichtsherren und ihren Familien die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife, erlassen werdenden Verordnungen zu befolgen.

Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chaussee-Geldes innerhalb ihres Gerichts-Bezirks befreit sein.

VIII. In Ansehung des Lehen=Verbandes.

§. 43. In Rücksicht der Passiv=Lehen der adelichen Gerichtsherren, welche bisher nicht von Uns zu Lehen gingen, haben Wir allschon in einem eigenen Edict vom 5. Februar d. J. zum Theil Verordnung ertheilet, und werden deshalb das Weitere nach den Umständen verfügen.

Die Activ=Lehen derselben, wenn sie dergleichen besitzen sollten, verbleiben ihnen ferner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben sich die Patrimonial=Gerichtsherren und Hintersassen, Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen gebührend zu achten.

12.

Auszug

aus der Großherzoglich Hessischen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung vom 9. Juli 1808.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände des Gesetzes. Begriff der Theilungssachen, und ihr Unterschied von Justiz=Sachen.

§. 6. Unter den Objekten, bei welchen Gemeinheits=aufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen stattfinden können, sind, nebst den bisher untheilbaren Bauerngütern, worüber unten (§. 147 u. f. f.) die gesetzlichen Bestimmungen besonders vorkommen, folgende als Auseinandersetzungs=Sachen, ein Gegenstand dieser Verordnung:

1. Gemeinweiden oder sogenannte Waldemeien;
2. Hudeberechtigungen auf Waldboden und Blösen;
3. Mastberechtigungen;
4. Forstgemeinheiten; Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch;
5. Vorhude und Nachhude auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

 ꝛc. ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Vom Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen.

§. 38. Ein jeder Eigenthümer eines Bodens, der unter eine der im §. 6. angegebenen Kategorien gehört, hat das Recht, eine Auseinandersetzung zwischen sich und einem Jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden (§. 95) und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem alleinigen fernern Gebrauch zu behalten.

§. 39. Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein Anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, hat über das die Befugniß zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgaben festgesetzt werden, im Fall, daß er diese modificirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden (§. 38) vorziehen sollte.

§. 40. Die nämlichen Rechte (§. 38 und 39) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 41. Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Kömmune, oder stehen die Miteigenthümer in einer Kommunalverbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen, nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Kummune, oder für sämmtliche in Kommunal-Verbindung stehende Miteigenthümer einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle.

§. 42. Dasselbe (§. 41) gilt für den Fall, wenn davon die Rede ist, einen zwischen den Mitgliedern einer Kommune gemeinschaftlichen Boden, der bisher zur Viehweide oder zur Holzzucht diente, oder dergleichen Grundstücke, die ein Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person sind, auf eine bessere Art zu benutzen oder einem gemeinnützigen Zwecke zu widmen.

§. 43. Das, aus der Kuratel über die Gemeinden herfließende landesherrliche Recht, die bessere Benutzung des Kommunalvermögens auch wider Willen der Gemeindeglieder zu verordnen, ist hierdurch (§. 41 und 42) eben so wenig beschränkt, als wenig es den Kommünen frei steht, solche Beschlüsse ohne Erlaubniß der geeigneten landesherrlichen Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 44. Wer blos, Kraft einer Servitut, das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provoziren.

§. 45. Sobald aber auch nur ein einziger Miteigenthümer eines Bodens von seinem Recht aus der Gemeinheit zu treten (§. 40) Gebrauch macht, so entsteht für einen blos Berechtigten (§. 44) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung (§. 95) zu fordern.

§. 46. In Ansehung dieser Befugniß der Berechtigten (§. 45) gilt die Vorschrift des §. 41 ebenfalls.

§. 47. Die Befugniß der Hudeberechtigten in dem Falle, welcher im §. 4 Unserer Verordnung vom 19. April 1808 wegen der Steuerquoten von den Weideservituten vorkommt, auf eine Abfindung zu provoziren, ist durch die im §. 44 enthaltene Disposition nicht aufgehoben.

§. 48. Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehnherren und Gutsherren, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehn oder Fideikommis, in die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 49. Den Lehn- und Gutsherren steht über die Frage, ob getheilt oder ob die §. 42 bemerkte Einrichtung gemacht werden soll, kein Widerspruchs-Recht zu.

§. 50. Es steht ihnen aber in Ansehung des Modus der Auseinandersetzung ein Widerspruchs-Recht zu, wenn sie beweisen können, daß das Lehn- oder Kolonial-Gut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner werde tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 51. Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörden ab, ob und wiefern wegen eines solchen Widerspruchs mit dem Theilungsgeschäft inne zu halten sei.

§. 52. Die Nachfolger im Lehn- oder Fideikommis und die Anerben der Bauerngüter haben weder in Ansehung der Frage, ob? noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchs-Recht.

§. 53. Die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheits-Auseinandersetzung zu provoziren, ist an die Ein-

willigung der Regierung gebunden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 54. Betrifft die Auseinandersetzung Waldungen; so hat die Regierung, ehe sie die Einwilligung ertheilt, mit dem Oberforstkollegium zu kommunizIren.

§. 55. Die Regierung soll die Gemeinheits-Theilungen nur unter der Bedingung gestatten, daß aus der Theilungs-Masse ein angemessener Fonds zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer, ausgesetzt werde.

Nur in dem Fall, wenn im Bezirk, den die Gemeinheits-Theilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren in Auseinandersetzungssachen, und von dem Theilungsfuß.

§. 87. Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten ist auf folgende Sätze zu bauen:

I. Der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solcher, muß im Verhältniß stehen mit seinen konstatirten Nutzungsrechten.

II. Der Antheil eines blos Berechtigten (§. 44), als solcher, muß so beschaffen sein, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine dem Lokal und den Wirthschafts-Verhältnissen der Gegend angemessene Art, in Kultur setzt, den Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährte, vollständig entschädigt.

III. Insbesondere ist bei Abfindung der Weideberech-

tigten, auf diejenigen Distrikte, die sie außer den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut, zu weiden haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältniß des Weidegenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

 ꝛc. ꝛc.

§. 95. Die bei Gemeinheitsaufhebungen vorkommende Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil dem Interessent zum künftigen privativen Gebrauche anheimfällt.

§. 96. Niemand kann gezwungen werden, anstatt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

§. 97. Entschließt er sich freiwillig, Geld anzunehmen; so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung, für deren Surrogat (§. 48) Geld angenommen werden soll, in einem Obereigenthums-Nexus stehen, dazu die Einwilligung des Lehn- oder Guts-Herrn erforderlich.

§. 98. In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu vierzigtausend köllnischen Quadratfußen gerechnet, betragen würde, hat der Berechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf den bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

§. 99. Zur Ausübung dieser Befugniß (§. 98) ist die Einwilligung der Lehn- und Guts-Herrn nicht erforderlich; es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrifft, die Disposition des §. 48 Anwendung.

§. 100. Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Antheile (§. 95) durch den Flächenraum derselben kompensirt werden, dergestalt, daß von zwei Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fällt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil des andern fällt, nach Maßgabe der Bonitirung einen verhältnißmäßig geringern oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

§. 101. Dahingegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs-Objekt, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur gesetzt, oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäßig größere Kosten erfordert als ein anderes, durch Geld, oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes, Aequivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt, und alle Proceduren, die die Untersuchungskosten nicht lohnen, vermieden werden.

§. 102. Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich herbeigebracht hat, behält diese Gerechtsame, — wenn er sie im Liquidationstermine angegeben und gehörig begründet hat, — auch nach der Theilung: er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen, und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der, von der Theilungsbehörde als zweckmäßig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergiebt; sollte er auch nunmehr einen Umweg nehmen müssen, oder die, vorher größer gewesene Breite beschränkt werden.

§. 103. Die im sechsten Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung vorkommenden gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten, sind bei Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten zum Grunde zu legen.

2c. 2c.

Sechster Abschnitt.

Vom Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten.

§. 114. Eine Weidegerechtigkeit und der Betrieb gemeiner Weiden dürfen nur mit derjenigen Anzahl von Vieh benutzt werden, die mit selbst gewonnenem Futter von denjenigen Grundstücken, welchen die Weidebefugniß anklebt, wirthschaftlich durchgewintert werden kann.

§. 115. Die Anzahl des Viehes, welche der zur Weide Befugte, als solcher, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert hat, ist das Maximum, worauf er in Ansehung des Weidegenusses (§. 114) Anspruch machen kann.

§. 116. Wäre jedoch auf dem weideberechtigten Gute, Hof oder Kotten eine Zeitlang keine Haushaltung, oder wäre ein beträchtlicher Theil der dazu gehörigen Grundstücke verpachtet oder antichretisch verpfändet gewesen, so findet die vorige Regel keine Anwendung.

§. 117. Es ist alsdann ein solches Gut, und ein solcher Hof oder Kotten, in Ansehung der Viehzahl, die er zur Weide bringen darf, mit denjenigen, die in Ansehung ihres Gutsbestandes mit ihm in gleichen Verhältnissen stehen, in eine Klasse zu setzen.

§. 118. Der Gemeinde oder dem Eigenthümer des mit einer Weidegerechtigkeit belasteten Bodens, steht der Beweis offen, daß die Anzahl von Vieh, welche in den

letzten zehn Jahren im Durchschnitt überwintert ist (§. 115) nicht mit Futter von eigenen, zur Weide berechtigten Grundstücken, ganz durchgewintert worden sey.

§. 119. Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht der nur mit wenigen Grundstücken versehenen Kötter und Straßenlieger statt. Für diese wird allemal die Anzahl von Vieh, welche sie in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert haben, als Grundlage angenommen.

§. 120. Die Vorhude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen darf nicht länger, als den fünfzehnten April einschließlich ausgeübt werden.

§. 121. Die Nachhude auf Fettweiden und andern Weidekämpen soll nicht früher als den eilften November anfangen.

§. 122. Die Nachhude auf Wiesen soll nicht eher, als den fünfzehnten Oktober anfangen. Die Polizeibehörden sind jedoch befugt und verpflichtet, diesen Anfangstermin auf einen spätern Zeitpunkt in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung und dadurch zurückgesetzter Erndte, die Besitzer der Wiesen am zweiten Schnitt früherhin verhindert worden sind. Diese Verfügungen der Polizeibehörden haben jedoch nur dann Wirkung, wenn sie den Hudeberechtigten wenigstens drei Tage vor dem fünfzehnten Oktober bekannt gemacht worden sind.

§. 123. Da in einigen Gegenden des Landes für den Anfang der Nachhude auf Wiesen ein späterer Termin als der fünfzehnte Oktober soll hergebracht sein, so soll es in diesen Gegenden dabei sein Bewenden haben, und darin durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert sein.

§. 124. Die Uebertretung der, in den Paragraphen 120, 121, 122 und 123 enthaltenen Vorschriften soll, nebst dem vollständigen Ersatz des Schadens und der Ko-

sten, zum erstenmale mit einer Strafe von zehn Thalern, und in einem jeden der fernern Uebertretungsfälle, nebst Kosten und Schadenersatz, mit einer Strafe von zwanzig Thalern belegt werden.

§. 125. Auf Grundstücken, die mit Klee, Kartoffeln, Rüben, Kohl und irgend einem andern Gewächs, welches zum Viehfutter gebraucht werden kann, besäet oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgeübt werden, bis diese Produkte vom Landwirth völlig abgeerndet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange solche Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande stehen bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab, und kein Weideberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken: vielmehr sind die Weideberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 126. Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleefeldern oder Grundstücken, die in mit den in §. 125 bemerkten Gewächsen besäet oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 127. Uebertretungen dieser Vorschrift (§. 125) sollen, neben dem völligen Kosten- und Schadenersatz, im ersten Falle mit fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit zehn Thalern bestraft werden.

§. 128. Die Polizeibehörden sind schuldig, auf Uebertretungen der in den Paragraphen 120 bis 127 enthaltenen Vorschriften, von amtswegen zu wachen und solche Uebertretungen sollen bestraft werden, wenn auch der Be-

schädigte sich darüber nicht beschwert, oder sich ohne Schadenersatz beruhigen wollte.

§. 129. Damit dieser Zweck (§. 128.) sicher erreicht werde, soll für die Feldmarken eine zweckmäßige anhaltende Polizeiaufsicht, allenthalben, wo es etwa noch nicht geschehen ist, durch Anstellung tüchtiger Feldschützen unverzüglich organisirt werden. Ueber die Ausführung und die Mittel dazu, haben die Polizeideputationen, und wo diese nicht angestellt sind, Unsere Beamten, unter der Leitung der Regierung, zu verfügen.

§. 130. Unabhängig von aller Observanz und dem Bedürfniß des Weideberechtigten, ist der Besitzer eines Waldes befugt,

a. bei Schlaghölzern und Hagebergen ein Viertel,

b. bei Hochwaldungen und Niederwaldungen ein Fünftel,

zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen.

§. 131. Wo durch Vereinbarungen, rechtskräftige Urtheile, Observanz oder andere rechtsgültige Normen, die Befugniß begründet ist, einen größern Theil der Waldung (§. 130) in Zuschlag zu haben, da behält es bei der größeren Hegebefugniß sein Bewenden.

§. 132. Wird von Weideberechtigten bezweifelt, daß der Waldbesitzer sich bei Anlegung der Zuschläge in den rechtlichen Schranken (§. 130, 131) gehalten habe, so ist er berechtigt, eine geometrische Aufnahme der Waldistrikte und der darin angelegten Zuschläge auf Kosten des unterliegenden Theils zu verlangen: er ist aber verbunden, einstweilen die Kosten vorzuschießen.

§. 133. Der Waldbesitzer ist berechtigt, einen Walddistrikt entweder ganz oder doch zu einem größeren Theile, als §. 130 und 131 bestimmt ist, zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen, wenn dem Weideberechtigten demungeachtet die zur Unterhaltung des berechtigten

Viehstandes (§. 114 bis 119) erforderliche Weide auf dem mit der Servitut belasteten Waldboden noch übrig bleibt.

§. 134. Hierüber (§. 133) ist, im Fall eines Streites zwischen dem Waldbesitzer und dem Weideberechtigten, auf die Grundlage einer, auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmenden Besichtigung, Vermessung und Taxation durch beeidigte unparteiische Sachkundige, von der richterlichen Behörde zu entscheiden.

§. 135. Von Blösen darf der Besitzer, der darauf haftenden Hudeberechtigungen ungeachtet, ein Fünftel zum Wald ansäen oder anpflanzen, dieses Fünftel zu dem Ende in Zuschlag legen, auch mit der Forstkultur dergestalt auf dem übigen Theile fortfahren, daß immer ein Fünftel des Ganzen in Zuschlag liegt.

§. 136. Will der Besitzer solcher Blösen mehr als ein Fünftel auf einmal in Zuschlag halten, so gelten die Vorschriften in den Paragraphen 131, 133 und 134, auch findet dasjenige, was §. 132 verordnet ist, auf Blösen Anwendung.

§. 137. Ein jeder Eichelgarten und eine jede Saamen- oder Baum-Schule soll, ohne alle Ausnahme, von den Weideberechtigten mit dem Vieh verschont werden.

§. 138. Der Waldbesitzer und der Besitzer der Blösen sind nicht verbunden, die in Zuschlag gelegten Distrikte dergestalt einzufriedigen, daß kein Vieh hineinkommen kann. Es sollen aber dem Hudeberechtigten die Stellen, die in Zuschlag gelegt werden, und ihre Grenzen, genau an Ort und Stelle angezeigt, auch diese Grenzen durch Zäune oder Graben oder Strohwische kenntlich gemacht und erhalten werden.

§. 139. Die Zuschläge sind dergestalt anzulegen, daß sie durch ihre Lage den Weideberechtigten nicht hindern,

die Weide auf denjenigen Stellen auszuüben, welche nicht in Zuschlag liegen.

§. 140. Daher sind den Weideberechtigten zu den, hinter den Zuschlägen liegenden, Weiderevieren gelegene und hinlänglich breite Triftwege zu bezeichnen, und durch Strohwische abzuhängen, diese Strohwische auch immer im Stande zu erhalten.

§. 141. Sind zur Anwendung der, in den Paragraphen 139 und 140 enthaltenen Vorschriften, auf vorkommende Streitigkeiten zwischen dem Grundbesitzer und dem Weideberechtigten, richterliche Bestimmungen erforderlich; so soll, ehe diese ertheilt werden, allemal ein Benehmen mit Unserer einschlägigen Forstbehörde statt finden.

§. 142. Sind mehrere kleine Walddistrikte oder Blössen mehrerer Eigenthümer in concreto hudepflichtig, so sind zum Zweck einer forstwirthschaftlichen Heegeeinrichtung, nach Maßgabe des Lokals, entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder wenn diese nicht statt findet, auf das Gutachten beeidigter Sachverständigen, mehrere solche Grundstücke zusammen zu setzen, und es ist in dem hierdurch entstehenden Complexus, derjenige Theil in Zuschlag zu legen, zu welchem die Waldbesitzer oder Besitzer der Blösen überhaupt berechtigt sind. (§. 130, 131, 133 und 135.) Der Hudeberechtigte muß es sich alsdann gefallen lassen, daß dieser Zuschlag auf den verschiedenen Stellen des Complexus abwechselnd angelegt werde, wie solches die Regeln der Forstwirthschaft erfordern.

§. 143. Bei der Reduction der verschiedenen Arten des Viehes, womit ein Boden beweidet werden darf, ist zu rechnen:

Eine Kuh oder ein Ochse . für eine Kuhweide;
Ein Pferd . . . . — 1½ —

Acht Schweine . . . . . für 1 Kuhweide;
Zehn Schafe . . . . . . — 1 —

Alles nicht ausgewachsene Vieh wird für die Hälfte des alten Viehes gerechnet.

§. 144. Die Frage: wie sich der Nutzen des Weidegangs in den verschiedenen Jahreszeiten gegen einander verhalte? ist auf folgende Art zu entscheiden. Wenn man das Ganze des jährlichen Weidegenusses zu siebenhundert annimmt, so soll davon gerechnet werden:

a. auf den Monat Mai und zwar
   1. bis alten Maitag . . . . . 25.
   2. von da bis zu Ende . . . . 100.
b. auf den Monat Juni . . . . . 250.
c. " " " Juli . . . . . 125.
d. " " " August . . . . 75.
e. " " " September . . . 67.
f. " " " October . . . . 33.
g. von da bis Martini . . . . . . 7.
h. von Martini bis zum Frost . . . 6.
i. v. Ende des Winters bis zum 15. April 4.
k. vom 15. April bis zum 1. Mai . 8.

§. 145. Demjenigen, welcher glaubt, daß die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Regeln — in einem vorliegenden Falle nicht anwendbar seien, steht es frei, zum Beweise seiner Behauptung, eine Taxation durch beeidigte, unpartheiische Wirthschaftsverständige auf seine Kosten zu verlangen. Es finden sodann bei dergleichen Abschätzungen, wenn sie zum Zweck der Verhandlung über eine Auseinandersetzung vorgenommen werden, die, wegen solcher Abschätzungen im Allgemeinen vorgeschriebenen, Regeln (§. 89 u. f. f.) ihre Anwendung.

§. 146. Alle im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen gelten, das Weiderecht mag

als Servitut, oder aus einem andern Grunde zustehen, mit der einzigen Ausnahme, daß dasjenige, was in den Paragraphen 120, 121 und 122 wegen Beschränkung der Vor- und Nachhude verordnet ist, nur in den Fällen gilt, wenn die Hude entweder Kraft eines wechselseitigen Koppelhuderechts, oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt wird. In den Fällen hingegen, wo die Hude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen eines Andern, Kraft eines besondern Dienstbarkeitsrechts Einem oder Mehrern zusteht, soll es bei den bisher hergebrachten Terminen lediglich sein Bewenden haben, ohne Rücksicht, ob der Besitzer des mit einer solchen Servitut belasteten Bodens dadurch gehindert wird, sich den zweiten Schnitt zuzueignen, oder nicht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Grundbesitzer die Befugniß zustehe, auch diese Weideberechtigten nach Anleitung der gegenwärtigen Verordnung abzufinden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

§. 147. Ein jeder Besitzer eines Hofs oder Kottens ist befugt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, in mehrere Agrikultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen.

§. 148. Ist unter diesen Kindern eins vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung, ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Gutskomplexus unbezweifelt würde zugestanden haben, so hat dieser Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er

hat aber nicht die Befugniß, der Theilung selbst zu widersprechen, oder vorzuschreiben, wie es geschehen solle.

§. 149. Auch der Anerbe (§. 148.) hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht zugefallen, so geschieht die Ausführung einer solchen Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist.

§. 150. Wider den Willen des Anerben kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und zum Vortheil desselben oder derselben, die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements, mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom Geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß

a. den Anerben die Sohlstätte und dabei soviel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Ackerbau auf dem ihm bleibenden Gut vier Pferde nützlich beschäftigen kann;

b. daß diese Provocation eines oder mehrerer Geschwister, binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht wird.

§. 151. Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleineren Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt.

§. 152. Bei Bauerngütern, welche getheilt werden, kann die sogenannte Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen. Es soll daher bei vorkommenden Theilungen solcher Güter der jährliche Durchschnitts-Ertrag der bisherigen unständigen Gefälle und Dienste ausgemittelt, dieser

Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahresabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleineren Güter mit vertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben sein.

§. 153. Unbeschadet der gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden dürfen — soll, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt wird, der Verpflichtete verbunden sein, dem Gutsherrn entweder den fünfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden- auf dem unvertheilten Komplexus haftenden Hofespächte auf einmal, oder jährlich neben den bisherigen Hofespächten und Diensten, noch den fünfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalwerth ist, durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofespächte durch zwanzig, zu berechnen.

§. 154. Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann ertheilen, wenn ausgemittelt ist, daß derjenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande befinde, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Einrichtung einer dem Etablissement angemessenen Landwirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Geringfügigkeit der zur Gründung eines neuen Etablissements bestimmten Grundstücke, oder anderer Local-Verhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Vortheile für das Publikum versprechen sollte.

§. 155. Die Bitte, daß ein Hof oder Kotten getheilt werden dürfe, ist bei der Regierung anzubringen, und es sind in der Supplik möglichst genau anzugeben:

a. sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame, welche zu

dem zu vertheilenden Gute gehören nach ihrer Gattung und Größe;

b. sämmtliche auf dem ganzen Gute haftende öffentliche, Kommunalgutsherrliche und andere Lasten, mit Benennung des oder der Gutsherrn und derjenigen, welchen etwa andere Abgaben oder Leistungen gebühren;

c. diejenigen Grundstücke und Gerechtsame, aus welchen ein besonderes Etablissement errichtet werden soll;

d. die Art, auf welche nach der Meinung des Supplikanten (vorbehaltlich der Peräquation, wovon §. 158) die auf dem bisher ungetheilten Gut haftenden Lasten und Abgaben, unter die künftigen Inhaber der einzelnen aus der Vertheilung des Guts entstehenden kleinern Güter vertheilt werden sollen;

e. die Fonds, woraus die zur Errichtung der Gebäude und zur Einrichtung einer neuen Hauswirthschaft erforderlichen Kosten bestritten werden sollen.

§. 156. Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Local-Verhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten, und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist, und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150. wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterem die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung, so erhält Unser Beamter des Bezirks von der

Regierung den Auftrag, sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung, (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß) zugleich bestimmen zu lassen, wieviel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen, und namentlich welche derselben, jedes der kleinern Güter, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taxation finden alle diejenigen Vorschriften statt, welche oben (§. 89. u. s. f.) über die Abschätzungen in Auseinandersetzungssachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schickt das Resultat der Abschätzung nebst der in Gemäßheit derselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen sein möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst unter seiner Ober-Aufsicht bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherrn unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeinheits-Theilungssachen zu behandeln und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

13.

Darmstadt, den 28. April 1809.

Ludewig, Großherzog 2c.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehreren adlichen Familien Unserer Staaten Fideicommisse bestehen, deren Besitz an die Bedingungen gebunden ist, daß der Inhaber nur eine Person von ritterbürtigem Adel, oder nur eine Person von dieser oder jener Religion, ehelichen dürfe.

Beide Bedingungen mochten ursprünglich auf Einrichtungen und Vortheile berechnet sein, welche nicht mehr vorhanden sind. Sie beschränken daher unnützer Weise die natürliche Freiheit in Auswahl von Gattinnen, welche Wir Unsern Unterthanen in möglichster Ausdehnung zu erhalten wünschen.

Diese Betrachtung beweget Uns, für den ganzen Umfang Unseres Großherzogthums, Folgendes zu verordnen:

1. So oft durch Familien-Verträge, Fideicommisse, Testamente oder andere Dispositionen der Besitz von Gütern, Kapitalien oder Eigenthum jeder Art, an die Bedingung gebunden worden ist, oder noch gebunden werden wird, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem oder adlichem Stande vermählen dürfe, soll diese Bedingung jeder Zeit als nicht geschrieben angesehen werden.
2. Desgleichen soll jede Verfügung als nicht geschrieben angesehen werden, wodurch der Besitz irgend eines Eigenthums von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, oder noch abhängig gemacht werden wird, daß der Besitzer nur eine Person von dieser oder jener bestimmten Religion ehelichen dürfe.

3. Diesemnach darf jeder gegenwärtige oder künftige Besitzer von Gütern, deren Besitz bisher an die genannten Bedingungen gebunden war, in Zukunft auch eine Person von nicht ritterbürtigem und nicht adelichem Stande, so wie von einer anderen, als der vorgeschriebenen Religion ehelichen, ohne deßhalb im Mindesten in dem rechtlichen Besitze jener Güter beeinträchtiget, oder in Erwerbung derselben behindert werden zu können. Unsere Ober= und Untergerichte werden hiermit angewiesen, keine Klage, welche in Zukunft auf Nichtbefolgung der genannten Bedingungen gegründet werden wollte, zur gerichtlichen Verhandlung anzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

14.

Darmstadt, den 26. Juli 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da früher in Unseren Landen an verschiedenen Orten das Halten der Tauben ganz verboten, an andern nur gegen Entrichtung einer Abgabe, welche ebenfalls verschieden war, gestattet gewesen, Wir aber Unsere Unterthanen möglich gleich halten und sie mit dieser Auflage ganz verschonen wollen; so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß alle bisherige deßfallsige Verordnungen, Abgaben und Verbote aufgehoben sein sollen, und gestatten jedem Unterthanen ohne alle Abgabe das Halten der Tauben, jedoch mit der Einschränkung, daß sie während der Saatzeit im Frühling und Herbst einbehalten werden müssen.

Da aber die Saatzeit an manchen Orten früher, an

manchen später, auch in manchen Jahren am nämlichen Orte früher und später erscheint, daher nicht leicht die Zeit der Saat allgemein bestimmt werden kann, so wird zugleich hiermit verordnet, daß jedes Jahr von den Polizei-Beamten mit Zuziehung der Ortsvorstände vor der angehenden Saatzeit öffentlich bekannt gemacht werde, daß von dem auf einen sichern Tag zu bestimmenden Anfang der Frühjahr- und Herbst-Saat an, in vier Wochen die Tauben im Schlage gehalten werden müssen, und die Eigenthümer der Tauben bei Uebertretung dieser Verordnung für jeden Fall mit 5 Fl. Strafe belegt werden sollen.

Den einschlägigen Forstbedienten wird zugleich aufgegeben, während der bestimmt werdenden Saatzeit die auf dem Felde antreffenden Tauben zu schießen, und den Frevel der Justizstelle zur Bestrafung anzuzeigen, wie es denn ohnehin der Feldschützen Pflicht ist, besonders darauf auf zu wachen, und die Anzeige der Frevel sogleich bei dem einschlägigen Justiz-Amte zu machen.

Wornach sich schuldigst zu achten ist.

Urkundlich rc.

15.

Arnsberg den 30. September 1809.

Großherzogl. H. Regierung.

Da nach aufgehobenen Freiheiten und der neuesten Aemter-Organisation die vorher freien Güter zu allen auf ein Amt ausgetheilten Lasten beitragen, folglich die Miteingesessenen des Amts erleichtern, dagegen aber auch die Vortheile des gesellschaftlichen Verbandes in gleichem Maße empfinden müssen, so kann das vorher hier und da bestan-

dene Herbringen, daß die Unterhaltung eines Weges oder Brücke dem Gutsbesitzer, in dessen Bezirk solcher Weg oder Brücke gelegen, ausschließlich obgelegen habe, fernerhin nicht weiter bestehen, sondern wird hiermit aufgehoben.

Und da hierdurch auf eingegangene höchste Entschließung die Wege-Verordnung vom 15. November 1807 §. 2 erläutert worden ist, so haben sich alle Behörden hiernach künftig zu achten.

16.

Darmstadt den 5. November 1809.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum Westphalen noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat- und Leibeigenschafts-Verhältnisse der Bevölkerung, Kultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst bewogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Kolonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriger als auch frei eigener Erd-Leib- und Zeitgewinn-Güter mit dem ganzen Kolonatnexus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an darwider etwa eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe als nicht geschehen und ungültig anzusehen.

§. 2. Die bisherige in dem Kolonatnexus gegrün-

dete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Anerben unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparzellen zu jeder Zeit wieder einlösen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

§. 3. Die wirklichen Kolonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonial-Erbrecht bereits anerfallen ist, sie seien eigenbehörige oder freieigene Erbnießbräucher, Leib- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Kolonat- und alle im Leib- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien (der Leib- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil im Baue und Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leib- oder Gutsherr ist dahingegen von aller ferneren Concurrenz zum Baue und Unterhalt der Koloniegebäude von nun an gänzlich befreit.

§. 4. Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Kolonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolge-Falle sind jedoch alle jetzt bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

Die vereinigten Kennzeichen der in vorstehenden Paragraphen benannten Kolonalgüter, welche den Gegenstand gegenwärtiger Verordnung ausmachen: sind folgende:

1. wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Kolon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder nach

seinem Tode dem Anerben vor dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;

2. wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Colon aus rechtlichen Ursachen entmeyert hatte, dennoch nicht willkührlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meyer die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;

3. wenn der Colon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Diesemnach soll in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre — und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung des Erbpachts dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nichts geändert sein.

§. 7. Mehrere Colonate sind mit dem Lehensverbande behaftet. Da, wo bisher das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehensverbandes ausmachte, treten die künftigen Grundrenten (§. 9.) oder die dafür eingehenden Loskaufschillinge (§§. 20. 21.) an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums; und hinsichtlich des Colons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Colonalgüter im Allgemeinen enthält. Da, wo aber der Colon selbst bisher auch zugleich Vasall war, hören zwar ebenmäßig alle aus den Colonatverhältnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehensverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als wir nicht über das Lehenswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.

§. 8. In Ansehung der Colonial-Waldungen verordnen Wir:

a. daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau= und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Colonate gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Ebenso soll den Colonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau= und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b. Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherrn und Colonen soll getheilt werden, alles Bau= und hochstämmige Holz, welches zu einem Colonat gehörte, und unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colonen gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden durfte, (worunter jedoch der Fall nicht zu verstehen ist, wenn der Gutsherr bloß das Ober=Aufsichtsrecht, aber kein Benutzungsrecht hergebracht hat.)

c. Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau= und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude der Befriedigungen, und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Gutsherr ⅔ und der Colon ⅓ erhalte.

d. Die Vertheilung soll nach dem nämlichen Verhältnisse stattfinden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

e. Hatte hingegen der Gutsherr bloß den Genuß der Mast ganz oder zum Theil, so geschieht die Theilung nach dem umgekehrten Verhältniß.

f. Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Colonen sollen jedoch, (wenn der Colon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen) nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Colonial-Waldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.

Bei Ausmittelung sowohl, als Loskaufung der Werth-Antheile zwischen den Gutsherren und Colonen ist sich nach den weiter unten gegebenen Vorschriften zu bemessen.

§. 9. Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkührliche jährliche — oder auch bestimmte, doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (ausschließlich des Naturalzehendens, welcher von der ausstehenden Crescenz auf dem Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilenden Parzellen dergestalt radizirt werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parzell und sein künftiger Erbeigenthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle.

§. 10. Folgende gutsherrliche Rechte und Abgaben sind Kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:

1. das Recht der Freilassung und Freikäufe,
2. der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenbehörige ihrem Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
3. der Sterbefall,
4. das Gewinngeld,
5. sämmtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,

21*

6. alle Abgaben an Vieh und andere Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörner-Pacht nicht zu verstehen ist,
7. die sogenannte Garbenpacht von Kolonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,
8. das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung. Die von jetzt an bis zum 11. November 1810 fällig werdenden Abgaben, Dienste und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.

§. 11. Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen Paragraph genannten Rechte entschädiget werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung statt. In so fern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.

§. 12. Sowohl vorstehende Entschädigungen, als das ganze künftige Abgaben-System der Kolonien ist nach folgenden Normen zu bestimmen.

Im Allgemeinen bleibt die Ausmittelung der jährlichen Grundrente der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Kolonen bis zum 11. November künftigen Jahres überlassen. Sollte diese bis dahin nicht zu Stande kommen, so ist bei den einzelnen besondern Gegenständen auf nachfolgende Weise zu verfahren.

§. 13. Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnitts-Ertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungsfall angenommen, und mithin der dreißigste Theil

des ausgemittelten Durchschnitts-Quantums eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilet worden, so ist das Freilassungs-Quantum des letzt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 14. Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der 3 letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen sein. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nemlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 15. Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkührlichem Akkorde. Im ersten Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Falle der Durchschnitts-Ertrag aus den 3 oder wenigeren Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinne auf Lebenszeit der 30ste Theil, und beim Zeitgewinne, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7 oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.

§. 16. Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstigen Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Taxations-Methode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zufolge Unserer Verordnung vom 17.

Januar 1808 in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Gutsherren nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstand für ütertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. November künftigen Jahres vorbehalten, ihre deßfallsigen Reklamationen bei Unserer Westphälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weitern Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.

§. 17. In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22 auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnitts-Ertrag der letzten zehn Jahre berechnet.

§. 18. Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garben-Pacht von Garbenhöfen wird aus dem Durchschnitts-Ertrage der zwei letzten Dung- oder Dreischreißen ausgemittelt, und wenn hiebei, so wie in allen übrigen Ausmittelungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht statt fände, soll nach dem im §. 21 vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.

§. 19. Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debenten in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debenten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil, in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofes-Pächte und der auf die ein-

zelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzu zu fügen.

§. 20. Alle sowohl auf Kolonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht, oder sonstigen Prästationen (mit einsweiliger Ausnahme des Natural-Zehendens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten: werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden sein.

§. 21. Dem Zinspflichtigen stehet wärend der ersten 10 Jahre frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Prozent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtiget, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nämlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungs-Bestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherren und den Kolonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Ziehung unpartheiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren sämmtlicher bekannten und üblichen Getraide und Naturalien fördersamst ausmitteln zu lassen, welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Aemtern, worin der Kolon wohnet, bei vorkom-

menden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Natural-Leistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nämliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturals, und war diese blos eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturals bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll inmittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Kolon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnden Bestimmungen den obwaltenden Streit-Gegenstand annoch unentschieden lassen würden, befehlen Wir, daß die Justiz-Beamten nach dem Geiste der in dem §. 88 et seq. der Gemeinheits-Theilungs-Verordnung vom 9. Juli 1808 enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25. In Ansehung der auf den Kolonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Gutsherrn eine Hypothek auf die Kolonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Kolonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seien; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Abgaben und Grund-Renten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passiv-Schulden der Kolonen selbst auf den Kolonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Kolonats gegründet, und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Gutsherrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Gutsherr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftenden untheilbaren Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältniß ihres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und resp. getragen.

§. 28. Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthigen staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen, so tragen Wir Unserer Westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungs-Behörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im siebenten Abschnitte Unserer am 9. Juli 1808 erlassenen Gemeinheits-Theilungs-Verordnung enthalten sind, jedoch nnr in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind.

17.

Darmstadt den 6. August 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir vernehmen mit Mißfallen, daß in mehreren Gegenden Unserer Staaten den Erzeugnissen der Landwirth-

schaft durch das Wildpret Schaden zugefügt wird, und daß die Waldungen dadurch leiden. Entschlossen, diesem Uebel Grenzen zu setzen, sowie den Bedrückungen, welche für unsere getreue Unterthanen durch das Wildhüten entstehen, und in der Absicht, um der Untersuchung und Entscheidung über Entschädigungsforderungen wegen Wildschadens denjenigen raschen Gang zu verschaffen, welchen der wichtige Einfluß dieser Gegenstände auf Landescultur und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordert — verordnen wir hiermit gesetzlich folgendes:

§. 1. Der Schaden, welcher durch die Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, der Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke angerichtet wird, soll vom Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden.

§. 2. Niemand ist verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Producte desselben, durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern. Daher soll gegen die Entschädigungsforderung wegen Wildschadens die Einrede nicht stattfinden, daß die Einzäunung des Grundstücks oder das Wildhüten hätte geschehen müssen, oder unterlassen worden sei.

§. 3. Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu, so soll derjenige, dessen Producte beschädigt sind, die Befugniß haben, einen Jagdberechtigten, welchen er will, wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen, wenn er dieses einer Klage gegen sämmtliche Jagdberechtigte vorziehen sollte.

§. 4. Derjenige unter den Jagdberechtigten, welcher den Schadenersatz allein und ganz geleistet hat (§. 3.), ist berechtigt, von den zur Jagd Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern.

§. 5. Wird dieser Beitrag geweigert, so hat derjenige Jagdberechtigte, der den Schadensersatz allein und ganz geleistet hat, das Recht, den Mitberechtigten so lange, als der Beitrag nicht geleistet ist, von der Mitausübung der Jagd auszuschließen.

§. 6. Diese Ausschließung wird in's Werk gerichtet durch einen von Unserem Ober-Forst-Colleg auszuwirkenden Befehl.

Das Ober-Forst-Colleg soll diesen Befehl unverzüglich erlassen, und seine Befolgung durch die geeigneten Zwangsmittel bewirken, sobald eine Bescheinigung der betreffenden Provinzial-Regierung beigebracht ist, daß die zuerkannte Entschädigung demjenigen, welcher den Wildschaden erlitten hat, von den Jagdmitberechtigten allein und ganz geleistet sei.

§. 7. Die Ausschließung hört auf von selbst, sobald derjenige, der sie ausgewirkt hat, dazu einwilligt, und sie ist vom Ober-Forst-Colleg aufzuheben, sobald der Ausgeschlossene durch ein Zeugniß der betreffenden Regierung bescheinigt, daß er den Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag wirklich geleistet habe.

§. 8. Dem Beschädigten steht es frei, ob er den Jagdberechtigten selbst, oder ob er den Jagdpachter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

§. 9. Wählt er das Erstere, so ist der Pachter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadensersatz, den er hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

§. 10. Wählt er das Letztere, so gilt, wenn mehrere Pachter vorhanden sind, das Nämliche, was für den Fall, wenn mehrere Jagdberechtigte vorhanden sind, in den §§. 3 bis 7 verordnet worden ist.

§. 11. Alle Klagen auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens gehören, mit gänzlichem Ausschluß

der Gerichte, vor Unsere Regierungen, und in höherer Instanz vor Unser Geheimes Ministerium.

§. 12. Es findet in solchen Sachen kein förmlich processualisches Verfahren statt. Der Thatbestand und der Geldwerth des Schadens sind im Wege einer polizeilichen Untersuchung auszumitteln. Jedoch ist ein jeder Theil mit seinen gesetzlichen Einreden und Beweisen gebührend zu hören.

§. 13. Die unmittelbare Behandlung solcher Sachen geschieht durch einen Commissair, welcher für die einzelnen Fälle von der Regierung ernannt und gehörig instruirt werden soll.

§. 14. Der Commissair schickt die völlig instruirten Acten an die Regierung ein. Diese hat das Erkenntniß zu fällen.

§. 15. Die Schadensschätzung geschieht durch drei Schätzer, von welchen jeder Theil einen in Vorschlag bringt, und der Commissair den dritten ernennt.

Wird in dem Termin, welchen der Commissair bestimmt hat, von einer oder der andern Parthie entweder gar kein Schätzer, oder ein solcher, der nicht zulässig ist, in Vorschlag gebracht, so ernennt der Commissair an die Stelle des mangelnden oder unzulässigen Schätzers einen andern.

Wird Zweifel erhoben, ob der Schaden, weßhalb geklagt wird, durch Wildpret angerichtet sei, so soll über die Frage: ob Wildpretsfährten oder die Fußstapfen zahmer Thiere vorhanden sind, und ob die sich sonst etwa vorfindenden Zeichen von Wildpret herrühren, die eidliche Aussage einer des Jagdwesens kundigen Person, gegen welche keine Parthie mit Grunde etwas einzuwenden hat, vom Commissair aufgenommen werden. Die Regierung hat diesen Techniker nach vorgängiger Communikation mit dem Ober-Forst-Colleg zu ernennen.

§. 17. In Ansehung der Abschätzung des Wildschadens sollen die Regeln gelten, welche Wir in den §§. 90 bis 94 Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 über die Gemeinheits-Theilungen im Herzogthum Westphalen vorgeschrieben haben.

§. 18. Ist vom Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden, zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadenbetrags nicht mehr thunlich ist, so soll der Beschädigte, so bald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen sei, über die Größe des Schadens, welcher an seinen Producten angerichtet ist, zum Schätzungseide zugelassen werden.

§. 19. Wer zum Schadensersatz verbunden ist, soll auch die Kosten ersetzen, welche, um das Dasein und die Größe eines Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche, ohne Verschulden des klagenden Theils, demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind.

§. 20. Sollte ein Jagdberechtigter so großen Wildstand bestehen lassen, daß der Schaden, den das Wild in Feldern, Gärten oder Wäldern anrichtet, die dem Jagdberechtigten nicht selbst zugehören, sehr beträchtlich wird, so hat Unser Ober-Forst-Colleg die Pflicht auf Anrufen derjenigen, deren Waldungen auf diese Art leiden oder auf Ersuchen Unserer Regierungen, unverzüglich dahin zu verfügen, daß der Wildstand dergestalt vermindert werde, damit kein bedeutender Schaden mehr geschieht.

Ein übertriebener Wildstand in den eignen Waldungen des Jagdberechtigten ist nach den Grundsätzen zu behandeln, welche von von Walddevastationen gelten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und und des hierauf gedrückten Staats-Siegels.

18.

Darmstadt den 8. September 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachdem über die Bestimmungen des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Kolonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. November vorigen Jahres einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Absatz auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nämlich:

In Ansehung der Kolonial-Waldungen verordnen Wir

a. daß die Kolonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Kolonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so soll den Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

b. Zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen soll getheilt werden, alles unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonat gehöret, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Kolonen unter der Oberaufsicht des Erstern in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen getheilt wurde. Hatte aber der Kolon die Befugniß, das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz

vorab aus den Kolonial=Waldungen zu nehmen, und nur den, diesemnach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen; so soll der Kolon einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, vorab erhalten, und nur der, demnach noch übrige Theil zwischen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt werden.

c. Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau= und hochstämmiges Holz in den eben erwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Kolonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Kolon so viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe, erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und daß der übrig bleibende Theil dem Gutsherrn zufällt. Reicht aber bei dieser Art der Berechtigung alles vorhandene Bau= und hochstämmige Kolonial=Gehölz — jedoch mit Ausnahme des, Lit. a. bemerkten, was auf dem Hofraum und auf den Ländereien des Kolonats einzeln und zerstreut sich vorfindet — nicht hin, um daraus das ebenerwähnte Bedürfniß des Kolonen zu bestreiten; so bleibt das Eigenthum alles Bau= und hochstämmigen Holzes dem Kolonen allein.

d. Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmast ganz, oder zum Theil, so soll er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Kolon aber verbunden sein,

dem Gutsherrn so viel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältniß dieses Theils zum ganzen Walde an der, für die Mastberechtigung zu gebenden, Abfindung einen Abzug zu machen befugt ist.

e. Hatte der Kolon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil, so soll er blos wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Gutsherr aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden sein, den Kolonen für die Mastberechtigung auf die nämliche Art zu entschädigen, wie nach der eben gemachten Bestimmung (Lit. d.) der Gutsherr für diese Berechtigung entschädigt wird.

f. Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes; so soll er darthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und es soll alsdann der Kolon verbunden sein, so viel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

g. Vorgedachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Kolonen sollen jedoch, wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch

menden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente, gebunden bleibt.

§. 6. Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn-, Eingangs-, Auffahrts-Gelder, und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar vorausbezahlt werden mußten, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente, zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt sein soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende, Rente, oder den, in §. 15 der Verordnung bestimmten, Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung vorausgeschehen ist, abgelaufen sein wird. Bei Leib- oder lebenslänglichen Gewinn-, Auf- oder Einzugs-Geldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7. Beim Loskaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben aus den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet, und zum vierprozentigen Kapital erhoben wird, der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnitts-Periode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem

letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müßte.

§. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämmtlicher Hofes-Abgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Da mehrere Anstände erhoben worden sind, wiefern die mehrerwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5. November 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Februar 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert, oder aufgehoben worden sei; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. November 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert sein solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der früheren Verordnung vom 5. November 1809 nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Februar 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern, entscheiden läßt.

§. 10. Im zweiten Absatze des §. 21 der Verordnung vom 5. November 1809 war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von den Pflich-

tigen die Loskaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne.

Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht hiermit wieder aufzuheben, so daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder Theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28 Unserer Verordnung vom 5. November 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.

Zugleich befehlen Wir Unsern Justizbeamten Herzogthums Westphalen, die bei Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungs-Reglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht reine Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung Statt zu finden hat, einzuholen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen in Unserm Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

25.

Auszug

aus der Kirchen- u. Schul-Ordnung des Grafen Friedrich zu Sayn, Hohenstein und Wittgenstein, d. d. Wittgenstein den 29. Juni 1746.

Articulus VIII.

Von der Wittwen Gnadengehalt nach Absterben eines Predigers.

Eine Wittib behält ein halb Jahr die Besoldung nach ihres Mannes Tod.

§. 1. Wir vergönnen einer Wittwen nach des Predigers, ihres Mannes, Tod, a dato desselben anzurechnen, ein halbes Jahr die völlige Besoldung. Ist aber bei der Pfarr ein Adjunctus, kann die Wittib auch nicht mehr als den Theil von der Besoldung, so ihr Mann noch genossen, fordern. Hingegen wo es thun- und schicklich sein würde, die erledigte Pfarr vor Ausgang des halben Jahrs zu besetzen, damit dem schwachen Ministerio nebst der Gemeinde gerathen würde, soll derjenige, so von Uns zum Successore auf die Pfarr ernennet wird, seines Antecessoris Wittwen nebst der Wohnung auch die Besoldung und Accidentien, bis zu Ende des verordneten halben Gnaden-Jahrs angedeihen, und ohne Verweigerung und Eingriff verabfolgen lassen.

Unmündige Kinder treten an der Mütter statt.

§. 2. Wäre keine Wittib, jedoch unmündige Kinder da, so finden wir billig und verordnen, daß dieselben sothanes Beneficium des halben Gnadenjahrs gleichfalls zu genießen haben sollen.

Der Prediger Beitrag, zum Behuf der Wittwen.

§. 3. Es soll auch von jedem Unserer Prediger nach folgender Proportion jährlich auf Martini zum Behuf der Wittwen beigetragen und an Inspectorem geliefert werden:

	Hafer.		Geld.			
Inspektion . . .	1½	Mötte	3	Rthlr.	15	Alb.
Feidingen . . .	2	„	3	„	—	„
Arfeld	2	„	2	„	15	„
Elsoff	2	„	2	„	30	„
Fischelbach. . .	2	„	2	„	—	„
Erndtebrück . .	2	„	2	„	—	„
Weydenhausen.	1½	„	1	„	—	„
Capellaney . .	—	„	2	„	30	„
Rektorat. . . .	—	„	1	„	—	„
Summa . .	13	Mötte	20	Rthlr.	—	Alb.

Dieses soll einer Wittwen, so lange sie unverheirathet bleibet, richtig gegen Bescheinigung verabfolget werden. Wären der Wittwen zwei, wird es doppelt gegeben, sollten aber mehrere sein, wird das Duplum unter sie gleich getheilet; wo aber keine ist, so cessirt der Beitrag gänzlich, es wäre dann, daß der verstorbene Pfarrer unmündige Kinder nachgelassen, denen sodann, wann ihre Mutter auch verstorben, dieser Beitrag so lang, bis sie das 14te Jahr hinterleget, gleich denen Wittwen gereichet werden soll.

Bei Abzug oder Tod eines Pfarrers müssen die Aeltiste das Inventarium geliefert nehmen.

§. 4. Bei dem Abzug oder Todesfall eines Predigers müssen die Aeltisten das Inventarium geliefert nehmen; wann etwas daran fehlet, Unserm Consistorio Bericht erstatten, und darauf dem angehenden Pfarrer selbiges zustellen; dahero wo noch keines ist, solches aufgerichtet werden muß.

Bei einer Vacanz muß das Ministerium die Dienste thun.

§. 5. Während Vacanz muß die Pfarr von sämmtlichen Predigern im Land versehen, und solchen von der Gemeinde ein Pferd geschickt werden.

Die Accidentien gehören während der Vacanz der Wittwen.

§. 6. Die Accidentien gehören während der Gnadenzeit der Wittwen, wie §. 1. geordnet, die aber auch den Predigern das Essen bei ihren Diensten reichen muß.

26.

Auszug

aus der Polizei-Ordnung des Grafen Johann Ludwig zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein d. d. Wittgenstein den 28. Februar 1776.

VIII. Von der Aufsicht über die Müller und das Mahlwesen.

§. 51.

Da bisher nicht selten auch Klagen über den Eigennutz und die Betrüglichkeit der Müller in Unserem Lande entstanden, Unsere Unterthanen aber durch deren strafbare Vervortheilungen ferner nicht bedrückt werden sollen; so ist dieserhalb Unser gnädigster Wille: daß die Polizeicommission vorzüglich und fleißig darauf Acht haben solle, daß zuvörderst bei dem Bau der Mühlen sowohl ihrer innern als äußern Einrichtung nach, alles dergestalt beschaffen und zu verfertigen seie, damit weder durch die Leitung des Wassers denen an den Mühlgraben angrenzenden Unterthanen Schaden zugefüget, noch vermittelst Anlegung heimlicher Nebenröhre oder Schläuche zum Nachtheil der Mahlgäste, Unterschleif von den Müllern getrieben werde.

Ueberhaupt hat aber die Kommission darauf zu sehen, daß in den Mühlen alles so viel möglich rein gehalten und der schädliche Abgang an dem, zum Malen aufzugebenden Getreide verhütet und endlich alle Betrüglich- oder Unrichtigkeit der Müller aufgekläret werde, damit diese zur verdienten Bestrafung gezogen werden können.

Würde ein Müller sich über einen solchen Betrug durch Verkürzung, Entwendung oder gar Vertauschung des

des ihm zum Mahlen anvertrauten Getreides betreffen lassen, und er könnte dessen mit Gewißheit überführt werden; so soll er in eine Geldbuße von 10 und mehr Reichsthaler nach Beschaffenheit der Umstände ohnnachlässig verfallen sein, im Wiederholungsfall aber mit harter Leibesstrafe beleget werden.

§. 52.

In jeder Mühle, sowohl bei der Stadt Laasphe als auf dem Lande, soll künftig bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung jederzeit richtiges Fruchtmaas und Gewicht vorhanden sein. Jeder Müller, der anjetzo damit etwa noch nicht versehen ist, soll sich von Publikation dieser Verordnung an, binnen 4 Wochen bei 2 Rthlr. herrschaftlicher Strafe sowohl mit einer vor der Polizei-Commission geeichet und gezeichneten Meste, einem dergleichen Viertel und Mäschen, als auch mit einer vor gedachter Kommission probirt und gezeichneten Frucht- oder Schnellwaage nebst dem dazu gehörigen richtigen Gewicht versehen, also daß zum wenigsten in jeder Mühle eine Mötte des besten und schwersten Korns auf einmal gewogen werden könne.

§. 53.

Ob wir gleich bei dermalen noch nicht genugsam vorhandenen Mahlproben, deren Anstellung mit einer Zuverläßigkeit, die Verschiedenheit des hier im Lande gebauet werdenden Getreides etwas erschweret, den Müllern von jetzo noch nichts gewisses bestimmen können, wie viel sie nemlich ihren Mahlkunden von jeder Art des Getreides nach dem Gewichte, an Mehl, Kleien u. s. w. liefern sollen; so hat jedoch Unsere Polizeikommission dahin sorgfältigst sich zu bemühen: daß in Zukunft durch öfters mit hiesigen Landes gezogenen Früchten anzustellenden Mahl-

proben, den Müllern eine bestimmte Richtschnur, die jedoch in allen Fällen practicabel sein muß, nach welcher sie sich zu bemessen haben werden, vorgeschrieben werden könne. Inzwischen soll die Commission aber den ernstlichen Bedacht nehmen: daß den Mahlgästen bis dahin kein merklicher und schändlicher Abbruch an ihren Mahlfrüchten geschehe. Wie sich dann dieselbe so lang bei Untersuchung der dieserhalb angestellt werdenden Klagen nach denen in benachbarten Landen mit Vortheil eingeführten Mühlenverordnungen zu richten, und solche zum Grund ihrer Entscheidungen anzunehmen hat.

Den Mahlgästen soll auch von keinem Müller in unserem Lande ihr zu mahlen habendes Getreide selbsten zu mahlen, oder wann das Mahlen von dem Müller verlangt würde, dabei gegenwärtig zu sein, verwehret werden. Jedoch soll in dem erstern Falle der Müller dem Mahlgast für nichts weiter einzustehen schuldig sein, als was demselben etwa durch Anrichtung und Stellung der Mühle zu Schaden gereichen möchte.

§. 54.

In Ansehung des Mahllohns lassen wir es zwar bei dem vorlängst und bis jetzo noch eingeführten Moltermäßchen, von jeder zu mahlen habenden Meste Frucht fernerhin bewenden, und wollen hierinnen dermalen nichts abgeändert wissen, es soll hingegen aber auch kein Müller dieses bestimmte Molter überschreiten, und zur Bedrückung der Mahlgäste bei Vermeidung gewisser Ahndung ein mehreres für das Mahlen verlangen, vielweniger soll das Molter außer dem Müller selbsten jemand anders von seinen Hausleuten fordern, verlangen noch abnehmen, es seie dann ein bei unserer Hof- und Forstkammer durch Eid verpflichteter Mühlenknecht.

§. 55.

Was die Reihe, nach welcher die Mahlgäste das Mahlen entweder selbst verrichten, oder durch den Müller verrichten lassen, betrifft; so bleibt es bei dem hier gemein aufgenommenen Sprichwort: Wer zuerst kommt, der mahlt am ersten, jedoch mit der Einschränkung: daß eingebannte Mahlgäste den freien allezeit vorgehen, und vor den letztern vorzüglich zu befördern sind.

§. 56.

Die Mühlen sollen von der Policeikommission öfters jedoch an unbestimmten Zeiten und Tagen visitiret, die aufgefundenen Mängel gehoben, dem ferneren Einreißen des sich etwa gezeigten Unterschleifs vorgebeuget, und der begangene Frevel mit Nachdruck bestrafet werden.

§. 57.

Die Strittigkeiten der Müller unter sich, ingleichen die wegen der Banngerechtigkeit der Mahlgäste, die Verpflichtungen der Müller und Mühlenknechte, und die Verpachtungen der Mühlen, gehören nicht zur Cognition der Policeikommission, sondern bleiben zur Entscheidung bei demjenigen Gerichtsstande, wohin sie vorhin bereits angewiesen sind.

27.

Darmstadt den 8. Januar 1812.

Großherzogl. Hess. Geheim. Ministerium.

Die bereits im Jahre 1804 erlassene Verordnung:
„daß der Fiscus forestalis auf diejenigen Wald-
„bäume, welche die Unterthanen auf ihren eigen-

„thümlichen Gütern von jetzt an und in der Zu„kunft außerhalb den Waldgrenzen anpflanzen und „auf denselben wachsen würden, keine Ansprüche „machen, sondern solche Waldbäume den Eigen„thümern der Güter, worauf sie ständen, unent„geldlich gehören und verbleiben sollten, jedoch mit „dem Anhang, daß wenn dergleichen Anpflanzungen „auf zehntbarem Grund und Boden geschehen, die „Eigenthümer des Grunds sich wegen des Zehntens „mit den Decimatoren abfinden oder Holzzehnten „entrichten müssen,"

wird auf die gesammten Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften in den großherzoglichen Souverainitäts-Landen ausgedehnt.

28.

Auszug

aus der Mühlen-Verordnung des Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein d. d. Berleburg den 1. Februar 1791.

1.

Soll ein jeder Unserer Unterthanen und Eingesessene Stadt und Landes sich zu denjenigen Mühlen halten und daselbst mahlen, schroten oder schälen lassen, wo er hingewiesen ist, folglich Niemand sich unterstehen, durch muthwilliges wegfahren oder tragen seiner Früchte nach einer andern Mühle, dem Müller, welchem er als Mahlgast zugehört, den Multer zu verziehen.

Der oder diejenige, welche zu Abbruch des Uns zustehenden Bannrechts, solches dennoch thun, sollen als Uebertreter dieser Unserer Verordnung nicht allein ihrem Müller den verordneten Multer zu vergüten schuldig, sondern anneben auch in 5 Fl. Strafe verfallen sein, derjenige aber, so ohne vorher Erlaubniß dazu erhalten zu haben, sein Getreide zu diesem Behufe sogar in auswärtigen Mühlen mahlen läßt, in jedem Betretungsfalle sammt Erstattung des Multers in 5 Rthlr. Strafe gesetzt werden.

3.

Damit nun alles künftig in den Mühlen so ordentlich als möglich hergehe, und keiner Unserer Unterthanen, unter welcherlei Vorwand es wolle, hinkünftig vervortheilt und des Seinigen beraubt werden, so wird hiermit festgesetzt, daß neben dem, zum Multer von Alters her verordneten 16ten und bei dem Schroten das 32te Theil auf jedes Mett Brod Früchte Korn und Gerste, allein oder gemengt, dem Multer mehr nicht als 4 Pfund, auf Korn, Gerste und Hafer 6 Pfund, auf die blose rauhe einländische Mangfrüchte aber 8 Pfund und auf die Haferkernen zu Breimehl nur 2 Pfund Staub oder Abgang passiret, und außer diesem weiter nichts von ihm gefordert und genommen werden soll; was indessen in Ansehung der Kochgerste, nachdem solche bald fein bald grob verlangt wird, so auch für das Malzschroten neben dem Multer nach jeden Orts Herkommen bisher an Geld oder Bier ihm oder den Mühlenknechten gegeben worden, sollen sie auch in Zukunft ungeschmälert zu genießen haben. Was nach dieser Bestimmung bei dem Zurückwiegen des Gebäcks dem Mahlgast an seinem Gewichte fehlen wird, soll ihm der Müller, vorbehaltlich der nach Maaßgabe der Umstände anzusetzenden willkührlichen Strafe, alsobald und ehe

der Mahlgast aus der Mühle gehet, verhältnißmäßig an Mehl und Kleien ersetzen; hielte allenfalls aber des Mahlgasts Mehl und Kleien mehr am Gewichte, als vorbemeldete Gewichtsprobe fordert, so hat doch der Müller darauf keinen Anspruch zu machen. Und damit auch diese Absicht durch Zulieferung nur verhältnißmäßiger Kleien nicht vereitelt werde, so sollen auf das Mütt harter und anderer Früchte, insofern nicht alles einzumahlen verlangt wird, mehr nicht als 6 Pfund Kleien gut gethan werden. Wollten aber die Mahlgäste ihre Früchte weniger ausgemahlen und schönes Mehl haben, so bleibt ihnen auch mehrere Kleien anzunehmen allerdings freigestellt.

11.

Wenn eine Mühle wegen Wassermangels in dreimal 24 Stunden zu mahlen nicht im Stande ist, so soll der Müller gehalten sein, seinen Mahlgästen auf behöriges Anmelden einen gedruckten Passirzettel zu geben, damit sie ihre Nothdurft auf andern Mühlen inner Landes suchen und finden mögen; meldete der Mahlgast sich ohne solchen Schein anderwärts, so soll er bei 2 fl. Strafe nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden. Wann aber ein wichtiger Bau vorfallen sollte, und die Mühle daher mehrere Wochen lang still stehen müßte, so soll der Müller den Mahlgästen solches vorher zeitig bekannt machen, damit sie in Vorrath mahlen lassen können, dafern aber ein solcher Bau längere Zeit erforderte, sollen die Mahlgäste von Unserer Rentkammer in die nächstbelegenen Mühlen vertheilt, und diese hiernach verhältnißmäßig zum Multerpacht der stille stehenden Mühle beizutragen schuldig sein.

14.

Ob auch endlich in dem gewöhnlichen Eid, womit die Müller hiesigen Landes bei dem Antritt der Mühlen

belegt werden, allschon versehen ist, daß die Müller die Gebäcke nicht vertauschen sollen, so ist doch zur Erhaltung mehrerer Aufmerksamkeit von uns verwendet, daß selbst in Fällen, wo es nicht aus Betrug, sondern aus Nachläßigkeit und Unbesonnenheit geschehen, und der Mahlgast ein geringeres Mehl, als ihm gebühre, überkommen sollte, solches angezeigt, und mit 3 Fl. bestraft, der Mahlgast aber nach richterlichem Erkenntnisse außer Schaden gesetzt werden soll.

29.

Auszug

aus der Gerichts-Ordnung des Grafen Ludwig d. d. Berleburg den 27. Juni 1569.

Tit. XV[a].

Wie vnd was ein ehelich Gemahel von dem andern besitzt oder ererbt.

§. 1. Eheliche Leute, die nit Kinder inn der Ehe mit einander gewinnen, und beide todts verfallenn, wes jr jedes heimsteuer zugab oder liggent Gütter dem andern zugebracht oder ererbt hat, dieselbenn Gütter fallen alle wiederumb hinder sich auff jr jedes negsten Erben, daher solche Gütter kommen sein. §. 2. Was aber zwey ehelich Gemechte durch jr beider Geschicklichkeit, Fleiß vnd Arbeit mit einander erobert vnd gewonnen hettenn, es sei liggendes oder farendes, wilchs dann das ander vberlebt, ist derselben eroberten Gütter, ein Herr, mag damit thun vnd lassen nach seinem willen vnd gefallen, nach desselben

todt seinen Erben. §. 3. Wann auch der Eheleut eines Todes abgangen, so mag das ander lebendt bleibenn sitzen inn allenn jrer beider zubrachten, ererbten vnd eroberten Güttern, seinn Lebtage aus vnd soll die hinderfälligen Gütter inn einem Inventarium beschrieben, inn gewonlichem Baw vnd Wesen halten. §. 4. Alle liggende Güttern, sie seienn gründlich oder zu einem Wiederkauff verkaufft, oder zu erbrechte verlenet, alle ewige Zinsen vnnd Renten, auch wiederkauffs Gülten, werden gemeinlich vor liggends geachtet. §. 5. Dieweil aber Kauffleut, Handtierer, Kremer vnd andere dergleichen Hendler der mehrertheil jre Narung inn fahrender Hab zu kauffen und zu verkaufen haben. Deßhalb die Kindere durch Abgang Vatter oder Mutter, dieweil das letztlebendt solche Güttern, als feremde Hab hinweg gezogen, merklicher nachtheil zugestanden ist. So ordnen und wollen wir, daß solche Gütter vnd gelt, zum Kaufhandel verordnet, vor liggendt Gut geachtet und gehalten werden sollen. §. 6. Alle Silbergeschir, Gelt, Kleinot, Kleidern, Werkzeug vnd anders dergleichen damit nit gehandelt, wird vord farende Hab vnd beweglich Gut geachtet. Vnnd sollen hinfüro Wonhäuser, Baw-Schewren vnd Speicher nit vnder die beweglichen, sondern vor vnbewegliche Güttere geachtet und gehalten werden. Vnnd so vnder Eheleuten eins mit todt sonder Testament abgehet, behelt das letztlebende alle farende Hab zum halben theile, vonn dem verstorbenen dar kommen, so Kindern vorhanden seinn, vnd in desselbigen verstorbenen vnbeweglichen Güttern vnd den Güttern daruorgeachtet, auch im halben Theile der Kinder farende allein usumfructum vnd der eigentthumb derselbigen vnbeweglichen vnd farenden Gütter ist den Kindern alßbaldt zugestorbenn. §. 8. So aber keine vorhanden seinn, behelt das letztlebendt alle farende Hab vonn dem verstorbenen Darkommen, vnd inn

den vnbeweglichen Güttern allein usumfructum vnd den eigenthumb derselbigen gebürt alßbaldt den negsten Erben. §. 9. Wo auch eins vnder Eheleuten etliche liggende oder farende Hab inn Testament oder sonst verschaffen würde vndt etliche vnuerschafft ließ, so hat das letztlebendt den Besitz vnd usumfructum bei denselben vnuerschafften Güttern. §. 10. Es soll aber auch also das letztlebendt die Kindern, ob die da weren, auffziehenn, auch alle Schuldt, so das erste abgangen schuldig were, bezalen. §. 11. Wo aber der letztlebende den usumfructum oder des ersten abgangnen farende Hab samenhafft nit, sondern jr eins annemen wolt, ists auch die Schulden pro rato nach anzal des genosz, zu bezalen schuldig, vnd soll den Kindern oder anderen negsten Erben solches eigenthumbs der Gütter Caution, die ein usufructuarius in Rechten zu thun schuldig ist, thun, so mans begert.

Tit. XV[b].

Von den Güttern, so Man vnd Weib in stehender Ehe vberkommen, wie die nach gemeinen Rechten fallen.

§. 1. Wo Mann vnd Weib inn der Ehe liggende oder denen gleich Gütter aus aller Handtierung, wie die namen haben, das Gelt sey jr eins oder beider, vberkommen, ist solches beider Eheleute gemein, vnd so eins mit todt abgehet, felt der Eigenthumb halb auff die Kindere, wo Kindere im lebenn warenn, vnd der ander halb theill auff das letztlebendt zusampt dem usufructu ann der Kindertheil. §. 2. Wo aber keine Kindere werenn vnd das erst sterbende solchen seinen halben theil in Zeit seines lebens nit verschafft hette, so bleibt das eroberte Gut dem letztlebenden ganz, also wirds auch mit der farenden Hab gehaltenn. §. 3. Wo aber einem ein Erbfall aus oder am Testament anfferſterben würde, ist solcher Erbfall nit ge-

mein. §. 4. Vnnd wo jrer eins seinn liggendt Gut verkeuffen, oder vereußern, vnd dasselb Gelt wiederumb ann liggendt Gut anlegen vnd verkeufen würde, ist doch solch Gut nit gemein. §. 5. Wo aber solch Gelt nit wiederumb angelegt, doch dermassen wiederumb anzulegen geordnet vnd destinirt würde, so lang dann solch Destination vnd bedacht weret, ist Gelt auch nit gemein, sondern des daher es kommen ist. §. 6. Deßgleichen, so Mann oder Weib jrer eines alleine Handthierung oder Kauffhandel trieben vnd auſz demselben Handell etwas gewinnen oder erobern würde, ist solches auch nit gemein, sondern allein des Handtierers. Wos aber Handwerksleute zu ihrer notturft kauffen, inn vnd zu ihrem Handwerke gebrauchen, das alles ist gemein. Hat aber einn Mann oder eine Fraw neben dem Handwerk einen Handel, ist auch wie obstehet, nit gemein, sie verschreiben oder vermachens dann einander genuchsamb.

Tit. XVI.

Von Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht, zu bezalen.

§. 1. Inn den Fellen, darinn das letztlebende allein usumfructum der liggende Gütter hat vnd die farende Habe gantz erobert, soll es auch alle Schuldt vor vnd in der Ehe, wie die gemacht ist, gantz bezalenn. §. 2. Wo aber das letztlebendt usumfructum der liggenden Gütter vnd die farende Hab nit annemen, sondern sich derselbe entschlagen will, ists zu bezalen nit schuldig, dann so viel es die Obligation betreffen würde. §. 3. So aber zwey Eheleute vermischte Gütter haben, vnd das letztlebende seine Güttern von dem erstverstorbenen absondern oder abtheilen will, soll es vor Schultheiß vnd Scheffen protestiren, das es des verstorbenen Gütter nit annemen wolle, mit bitt vnd begeren, seine Gütter vonn des erstverstorbenen Güt-

tern abzutheilen zu gestatten, das jme alsz dann vergunnet wirdt, vndt hat stadt vnder Eheleuten, die mit Handel oder Kauffmannschaft treiben. §. 4. Dieweil aber inn Kaufhändeln vnd Krämerey, so zwei Eheleute einen gemeinen Handel haben, schwerlich ist solche Absonderung vnd Abtheilung der Gütter zu thun. So nun sie beyde handeln oder die Hauszfrawe inn offenen Kram sitzet, kaufft vnd verkaufft, Gelt einnimpt, Register bei jr helt oder dergleichen Handel vbet, ist jr jedes in solidum die Schuldt, so ausz den Handeln erwachsen zu bezahlenn schuldig, vnd ist darin keine absonderung, es sei dann zuuor alle Schuldt bezalt, vnd ist jr keins ledig, es wollte sich dann gebrauchen der Freyheit genannt cessionis bonorum wird von Hab vnd Gut außtretten nach Inhalt der Rechte. §. 5. Vnd damit die jhenigen, so mit jnenn handeln, nit inn vnbilligen schaden oder des jren ein Verlust gefürt werden, so mag das Weib inn jrenn zugebrachten Güttern jre Zugifft das ist dotem berürende keinen Auszzug habenn oder gebrauchen, sondernn seinn dieselben gleich andern Güttern vmb Bezalung verhafft. §. 6. Wo aber einn Mann durch sich selbst oder seine Diener onn sein ehelich Weib handelte, ist alßdann das Weib, noch ihre Gütter, es sei dos oder parafernalia für des Manns schuldt nit verhafft, doch das alßbaldt das Weib jre Gütter in dem Fall vor deß Manß Güttern, wie verlaut, absondern lasse. §. 7. Wo aber jrer eins inn dem Fall Betrug suchen, also daz das Weib des Mannes Gütter, als ob jr die gegeben oder verschriebew in was Titel das ware, verteidigen wolt, ist solches alles vnerefftig, wirdt als zu Betrug der Gläubiger revocirt vnd wiederrufft.

Gedruckt bei Velhagen & Klasing in Bielefeld.

Zerstückelung der Kolonial-Waldungen, sondern blos nach dem Werthe geschehen.

h. In Rücksicht der, nach Fudern oder Maltern bestimmten Holzabgaben der Kolonen, soll es eben so gehalten werden, wie mit denjenigen Natural-Abgaben, welche zwar abgeschafft, wofür aber Entschädigungen in Geld festgesetzt sind.

i. Alle, noch ferner vorkommen könnende, unter den angeführten nicht genau begriffene, Fälle, sollen nach der Analogie der vorstehenden Bestimmungen, mit Beobachtungen des Grundsatzes entschieden werden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherren und Kolonen, und die deßfalls zu leistenden Entschädigungen in möglichst genauem Verhältniß mit dem, vorhin beiden Theilen zugestandenen Benutzungsrechte stehen müssen.

k. Bei Ausmittelung sowohl als Loskaufung der Werthantheile zwischen den Gutsherren und Kolonen ist sich nach den weiter unten in der erwähnten Verordnung vom 5. November vorigen Jahres gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

19.

Auszug

aus der

Großherzoglich Hessischen Verordnung v. 16ten Januar 1811 über die Forstorganisation im Großherzogthum Hessen.

§. 41.

Die Befugniß, Reglements in Polizeisachen zu erlassen, welche wir in unseren Deklarationen vom 1ten

August und 1ten December 1807 den Standesherrn und adlichen Gerichtsherrn zugestanden haben, soll denselben auch insbesondere in Forstpolizeisachen vor der Hand belassen werden.

Hiernach dürfen sie in Reglements dasjenige näher bestimmen, was zur detailirten Anwendung der Forstpolizeigesetze auf die besonderen Bedürfnisse der Kommunal- und Privatwaldungen in ihren Gerichtsbezirken etwa näher zu verfügen sein möchte.

Diese Reglements dürfen aber keine neuen Gesetze enthalten, auch keine Strafbestimmungen über 15 Fl. oder über ein vierzehntägiges Gefängniß.

Sie sind nicht eher verbindlich, dürfen auch nicht eher publicirt werden, als nachdem sie Unserem Oberforstkollegium zur Prüfung vorgelegt, und von demselben genehmigt worden sind.

Durch spätere etwa entgegenstehende Gesetze oder durch Reglements Unseres Oberforstkollegiums werden die von den Standesherren oder adelichen Gerichtsherren erlassenen Reglements aufgehoben.

20.

Darmstadt, den 27. Februar 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannichfaltig, daß die specielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzog-

thum Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollendung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige, leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können, und um zugleich alle Veranlassung zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbeitrag zu heben, finden Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen. Dagegen soll

§. 2. Der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grund-Vermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 3. Sind vormals geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande liegen, im Ganzen mit Lasten beschwert; so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als auf den, innerhalb der Gränzen des Herzogthums Westphalen gelegenen, Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande: so soll der Berechtigte verbunden sein, eine, in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der, im Auslande gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gut gehörigen, Grundstücke, beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuer-Kapital der, innerhalb der Landesgränze gelegenen, Grundstücke, die Repartition der

Lasten gemacht, und der, in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld-, Sack- oder Blut-Zehnten bestehen, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuer-Fuß auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst sein werden.

§. 6. Dem Eigenthümer weidepflichtiger Grundstücke soll der Weidebrechtigte von demjenigen aliquoten Theil, des, auf den weidepflichtigen Grundstücken haftenden, Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Gefolg Unserer Verordnung vom 19. April 1808 dem Weideberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil baar entrichten. Hat also z. B. der Weideberechtigte, in Gefolg der gedachten Verordnung, den 6ten Theil der Steuer des weidepflichtigen Grundstücks übernommen; so soll er von dem 6ten Theil des, auf dem weidepflichtigen Grundstück haftenden, Steuerkapitals, (worunter der ausgemittelte jährliche reine Ertrag verstanden wird,) den 5ten Theil an den Grundeigenthümer jährlich bezahlen. Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer nun die Vertheilung der Steuer auf das weidepflichtige

Grundstück und die Weideberechtigung, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 19. April 1808 angerufen und die Steuerausschreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataster angefangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Auseinandersetzung der Weideberechtigungen und die Abfindung der Weideberechtigten geschehen ist.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallenden, Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden, öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster erhoben wird. Ist die Berechtigung zur Beholzigung hingegen ungemessen; so fängt diese Entschädigung erst dann an, wenn der Waldeigenthümer, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte, Holzabgabe festgesetzt werde, provocirt hat, und die Steuerausschreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataster angefangen hat.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündiget und genau befolget werden.

21.

Darmstadt den 24. Februar 1812.

Großherzoglich H. Geheim. Ministerium.

Nachträglich zu den Landesherrlichen Deklarationen vom 1. August und 1. Dezember 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes= und Patrimonialgerichts=Herren, wird, rücksichtlich des Rechtes und des Verfahrens bei Verwandlung oder Nachlassung von Strafen bestimmt, daß:

„wenn bei arbitrairen Strafen um eine Ver„wandlung oder um Nachlaß (der Hälfte) angestanden „werden will, die Straffälligen ihre deßfallsigen Gesuche „bei den Standes= und Patrimonialgerichts=Herren an„zubringen und diese darüber zu verfügen haben sollen, „jedoch also, daß,

„nicht allein alsdann, wenn besondere Umstände ei„nen Nachlaß über die Hälfte begründen sollten, sie „vorerst an die einschlägige Staatsbehörde zu berichten „und deren Genehmigung einzuholen haben, sondern auch „in denen Fällen, wo entweder von Seiten der Standes= „und Patrimonialgerichtsherrlichen Behörden in modo ge„gen die ihnen nachgelassene Strafgewalt excediret worden, „oder in rechtlichem Wege ausgeführt werden wollte: daß „eine Veränderung oder Milderung der von denselben an„gesetzten Strafe ex capite justitiæ Platz greifen müsse, „der Recurs an die eintretende Staatsbehörde ohnbenom„men ist, und diese deßhalb in gehöriger Ordnung zu ent„scheiden haben soll.

„Bei Legal=Strafen soll hingegen den Standes= „und Patrimonial=Gerichtsherren eine Strafverwand„lung oder ein Nachlaß so wenig zukommen, daß viel„mehr dergleichen Gesuche, selbst alsdann, wenn die Bezie=

„hung der Strafen den Standes= und Patrimonial=Gerichts=„herren überlassen ist, nur für die einschlagenden Staats=„behörden gehören, und die gesetzlich bestimmten Strafen „nur von der höchsten Staatsgewalt geändert oder gemil=„dert werden sollen; und kann bei einer solchergestalt ein=„tretenden Veränderung, Milderung oder auch gänzlichen „Erlassung einer Strafe, auf die Standes= oder Patrimo=„nial=Gerichtsherrliche Befugniß zur Beziehung der Stra=„fen, keine Rücksicht genommen werden.“

22.

Darmstadt den 15. Mai 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da die tägliche Erfahrung lehrt, daß die vielfältigen Arten der in Unsern Staaten üblichen Retrakte und Abtriebs=Rechte den nachtheiligsten Einfluß auf den Handel und Wandel haben, auch den Unterthan in viele kostbare Streitigkeiten und Prozesse verwickeln; die in mehreren vorhergehenden Verordnungen enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen aber den Zweck, diesen Nachtheil gänzlich zu heben, nicht vollständig erreichen können; so finden Wir uns bewogen, für Unsere sämmtlichen Großherzoglichen Lande Folgendes gesetzlich zu verordnen:

a. Alle Arten von Retracten, Näher= oder Abtriebs=Rechten, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt oder durch Orts=Statuten auch Landes=Verordnungen bestätigt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen im ganzen Umfang Unsers Großherzogthums, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, als völlig aufgehoben angesehen werden.

b. Ein Gleiches verordnen Wir in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Retracte so, daß nicht nur bei denen zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testament oder Vertrag hinzugefügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll.

c. Der Retract der christlichen Unterthanen in Unsern Landen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näherrechten begriffen; jedoch hat es vor der Hand dabei sein Verbleiben, daß kein jüdischer Unterthan ohne Unsere Landesherrliche Concession einige Mobilien acquiriren könne.

d. Unsere sämmtlichen Landesgerichte haben in Gemäßheit dieser Verordnuug überall keine Klagen, welche einen Retract oder Abtriebs-Recht irgend einer Art zum Grunde haben, ferner anzunehmen, sondern den Kläger alsogleich damit abzuweisen, und dieses auch alsdann, wann das Recht zu retrahiren oder der Retracts-Fall bereits vor der Publikation dieser Verordnung eröffnet oder eingetreten, die Klage selbst aber nicht gerichtlich angebracht wäre. — Dagegen wollen Wir, daß alle Prozesse, welche einen Retract zum Gegenstande haben, und bereits vor Publikation dieser Verordnung gerichtlich anhängig gemacht sind, ihren Lauf behalten, mithin nach der bisher bestandenen Observanz und den frühern Verordnungen beendigt und entschieden werden sollen.

Urkundlich 2c.

23.

Darmstadt, den 8. Januar 1813.

Großherzogl. H. Geh. Ministerium.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei der Anwendung des wegen der Wildschäden unterm 6. August 1810 emanirten höchsten Gesetzes nicht allenthalben von dem richtigen, der Tendenz desselben entsprechenden Gesichtspunkte ausgegangen wird, so wie, daß insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des zu leistenden Schadens-Ersatzes bisher eine Verschiedenheit des Verfahrens Statt gefunden habe. Man sieht sich deßhalb bewogen, folgende Erläuterungen jener Verordnung zur Bemessung für die einschlagenden Behörden bekannt zu machen.

§. 1. Da es in dem Begriffe des Rechtes des Jagdberechtigten liegt, daß Wildpret im Freien vorhanden sei, so kann der Schaden, den dieses verursacht, in der Regel keineswegs als ein Damnum culpa datum betrachtet, und der Grundsatz aufgestellt werden, daß im Zweifelsfalle der zu leistende Schadens-Ersatz eher zu hoch als zu niedrig bestimmt werden müsse.

Der Wildschaden ist vielmehr als ein Zufall anzusehen, welchen der Jagdberechtigte nur darum tragen muß, weil um seinetwillen der Landwirth verbunden ist, sich der Tödtung des Wildes zu enthalten.

§. 2. Demjenigen, welcher Wildschaden erlitten hat, kann daher im Allgemeinen nie eine größere Vergütung zugesprochen werden, als eine solche, die mit dem, was das beschädigte Grundstück in diesem Zustande noch erträgt, dem Ertrage vollkommen gleich ist, den dasselbe geliefert haben würde, wenn es vom Wilde gar nicht berührt worden wäre.

§. 3. Die Würdigung eines jeden Wildschadens muß mithin darauf gerichtet sein:

1. welchen Ertrag das Grundstück geliefert haben würde, wenn die Crescenz nicht vom Wilde beschädigt worden wäre;
2. welcher Theil dieses Ertrags durch das Wildpret zerstört oder verhindert worden ist.

§. 4. Die erstere Bestimmung (§. 3.) läßt sich, so viel den Natural-Ertrag betrifft, nur zur Zeit oder nach der Erndte richtig festsetzen, indem eine Würdigung nach dem mittleren Durchschnitts-Ertrage, welche im Frühjahr oder Herbst vorgenommen wird, entweder zum Nachtheil des Jagdberechtigten zu hoch, oder zum Verluste des Beschädigten zu gering ausfallen kann.

§. 5. Was den zweiten Punct betrifft, (§. 3) so hängt es von der Verschiedenheit der Fälle ab, ob der Theil des durch das Wildpret zerstörten Ertrags sich gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen läßt, welcher, sobald über Wildschaden geklagt wird, unverzüglich darüber eingenommen werden muß, ob Wildpret auf dem angeblich beschädigten Grundstück gewesen sei?

Dies wird alsdann geschehen können, wenn es keinem Sachverständigen zweifelhaft bleibt, daß auf den beschädigten Stellen des Grundstücks durchaus keine Fruchtpflanzen mehr aufkommen werden.

§. 6. Läßt sich aber jener Theil nicht gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen, so kann dies späterhin auf zweifache Weise geschehen:

1. Zur Zeit der Erndte, hierbei muß:
   a. z. B. das Korn von denjenigen Stellen, deren Crescenz von Wild beschädigt wurde, abgesondert von andern Früchten, gelegt, und der

Betrag an Stroh und Körnern ausgemittelt, sodann

b. mit dem Korn auf einem gleich großen nicht beschädigten Flächenraum von derselben Bodengüte und gleich guter Düngung dieselbe Operation vorgenommen — und nun

c. eine Vergleichung angestellt werden, um wie viel der Ertrag an Stroh und Körnern auf der ersten Stelle geringer als auf der zweiten ist.

2. Zur Zeit, wenn das Korn 2c. die Seitensprossen getrieben hat, und eben anfängt, in Halm zu schießen.

Wenn alsdann die beschädigten Stellen von sachkundigen Schätzern mit andern nicht beschädigten verglichen werden; so müssen diese — da kein Korn mehr nachwächst, wo zu dieser Zeit leere Stellen sind — so genau, als nöthig ist, angeben können, ob das Berühren des Feldes durch Wildpret einen Theil der Pflanzen und den wie vielen zerstört habe?

§. 7. Der Wahl des Jagdberechtigten muß es billig überlassen bleiben, welche von beiden Abschätzungs-Methoden er vorziehen wolle. Er kann auf eine derselben auch selbst alsdann provociren, wenn, wie im 5. Paragraph bemerkt ist, die Taxatoren sich gleich beim ersten Augenschein für eines Schadensquote sollten bestimmt haben. Nur muß er die Untersuchungskosten vorlegen.

§. 8. Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden.

Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder:

a. zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat

— alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen; oder

b. zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hierbei kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndte-Zeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht?

§. 9. Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht aufgerechnet werden.

Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Crescenz vom Wilde total, mithin dergestalt verwüstet war, daß die §. 6. erwähnte Untersuchung sich gar nicht anstellen ließ, oder
2. ob nur ein aliquoter Theil der Crescenz vernichtet gewesen sei.

§. 10. Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen, und zu verlangen, daß er die nachmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punctes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche, des ernstlichen Bemühens der Commissarien ungeachtet, nicht herbeigeführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit derjenigen Fruchtgattung und auf diejenige Art, welche von den Taxatoren für passend erachtet wird, auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen von den Taxatoren anerkannten guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre,

und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

§. 11. Bei der zweiten Voraussetzung dagegen (§. 9.) steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten, das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

Da es jedoch dem Vortheil des Einen wie des Andern entspricht, und für die Kultur-Verhältnisse im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß eine zweite Bestellung, wo sie geschehen kann, auch wirklich statt finde, so haben sich die zur Untersuchung der Wildschadens-Sachen ernannten Commissarien möglichst zu bemühen, beide Theile wegen dieses Puncts gütlich zu vereinigen.

§. 12. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Grundbesitzer nicht befugt ist, von den Jagdberechtigten den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Crescenz, sondern nur einen solchen zu fordern, wofür zur Zeit der Erndte, soviel als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Da indessen manche Crescenzen zur Zeit der Erndte selten verkauft werden, so haben die Taxatoren gleich einen Preis, der ihnen billig scheint, festzusetzen, und es soll der Jagdberechtigte schuldig erkannt werden, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen. Dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Local-Verhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Crescenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertheil höher oder niedriger ist, als der von den Taxatoren angenommene, es derjenigen Parthie, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei stehen soll, die Differenz von der andern Parthie zu fordern.

§. 13. Da es bei allen Wildschadens-Klagen doppelt wünschenswerth ist, unter den Partheien eine gütliche

Vereinbarung wegen des Quantums der zu leistenden Entschädigung herbei zu führen, so ist es — abgesehen von den hievon besonders berührten Fällen die eigenste Pflicht, sowohl der mit der Entscheidung, als auch der mit der Untersuchung der Wildschadens-Sachen beauftragten Behörden, diesen Zweck, und was dessen Erreichung befördern kann, nie außer Augen zu lassen.

24.

Darmstadt den 18. August 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Ueber die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter der Kolonats- und Leibeigenthums-Verhältnisse im Herzogthum Westphalen bezielenden, Verordnung vom 5. November 1809 und über die Vereinbarung derselben mit Unserer, am 9. Februar 1811 erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden, Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1. Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. November 1809 auf sie anwendbar sei, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfanden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom

3. Mai 1782 anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6. Nr. 2 und 3. der Verordnung vom 5. November 1809 angeführten, Kennzeichen sich vorfinden, dieselben mögen übrigens in Zeit-, Leib-, Erb-Gewinn oder Pacht verliehen sein.

§. 2. Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5. November 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden.

Wir lassen es jedoch, ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spann-Dienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden.

§. 3. Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben Wir die Verfügung des §. 16. der Verordnung vom 5. November 1809 hierdurch gnädigst auf, wornach nämlich die Entschädigung für die Dienste und sonstigen Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm geltender, Entschädigungs-Maaßstab ausgemittelt werden solle.

Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht hin zu halten, authorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnsberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen einstweilen und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten, in Anschlag gebracht und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23. so wie auch bei den seither zwischen

Bayerische Staatsbibliothek München

den Berechtigten und Pflichtigen zu Stande gekommenen Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.

§. 4. Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22. der befragten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist.

Bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeit-Periode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorher geht, als Maaßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer Westphälischen Regierung von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörner-Gattung öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der für die ganze Provinz Westphalen gültigen, Durchschnittspreise geschehen sein werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weitern Anstande und ferneren Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinandersetzung, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, zu bemessen haben.

§. 5. Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maaßgabe der zu bestim-

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
Theo Storfin
8260 Altm

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rintelen, G. W. F.

Das Provinzial-Recht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg

Bd.: 2

Paderborn 1837

J.germ. 161 s-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623296-8